

An die Mitglieder
des Schulausschusses

Köln, 22.04.2020
Frau Collet
Fachbereich 51

Schulausschuss

Montag, 04.05.2020, 10:00 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **29.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Die Einladung zur Sitzung erfolgt vorbehaltlich der Entscheidung des Ältestenrates am 30.04.2020 zur Durchführung der Gremiensitzungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie. Gegebenenfalls erfolgt eine kurzfristige Absage der Sitzung.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221/809-2241.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 28. Sitzung vom 09.03.2020
3. Integrierte Beratung: Bericht zum Stand der beiden Projekte zur sozialräumlichen Erprobung und zum Webportal „LVR-Beratungskompass“
Berichterstattung: LVR-Direktorin und Leiterin der Kassen, Lubek

Beratungsgrundlage

14/3990 E

- | | | |
|-----|---|---------------------------|
| 4. | Inklusive Raumkonzepte an Offenen Ganztagschulen -
Abschluss des von der LVR-Sozial- und Kulturstiftung
geförderten gleichnamigen Modellprojekts
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Bahr-Hedemann | 14/3967 K |
| 5. | Bauliche Erweiterung der LVR-Christoph-Schlingensief-
Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische
Entwicklung in Oberhausen
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber | 14/4051 E
folgt |
| 6. | Weiterentwicklung der Arbeit der Integrationsfachdienste
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber | 14/4016 K |
| 7. | Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit
Schwerbehinderung im Rheinland- Zugänge, Gestaltung
und Verbleib
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber | 14/4005 K |
| 8. | Modellprojekt „Mensch-Roboter-Kollaboration -
Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der
Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte“
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber | 14/4010 K
folgt |
| 9. | Fortentwicklung des LVR-Budgets für Arbeit
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber | 14/4014 K |
| 10. | Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber | 14/4011 K |
| 11. | Anfragen und Anträge | |
| 12. | Bericht aus der Verwaltung | |
| 13. | Verschiedenes | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|---|--|
| 14. | Niederschrift über die 28. Sitzung vom 09.03.2020 | |
| 15. | Anfragen und Anträge | |
| 16. | Bericht aus der Verwaltung | |
| 17. | Verschiedenes | |

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

P e t e r s

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 28. Sitzung des Schulausschusses
am 09.03.2020 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Kersten, Gertrud
Mucha, Constanze
Prof. Dr. Peters, Leo
Rohde, Klaus
Rubin, Dirk
Dr. Schlieben, Nils Helge
Solf, Michael-Ezzo
Tondorf, Bernd

SPD

Ciesla-Baier, Dietmar	für Mederlet, Frank
Daun, Dorothee	
Lüngen, Ilse	
Recki, Gerda	für Schultes, Monika
Schmerbach, Cornelia	für Weiden-Luffy, Nicole Susanne
Thiele, Elke	

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Fliß, Rolf	
Peters, Anna	Vorsitzende
Schmitt-Promny, M.A.	für Deussen-Dopstadt, Gabi

FDP

Müller-Rech, Franziska (MdL)

Die Linke.

Koch, Anatol
Wagner, Barbara

FREIE WÄHLER

Vallot, Margret

Verwaltung:

LVR-Dezernat 5, Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung	Frau Prof. Dr. Faber, Dezernentin
LVR-Fachbereich (FB) Schulen	Frau Dr. Schwarz, Fachbereichsleiterin
LVR-FB Querschnittsaufgaben des Dez. 5	Herr Zorn, Fachbereichsleiter
LVR-Inklusionsamt	Herr Beyer, Fachbereichsleiter
LVR-FB Schulen	Frau Kaukorat, Stabsstelle Schulische Fachthemen
LVR-FB Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben	Herr Stölting, Fachbereichsleiter
LVR-FB Querschnittsaufgaben des Dez. 5	Frau Collet (Protokoll)
LVR-Berufskolleg Düsseldorf, Fachschulen des Sozialwesens	Frau Ludwig
LVR-Johannes-Kepler-Schule, Aachen	Frau Dr. Haarmann, Rektorin
	Frau Große-Wiesmann, Erasmus+ Koordinatorin
	Frau Gessert, Rektorin

Vertreter*innen der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf im Schulausschuss mit beratender Stimme:

Bezirksregierung Düsseldorf	Frau Brings
Bezirksregierung Köln	Herr Höhne

Gäste:

LVR-Dez. 5, Stabsstelle Steuerungsunterstützung	Herr Peters, Stabsstellenleitung
LVR-FB Schulen	Frau Dr. Weidenfeld
Personalrat des LVR-Dez. 5	Frau Schiele, Vorsitzende
Schwerbehindertenvertretung des LVR-Dez. 5	Herr Loosen
LVR-Anna-Freud-Schule, Köln	Frau Jasper
LVR-Christophorus-Schule, Bonn	Herr Muders, Konrektor
LVR-Gerricus-Schule, Düsseldorf	Gräfin Lambsdorff, Rektorin
LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln	Herr Schmidt, Rektor
Personalrat für Lehrkräfte an Förderschulen und Schulen für Kranke bei der Bezirksregierung Köln	Frau Weidenhöfer, Rektorin
	Frau Nowotny, Vorsitzende

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 27. Sitzung vom 22.01.2020
3. Bericht über durchgeführte Erasmus*-Teilprojekte in 2019 des LVR-Berufskollegs, Düsseldorf, Fachschulen des Sozialwesens,
- Dauer: 15 Minuten - **Power-Point-Vortrag**
4. Cerebrale visuelle Störungen
- Filmbeitrag, Dauer: etwa 5 Minuten - **Power-Point-Vortrag**
5. Fortlaufende Schulentwicklungsplanung:
Handlungskonzept "Schulraumkapazität 2030" **14/3817/1 E**
6. Inklusionsbarometer 2019 **14/3865 K**
7. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **14/3875 K**
8. Bericht über den Besuch der LVR-Gerricus-Schule,
Düsseldorf, am 11.02.2020
9. Anfragen und Anträge
- 9.1. Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen
Kinder und Jugendliche mit Behinderung **Antrag
14/343 CDU, SPD E**
10. Bericht aus der Verwaltung
11. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

12. Niederschrift über die 27. Sitzung vom 22.01.2020
13. Anfragen und Anträge
14. Bericht aus der Verwaltung
15. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	10:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	12:05 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	12:15 Uhr
Ende der Sitzung:	12:15 Uhr

Vor der Sitzung verabschiedeten sich **Frau Prof. Dr. Faber** und **Frau Peters** im Namen der Verwaltung und des Schulausschusses ganz herzlich bei **Herrn Höhne**, der seit 2001 als beratendes Mitglied im Schulausschuss des LVR tätig war. Sie würdigen seinen unermüdlichen Einsatz insbesondere im Bereich der Integration durch Bildung und

Migration und betonen, dass Verwaltung und Schulausschuss mit Herrn Höhne einen hervorragenden Partner und Mitstreiter für die Bedarfe des einzelnen Kindes, des einzelnen Schülers/der Schülerin verlieren. Mit seiner Unterstützung habe kontinuierlich sichergestellt werden können, dass die Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an den LVR-Schulen die für sie jeweils bestmögliche Förderung erhalten.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Anmerkungen zur Tagesordnung ergeben sich nicht.

Punkt 2

Niederschrift über die 27. Sitzung vom 22.01.2020

Anmerkungen zur Niederschrift ergeben sich nicht.

Punkt 3

Bericht über durchgeführte Erasmus*-Teilprojekte in 2019 des LVR-Berufskollegs, Düsseldorf, Fachschulen des Sozialwesens, - Dauer: 15 Minuten -

Frau Dr. Haarmann teilt mit, dass internationale Erfahrungen - auch bereits während der Ausbildungszeit - immer wichtiger werden. Daher sollen die Studierenden des LVR-Berufskollegs an den Standorten Düsseldorf und Bedburg-Hau nach Möglichkeit 10 - 15 % ihrer Ausbildungszeit im Ausland verbringen. Sie selbst werde im kommenden Jahr an einem Erasmus+ - Projekt teilnehmen.

Frau Große-Wiesmann gibt einen Überblick über die bereits stattgefundenen Erasmus+ - Projekte, an denen das LVR-Berufskolleg beteiligt war. Die Berichte über die einzelnen Projekte können einem Newsletter entnommen werden, der auf der schuleigenen Intranetseite einsehbar ist.

Frau Daun regt an, die Ergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse aus den fachlichen Austauschen auch dem Sozialausschuss und dem Ausschuss für den LVR-Verband Heilpädagogischer Hilfen vorzulegen. **Frau Dr. Haarmann** kündigt an, der Politik zu gegebener Zeit detaillierte Ergebnisse der Evaluierung vorzulegen. Sie informiert auf Nachfrage von **Frau Daun**, wie der Kontakt zum ersten Erasmus+ -Partner in Bulgarien entstanden sei und teilt **Frau Schmitt-Promny, M.A.** mit, wie die Resonanz der Studierenden auf die Erasmus+ -Projekte sei.

Der mündliche Bericht von Frau Dr. Haarmann und Frau Große-Wiesmann ist der Niederschrift als **Anlage 1 a und 1 b** beigelegt.

Der Schulausschuss nimmt den Bericht von Frau Dr. Haarmann und Frau Große-Wiesmann über die in 2019 durchgeführten Erasmus+ -Teilprojekte des LVR-Berufskollegs, Düsseldorf, Fachschulen des Sozialwesens, zur Kenntnis.

Punkt 4

Cerebrale visuelle Störungen

- Filmbeitrag, Dauer: etwa 5 Minuten -

Frau Gessert erläutert zunächst ausführlich den Begriff "Cerebrale visuelle Störungen (CVI)" und deren Folgen für die/den Betroffene*n. Mittlerweile sei CVI die häufigste Ursache einer Sehbeeinträchtigung. Es existierten zur Zeit für die Diagnose CVI in der ICD International Class (Klassifikation für Vergabe von Diagnosen) keine eindeutigen Kriterien für die Vergabe dieser Diagnose, an die sich Ärzt*innen und Psycholog*innen halten könnten.

Frau Gessert gibt auf Nachfrage von **Frau Müller-Rech, MdL**, an, wie CVI festgestellt werden könne.

Ihr mündlicher Bericht ist der Niederschrift als **Anlage 2** beigefügt.

(Anmerkung der Verwaltung: Laut Frau Gessert steht der Link zum Filmbeitrag, der der Niederschrift ebenfalls beigefügt werden sollte, zur Zeit nicht mehr zur Verfügung.)

Der Schulausschuss nimmt den Bericht von Frau Gessert zum Thema "Cerebrale visuelle Störungen" zur Kenntnis.

Punkt 5

Fortlaufende Schulentwicklungsplanung: Handlungskonzept

"Schulraumkapazität 2030"

Vorlage Nr. 14/3817/1

Frau Prof. Dr. Faber teilt mit, dass die Verwaltung beauftragt worden sei, die inklusive Ausrichtung ihres Handlungskonzeptes stärker zu verdeutlichen. Die Haltung der Verwaltung habe von Anfang an eindeutig fest gestanden: Unterstützung des Gemeinsamen Lernens sowie Zusammenarbeit mit allgemeinen Schulen und kommunalen Schulträgern.

Die Verwaltung werde die Politik über die einzelnen Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung dieses Ziels schrittweise informieren.

Herr Dr. Schlieben, Frau Schmitt-Promny, M.A., Frau Wagner, Frau Vallot und Frau Müller-Rech, MdL, danken der Verwaltung für die Klarstellung der Haltung der Verwaltung und signalisieren, dass sie daher der Vorlage zustimmen können.

Der Schulausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln am Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“, wie in Vorlage 14/3817/1 dargestellt, auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zu erstellen und umzusetzen.

Punkt 6

Inklusionsbarometer 2019

Vorlage Nr. 14/3865

Frau Müller-Rech, MdL, zeigt sich erfreut, dass der LVR als Arbeitgeber für Menschen mit Behinderung eine Vorreiterrolle im Rheinland einnehme. **Frau Prof. Dr. Faber** gibt auf ihre Nachfrage an, dass der LVR im Vergleich mit kommunalen Arbeitgebern / Dienstherrn mit einer Beschäftigungsquote für Menschen mit Behinderung in Höhe von

10 % über dem Durchschnitt liegen würde. Das LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung könne sogar eine Beschäftigungsquote von 15 % aufweisen.

Frau Schmitt-Promny, M.A., regt an, der LVR möge auf die kommunalen Spitzenvertreter*innen einwirken, damit im öffentlichen Dienst insgesamt noch mehr Menschen mit Behinderung eingestellt würden.

Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen zum Inklusionsbarometer 2019 gemäß Vorlage Nr. 14/3865 zur Kenntnis.

Punkt 7

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX Vorlage Nr. 14/3875

Herr Beyer ist erfreut darüber, dass mit der rheinarbeit gGmbH und der DHL Airways GmbH zwei neu gegründete Inklusionsbetriebe gefördert werden sollen. Die auch am Flughafen Köln/Bonn tätige DHL Airways habe bereits gute Erfahrungen mit Menschen mit einer Behinderung aus dem Autismus-Spektrum gesammelt. Es bestünde eine enge Kooperation mit der Niederlassung am Flughafen Leipzig, wo es ein vergleichbares Projekt geben würde. Sollte sich die Maßnahme bewähren, sei eine bundesweite Ausweitung nicht ausgeschlossen.

Der Schulausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Sozialausschuss der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX, wie in der Vorlage Nr. 14/3875 dargestellt, zustimmen soll.

Punkt 8

Bericht über den Besuch der LVR-Gerricus-Schule, Düsseldorf, am 11.02.2020

Herr Fliß berichtet ausführlich über den Besuch der LVR-Gerricus-Schule in Düsseldorf. Dabei weist er insbesondere auf die baulichen Mängel am Schulgebäude und den Außenanlagen hin. **Frau Lungen** bestätigt den schlechten baulichen Zustand der Schule. **Herr Fliß** regt an, dass künftig auch ein/eine Vertreter*in aus dem LVR-Fachbereich Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben (FB 31) an den Schulbereisungen teilnehmen sollte. Der Schulausschuss befürwortet einvernehmlich seinen Vorschlag. (Anmerkung der Verwaltung: Der Vorschlag der Politik wird ab der nächsten Schulbereisung umgesetzt.) **Herr Fliß** empfiehlt auch eine Nachbereisung der LVR-Gerricus-Schule, Düsseldorf in etwa zwei Jahren. Sein Bericht ist als **Anlage 3** der Niederschrift beigelegt.

Frau Dr. Schwarz merkt an, dass sie am 14.02.2020 die Schule noch einmal aufgesucht und gemeinsam mit der Schulleitung, den beiden Schulhausmeistern und dem für die Schule zuständigen Regionalsachbearbeiter im LVR-Fachbereich Schulen abgestimmt habe, welche Maßnahmen vordergründig zu ergreifen seien.

Herr Stölting führt aus, dass die Verwaltung im August 2017 mit Vorlage 14/2099 der Politik alle notwendigen Baumaßnahmen – auch bezogen auf den Schulbereich – aufgelistet und einen zweistufigen Maßnahmenkatalog vorgelegt habe. Die von Herrn Fliß aufgeführten baulichen Mängel an der LVR-Gerricus-Schule würden im Rahmen der zweiten Stufe, im Zuge einer Generalsanierung behoben werden. Davon ausgenommen seien bereits laufende Maßnahmen. So werde der neu eingerichtete Pflegebereich im Laufe der 11. Kalenderwoche fertiggestellt. Die Umsetzung der Glastrennwand und der Lichtdecke im Mensabereich solle in den Sommerferien 2020 erfolgen.

Weiterhin erläutert **Herr Stölting**, dass im Schwimmbad der Schule keine

Sanierungsarbeiten durch den FB 31 vorgesehen würden, da nach verwaltungsinterner Festlegung nur noch Schwimmbäder an den LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung in Betrieb gehalten werden sollten.

Der Schulausschuss nimmt den Bericht von Herrn Fliß über die Bereisung der LVR-Gerricus-Schule in Düsseldorf am 11.02.2020 zur Kenntnis.

Punkt 9 **Anfragen und Anträge**

Punkt 9.1 **Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung** **Antrag Nr. 14/343 CDU, SPD**

Der Schulausschuss fasst **einstimmig** - ohne Aussprache - folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, auf Grundlage der vorhandenen Konzepte und Erfahrungen ein LVR-Rahmenkonzept zum Gewaltschutz zu erarbeiten.

Punkt 10 **Bericht aus der Verwaltung**

Frau Dr. Schwarz informiert über

1. drei sportliche Erfolge von LVR-Schulen im Bereich von „Jugend trainiert für Paralympics“:
 - 1.1 Eine Mannschaft der LVR-Karl-Tietenberg-Schule, Düsseldorf, ist Anfang Februar im NRW-weiten Wettbewerb Landesmeister im Goalball geworden. Damit ist eine Teilnahme am Bundesfinale in Berlin gegeben.
 - 1.2 Im Dezember 2019 wurden Schüler*innen der LVR-Anna-Freud-Schule, Köln, wiederholt Landessieger im Rolli-Basketball und können ebenfalls am Bundesfinale in Berlin teilnehmen.
 - 1.3 In der ebenfalls im Dezember 2019 stattgefundenen Landesmeisterschaften der Leichtathletik konnte das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg Essen den ersten Platz belegen. Der zweite Platz ging an die ebenfalls in Essen ansässige LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule.
2. den aktuellen Sachstand zum Corona-Virus und den Umgang damit in der Verwaltung und den LVR-Schulen:

Die Verwaltung habe im LVR-Intranet eine Service-Seite für alle LVR-Mitarbeitenden in Zentralverwaltung und den Außendienststellen eingerichtet mit permanenten tagesaktuellen ausführlichen Informationen. Darüber hinaus sei ein präventiver Krisenstab eingerichtet worden.

Stand 05.03.2020 gebe es keine COVID-19 Erkrankte im gesamten LVR.

Die LVR-Donatus-Schule in Pulheim-Brauweiler habe vorübergehend geschlossen

werden müssen. Ab dem 12.03.2020 werde ein Unterricht wieder möglich sein.

Die LVR-Schule Linnicher Benden sei durch ihr Einzugsgebiet Heinsberg von den Auswirkungen des Corona-Virus stark betroffen.

Frau Prof. Dr. Faber teilt ergänzend mit, dass der LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung in die Auswirkungen des Corona-Virus verstärkt involviert sei, da nach dem Infektionsschutzgesetz Arbeitnehmer*innen in angeordneten Quarantänefällen Anspruch auf Entschädigung hätten. Die Verwaltung rechne mit zahlreichen Anträgen.

Darüber hinaus kündigt sie eine Fachtagung des LVR-Inklusionsamtes zum Thema „Fachpraktiker-Ausbildung“ an, welche für den 27.08.2020 geplant sei.

Punkt 11
Verschiedenes

Es ergeben sich keine Anmerkungen.

Goch, den 10.04.2020

Die Vorsitzende

P e t e r s

Köln, den 02.04.2020

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r



Vielen Dank für Ihre Einladung!

Sehr geehrte Frau Peters,
sehr Frau Kersten,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind

- Dr. Claudia Haarmann, Schulleiterin des LVR-BK
- Andrea Große Wiesmann, Erasmus+ Koordinatorin



***Erasmus+ Projekte
am LVR-Berufskolleg
– Fachschulen des Sozialwesens***



Kofinanziert durch das
Programm Erasmus+
der Europäischen Union

LVR-Berufskolleg - Fachschulen des Sozialwesens Düsseldorf & Bedburg Hau



vollzeit & praxisintegrierte

**Ausbildung mit staatlicher
Anerkennung:**

Erzieherinnen & Erzieher

Heilerziehungspflegerinnen &
Heilerziehungspfleger

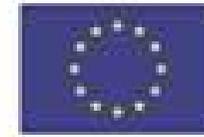
Heilpädagoginnen &
Heilpädagogen

Aufbaubildungsgänge:

Offener Ganzttag

Fachkraft für inklusive Bildungs-
und Erziehungsarbeit





Kofinanziert durch das
Programm Erasmus+
der Europäischen Union

Erasmus+ Projekt

Berufsbildung

Leitaktion 1:

Lernmobilität für Einzelpersonen

„Internationale Berufserfahrungen sind immer häufiger Teil des beruflichen Anforderungsprofils. Auslandsaufenthalte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung stellen eine hervorragende Möglichkeit dar, internationale Berufskompetenzen zu erwerben. Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten die Chance, relevante internationale Erfahrungen im Rahmen eines Mobilitätsprojekts zu erwerben.“



Unsere (aktuellen) Zielländer > 2019/20



Heilpädagog*innen 2 Wochen bei EGIDA
in Pazardzhik/**Bulgarien**

Erzieher*innen 2 Wochen bei Eurocultura
in Vicenza/**Italien**

3 Kolleg*innen bei InterCultural Island
In Borganes/**Island**

Worin unterscheidet sich ein Erasmus+ Projekt von einer Urlaubsreise?

Ich muss Lernziele selbstständig und verantwortungsvoll verfolgen und reflektieren.

Erst, wenn ich das am Ende des Projektes nachweisen kann, dann erhalte ich einen Europass Mobilität.

Selbstreflexion

Name: _____ Tag: _____

ecvet **LVR** **Qualität für Menschen**

LVR-Berufshilf Fachschulen des Sozialwesens Fachrichtung Sozialpädagogik Am Großen Dem 10 · 40625 Düsseldorf

Kofinanziert durch das Programm Erasmus+ der Europäischen Union

Unit 6: europäischer Austausch in Bulgarien zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung planen und vorbereiten

Teilaspekte beruflicher Handlungskompetenz gem. XMK

Kenntnisse (Bestandteil der Sachkompetenz)
In wie fern konnte ich diese Fertigkeiten (heute) unter Beweis stellen:

Er / Sie ist in der Lage die fachliche Notwendigkeit inklusiven Handelns auf der Grundlage der UN-BRK und der deutschen Bundesgesetzgebung zu erläutern.
- helppädagogisches Handeln partizipativ und ressourcenorientiert auszurichten.
- in den eigenen beruflichen Kontexten der helppädagogischen Beziehungsgestaltung anzuwenden.
- im Vergleich zum Mittleren Schulabschluss eine gehobene Kommunikationsfähigkeit im Englischen unter zusätzlicher Verwendung berufsbezogener Ausdrücke zu zeigen.
- eigenständig im Internet über die Einrichtung und die Sozialwesen orientierten Bedingungen im Zielland zu recherchieren.
- eigenständig auf Grundlage vorbereiteter Hilfestellung Selbstreflexion durch zu führen.
- den Prozess der kollegialen Beratung zielführend mit zu gestalten.

Fertigkeiten (Bestandteil der Sachkompetenz)
In wie fern konnte ich diese Fertigkeiten (heute) unter Beweis stellen:

Sozial- und Selbstkompetenzen:
In wie fern konnte ich diese Kompetenzen (heute) unter Beweis stellen:

Er / Sie stellt unter Beweis, dass eine persönliche Haltung dahingehend entwickelt wurde, dass jeder Mensch ein Recht auf chancengerechte gesellschaftliche Teilhabe gem. Artikel 3 GG hat.
- eigenständig ein Fachwörterbuch angelegt und stetig bis zum Beginn des Auslandsaufenthaltes weitergeführt wird.
- Feed-back und Reflexion als persönlich-fachlicher Gewinn gesehen und aufgenommen wird.
- kollegiale Beratung als teamorientierte Bereicherung bewertet wird.
- Prozesse des Kennenlernens der Partnerinstitution und der dortigen Kolleginnen, sowie das Abklären gegenseitiger Erwartungen eigenständig initiiert und verlässlich geführt werden.

Der Europass Mobilität – so sieht er aus

Europass **Europass Mobilitätsnachweis**

Schüler des Mobilitätsnachweises

Name: _____

Ausländische Organisation

Entsendende Organisation

Ziele auf verschiedenen Ebenen:

-Wissen, - Fertigkeiten, - Sozial- & - Selbstkompetenz

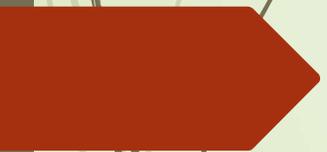


berufsbezogene Kenntnisse

fremdsprachliche Verständigung

interkulturelle Sensibilisierung

Evaluation / Präsentation



Nachhaltigkeit

- Newsletter
- Homepage
- Projekt-Messe
- Broschüre
- Workshop für Kollegium
- Publikationen in LVR-Medien



Erasmus+ bietet Finanzkosten**zuschüsse** an:

Die Reisenden erhalten

- 275,00 € **Fahrtkosten**
- 37,00 € **individuelle Zuschüsse** pro Tag
- Reiseführer, Sprachführer, Übersetzungs-/Dolmetscherdienste
- Verwaltungstätigkeit und Antragsorganisation
- Gelder für Materialien, wenn Methoden angeboten werden

Die Reisenden müssen bezahlen:

- Anreise
- Unterkunft
- Verpflegung

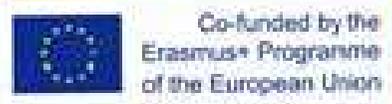


Fotos von Miriam Öttinger



Fantastische Gastgeber*innen mit viel Engagement & Herz

:-) DANKE



Fotos von Miriam Öttinger



**fachlicher Austausch
bei EGIDA
mit Fachkräften &
Leitungskräften**





Anregende & bewegende Workshops



Kultur

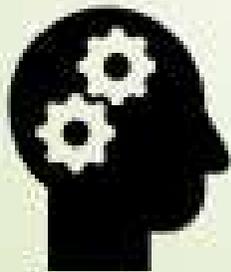
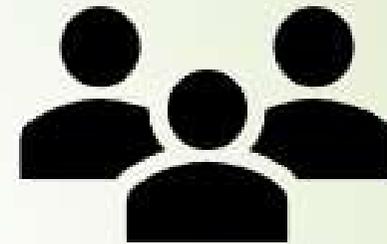


Neuer Antrag ist frisch am 11.02.2020 gestellt

Ausblick:

- in Anlehnung an die schulischen Konzeptionen und
- die AGENDA zur STÄRKUNG der BERUFLICHEN BILDUNG NRW
u.a. 10% Strategie für internationale Mobilitäten; Digitalisierung
- Europäischer Lernaufenthalt für Lehrkräfte
 - Nach Spanien, Island, Italien, Rumänien (neu)
- Europäischer Lernaufenthalt für Studierenden (Erz. + HP)
 - 14 tägige Weiterbildung & Hospitation in Vicenza / Italien

Herzlichen Dank
Für Ihr Interesse !



Wir stehen Ihnen für Fragen
gerne noch zur Verfügung!



November - Dezember 2019

LVR-Berufskolleg mobil



Die Partnerorganisation



Seit 1994 ist Eurocultura als gemeinnütziger Verein in europäischen Programmen (z.B. Erasmus+, Leonardo da Vinci, Jugend, Grundtvig, Comenius und ESF) tätig und behandelt mit internationalen Partnern Themen wie Berufsberatung und -ausbildung, Arbeitsmarktpolitik, frühkindliche Bildung, Inklusion, Flüchtlinge, Entrepreneurship, Jugend und Gender, Rassismus und Kultur.

Sitz ist die Stadt **Vicenza** (113.000 Einwohner), zwischen Verona und Venedig.

Für die Studierenden sind vor allem die **Praktika** interessant; für das **Berufsbildungspersonal** die Studienreisen. Weitere Informationen erhalten Sie unter <https://www.eurocultura.it/> <https://www.learningmobility.it/de/> <https://studyvisit.eurocultura.it/de/>



Inklusion in der frühkindlichen Bildung Ein deutsch-italienischer Vergleich in Vicenza

14 Studierende der praxisintegrierten Ausbildung zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern haben vom 24. November - 07. Dezember 2019 in Italien Workshops und Hospitationen zum Thema Inklusion erlebt.

Der Aufenthalt war fachlich zweigeteilt. In der ersten Woche haben die Studierenden über Workshops fachliche Impulse von Expert*innen der frühkindlichen Bildung erhalten.

- Programmpunkte waren
- Psychomotorik
 - Digital Natives
 - Elternkompetenztraining
 - Systematik frühkindlicher Bildung in Italien durch kommunale Fachaufsicht

Inklusion wird dort besonders gut umgesetzt, wo individuelle Bedürfnisse warmherzig berücksichtigt werden und das soziale Miteinander lebendig und fröhlich gelebt wird.

Darüber hinaus konnten die Studierenden sich in der Freizeit mit Hilfe einer Stadtführung in Vicenza und einer Stadtführung in Verona auch kulturell informieren. Selbstverständlich stand auch genug Zeit zur individuellen kulturellen und kulinarischen Erkundung der Region Veneto zur Verfügung.

In der zweiten Woche wurden dann drei Gruppen gebildet, die für die folgenden 3 Tage in drei verschiedenen Einrichtungen hospitierten.

Hierzu hatten die angehenden Erzieher*innen Beobachtungsaufgaben erhalten, die sich mit der Umsetzung des UDL - Universal Design of Learning in inklusiven Zusammenhängen befasst. Dieser Auftrag wiederum vervollständigt das schulische Thema der Inklusion.

Zum Abschluss reflektierten die Studierenden visualisierend, nicht nur ihre fachlichen Erfahrungen, sondern auch die fremdsprachlichen und interkulturellen Herausforderungen einer solchen Reise. Diese Erkenntnisse wurden und werden in der Schule verbreitet.

Fachlicher Input

Sichtbarmachen, was Kinder bewegt



Die Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte sei es, die Sprache der Kinder zu erlernen, die aus wenigen Worten, vielen Blicken, vielen Umarmungen, viel Bewegung viel Spielen bestehe.



Daher sei das Ziel der **Psychomotorik**, Entdeckung und Ausdruck des eigenen Ichs zu ermöglichen: der emotionelle, affektive und Verhaltensstatus des Kindes komme hier zum Ausdruck. So erklärte uns **Federica Franceschetto**, Einrichtungsleiterin in einer kirchlichen Kita in Arzignano.

Sinnvernehmender Ansatz nach dem Franzosen Aucouturier

Die zentrale Aussage konnten wir am eigenen Erleben nachempfinden:

»Denn es gibt keine Handlung ohne Grund. Und das, was ein Kind spontan tut, entspricht immer seinen tiefen Motivationen. An uns liegt es zu verstehen, was dieses Tun ausdrückt, und mit unserem eigenen Tun darauf zu antworten.«



Elternkompetenztraining



Workshop mit **Dr. Andrea De Pasquale**
Wir lernten einige eindrucksvolle Methoden kennen, um mit Eltern über Erziehung zu reflektieren und sie somit untereinander in Kontakt zu bringen. Dieses Training ist an seiner Grundschule erfolgreich erprobt. Die Inhalte knüpften sinnvoll an das Lernfeld 5 - Bildungs- und Erziehungspartnerschaft - der Ausbildung

Digital Natives: **Gabriel Munoz** erklärte, dass die Zahlen der unter 2-jährigen Kinder, die täglich das Smartphone nutzen, stark ansteige, obwohl es für diese Altersgruppe absolut ungeeignet sei. Umfeld, Zeit, Benutzer & Inhalt seien ansonsten Bedingungsfaktoren für eine verantwortliche Nutzung. Dieses mit Eltern zu hinterfragen, sei der erste Schritt zur Prävention.



Lernmobilität für Berufsbildungspersonal in Island



Kooperatives Lernen und innovativ-kreative Bewertungsmethoden für das 21. Jahrhundert

In der ersten Dezemberwoche 2019 haben drei Kolleg*innen des LVR-Berufskollegs in Borganes/Island eine Weiterbildung besucht. Mit Kolleg*innen aus 13 weiteren europäischen Ländern haben sie sich zum kooperativen Lernen und individuellen Bewerten auseinandergesetzt und best-practice Beispiele besucht.

Andrew Quarterman (Fachrichtungsleiter der Heilerziehungspflege), **Anne Ernst-Kianzad** (stellv. Fachrichtungsleiterin der Sozialpädagogik) und **Anna Valeska Kraus** (Lehrerin in Ausbildung für Englisch und Spanisch) bringen spannende Impulse für die Optimierung des Unterrichts und der Bewertungspraxis mit. Diese werden sie im Kollegium verbreiten, bevor auch sie einen Europass Mobilitätspass überreicht bekommen.

Darüber hinaus konnten wieder einmal festgestellt werden, dass Erasmus+ Menschen zusammenbringt. Neben den zentralen Themen haben auf der informellen Ebene bereichernde Begegnungen stattgefunden, die sicherlich der weiteren europäischen Öffnung des LVR-Berufskollegs dienen.



Die Partnerorganisation

ist ein gemeinnütziges Konsortium, das innovative Bildungsinitiativen entwickelt und ein breites Spektrum an fachübergreifendem Fachwissen und Schulungsaktivitäten anbietet. Es wurde 2003 in Reykjavik Island gegründet. Die Hauptziele von ICI sind: · Durch gezielte Beratung und Aufklärung sowie durch die Ausbildung praktischer Lehrkräfte gegen Vorurteile und Diskriminierungen jeglicher Art vorgehen · Stärkung des Bewusstseins für die Vorteile von Vielfalt und von Migranten als Bereicherung für jede Gesellschaft · Weiterbildungskurse für berufstätige Lehrkräfte mit Schwerpunkt auf interkultureller Bildung und kreativem kooperativem Lernen anzubieten.

Weitere Informationen: www.ici.is/en

Der Europass Mobilität – so sieht er aus



Evaluation: Teamreflexion & Lerntagebuch



Nach dem Erreichen der Ziele der Lernergebniseinheiten wird allen Teilnehmenden der **Europass Mobilität** verliehen. „Der Europass Mobilität ist ein Dokument zum Nachweis von Lernaufhalten im europäischen Ausland. Er ist eins von fünf Europass Dokumenten, die Stellensuchenden helfen, ihre Kompetenzen und Qualifikationen europaweit verständlich darzustellen.“

Unsere (aktuellen) Zielländer 2019/20



Heilpädagog*innen 2 Wochen bei EGIDA in Pazardzhik/Bulgarien

Erzieher*innen 2 Wochen bei Eurocultura in Vicenza/Italien

3 Kolleg*innen bei InterCultural Island In Borganes/Island



Kofinanziert durch das Programm Erasmus+ der Europäischen Union

Dieses Projekt wurde mit Unterstützung der Europäischen Kommission finanziert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung trägt allein der Verfasser; die Kommission haftet nicht für die weitere Verwendung der darin enthaltenen Angaben.



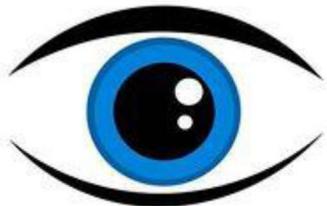
09.03.2020
LVR-Schulausschuss

Zerebral bedingte Sehbeeinträchtigungen
CVI(=cerebral visual impairment)

Armgard Gessert
Schulleiterin
LVR-Johannes-Kepler-Schule
Aachen



Wir sehen mit den Augen und dem Gehirn!



Visuomotorik



Qualität der eingehenden Informationen



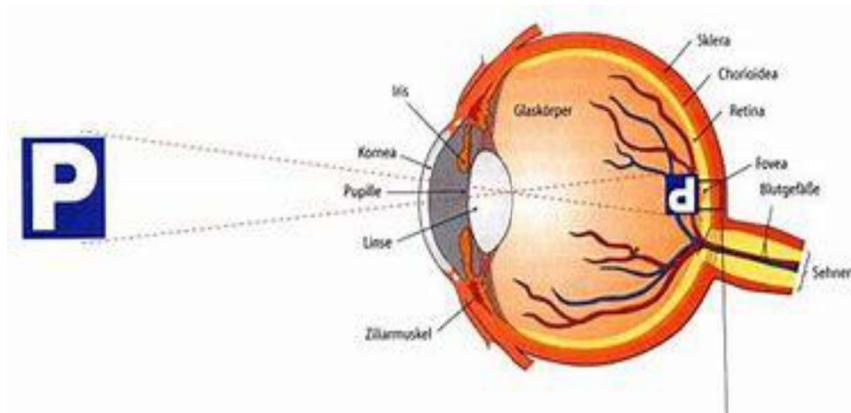
Visuelle Verarbeitung

Akkomodation
Konvergenz
Pupillenverengung
Fixation
Augenfolgebewegung
Sakkaden

Sehschärfe (Nah/Fern)
Kontrastsensivität
Farbsehen
Gesichtsfeld
Visuelle Adaption

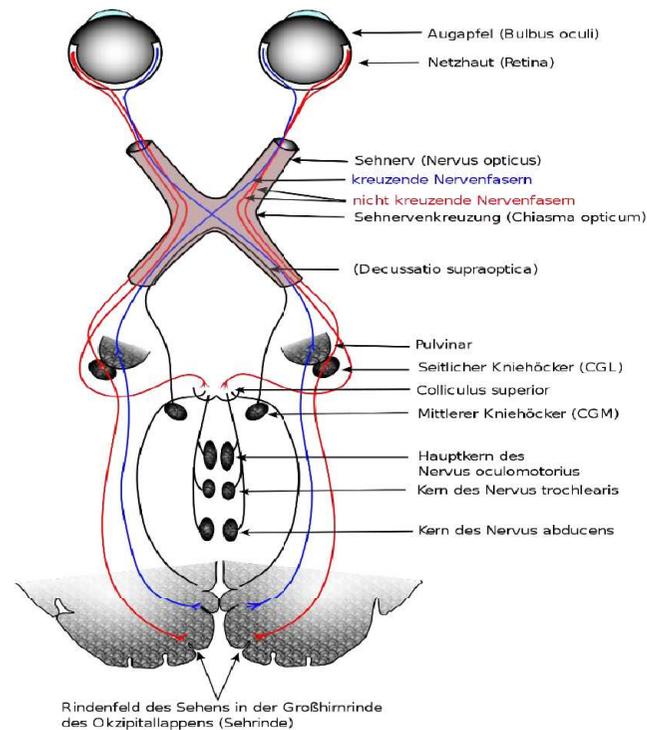
...darum geht's!

Aufnahme visueller Information durch das Auge



- Das von einem Gegenstand reflektierte Licht gelangt durch das Auge, d.h. durch Hornhaut, Linse, Glaskörper auf die Netzhaut und wird spiegelverkehrt, verkleinert und auf dem Kopf stehend abgebildet
- Durch bestimmte Fotorezeptoren und Nervenzellen werden die Lichtsignale in für das Gehirn zu verwertende verständliche Nervenimpulse umgewandelt

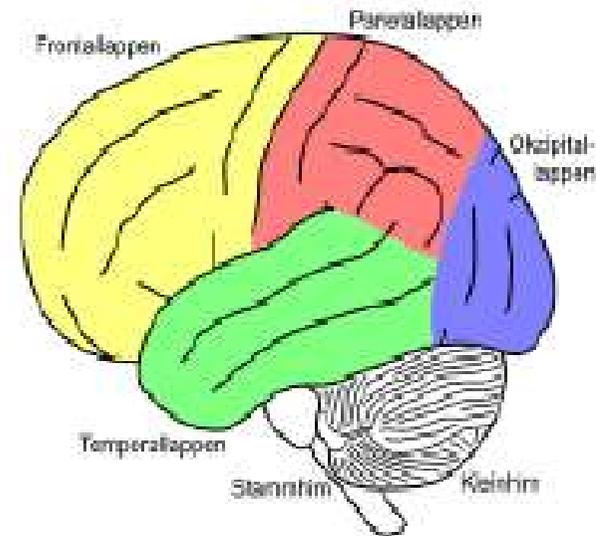
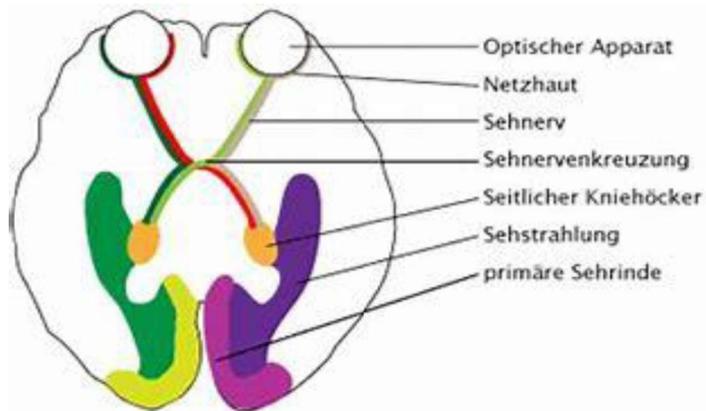
Verarbeitung visueller Informationen im Gehirn



Im optischen Chiasma kreuzen sich die Sehnervenbahnen. Linkes Gesichtsfeld in der rechten Gehirnhälfte repräsentiert und umgekehrt.

Chiasma bitte merken!!

Verarbeitung visueller Informationen im Gehirn



- Über den seitlichen Kniehöcker (Corpus geniculatum laterale) gelangen die Informationen weiter über die Sehnervenbahnen (*retinocalcarine Sehbahn*) in die primäre Sehrinde
- Dort erste grobe „Bildanalyse“ von Konturen, Linien, Farben, Formen und Bewegungen

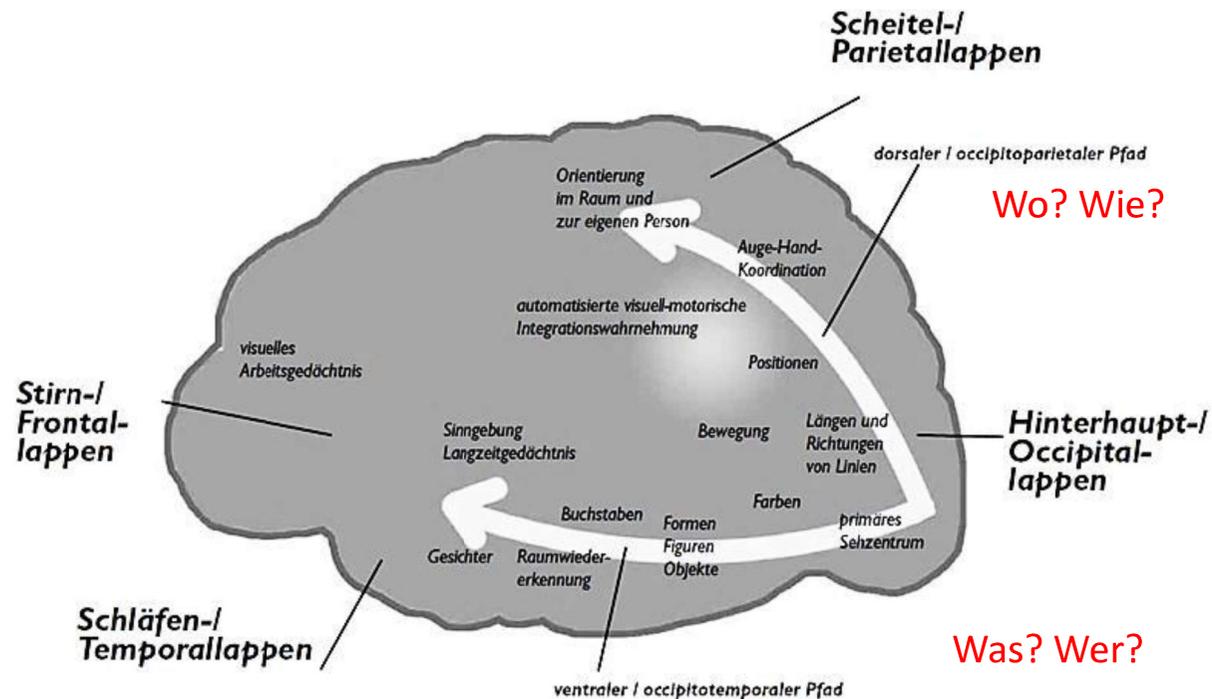
Verarbeitung visueller Informationen im Gehirn

Dorsaler Pfad-Wo?Wie?

Ventraler Pfad-Was?Wer?

Abb. aus: Das Kind mit Cerebralen Visuellen

Informationsverarbeitungsstörungen CVI-Bundesministerium für Frauen und Bildung Österreich



Verarbeitung visueller Informationen im Gehirn

Was? Wer?=erkennendes Sehen (Ventraler Pfad) Erkennen und begreifen von	Wo? und Wie?=visuelle Aufmerksamkeit u. visuell gesteuerte Bewegung (Dorsaler Pfad)
Formen, Figuren, Objekte	Bewegungswahrnehmung
Abbildungen	Raumwahrnehmung (Orientierung im Raum und zur eigenen Person; Bestimmung von Positionen, Richtungen, Größen, Längen, Winkeln und Entfernungen)
Buchstaben	Visuo-motorische Koordination (Auge-Hand; Auge-Fuß)
Gesichter und Gesichtsausdrücke	Automatisierte visuell-motorische Integrationswahrnehmung (unbewusst)
Visuelles Gedächtnis (=visuelle Bibliothek)	

CVI-Definition(en)

“Cerebral visuelle Informationsverarbeitungsstörungen liegen vor, wenn aufgrund von einer oder mehreren Störungen der visuellen Funktionen Aktivitäten beeinträchtigt sind und / oder Probleme in der Teilhabe im alltäglichen Leben auftreten. Diese sind eine Folge von prüfbar oder auch nicht prüfbar Schäden oder einer **abweichenden Entwicklung von einer oder mehreren Gehirnregionen**”

ICF 2013: international classification of Functioning, Disability and Health

“ Funktionsstörungen der visuellen Wahrnehmung als Folge von Schädigungen des visuellen Systems **hinter dem optischen Chiasma**. CVI kann mit und ohne Sehbehinderung auftreten”

aus “Zerebrale Sehstörung, I. Bals(2009)

Doch gibt es die Diagnose CVI?

- „Bis heute existiert keine Diagnose für CVI im Diagnosemanual der ICD (International Classification of Diseases (World Health Organization- WHO,1998), an der sich Ärzte und Psychologen bei der Vergabe von Diagnosen orientieren können und in dem eindeutige Kriterien zu CVI aufgelistet werden, die für die Diagnosestellung erfüllt sein müssen (Jacobsen, 2014)
- In der Praxis sind die gängigen Kriterien, bei deren Erfüllung von CVI ausgegangen wird, das Vorliegen eines med. Risikofaktors für eine frühkindliche Hirnschädigung und zusätzliche objektivierbare Beeinträchtigungen in mindestens einer visuellen Teilleistung (Bals, 2009)
- CVI kann aber auch diagnostiziert werden, wenn keine hirnorganischen Ursache gefunden werden kann“ (Bals, 2009).

Diagnosen und CVI-eine kleine Auswahl

- Williams-Beuren-Syndrom
- Fragiles X-Syndrom
- Spina-Bifida
- West-Syndrom
- Trisomie 21 u.a.

- Frühgeburtlichkeit bei geringem Geburtsgewicht
- Sauerstoffmangel bei der Geburt
- Zerebralparese
- Periventrikuläre Leukomalazie (PVL)
- Hydrocephalus
- Epilepsie

natürlich bei Schädigungen des Gehirns jeglicher Art aber auch ohne offensichtliche Schädigungen im Gehirn (besonders herausfordernd!)

Herausforderung CVI

- Mittlerweile gilt CVI als häufigste Ursache einer Sehbeeinträchtigung!
- **Bis heute keine Diagnose für CVI im Diagnosemanual der ICD (International Classification of Diseases)=Rehabilitation, Blindengeld u.s.w. fraglich**
- Kenntnis über CVI bei Kindern und Jugendlichen noch sehr unzureichend (Augenärzt*innen, Orthoptist*innen, Kinderärzt*innen, Sozialpädiatrische Zentren, Gesundheitsämter, Neuropsychologen, Lehrerschaft....)
- Diagnoseweg oft lang und mühsam
- Interdisziplinäre Diagnostik notwendig (Neuropsychologie u.a.)
- Aufgabe der Förderschule Sehen (siehe §8 Sonderpädagogische Förderung, Förderschwerpunkt Sehen (3)“....oder **wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht“**)
- Es ist noch viel zu tun- Netzwerke, Aufklärung, Diagnostik, Förderung

[https://webedu.nl/bestellen/bartimeus/?action=order
&og=14319&orderableobject=22494654](https://webedu.nl/bestellen/bartimeus/?action=order&og=14319&orderableobject=22494654)





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Verwendete Literatur-ein kleiner Überblick

- Bals, Irmgard(2009): Zerebrale Sehstörung,edition bentheim
- Dutton, Gordon(2013):CVI-Cerebral Visual Impairment, edition bentheim
- Henriksen, Anne; Laemers, Frank(2016):Funktionales Sehen,edition bentheim
- Petz, Verena(2013):Das Visuelle Funktionsprofil, Dissertation Universität Dortmund
- Pilon, Florine(2014): CVI-Experiences,bartimeus series
- Roza, Minette, Bakker Katinka; Bals Irmgard(2018):Mein Kind hat CVI,Bartimeus Reihe
- Unterberger, Lydia(2015):Kindliche zerebrale Sehstörung (CVI),Herbert Utz Verlag
- Zihl, Josef; Mendius, Katharina; Schuett, Susanne; Priglinger, Siegfried(2012):
Sehstörungen bei Kindern,SpringerWienNewYork
- Walthes, Renate (2003): Einführung in die Blinden- und Sehbehindertenpädagogik, Ernst Reinhardt Verlag, München

Und noch mehr Literatur!

- Mundhenk, Susanne in blind-sehbehindert, 137.Jahrgang/Ausgabe 2/2017:Nachteilsausgleiche in der Schule für Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf aufgrund von CVI-Auffälligkeiten im dorsalen Bereich
- Bundesministerium für Bildung und Frauen, Land Steiermark; Jaritz, Gertrude; Kowal, Judith; Gruber, Hildegard; Schloffer, Birgit; Trifinopoulos, Karin; Dik, Marjolein: Das Kind mit Cerebralen Visuellen Informationsverarbeitungsstörungen-CVI

Youtube -Empfehlungen

- How I See Alfie Fox: Ein 17jähriger berichtet, wie er die Welt wahrnimmt
- Nicola Mc Dowell-My CVI-Journey: Eine Frau erklärt, wie sich das Leben mit CVI darstellt
- Gordon Dutton talks about CVI: Interessanter Informationsvortrag
- Cerebral Visual Impairment: A Brain-Based Visual Condition von der Perkins School of the Blind
- Part 2:Cortical/Cerebral Visual Impairment-What is it – with Davick Wright/Barry Kran
- A journey through the eye

www. und Mediathek

- www.cviscotland.com
- https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/022-020l_S2k_Visuelle-Wahrnehmungsstoerungen_2017-12.pdf
- www.Bartimeus.nl/CVI
- www.3sat.de/wissen/scobel/scobel-Auge, Gehirn, Bewusstsein

Protokoll der Bereisung der LVR-Gerricus-Schule Düsseldorf durch die Mitglieder des LVR-Schulausschusses am 11.2.2020

Schulleiter Martin Schmidt und sein Stellvertreter Michael Eicker begrüßen u.a. die anwesenden Schulausschuss-Mitglieder, die Vertreterin der Bezirksregierung Frau Brings sowie Frau Dr Schwarz vom LVR.

In einführenden Statements wurde die 1976 errichtete Schule vorgestellt. So sei die Förderschul-Kita voll belegt und es gebe sogar eine Warteliste. Alle Abschlüsse am Ende der Sek 1 seien möglich. Der Regelfall wäre jedoch der Hauptschulabschluss nach Klasse 10. Im Übrigen sei die LVR-Gerricus-Schule als berufsfreundliche Schule bis 2022 rezertifiziert. Sie seien eine Starkmacherschule mit Empowerment-Ansatz für eine aktive Auseinandersetzung mit der eigenen Hörschädigung, mit 2 Empowerment-Tagen im Jahr als Höhepunkt für alle (!) hörgeschädigten Schüler*innen. Besonders stolz seien sie auf die imposante Zahl von ca. 140 GL-Maßnahmen, darunter in Einzelfällen auch U3 Kinder. Bedauert werde dabei, dass die Anreisefahrtzeit nicht als Arbeitszeit angerechnet werden könne. Fahrtkosten würden jedoch erstattet. Sie wünschten sich vom Schulausschuss aber auf jeden Fall eine Unterstützung für eine Carsharing-Initiative des Personalrats!!! Personell seien sie im Kollegium chronisch unterbesetzt, allein seit 2018 hätten sie 12 Schwangerschaften zu kompensieren, aber für viele offene Stellen lägen keine Bewerbungen vor. Gelobt und besonders hervorgehoben wurde von allen Anwesenden das hervorragende Catering der Schülerfirma!

Bei dem anschließenden Gebäuderundgang gab es leider eine Vielzahl von Beanstandungen seitens der Schulausschuss-Mitglieder: So gehen die alten Metallfenster auf oder zu oder eben nicht, haben nur noch teilweise funktionierende Jalousien gegen übermäßige Sonneneinstrahlung und es muss als Provisorium auch schon mal getaped werden. Frau Dr Schwarz erläutert seitens der Verwaltung, dass es Pläne gäbe, 2021/2 die Energetische Sanierung der Außenfassade voranzutreiben.

Beim weiteren Rundgang fiel auf, dass bei vielen Toiletten die Scham-Türen fehlten und der Sanierungsstau evident war. Der ehemalige, aus pädagogischer Sicht wichtige Aufenthaltsraum "Aquarium" sei mittlerweile aus Brandschutzgründen ein Fluchtweg und leider nicht mehr nutzbar, eine bauliche Lösung würde sehnsüchtig erwartet. Auch die Außenanlagen machten keinen guten Eindruck auf uns: so war die Sprunggrube teilweise zugewachsen, der Tartanboden wurzelbedingt sehr wellig und die Rattenfallenröhren entlang des Schulgeländes wirkungslos zugeschlämmt. Ferner war im Spielbereich das Bauwerkklettergerüst marode und seit geraumer Zeit fürs Spielen gesperrt und der Spielsand schon länger nicht mehr ausgetauscht worden. Ausdrücklich hingewiesen werden muss auch noch auf die marode Heizung, die per Anhängeraggregat mobil provisorisch gespeist wird.

Negativer Höhepunkt des Rundganges war sicher die Besichtigung des seit Sommer

2018 geschlossenen Schwimmbades, das die Kurt Schwitters Nachbarschule gern mitnutzen würde.

Eine (1) Schwimmzeit als Ausgleich auf Düsseldorfer Stadtgebiet reiche bei weitem nicht aus, um das Bedürfnis der Schule nach Schwimmunterricht abzudecken. Die Folge sei, dass viele Kinder Nichtschwimmer blieben. Die anwesenden Schulausschuss-Mitglieder appellieren daher an die Verwaltung, ob es nicht langsam an der Zeit sei, diesen alten Grundsatzbeschluss rückgängig zu machen, zumal mangelndes Geld als Argument jetzt nicht mehr greifen könnte.

Die Turnhalle machte hingegen einen überraschend guten Eindruck, wenngleich auch hier ein dicker Mangel ins Auge fiel:

Der Hallenteiler, ein dicker Vorhang, war zum Zeitpunkt der Bereisung schon mehr als ein Jahr defekt, sodass die Halle seitdem nicht mehr von 2 Klassen/Gruppen gleichzeitig genutzt werden kann.

Weiter ging es in verschiedene Klassen- und Unterrichtsräume.

Hier freuten wir uns, Whiteboards anzutreffen. Doch die Freude währte nur kurz, denn von den 3 Boards funktioniere seit 2017/8 nur noch eines, da der Support durch InfoKom nicht funktioniere.

In der Mensa schließlich fehle seit zweieinhalb Jahren die Decke, doch man sei hoffnungsfroh, dass diese jetzt endlich in der Ausschreibung sei.

Als weitere Baustelle wurde uns der IT Bereich vorgestellt:

Da es keinen Zugang zu allen notwendigen IT Systemen gäbe, müssten die Kolleg*innen auf private IT-Software zurückgreifen. Manche Kollegen würden daher noch mit Uralttechnik arbeiten, wie den guten alten Overheadprojektoren. Aber man habe jetzt, immerhin, einen Antrag auf Einrichtung von 2-3 weiteren IT-Arbeitsplätzen gestellt.

Zum Schluss unseres Rundganges wurde ein weiterer, höchst unappetitlicher Punkt vorgetragen:

Für die Beratungsstelle Frühförderung, einem Ort mit besonderer Intimität zwischen Eltern, Kind und Kollegium, wünsche sich die betroffene dort arbeitende Kollegin

a) einen Vorhang am Fenster, damit man mit den Eltern nicht auf dem Präsentierteller säße und nicht jede/r von draußen reinschauen könne (u.a. weil dort auch schon mal die eine oder andere Elternträne nach Überbingen der Kindsdiagnose fließen würde) und

b) einen wischfesten Boden, weil der jetzige Uralt-Teppich infolge Mäusebefalles mit Kot und Urin übersät sei.

Da fehlten uns dann doch die Worte!

Zum abschließenden Gespräch im Lehrerzimmer stießen noch weitere Personen dazu, jedoch keine Schülervereiner*innen, was allgemein bedauert wurde, aber wohl dem konkreten Termin geschuldet war.

Der Hausmeister brachte auf Bitte von uns noch seine Anregungen vor:

So müssten die Windwächter dringend repariert werden, andernfalls gingen bei Starkwind und Sturm noch weitere Jalousien kaputt.
Auch wünsche er sich vom LVR für seinen Schul-Traktor neben dem selten benötigten Schneeräumschild weitere Anbaugeräte wie z.B. ein Laubgebläse, um seinen Trecker übers ganze Jahr hinweg besser einsetzen zu können.
Ferner wünsche er sich Richtung LVR eine vereinfachte und schnellere Meldekette!

Von einer Elternvertreterin wurde uns zu guter Letzt folgender, staunend machender, Sachverhalt vorgetragen:

"Warum, liebe Schulausschuss-Mitglieder, läuft bei uns in der Schule über einen Zeitraum von anderthalb Jahren eine wasserverbrauchende Toilettenspülung, was doch unser aller Geld kostet????"

Abschließend stellte die Ausschussvorsitzende Frau Peters zusammenfassend fest, dass es gut gewesen wäre, wenn Vertreter des LVR Gebäude- und Liegenschaftsmanagements beim Rundgang gleich mit dabei gewesen wären (gilt als Bitte auch für weitere Schulbesuche!). Die Schule habe auf sie einen insgesamt dreckigen Eindruck gemacht, worauf der Schulleiter erwiderte, dass die Rheinlandkultur GmbH mit ihrem Vorarbeiter eigentlich einen guten Job in ihrem Hause machen würde.

Frau Dr Schwarz fasst in ihrem Resümee zusammen, dass es in der Tat einen erklecklichen Sanierungsstau an der LVR-Gerricus-Schule gäbe, der sicher viele Ursachen habe.

Die erkannten Themen würde sie kurzfristig in einem gesonderten Termin mit Schulleitung und Hausmeister angehen, was von uns ausdrücklich begrüßt wurde.

Kurzum aus meiner Sicht:

Ein ungewöhnlicher Schulbesuch, der aus dem sonst üblichen positiven Rahmen fiel und eine Nachbereisung in ca. 1-2 Jahren nach sich ziehen sollte!

F. d. R.
Rolf Fliß
Mitglied des Schulausschusses

Vorlage Nr. 14/3990

öffentlich

Datum: 20.04.2020
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Herr Eichmüller

Schulausschuss	04.05.2020	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	05.05.2020	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	15.05.2020	empfehlender Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	28.05.2020	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	04.06.2020	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Integrierte Beratung: Bericht zum Stand der beiden Projekte zur sozialräumlichen Erprobung und zum Webportal „LVR-Beratungskompass“

Beschlussvorschlag:

Der Umsetzungsstand der beiden LVR-Projekte (Sozialräumliche Erprobung und digitaler Beratungskompass), die auf der Grundlage der beschlossenen "Leitidee" und der "Eckpunkte" zur Integrierten Beratung entwickelt wurden, wird gemäß Vorlage Nr. 14/3990 zur Kenntnis genommen und dem beschriebenen weiteren Vorgehen zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR hat viele Aufgaben.

Eine besonders wichtige Aufgabe ist:

Menschen mit Behinderungen beraten.



Der LVR will die Menschen mit Behinderungen im Rheinland **noch besser** beraten.

Beratung soll **einfach da** sein, wo die Menschen leben.

Beratung soll die Menschen noch **stärker und freier** machen.



Kinder und Jugendliche brauchen besondere Beratung und Unterstützung.

Alle wichtigen Informationen für Menschen mit Behinderungen sollen auch gut im **Internet** zu finden sein.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte - Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen.

Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage wird über die erste Phase der beiden **Projekte zur Integrierten Beratung** berichtet, die gemäß der sog. „Eckpunkte“-Vorlage Nr. 14/2746 durch Beschluss des Landschaftsausschusses am 09.07.2018 auf den Weg gebracht wurden.

Es handelt sich hierbei um folgende Projekte:

- A. Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung (SEIB)**
- B. Digitales Webportal (jetzt: „LVR-Beratungskompass“)**

Zu **A.** werden die **vier Teilprojekte** „BTHG 106+“, „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“, „Peer-Bildungsberatung“ und „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“ und deren Bündelung in einer **Gesamtprojektstruktur** vorgestellt.

Die Themen **Sozialraumstrategie, Partizipation, Selbstbestimmung und Unterstützung insbesondere von Kindern und Jugendlichen** mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen sind dezernatsübergreifend erkennbar.

Zu **B.** wird der aktuelle Entwicklungsstand kurz vor der Veröffentlichung des Portals dargestellt. Es werden die Funktionen der ersten ab Mai zur Verfügung stehenden Version benannt. Weiter werden die Inhalte der nächsten Ausbaustufen im weiteren Jahresverlauf beschrieben. Ergänzend zur Vorlage ist eine Live-Präsentation des LVR-Beratungskompass in den Fachausschüssen vorgesehen.

Über den weiteren Projektverlauf wird die Verwaltung den zuständigen Fachausschüssen der 15. Landschaftsversammlung Rheinland im kommenden Jahr wieder berichten.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3990:

Integrierte Beratung: Bericht zum Stand der beiden Projekte zur sozialräumlichen Erprobung und zum Webportal „LVR-Beratungskompass“

Gliederung

1	Einleitung	3
2	„Integrierte Beratung“ als Leitidee für den LVR.....	4
3	Projekt A: „Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung“ (kurz: SEIB).....	5
3.1	Projektstruktur, aktueller Sachstand	5
3.2	Teilprojekte.....	6
3.2.1	Teilprojekt „BTHG 106+“	6
3.2.2	Teilprojekt „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“	8
3.2.3	Teilprojekt „Peer-Bildungsberatung“	9
3.2.4	Teilprojekt „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“	10
3.3	Ausblick SEIB.....	11
4	Projekt „LVR-Beratungskompass“ (ehemals: Webportal Integrierte Beratung)	12
5	Weiteres Verfahren	13

1 Einleitung

Mit dieser Vorlage wird erstmals über die wesentlichen Entwicklungen und ersten Ergebnisse der beiden **Projekte zur Integrierten Beratung** berichtet, die gemäß der sog. **„Eckpunkte“-Vorlage Nr. 14/2746** durch Beschluss des Landschaftsausschusses am 09.07.2018 auf den Weg gebracht wurden.

Es handelt sich hierbei um folgende Projekte:

A. Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung (SEIB)

B. Digitales Webportal (jetzt: „LVR-Beratungskompass“)

Dem Beschluss gingen ausführliche Diskussionen in Politik und Verwaltung voraus, die sich mit der nachhaltigen strukturellen Verbesserung der Beratung und Information von Kundinnen und Kunden des LVR bzw. leistungsberechtigten Menschen befassten. Die **politisch formulierte Herausforderung** im sog. Haushaltsbegleitbeschluss der Landschaftsversammlung Rheinland gemäß Antrag 14/140 bezog sich diesbezüglich insbesondere auf eine **stärkere Koordination und Vernetzung der Beratungsleistungen**.

Als ein mögliches Vorgehen wurde eine „neuartige Präsenz“ des LVR in den Mitgliedskörperschaften unter dem Stichwort „Beratungshäuser“ angedacht, in denen eine „ganzheitliche Beratung“ der Personen erfolgen solle.

Die Verwaltung skizzierte gemäß Vorlage Nr. 14/2242 vom 28.11.2017 eine „**Leitidee**“ **zur Integrierten Beratung für den LVR**. Aus dieser wurden die beiden Projekte entwickelt, über die im Folgenden zu berichten ist.

Es zeichnet sich ab, dass die sozialräumliche Erprobung der integrierten Beratung und die Entwicklung des Webportals Vorhaben mit **Innovationspotential** für den gesamten Verband aufweisen. Sie gestalten und intensivieren modellhaft Formen der dezernatsübergreifenden Zusammenarbeit bzw. sind „das“ Pilotprojekt zur Digitalisierung im LVR.

Die „Organisationsentwicklung“ des LVR ist jedoch nur Mittel zum Zweck. Vor dem Hintergrund des Aufgabenprofils des LVR muss die **Stärkung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Rheinland** und der LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Fokus stehen. Hierfür sollen die Projekte wichtige Beiträge leisten.

2 „Integrierte Beratung“ als Leitidee für den LVR

Im Sinne des personenzentrierten Ansatzes wurde eine integrierte Beratung gemäß Vorlage Nr. 14/2242 dadurch gekennzeichnet, dass das gesamte Beratungsgeschehen fachlich-inhaltlich **auf die ratsuchende Person zugeschnitten** wird. Die persönliche Lebenssituation, der individuelle Bedarf sowie die spezifischen Kommunikations- und Mitwirkungsmöglichkeiten sind konsequent zu berücksichtigen.

Für die Ratsuchenden besteht der Hauptvorteil darin, dass sie idealerweise **Beratung aus einer Hand** erfahren und somit schneller und effektiver die Unterstützung erhalten können, die sie tatsächlich brauchen.

Auf organisatorischer Ebene zeichnet sich Beratung nach dieser Leitidee dadurch aus, dass die **Angebote gut miteinander vernetzt** sind, wechselseitig aufeinander verweisen können und bei Bedarf koordiniert sind, was letztlich auch **Parallel- und Doppelberatungen vermeiden** hilft.

Davon ausgehend wurde bei kritischer Betrachtung die Versäulung der **Verwaltungsgliederung** des LVR und eine nur sehr eingeschränkte zentrale **Verfügbarkeit von Informationen** und Kommunikationsdaten im LVR als relevante **Stolpersteine** identifiziert, der sich die beiden Projekte nun systematisch annehmen.

3 Projekt A: „Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung“ (kurz: SEIB)

3.1 Projektstruktur, aktueller Sachstand

Bereits gemäß der Vorlage Nr.14/2746 wurde festgehalten, dass der **Herausforderung** nicht allein auf der Basis theoretischer, rein konzeptioneller Überlegungen „ohne Zwischenschritt“ zu einer flächendeckenden Institutionalisierung von neuen sozialräumlichen Beratungsformen begegnet werden kann.

Gegenstand dieses zwischenzeitlich „Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung“ genannten Projektes ist insofern die **Erarbeitung und Erprobung der inhaltlich-fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen** für eine verbesserte Vernetzung und Kooperation des Beratungsgeschehens des LVR.

Eine **erste Projektphase** sah vor, von **Mitte 2018 bis Ende 2019** die personellen und konzeptionellen Voraussetzungen für eine **anschließende 2,5jährige Phase der Erprobung** von Beratungsformaten (zweite Projektphase 2020 bis Mitte 2022) zu schaffen. **Ende 2022** sollen die Erkenntnisse und Erfahrungen in einem **„LVR-Rahmenkonzept Integrierte Beratung“** gebündelt werden.

SEIB ist ein Entwicklungsprojekt und insofern ergebnisoffen, als dass Möglichkeiten und Grenzen der **Umsetzung der Leitidee ab 2023** aus den Kernaufgaben und Kompetenzen der beteiligten Fachdezernate heraus praktisch erprobt werden.

Gemäß Vorlage Nr. 14/2746 wurden **vier Teilprojekte** beschlossen, die nachfolgend unter der Gliederungsziffer 3.2 näher vorgestellt werden.

Für diese Teilprojekte wurden zum 01.01.2019 **Personalressourcen** im Umfang von je zwei Fachkräften (Vollzeit) bereitgestellt. Die Projektleitung wurde bei allen Teilprojekten an der Formulierung der Aufgabenprofile beteiligt und hatte umfassend Gelegenheit zur Teilnahme an den Auswahlgesprächen. Die Personalentscheidungen und die Fach- und Dienstaufsicht der **Teilprojektmitarbeitenden** obliegen im Übrigen vollständig den Fachdezernaten.

Leider stellte sich die interne wie externe **Ausschreibung** der Stellen, die **Auswahl** der Bewerber*innen und letztlich die **Besetzung** als außerordentlich **langwierig** heraus, was die konzeptionelle Feinzeichnung der Teilprojekte und die Vorbereitung der **Erprobungsphase deutlich verzögerte**: Die erste Stellenbesetzung gelang effektiv zum Mai 2019 (Dezernat Soziales) und tatsächlich werden alle acht Stellen zum ersten Mal gleichzeitig im April 2020 besetzt sein.

Mit der **Federführung für das Projekt „SEIB“** wurde der Leiter der LVR-Anlauf- und Koordinierungsstelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden) **im Organisationsbereich der LVR-Direktorin** beauftragt.

Die **Projektleitung** konnte ebenfalls im Mai 2019 intern administrativ verstärkt werden und führt **seit Juni 2019 monatliche Projektbesprechungen** mit den sukzessive die

Arbeit aufnehmenden Projektteams der Fachdezernate durch. Des Weiteren sind monatlich Besprechungen zwischen Projektleitung und Teilprojekt als **bilaterale Jour Fixe** eingeführt.

Die gemäß der Vorlage Nr. 14/2746 **geplante externe Evaluation** des Projektes ist konzeptionell noch nicht feingezeichnet. Die Vorüberlegungen zielten bislang auf eine Auswertung von externen „Beratungskontakten“ in den Teilprojekten auf der Grundlage einer einheitlichen Basisdokumentation. Erst im weiteren Projektverlauf wird sich herausstellen, ob eine übergreifende **prozessbegleitende Fragestellung** für ein „LVR-Rahmenkonzept“ sinnvoll, d.h. zielführend zu evaluieren ist.

3.2 Teilprojekte

Bereits mit den Eckpunkten gemäß Vorlage Nr. 14/2746 wurde ausgeführt, dass die zu beteiligenden **Fachdezernate unterschiedliche Perspektiven auf das Thema Beratung** von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen mit differenzierten Aufgaben und Rollen haben. Dementsprechend wurden **jeweils eigenständige Anknüpfungspunkte** für das Projekt gewählt.

Diese sog. Teilprojekte sind quasi die „**Labore**“, aus denen heraus - ausgehend von fachlichen „**Hausaufgaben**“ als bereits vorhandenen bzw. außerhalb des SEIB-Projektes begründeten fachlichen Herausforderungen - im Gesamtprojektrahmen bildlich gesprochen „aufeinander zu“ gearbeitet werden soll. Die Teilprojekte sollen die **Möglichkeiten übergreifender Haltungen, Fachkonzepte und Handlungsansätze** für den LVR ausschöpfen.

Die **Breite und Heterogenität der Aufgaben des LVR** insgesamt spiegelt sich in den Teilprojekten wieder.

3.2.1 Teilprojekt „BTHG 106+“

Das **LVR-Dezernat Soziales** erprobt mit dem Teilprojekt „BTHG 106+“ in drei Mitgliedskörperschaften die **bestmögliche sozialräumliche „Beratung und Unterstützung“** von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz. Hierbei ist die interne Aufgabenteilung bzw. Schnittstelle zur Abteilung Transferleistungen (intern 41.20) im LVR-Dezernat Kinder, Familie und Jugend zu beachten (vgl. auch Vorlage 14/2893 „Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen unter Berücksichtigung von Peer Counseling“ vom 21.08.2018).

Die enge Zusammenarbeit beider Dezernate findet ihren Ausdruck in **gemeinsamen regionalen Beratungsstandorten**, an denen die Beratung und Unterstützung vernetzt und abgestimmt, m.a.W. integriert, so erfolgt, dass die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft im Sinne des Gesetzes gefördert werden kann.

Bei erwachsenen Menschen mit (drohender) Behinderung hält der LVR an seinem kooperativen Modell der **Bedarfsermittlung mit der freien Wohlfahrtspflege** fest - aber in modifizierter Form. Mittelfristig und ressourcenabhängig besteht die Absicht, bei Erstanträgen die **Bedarfserhebung mit dem BEI_NRW** durch eigene LVR-Mitarbeitende vorzunehmen. Folgeanträge werden wie bisher durch die Dienste der freien Wohlfahrtspflege erarbeitet.

In den Pilotregionen des Teilprojektes wird im Laufe des Jahres 2020 der **Einstieg in die Erstbedarfserhebung mit LVR-eigenen Mitarbeitenden** erfolgen, für die ein umfangreiches **Schulungsprogramm** begonnen wurde.

Als **Pilotregionen** wurden ausgewählt:

- (1) Eingliederungshilfeberatung des LVR in der **Stadt Duisburg** im Amt für Soziales und Wohnen, (Konferenzzentrum „der kleine Prinz“), Schwanenstr. 5-7, 47051 Duisburg
- (2) Eingliederungshilfeberatung des LVR im Oberbergischen Kreis in der Kreisverwaltung **Oberbergischer Kreis**, Amt für Soziale Angelegenheiten, Moltkestraße 42, 51643 Gummersbach
- (3) Eingliederungshilfeberatung des LVR im **Rhein-Erft-Kreis** im selben Gebäude wie die KoKoBe, Südweststr. 16, 50126 Bergheim (ein Nebeneingang wird gemeinsam mit der örtlichen EUTB genutzt)

Mit dieser Auswahl wurden **eine städtische Region**, mit hoher Bevölkerungsdichte und hoher Mobilität sowie einem gut ausgebauten öffentlichen Nahverkehr **sowie zwei Flächenkreise** mit ländlicher Struktur, einer geringeren bis geringen Bevölkerungsdichte und einem weniger gut ausgebauten öffentlichen Nahverkehr ausgewählt.

Zudem waren **weitere örtliche Bedingungen ausschlaggebend** für die Wahl der drei Pilotregionen:

- Der örtlicher Träger der Eingliederungshilfe und weitere Akteure der Beratung, wie z.B. der KoKoBe-Trägerverbund, die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ), die Ergänzende unabhängige Teilhabe-Beratung (EuTB), signalisieren eine hohe Kooperationsbereitschaft in Bezug auf die Beratung von Menschen mit Behinderungen.
- Die regionalen KoKoBe-Trägerverbünde beteiligen sich aktiv an der Weiterentwicklung der KoKoBe, vor allem im Hinblick auf den Aufbau der Peer-Beratung (siehe unten).
- In allen drei Gebietskörperschaften stehen ab dem 01.01.2020 Räumlichkeiten zur Verfügung, die durch Mitarbeitende der Dezernate Jugend und Soziales genutzt werden können.

- Die Pilotregionen verteilen sich auf das Rheinland:

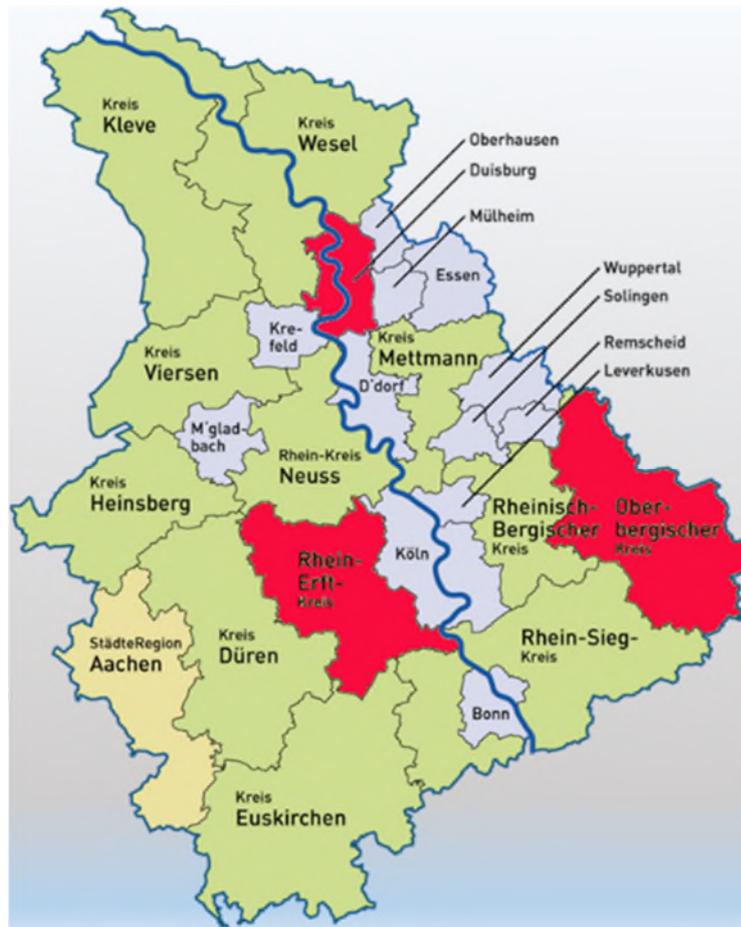


Abb.1: Rheinlandkarte mit Pilotregionen Duisburg, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis

Über den Einstieg in die Erstbedarfserhebung mit LVR-eigenen Mitarbeitenden hinaus wird in einem weiteren Arbeitspaket des Teilprojektes der modellhaft bereits entwickelte **Ansatz der Peer-Beratung mit den rheinischen Koordinations-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) qualitativ und quantitativ ausgebaut.**

Hiermit soll der kooperative und partizipative **Anspruch des LVR** an einer entscheidenden Stelle der Leistungen für Menschen mit Behinderungen **über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehend** weiter profiliert und verstetigt werden (vgl. auch Vorlage Nr. 14/3362 „Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der KoKoBe ab dem Jahr 2020“ vom 03.06.2019).

3.2.2 Teilprojekt „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“

Das **LVR-Dezernat Kinder, Familie und Jugend** erprobt mit dem Teilprojekt „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“ ausgehend vom prominenten **„Auftrag Kindeswohl“** nach dem Kinder- und Jugendhilferecht die Entwicklung eines inklusiven Mainstreaming-Ansatzes für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen, der bereits 2014 in Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans zur UN-

Behindertenrechtskonvention (BRK) angelegt wurde und sich konzeptionell somit auch mit der **UN-Kinderrechtskonvention** (KRK) befasst.

Die „KRK“ hat in Deutschland übrigens dieselbe bundesgesetzliche Bedeutung wie die „BRK“, das Deutsche Institut für Menschenrechte übernimmt ebenfalls das unabhängige Monitoring ihrer nationalen Umsetzung und Deutschland untersteht derselben völkerrechtlichen Überwachung (Staatenprüfungsverfahren).

Das Teilprojekt unterscheidet sich von den anderen Teilprojekten insofern, als dass **keine Umsetzung an Modellstandorten** mit Beratungsangeboten für individuelle Anliegen von Menschen im Rheinland vorgesehen ist. Das entspricht dem gesetzlichen Beratungsauftrag und –profil des Landesjugendamtes für zahlreiche Fachthemen und Aufgaben, für das ein methodisches Rahmenkonzept (Stand 2017) grundlegend ist. Vor diesem Hintergrund ist die **Fachberatung und Unterstützung von Kommunen und anderen Akteuren vor Ort** (z.B. örtlichen Jugendämtern, freien Trägern der Jugendhilfe und Elternvereinigungen) **zum Thema Kinderwohl, Kinderrechte und Inklusion in den Sozialräumen** (ggf. auch in Form von Veranstaltungen) eine wichtige, nach außen gerichtete Funktion.

Die dezernatsübergreifende **Beratung und Unterstützung im LVR** hinsichtlich der besonderen Förder- und Schutzbelange von Kindern und Jugendlichen und altersgerechter Partizipationsformen stellt die andere wichtige Funktion des Teilprojektes dar. Ein „**LVR-Beratungsnetzwerk Kindeswohl und Kinderrechte**“ mit den drei anderen SEIB-Teilprojekten hat die Arbeit aufgenommen.

Die gemäß Vorlage Nr. 14/2746 beschriebene **Idee eines „Servicetelefons“** für Familien im Rheinland wird zugunsten der Entwicklung des „LVR-Beratungskompasses“ (vgl. Abschnitt 4) (noch) nicht aktiv verfolgt. Dieses Portal könnte perspektivisch ein adäquates „integriertes“ Informationsangebot für solche externen Einzelanliegen darstellen, was zunächst auszuloten ist.

3.2.3 Teilprojekt „Peer-Bildungsberatung“

Das **LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung** erprobt mit dem Teilprojekt „Peer-Bildungsberatung“ einen neuen Schulungs- und Empowerment-Ansatz für Schüler*innen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf im Rheinland. Der Fokus liegt auf der Entwicklung eines sozialräumlichen Angebotes im **Kontext Schule und Inklusion**. Damit ist das Teilprojekt eingebettet in die bildungspolitische Positionierung des LVR und das strategisch bedeutende Projekt „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ (kurz: SUSI; vgl. Vorlagen Nr. 14/3401/1 „Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für die gelingende Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems – Auswirkungen auf die Aufgaben des LVR als Schulträger“ vom 27.06.2019 und Nr. 14/2973 „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ vom 13.11.2018).

Die Grundidee des Projektes ist, dass die „Peer-Bildungsberater*innen“ (LVR-Schüler*innen gemeinsam mit Regelschüler*innen) als **Diversitätsbotschafter*innen in den Sozialräumen** wirken: Sie selbst sollen als Multiplikator*innen Informationen,

Trainings und Beratung zu den Themen "Diversität" und "Empowerment" für andere Schüler*innen (ihre "Peers") anbieten.

Ein solches **Angebot der Menschenrechtsbildung** stärkt die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Sinne des Artikels 24, Absatz 3 der UN-BRK (Kompetenzerwerb für volle und gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und der Gemeinschaft).

Die Schulungsmodule, die die Basis für die Tätigkeiten der "Peer-Bildungsberater*innen" sind, werden im Teilprojekt bereits unter **Beteiligung und Mitbestimmung von Schüler*innen** und mit Unterstützung der neuen Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte des LVR-Landesjugendamtes (Teilprojekt im Dezernat Kinder, Jugend und Familie) erarbeitet.

Eine Vorauswahl der **Modellregionen** hat bereits stattgefunden. Die Zusammenarbeit mit den dortigen LVR-Förderschulen und bereits kooperierenden Regelschulen der Kommunen wird derzeit geklärt. Darüber hinaus soll im weiteren Projektverlauf – neben SUSI – auch die Einbeziehung der Pilotregionen des Teilprojektes „BTHG 106+“ geprüft werden, um Synergien zu schaffen.

3.2.4 Teilprojekt „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“

Das **LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen** entwickelt und erprobt mit dem Teilprojekt „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“ strukturelle Möglichkeiten zur **Stärkung der Selbstvertretung und der Partizipation** von Menschen mit psychischen Erkrankungen. Im psychiatrischen Kontext ist Partizipation als gemeinsame Plattform von Patient*innen, professionell Tätigen und Angehörigen, also **im „Trialogischen Format“**, zu verstehen.

Partizipation in diesem Sinne soll als implementiertes strukturgebendes Element **organisationsübergreifend sowohl in der LVR-Verbundzentrale als auch in den klinischen und außerklinischen Versorgungs- und Beratungsinstitutionen des LVR** geprüft, entwickelt und erprobt werden.

Innerhalb der Verbundzentrale wird Partizipation durch eine Art Beirat der Patient*innen- und Angehörigenvertretungen als sogenanntes „Trialogisches Forum“ vorgeschlagen. In ausgewählten Kliniken und Beratungsinstitutionen (z.B. SPZ) erfolgt die Entwicklung und Erprobung **sozialräumlich angepasster Modelle** insbesondere unter Berücksichtigung des **personenzentrierten Ansatzes** in den jeweiligen Regionen. Hierbei soll die verletzliche Lebenslage von **psychisch erkrankten Kindern und Jugendlichen und ihre besonderen Schutz- und Unterstützungsbedarfe** besondere Aufmerksamkeit erhalten durch die Entwicklung trialogischer Formate in den Modellregionen des Projektes „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken...“ (vgl. Vorlage Nr. 14/3736). Das gilt im besonderen Maße für jene Kinder und Jugendliche, die zusätzlich Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe erhalten. Das Thema **Prävention sexualisierter Gewalt** (vgl. Vorlage Nr. 14/3821) soll in diesem Kontext besondere Beachtung finden.

Neben der projektbezogen geplanten Kooperation mit dem LVR-Landesjugendamt erfolgt insbesondere der Einbezug der neuen Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte des LVR-Landesjugendamtes (Teilprojekt Dezernat 4).

Als **erste Modellregion** wurde für das Stadtgebiet Solingen bereits ein neues Beratungsformat entwickelt und steht aktuell zur konkreten Erprobung an. Die LVR-Klinik Langenfeld und der Psychosoziale Trägerverein e.V. in **Solingen** bieten gemeinsam eine kostenlose telefonische Beratung für psychisch erkrankte Menschen, ihre Angehörigen und Bezugspersonen (Peers) sowie relevanter Institutionen (z.B. Jobcenter) in Solingen an.

Die Angebote und Netzwerke für psychisch kranke Menschen und ihre Angehörigen in Solingen sollen dadurch stärker bedarfsorientiert gesteuert und das Schnittstellenmanagement aktuell zwischen der LVR-Klinik Langenfeld und dem Psychosozialen Trägerverein e.V. und perspektivisch auch zu anderen Trägern und Anbietern in Solingen optimiert werden. Mit dem neuen integrierten Beratungsangebot sind die Verbesserung der psychosozialen Versorgung sowie der verbesserte Zugang zu Informationen und Beratung in Solingen verbunden. Zusätzlich wird die Beratung durch den digitalen „LVR-Beratungskompass“ (vgl. Abschnitt 4) als umfassende Informationsplattform profitieren können. Die telefonische Beratung soll sehr zeitnah nach Aufhebung der aktuellen Kontaktbeschränkungen beginnen.

*Ergänzende Informationen der Teilprojekte („work in progress“)
für die Beratungen im Sozialausschuss, Landesjugendhilfeausschuss,
Schulausschuss und Gesundheitsausschuss finden sich in der Anlage.*

3.3 Ausblick SEIB

Es lassen sich schon deutliche Schnittmengen der vier Teilprojekte erkennen, die nun in der Erprobungsphase erweitert und gefestigt werden müssen:

So scheint etwa eine gemeinsame, dezernatsübergreifende **Sozialraumstrategie** sinnvoll, die diese Frage beantwortet: Was sind Gelingensbedingungen für die kompetente und wirkungsvolle Beratung des LVR „vor Ort“?

Alle Teilprojekte fokussieren auf eine Stärkung der **Selbstbestimmung und Partizipation** im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Ein „Peer-Profil“ des LVR insgesamt ist hier ebenso zu entwickeln wie eine **Gewaltschutzstrategie**.

Ebenfalls hat sich ein deutlicher Arbeitsschwerpunkt in der **Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen** entwickelt, der gemeinsam auszugestalten ist.

Schließlich zeichnet sich in den Diskussionen auf Gesamtprojektebene ab, dass sich SEIB kaum exklusiv mit dem **„Merkmal Behinderung“** im Sinne der BRK befassen kann. Vielfalt als Ausdruck menschlicher Einzigartigkeit hat große Bedeutung für eine inklusive

Gesellschaft der an Würde und Rechten Gleichen. So wird das Thema Diversity im Weiteren wohl noch an Bedeutung gewinnen.

4 Projekt „LVR-Beratungskompass“ (ehemals: Webportal Integrierte Beratung)

Beratungsleistungen des LVR sollen für Rat- und Hilfesuchende Bürger*innen einfacher und besser verständlich zugänglich werden. Dieses Ziel wird neben der Erprobung einer anders gestalteten persönlichen Beratung (SEIB) ab Mai 2020 durch ein neues Internetangebot unterstützt. Als Arbeitsgrundlage dient dafür auch die Vorlage Nr. 14/2242 („Integrierte Beratung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland – Bestandsaufnahme und Maßnahmen“ vom 21.12.2017) mit der Broschüre „Beratungsangebote des LVR für Menschen mit Behinderung“.

Aus dem Konzept für ein Webportal zur Unterstützung Integrierter Beratung (vgl. „Eckpunkte“-Vorlage Nr. 14/2746) ist ein kurz vor der Veröffentlichung stehendes neues Internetangebot des LVR mit dem Titel „LVR-Beratungskompass“ entwickelt worden. Dabei werden nicht nur Beratungsleistungen des LVR angezeigt. Es werden auch Angebote von Partnern der Versorgungs- und Betreuungslandschaft für Menschen mit Behinderungen dargestellt, z.B. mit Leistungen der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe), den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) oder Ansprechstellen der Mitgliedskörperschaften des LVR in den Bereichen Soziales, Jugend, Schule und Gesundheit. Grundlage dafür ist im Wesentlichen der § 106 Bundesteilhabegesetz (BTHG), in dem die Pflicht zur Beratung und Unterstützung über die Eingliederungshilfe hinaus normiert ist. Die Bedeutung dieses „ganzheitlichen“ Ansatzes wurde beispielsweise auf einer Veranstaltung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales am Rande der RehaCare in Düsseldorf im September 2019 von allen Interessensgruppen bestätigt.

Intuitiv nutzbare, auf unterschiedliche Bedarfe ausgelegte und den Barrierefreiheitsanforderungen entsprechende Zugangswege liefern im LVR-Beratungskompass die Informationen zu konkreten Beratungsleistungen des LVR und/oder seiner Partner. Dabei werden die Standortinformation der rat- und hilfesuchenden Menschen berücksichtigt, um standort- bzw. wohnortnahe Angebote darstellen zu können. Die Suchergebnisse zu Beratungsangeboten des LVR und seiner wichtigsten Partner werden in einer kombinierten Karten-Listenansicht angezeigt. An Hand der angezeigten Informationen ist ein Anruf bei der Beratungsstelle (ggf. direkt über das Smartphone), eine Terminanfrage per standardisierter Mail oder der Aufruf weiterer Informationen möglich. Unterschiedliche Funktionen sind mit potenziellen Nutzern in einer KoKoBe auf Verständlichkeit und Handhabbarkeit in mehreren Durchgängen getestet worden. Zur Illustration der beschriebenen Funktionalitäten ist eine Live-Präsentation in den Sitzungen der Fachausschüsse vorgesehen.

Im weiteren Jahresverlauf erfolgt der technische und inhaltliche Ausbau des Portals. Dies umfasst unter anderem die Anzeige freier Terminfenster für Beratungsleistungen des LVR, unterschiedlichste Formularfunktionen, die Einbindung des Service-Kontos NRW mit der Möglichkeit eines Dateiuploads (zum Hinterlegen von antragsbegleitenden Dokumenten und weiterer dialogischer Elemente, wie z.B. einer Statusmeldung über den

Bearbeitungsstand von Anträgen). Funktionen wie Statusmeldungen und Dateiupload erfordern auch die sukzessive Verknüpfung mit den unterschiedlichen LVR-Fachanwendungen.

Mit dem Beratungskompass beabsichtigt der LVR auch die im Onlinezugangsgesetz geforderte digitale Zugänglichkeit wesentlicher Leistungen des LVR erfüllen. Die ab dem 31.12.2022 geltenden Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes betreffen alle öffentlichen Verwaltungen. Die sich in diesem Kontext abzeichnenden, aber noch nicht hinreichend konkreten Entwicklungen zu einem Portalverbund und einem kommunalen Landesportal werden aufmerksam begleitet und immer wieder auf Relevanz für den LVR überprüft.

5 Weiteres Verfahren

Der Landschaftsverband Rheinland hat sich unter der Leitidee der Integrierten Beratung deutlich positioniert und profiliert: Er stärkt mit beiden Projekten das Recht auf zugängliche Information und auf eine auf selbstbestimmte Teilhabe ausgerichtete Beratung.

Über die im weiteren Projektverlauf diesbezüglich aufwachsenden Erfahrungen und Zwischen-Ergebnisse beider Projekte (SEIB und Beratungskompass) wird die Verwaltung den zuständigen Fachausschüssen der 15. Landschaftsversammlung Rheinland im kommenden Jahr berichten.

L U B E K

Anlage

**Ergänzende Beschreibungen der vier Teilprojekte
zum aktuellen Entwicklungsstand
(„work in progress“)**

- I. BTHG 106plus (Seite 2)

- II. Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte
(Seite 14)

- III. Peer-Bildungsberatung (Seite 20)

- IV. Integrierte Beratung in der
psychiatrischen Versorgung (Seite 24)

I. BTHG 106plus (LVR-Dezernat Soziales)

Projektteam im Medizinisch-Psychosozialen Fachdienst (Abteilung 74.60):

Michaela Langebröcker, Leitung (seit Mai 2019)

Jens Derksen (seit Juli 2019)

Abteilungsleitung: Beate Kubny

1 Was genau wird bis zum 30.06.2022 „integriert“ erprobt?

Mit Inkrafttreten des Eingliederungshilferechts als 2. Teil des SGB IX ab dem 01.01.2020 hat der Landschaftsverband Rheinland mit § 106 SGB IX n.F. einen deutlich konkreteren und differenzierteren Auftrag erhalten, „Beratung und Unterstützung“ für die Leistungssuchenden auszugestalten.

Das Teilprojekt 106+, das federführend durch den Medizinisch-psychosozialer Fachdienst aus Dezernat 7, Fachbereich 74 durchgeführt wird, verknüpft den Projektauftrag der „Sozialraumorientierten Erprobung Integrierter Beratung (SEIB)“ mit diesem gesetzlichen Auftrag. Entsprechend sind sowohl die Teilprojektleitung als auch die Projektmitarbeit beim MPD angesiedelt. Hierdurch wird eine enge Verknüpfung und Zusammenarbeit mit der Unter-AG Beratung der AG BTHG als auch der KoKoBe-Koordination gewährleistet.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des § 106 SGB IX im Rheinland wurde durch den Landschaftsausschuss am 01.10.2018 beschlossen (siehe Vorlage-Nr. 14/2893), dass die Beratung und Unterstützung durch das Fallmanagement der Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales dezentral vor Ort erfolgen wird.

Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX muss dabei gemäß den Regelungen zur Zuständigkeit aus dem Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) vorgehalten werden:

- Für Kinder, die in der Herkunftsfamilie leben und die Eingliederungshilfeleistungen im Elementarbereich (Kindertagesstätte, Kindertagespflege) und Frühförderung benötigen.
Diese Leistungen einschließlich der Beratung und Unterstützung werden gemäß der LVR-eigenen Organisationsaufteilung durch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie bearbeitet.
- Für Kinder und Jugendliche, die nicht in der Herkunftsfamilie leben und Hilfen über Tag und Nacht erhalten sowie für deren Annexleistungen.
Diese Leistungen einschließlich der Beratung und Unterstützung werden gemäß der LVR-eigenen Organisationsaufteilung durch das LVR-Dezernat Soziales in einer eigenen Abteilung bearbeitet.
- Für Menschen mit Behinderungen ab dem 18. Lebensjahr (bzw. nach Abschluss der Schulausbildung an einer Allgemeinbildenden oder Förderschule), die Eingliederungsleistungen erhalten. Diese Leistungen einschließlich der Beratung und Unterstützung werden durch das LVR-Dezernat Soziales in den Fachbereichen 72, 73 und 74

Hieraus ergeben sich Schnittstellen zwischen den LVR-Dezernaten Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales bei der strukturellen und konzeptionellen Umsetzung der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX, die sich in den folgenden vier Prinzipien abbilden.

1.1 Prinzip „Integrierte Beratung 106+“

Der erste Schritt zur Umsetzung der Integrierten Beratung 106+ erfolgt durch die enge Zusammenarbeit der Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales bei der Erbringung von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX. Die enge Zusammenarbeit findet ihren Ausdruck in gemeinsamen regionalen Beratungsstandorten, an denen die Beratung und Unterstützung vernetzt und abgestimmt erfolgt. Die Mitarbeitenden aus den beiden LVR-Dezernaten wirken durch ihre Beratung und Unterstützung aktiv daran mit, die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

1.2 Prinzip „Beratung und Erst-Bedarfsermittlung durch LVR-eigene Mitarbeitende“

Die Umsetzung von integrierter Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. erfolgt in enger Verzahnung mit der Bedarfsermittlung.

1.2.1 Bei Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung werden die Bedarfe ab dem 01.01.2020 ausschließlich durch eigene LVR-Mitarbeitende (Erst- und Folgeanträge, die nicht unter die Heranziehungssatzung im Bereich der Frühen Förderung fallen) des LVR-Dezernats Kinder, Jugend und Familie mit dem eigens für Kinder und Jugendliche entwickelten Bedarfsermittlungsinstrument (BEI_NRW KiJu) erhoben und bearbeitet (vgl. Vorlage 14/2893). Im LVR-Dezernat Soziales, Abteilung 73.60 Kinder und Jugendliche wird dies sukzessive und ressourcenabhängig umgesetzt.

1.2.2 Bei erwachsenen Menschen mit (drohender) Behinderung hält der LVR an seinem kooperativen Modell der Bedarfsermittlung mit der freien Wohlfahrtspflege fest - aber in modifizierter Form. Mittelfristig und ressourcenabhängig besteht die Absicht, bei Erstanträgen die Bedarfserhebung mit dem BEI_NRW durch eigene LVR-Mitarbeitende vorzunehmen. Folgeanträge werden wie bisher durch die Dienste der freien Wohlfahrtspflege erhoben. In den Pilotregionen des Teilprojektes 106+ wird im Laufe des Jahres 2020 der Einstieg in die Erstbedarfserhebung mit LVR-eigenen Mitarbeitenden erfolgen. Als Pilotregionen wurden die Stadt Duisburg, der Oberbergische Kreis sowie der Rhein-Erft-Kreis ausgewählt (siehe auch Punkt 2).

1.3 Prinzip „Kooperation mit den regionalen Beratungsangeboten“

Die LVR-eigene Beratung nach § 106 SGB IX kooperiert vor Ort mit weiteren regionalen Beratungsangeboten. Hierbei werden die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ), die Sozialpsychiatrischen

Kompetenzzentren Migration (SPKoM), die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EuTB), die Inklusionsfachdienste (IFD) sowie die weiteren Beratungsangebote des örtlichen Trägers zur allgemeinen Daseinsfürsorge (z.B. Suchtberatung, Seniorenberatung, Schuldnerberatung) einbezogen. Ebenso werden weitere örtliche Beratungsangebote der Rehabilitationsträger und weiterer Sozialleistungsträger (z.B. Pflegestützpunkte) sowie die Angebote der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung für die Entwicklung und den Austausch berücksichtigt.

1.4 Prinzip „Peer-Beratung ermöglichen“

Um die Partizipation und Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen, soll es für die Ratsuchenden möglich sein, im Rahmen einer Beratung nach § 106 SGB IX und auf Wunsch durch Expert*innen in eigener Sache beraten zu werden. Um dies zu unterstützen wird Peer-Beratung an der KoKoBe aufgebaut.

2 Sind (Beratungs-)Aktivitäten „vor Ort“ geplant und ggf. wo?

Eine Beratung nach § 106 SGB IX ist seit dem 01.01.2020 in allen Regionen des Rheinlands auf Anfrage möglich. Aktuell werden durch die Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales unter Berücksichtigung der Prioritäten und Anforderungen des BTHG in allen Regionen dezentral Beratungs- und Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche und für erwachsene Menschen mit Behinderung aufgebaut.

Die integrierte Beratung, die die oben beschriebenen vier Prinzipien berücksichtigt, wird im Rahmen des Teilprojektes SEIB 106+ ab dem 2. Quartal 2020 in den drei Pilotregionen Stadt Duisburg, Oberbergischer Kreis sowie Rhein-Erft-Kreis erprobt werden.

2.1 Standorte für die Beratung nach § 106 SGB IX

Um das 1. Prinzip der integrierten Beratung im ganzen Rheinland umzusetzen, wurde bei der Standortsuche darauf geachtet, dass ein gemeinsamer Beratungsstandort für die LVR-Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales gefunden wird.

Um das Prinzip der trägerübergreifenden Kooperation bei der Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung umzusetzen, Synergieeffekte zu nutzen und Parallelstrukturen zu vermeiden, wurde mit den Sozialdezernenten der Mitgliedskörperschaften vereinbart, die Beratungsstandorte mit den örtlichen Trägern abzustimmen und wenn möglich deren Raumressourcen zu nutzen.

Des Weiteren wurden die KoKoBe in die Standortsuche einbezogen. Ergänzend wurden da, wo keine Beratungsstandorte in Zusammenarbeit mit diesen beiden Partnern gefunden wurden, weitere Kooperationspartner angesprochen, wie z.B. HPH-Netze und SPZ.

Die möglichen Standorte wurden durch Mitarbeitende der Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales unter Einbeziehung des Personalrates des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie besichtigt und auf ihre Eignung überprüft. Die Teilprojektleitung und

der Projektmitarbeiter des Teilprojektes 106+ sowie weitere Mitarbeitende des MPD nahmen für das Dezernat Soziales an der Standortsuche teil.

Mittlerweile gibt es in 22 von 26 rheinischen Mitgliedskörperschaften verbindliche Absprachen und Planungen für eine Raumnutzung. Von diesen 22 wurden bereits 9 Standorte bezogen und werden für die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX genutzt, bei den anderen befindet sich die Eröffnung des Beratungsstandortes in Vorbereitung.

In 4 Mitgliedskörperschaften (Euskirchen, Krefeld, Leverkusen und Wuppertal) konnten bisher keine Räume in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger oder weiteren Kooperationspartnern gefunden werden. Die Raumsuche wird gemeinsam durch beide Dezernate fortgesetzt.

Bei der Suche nach geeigneten Beratungsräumen für die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX gab es 2019 noch einige unbekannte Variablen. So konnte nur geschätzt werden, wie viele Beratungsanfragen auf die Mitarbeitenden zukommen werden. Es ist davon auszugehen, dass es notwendig sein wird, in einigen Regionen Veränderungen hinsichtlich der Personalkapazitäten für die Beratung und des Beratungsstandorts vorzunehmen, um den Beratungsbedarf beantworten zu können.

2.2 Pilotregionen für die Erprobung der Beratung nach § 106 SGB IX

Unter Berücksichtigung verschiedener Standortfaktoren wurden als Pilotregionen zur Erprobung der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX folgende Mitgliedskörperschaften ausgewählt:

1. Die Stadt Duisburg,
2. der Oberbergische Kreis und
3. der Rhein-Erft-Kreis.

Mit dieser Auswahl wurden

- eine städtische Region, mit hoher Bevölkerungsdichte und hoher Mobilität sowie einem gut ausgebauten öffentlichen Nahverkehr
- sowie zwei Flächenkreise mit ländlicher Struktur, einer geringeren bis geringen Bevölkerungsdichte und einem weniger gut ausgebauten öffentlichen Nahverkehr ausgewählt.

Zudem waren weitere örtliche Bedingungen ausschlaggebend für die Wahl der drei Pilotregionen

- der örtlicher Träger und weitere Akteure der Beratung, wie z.B. der KoKoBe-Trägerverbund, die SPZ, die EuTB, signalisieren eine hohe Kooperationsbereitschaft in Bezug auf Beratung von Menschen mit Behinderung
- die regionalen KoKoBe-Trägerverbände beteiligen sich aktiv an der Weiterentwicklung der KoKoBe, vor allem im Hinblick auf den Aufbau der Peer-Beratung.
- In allen drei Gebietskörperschaften stehen ab dem 01.01.2020 Räumlichkeiten zur Verfügung, die durch Mitarbeitende der Dezernate Jugend und Soziales genutzt werden können.

- Die Pilotregionen verteilen sich auf das Rheinland.

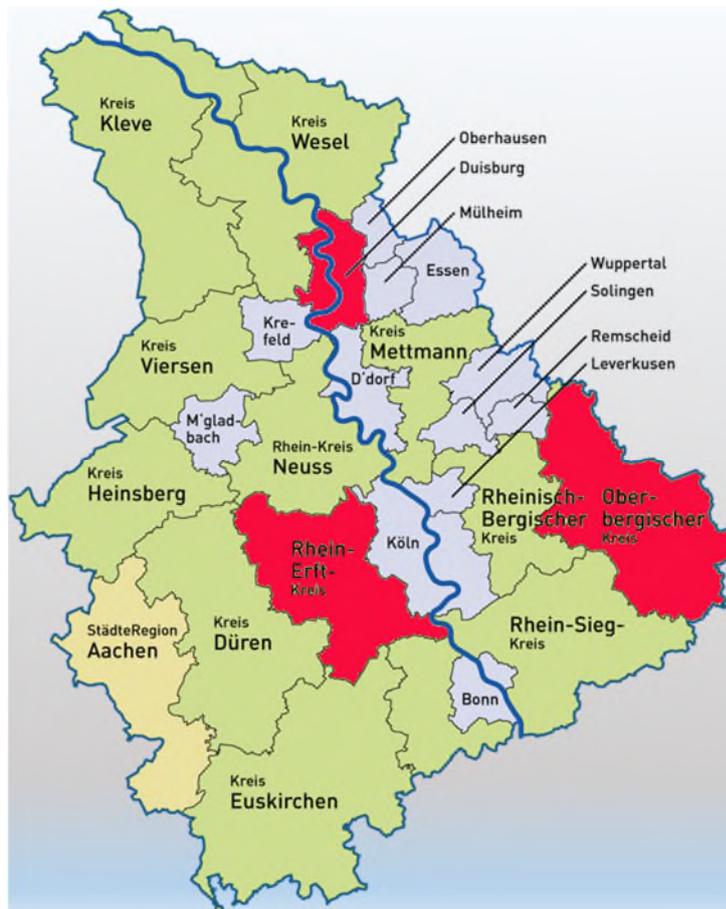


Abb.1: Rheinlandkarte mit Pilotregionen Duisburg, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis

2.3 Qualifikation des Fallmanagements

Aufgrund der umfassenden Sozialrechtsreform durch das BTHG und den damit verbundenen veränderten rechtlichen Bestimmungen und Zuständigkeiten entstehen ganz neue Anforderungen an die Mitarbeitenden des LVR. Dies betrifft vor allem das LVR-Fallmanagement der Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales, das die Beratung und Unterstützung gemäß § 106 SGB IX dezentral, vor Ort erbringen und eine umfassende Bedarfsermittlung inklusive der Bedarfserhebung durchführen wird.

Durch den erweiterten Aufgabenzuschnitt des Fallmanagements ist es notwendig, die in der Ausbildung und durch die bisherige berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeitenden im Sinne des Fachkräftegebots nach § 97 SGB IX zu vertiefen und zu erweitern. Hierzu müssen geeignete Qualifizierungsmaßnahmen entwickelt und durchgeführt werden. Diese werden zuerst durch das Fallmanagement der Pilotregionen wahrgenommen und sollen anschließend alle Fallmanagerinnen und Fallmanager sukzessive erreichen.

Nach § 97 SGB IX gilt es neben fundierten Kenntnissen des Sozial- und Verwaltungsrechts sowie über den leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX

und dessen Teilhabebedarfe und Teilhabebarrieren, Kenntnisse über den regionalen Sozialraum zu erlangen. Zudem sollen die Fachkräfte befähigt werden mit allen Beteiligten zu kommunizieren und Gelegenheit zum Austausch mit Menschen mit Behinderungen erhalten.

Die fachliche Qualifizierung des Fallmanagements muss somit gleichermaßen die Bereiche der Sozial-, Fach-, Beratungs- und Methodenkompetenz berücksichtigen (siehe Abb. 2), damit eine Aufgabenwahrnehmung im Sinne des Gesetzgebers möglich wird.

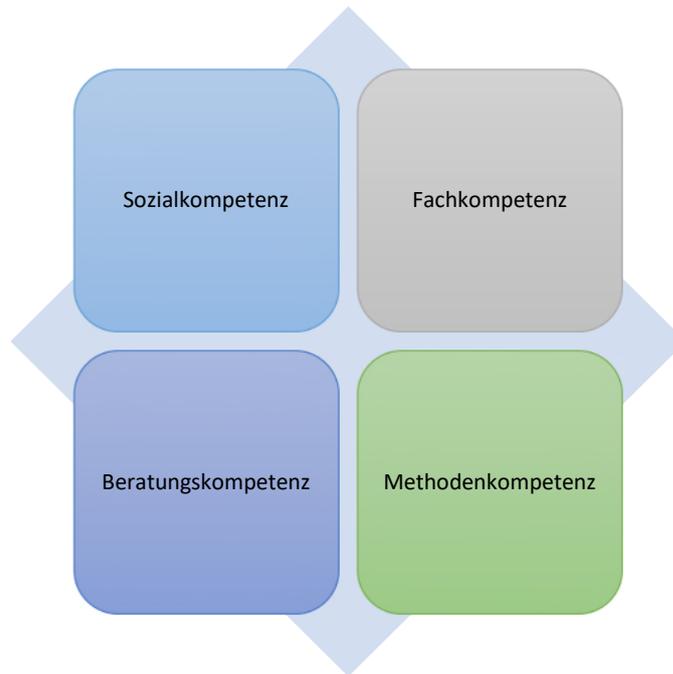


Abb. 2: Kompetenzen des Fallmanagements 2020

Auf der Grundlage des Schulungskonzeptes der Unter-AG Beratung aus der AG-BTHG wurden bereits 2019 Schulungsmaßnahmen für das Fallmanagement der LVR-Dezernate Kinder, Jugend und Familie und Soziales gestartet und durchgeführt.

Insbesondere für das Fallmanagement der Pilotregionen werden aktuell Schulungen mit dem Schwerpunkt zur Weiterentwicklung der Beratungs- und Methodenkompetenz angeboten. Es handelt sich dabei u.a. um folgende Schulungsangebote:

2.3.1 Einführung in die Beratung von Menschen mit Behinderung

Referentin: Susanne Siebert

Co-Referent Wolfgang Wiederer (Senior-FM 73.10)

Ziel der Schulung:

Es handelt sich um ein Basismodul mit dem Ziel, die Beratungskompetenz beim Fallmanagement weiterzuentwickeln und zu stärken, die Beratungsrolle zu reflektieren und Techniken für eine konstruktive Beratung und Gesprächsführung zu vermitteln.

2.3.2 Umgang mit schwierigen und aggressiven Ratsuchenden

Referent: Dieter Köllner

Co-Referentin: Anna Grajcsak (Fallmanagerin 73.10)

Ziel der Schulung:

In diesem Schulungsmodul geht es darum, mit schwierigen Beratungssituationen umzugehen, Aggressionen und Gewaltbereitschaft zu erkennen und deeskalierend auftreten zu können. Zudem geht es ebenfalls um Maßnahmen, um sich selbst zu schützen.

2.3.3 Beratung von Menschen mit geistiger Behinderung

Referentin: Sonja Mauritz

Co-Referent*in aus dem Bereich Peer-Beratung

Seminarbegleitung: Wolfgang Wiederer (Senior-FM 73.10)

2.3.4 Beratung von Menschen mit einer psychischen Behinderung

Referentin: Lothar Steffens

Co-Referent*in: Genesungsbegleiter*in

Seminarbegleitung: Wolfgang Wiederer (Senior-FM 73.10)

Ziel der Schulungen 2.3.3 und 2.3.4:

In diesen beiden Modulen erhält das Fallmanagement einen vertiefenden Einblick in die Beratungspraxis und erweitert seine Methodenkompetenz in Bezug auf die Beratung der jeweiligen Zielgruppe. Dabei wird auf die besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppe eingegangen mit dem Ziel, diese in der Kommunikation und Begegnung angemessen zu berücksichtigen und ein adäquates Beratungsangebot zu gestalten.

Beide Schulungsmodule werden von einem Referent*innen-Duo durchgeführt, das aus einer/m Fachreferent*in sowie einer/m Co-Referent*in aus der jeweiligen Zielgruppe der Menschen mit Behinderung besteht. So wird dem Fallmanagement die Gelegenheit gegeben, sich mit der Perspektive von Menschen mit Behinderung stärker vertraut zu machen.

Schulungen zu besonderen Methoden der Kommunikation, z.B. Gebärdensprache, Leichte Sprache werden bereits durch das LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung angeboten. Weitere Schulungsmodule z.B. zur Beratung von Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen befinden sich aktuell in Vorbereitung.

2.3.5 Spezifische Schulungen im Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Um das Fallmanagement auf die spezifischen Anforderungen mit Blick auf Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt vorbereiten zu können, wurde im Dezernat Kinder, Jugend und Familie ein umfassendes Schulungsprogramm entwickelt und – teils ergänzend zu den gemeinsamen Schulungen mit dem Dezernat Soziales – entsprechend umgesetzt.

2.4 Umsetzung der Beratung § 106 SGB IX ab 2020

Mit Inkrafttreten der 3. Stufe der Umsetzung des BTHG ab dem 01.01.2020 ist eine regionale Beratung von Menschen mit Behinderung im Rheinland gesetzlich vorgesehen und wird durch den LVR bereits geleistet.

Im Rahmen des Teilprojektes 106+ wird Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX inklusive einer umfänglichen Bedarfsermittlung durch das Fallmanagement von Dezernat Soziales für erwachsene Menschen mit Behinderung in den drei Pilotregionen als Integrierte Beratung erfolgen.

Der genaue Starttermin für die drei Pilotregionen ist von verschiedenen Faktoren abhängig:

- Die Einführung von BEI_NRW für erwachsene Menschen mit Behinderung ist bei den Leistungserbringern der Region erfolgt. Dies wird voraussichtlich für alle drei Pilotregionen ab der 2. Jahreshälfte gegeben sein.
- Die Qualifizierung des Fallmanagements aus den Regionalabteilungen hat stattgefunden. Die grundlegenden Beratungsmodule sind im 1. Halbjahr 2020 geplant.
- Die notwendige technische Ausstattung ist bis 30.06.2020 vorhanden.

Als Starttermin für die Umsetzung der Beratung 106+ in den Pilotregionen ist von daher der 01.07.2020 vorgesehen.

3 Welche Überlegungen gibt es zur Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit des Beratungsangebotes?

Auf der Grundlage der durch die Unter-AG Beratung der AG-BTHG formulierten „idealtypischen“ Anforderungen an die Standorte und Räumlichkeiten für die Beratung und Unterstützung durch die Dezernate Jugend und Soziales wurden im Hinblick auf die Zugänglichkeit bzw. die Barrierefreiheit folgende Rahmenbedingungen geprüft:

- Die Beratung durch das Dezernat Kinder, Jugend und Familie steht an fünf Tagen die Woche zur Verfügung, Dezernat Soziales nutzt auf Anfrage und nach Vereinbarung den Beratungsstandort an einem Tag die Woche. Eine Beratung an einem anderen, mit dem Ratsuchenden vereinbarten Ort ist möglich. Hiermit soll eine gute Zugänglichkeit der Beratung ermöglicht werden.
- Der Standort ist barrierefrei zu begehen und verfügt zudem über eine behindertengerechte Toilette.
- Der Standort ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. Es gibt Parkmöglichkeiten.
- Der Standort bietet die Möglichkeit auf dem LVR-Server zu arbeiten (Wlan-, Lan-Verbindung). Das Fallmanagement verfügt über eine entsprechende technische Ausstattung.
Somit ist es möglich dem Ratsuchenden, wenn notwendig, bereits im Beratungsgespräch weitere Informationen zur Verfügung zu stellen oder auch Unterlagen für den Eingliederungshilfeantrag zu verarbeiten.

Die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX soll allen Menschen mit Behinderung zugänglich sein. Barrierefreiheit bezieht sich sowohl auf die örtlichen und räumlichen

Gegebenheiten, wie z.B. Rampen, elektrische Türöffner, breite Flure, Aufzüge und die Ausstattung durch entsprechendes Mobiliar, ausreichend Platz für Rollstuhlfahrer*innen, behindertengerechte Toiletten etc.

Zudem ist es notwendig, dass das Gespräch in einem vertraulichen Rahmen geführt werden kann. Es ist wünschenswert, dass es zudem Platz für eine Spiel- bzw. Lesecke für Kinder gibt. Auf Anfrage ist es vorgesehen, dass die Beratung auch aufsuchend erfolgen kann.

Barrierefreiheit meint jedoch auch, dass die Beratung eine für den jeweiligen Menschen mit Behinderung wahrnehmbare Form haben muss. Dies berührt Aspekte wie z.B. Leichte Sprache, Gebärdendolmetschen, Dolmetscher*innen für Taubblinde Menschen.

Niedrigschwelligkeit bedeutet auch, dass Ratsuchende schnell notwendige und weiterführende Informationen erlangen können. Das Fallmanagement muss von daher gute Kenntnisse über den Sozialraum besitzen, mit anderen regionalen Beratungsangeboten vernetzt sein und auf das nötige digitale technische Equipment zurückgreifen können, damit Informationen rasch recherchiert und zur Verfügung gestellt werden können.

4 Welche Überlegungen gibt es zur Zusammenarbeit und Partizipation der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen?

Gemäß dem 3. Prinzip „Kooperation mit den regionalen Beratungsangeboten“ erfolgt die Integrierte Beratung in den Pilotregionen in enger Kooperation mit den weiteren Beratungsakteuren. Hierzu gehören auch die Angebote der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung, wie Selbsthilfegruppen u.a.

Vor dem Hintergrund der Kenntnisse des Sozialraums sind dem Fallmanagement die Angebote der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung vor Ort bekannt. Das Angebot der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX ist dabei ebenso der örtlichen Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung bekanntzumachen, damit diese ihrerseits Ratsuchende auf das Beratungsangebot des LVR aufmerksam machen können. Durch das Fallmanagement wird im Rahmen der Kooperationsaktivitäten ein Austausch und eine Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe gesucht.

Eine multiprofessionelle und multiperspektivische Vernetzung beziehungsweise Kooperation der unterschiedlichen Beratungsangebote unterstützt die Umsetzung der UN-BRK und des BTHG. Dies sollte auch Feedback-Schleifen im Sinne eines direkten Austauschs, einer Verständigung mit den Selbstvertretungen vor Ort beinhalten. Somit kann ermittelt werden, wie die Resonanz auf das Angebot der 106er-Beratung ausfällt, ob die erwünschte Qualität der Beratung eingehalten wird und/oder ob es Kritik, Anregungen und Wünsche seitens der Ratsuchenden gibt.

Selbstbestimmung und Partizipation von Menschen mit Behinderung sind bei der Umsetzung der Integrierten Beratung 106+ Schwerpunkte, denen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Aufbauend auf den Erfahrungen des LVR-Modellprojektes Peer-Counseling (2014 - 2018) wurde daher bereits 2019 an 5

Standorten im Rheinland Peer-Beratung bei der KoKoBe aufgebaut. Im Jahr 2020 werden weitere 5 KoKoBe-Standorte eine Förderung zum Aufbau von Peer-Beratung erhalten. Die drei Pilotregionen sind hier berücksichtigt. Da der Aufbau der Peer-Beratung an der KoKoBe ein fundamentaler Bestandteil der Integrierten Beratung im Teilprojekt 106+ ist, widmet sich der Projektmitarbeiter schwerpunktmäßig der Koordination und Weiterentwicklung der Peer-Beratung bei der KoKoBe.

Vor diesem Hintergrund kann 2020 eine neue Schulungsreihe zur Qualifizierung von Peer-Beratenden angeboten werden. Diese besteht aus sechs eintägigen Schulungsmodulen sowie drei Vertiefungstagen. Darüber hinaus werden zwei weitere Auffrischungsmodulare für bereits geschulte Peer-Beratende angeboten. Die Planung, Organisation und inhaltliche Begleitung der Schulungsreihe gehört ebenso zu den Aufgaben des Projektmitarbeiters, wie die Durchführung regelmäßiger Kooperations- und Austauschtreffen und die Abwicklung der Förderung zur Peer-Beratung bei der KoKoBe.

5 Welche (anderen) Beratungsangebote des LVR sind für die Aufgabenstellung des Teilprojektes unter Umständen von Interesse und sollen im Projektverlauf betrachtet werden?

Grundsätzlich ist ein Austausch und eine Zusammenarbeit aller Teilprojekte der Sozialraumorientierten Erprobung Integrierter Beratung (SEIB) wichtig, um den Erfahrungsaustausch zu pflegen und Impulse für das eigene Teilprojekt zu bekommen.

Die LVR-Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales setzen gemeinsam den gesetzlichen Auftrag bei der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX um, auch wenn sich ihr Angebot an unterschiedliche Adressaten und Zielgruppen richtet. Fundamentaler Bestandteil des Teilprojektes ist von daher die enge Zusammenarbeit, Abstimmung und Kooperation zwischen den Mitarbeitenden beider Dezernate.

Gemäß dem dritten Prinzip der Integrierten Beratung 106+ „Kooperation mit anderen regionalen Beratungsangeboten“ (siehe 1.3) ist eine enge Zusammenarbeit und Kooperation mit weiteren LVR-eigenen und durch den LVR geförderten Beratungsangeboten wie z.B. IFD, KoKoBe, SPZ folgerichtig und unabdingbar.

6 Welche Beratungsangebote Dritter (z.B. der Kommune) sind für die Aufgabenstellung des Teilprojektes aus heutiger Sicht unter Umständen von Interesse und sollen im Projektverlauf betrachtet werden?

Die LVR-eigene Beratung nach § 106 SGB IX kooperiert vor Ort mit weiteren regionalen Beratungsangeboten und wirkt daran mit, dass es für Menschen mit Behinderung ein tragfähiges regionales Beratungsnetzwerk gibt.

Neben den durch den LVR geförderten regionalen Beratungsangeboten wie den KokoBe, SPZ, SPKoM, IFD gilt es, sich mit weiteren regionalen Beratungsangeboten anderer Träger zu vernetzen. Ziel ist, dass der Mensch mit Behinderung das für ihn passende Beratungsangebot findet und von der Beratung im Sinne seiner Bedarfe und Wünsche profitieren kann.

Zu den weiteren zu berücksichtigenden Beratungsangeboten zählen, z.B.

- Die Beratungsangebote des örtlichen Trägers (z.B. Suchtberatung, Seniorenberatung, Schuldnerberatung)
- Die örtlichen Beratungsangebote der Rehabilitationsträger
- Und weiterer Sozialleistungsträger (z.B. Pflegestützpunkte)
- sowie die Angebote der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung

7 Welche Fragestellungen aus der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind von Bedeutung und könnten im Projektverlauf diskutiert werden? (z.B. Gewaltschutz, unabhängige Beschwerdestellen, Elternschaft)

7.1 Ausgestaltung der Partizipation

Die Aspekte Selbstbestimmung und Partizipation von Menschen mit Behinderung werden durch den Aufbau von Peer-Beratung an der KoKoBe durch das Teilprojekt 106+ bereits berücksichtigt. Menschen soll als Expert*innen in eigener Sache die Möglichkeit eröffnet werden, andere Menschen vor dem Hintergrund der eigenen Erfahrungen zu beraten.

7.2 Weiterentwicklung der Personenzentrierung

Das Beratungssetting der Beratung und Unterstützung nach 106 SGB IX greift den Aspekt der Personenzentrierung auf, indem regionale Standorte aufgebaut werden, die Beratung soll den individuellen Rahmenbedingungen gerecht werden und in wahrnehmbarer Form erfolgen. Je nach Wunsch und individueller Lebenssituation gibt es die grundsätzliche Möglichkeit für eine aufsuchende Beratung an einem geeigneten anderen Ort, als dem Beratungsstandort.

7.3 Mitgestaltung des inklusiven Sozialraums

Durch die Kooperation und Vernetzung mit den weiteren regionalen Beratungsangeboten entsteht eine vertiefte Kenntnis über die Angebote und Möglichkeiten, die der Sozialraum für Menschen mit Behinderung bereithält. Hierbei können ebenso besondere Chancen wie Barrieren und Lücken des Sozialraums deutlich werden und in die Entwicklung des Sozialraums einfließen.

7.4 Barrierefreiheit herstellen

Neben der örtlichen und räumlichen Barrierefreiheit gilt es vor allem, Beratung und Unterstützung so zu gestalten, dass sie eine wahrnehmbare Form für die Menschen mit Behinderung hat.

7.5 Zugänglichkeit von Informationen sicherstellen

Das Projekt B „Digitales Beratungsportal“ kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass Informationen über den Sozialraum, Angebote, Möglichkeiten und Ansprechpartner*innen für die Menschen mit Behinderung rasch und transparent zur Verfügung stehen. Das Teilprojekt 106+ unterstützt den Aufbau des „Digitalen Beratungsportal“ von daher entsprechend.

8 Welche Schnittstellen zum parallelen Projekt „Digitales Beratungsportal“ sind bereits erkennbar?

- Das Digitale Beratungsportal leistet Öffentlichkeitsarbeit für die Beratung und Unterstützung nach 106 SGB IX.
- Das Digitale Beratungsportal kann einen Zugang für Beratungsanfragen und deren Organisation bieten.
- Über das „Digitale Beratungsportal“ können Informationen über die Angebote und Möglichkeiten im Sozialraum und deren Ansprechpartner*innen rasch recherchiert und zur Verfügung gestellt werden.
- Das „Digitale Beratungsportal“ bietet die Möglichkeit zur Bereitstellung verschiedener barrierefreier Informationen, die die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung aufgreifen (z.B. Sehbehinderte und blinde Menschen, hörbehinderte und taube Menschen).

II. Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte (LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie)

Fachberatungsteam im LVR-Landesjugendamt (Fachbereiche 42 und 43):

Jens Arand (seit Mitte Dezember 2019)

Abteilung Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung (42.22, Teamleitung Themen und Fortbildung Dr. Melanie Lietz)

Christina Muscutt (seit Oktober 2019)

Abteilung Jugendförderung (43.14, Teamleitung Koordinationsstelle Kinderarmut Alexander Mavroudis)

Teilprojektleitung: Ursula Knebel-Ittenbach (Abteilungsleitung 42.20)

1 Was genau wird bis zum 30.06.2022 „integriert“ erprobt?

Das Teilprojekt des Dezernates 4 verdeutlicht eindrücklich, dass es sich bei der Umsetzung des Gesamtprojektes SEIB um eine fachbereichs- und dezernatsübergreifende Querschnittsaufgabe im Landschaftsverband Rheinland handelt.

Denn das zentrale Anliegen des Projektteams ist es, das Kindeswohl und die Kinderrechte im Sinne der Zielrichtung 10 des Landschaftsverbandes Rheinland als inklusiven Mainstreaming-Ansatz in den Fokus zu nehmen. Hieraus ergibt sich eine sehr wesentliche interne Wirkrichtung der Akteure des Teilprojektes.

Zur Gewährleistung der Abdeckung der Bedarfe sämtlicher relevanter Altersgruppen arbeiten innerhalb des Dezernates 4 zwei Fachberatungen aus den Fachbereichen 42 (Kinder und Familie) und 43 (Jugend) eng vernetzt zusammen.

Deren intensive interne Verbindungen ergeben sich

- mit dem Fallmanagement des Fachbereichs 41 (Querschnittsaufgaben und Transferleistungen) im Rahmen der sozialräumlich orientierten Beratung von Personensorgeberechtigten und Fachkräften aus dem elementarpädagogischen Bereich (Beratung vor Ort)
- mit dem Team des Teilprojektes „Peer-Bildungsberatung“ des Dezernates 5 insbesondere aufgrund der Zielgruppe von Schüler*innen (also Kindern und Jugendlichen)
- mit dem Team des Teilprojektes Psychiatrie (Dezernat 8) im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrien und hinsichtlich von Kindern psychisch kranker Eltern
- mit dem Team des Teilprojektes BTHG 106+ (Dezernat 7) aufgrund der dort verorteten Beratung hinsichtlich Elternschaft mit Behinderung.

Die Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte begründet Kinderrechte vor allem menschenrechtlich und möchte eine entsprechende Haltung und Orientierung organisationsweit voranbringen.

Thematisch stehen dabei u.a. folgende zentrale Themen/Oberbegriffe im Fokus:

- Partizipation als wesentliche Grundlage der Umsetzung der UN-KRK (Erfassung von Kinderperspektiven, Beteiligung, Beschwerden...)
- Diversität und Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen

Die Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte ist explorativ ausgerichtet; weitere Schwerpunktsetzungen und deren Konkretisierungen erfolgen fortlaufend bedarfsgerecht im Umsetzungsprozess. Ziel ist es die Kinderrechtsperspektive in den Überlegungen der anderen Teilprojekte fest zu verankern.

Das Teilprojekt unterscheidet sich insofern von den anderen Teilprojekten, dass keine Umsetzung an Modellstandorten vorgesehen ist. In der erst kurzen operativen Umsetzungsphase weisen sich die Planungen primär in Richtung übergreifender Fachberatung und Unterstützung der sozialräumlich ausgerichteten Beratungsstrukturen. Hier sind folgende Initiativen angedacht:

- Beratung der anderen Teilprojektteams zu den Themen „Kindeswohl“, „Kinderrechte“ und „Vernetzung auf der kommunalen Ebene“
- Unterstützung des Fallmanagements bei der Vernetzung vor Ort (erster Aufschlag bereits am 24.01.20 erfolgt (Austausch mit dem Fallmanagement des Dezernates 7; weitere Austauschtermine in Planung)
- Tandemberatung vor Ort – gemeinsam mit dem Fallmanagement und/oder übrigen Teilprojekten
- Durchführung themenbezogener interner Werkstattgespräche mit Fallmanagement und Fachberatungen (z.B. Kinderrechte, Partizipation und Inklusion, Vernetzung in der Kommune, Kinderperspektiven, ...) auf Grundlage vorangegangener Bedarfsanalysen
- Aufbau und Koordination eines LVR-internen Netzwerkes „Kinderrechte“
 - Regelmäßiger fachlicher Austausch und kollegiale Beratung bei konkreten Fragestellungen auf operativer Ebene der Teilprojekte
 - Begriffsoperationalisierungen: Abstimmung der Deutung und Nutzung von projektrelevanten Begrifflichkeiten durch Austausch und Input.
 - Nutzung „diversitätssensibler“ Sprache
 - Kennzeichnung kontext- und professionsabhängiger Gemeinsamkeiten und Differenzen der Teilprojekte (Perspektiven, Themenschwerpunkte, ...)
- Wissenstransfer innerhalb des LVR. Mögliche Instrumente und Aktivitäten sind:
 - Fachgespräche und Kooperationen mit relevanten Fachdezernaten, –teams und –kolleg*innen

- Mitwirkung an Fachveranstaltungen anderer Dezernate/Fachabteilungen
 - SEIB-Informationsveranstaltung innerhalb des Dezernates 4
 - dezernatsübergreifende interne Publikationen zu Kindeswohl und Kinderrechten
 - Hospitation bei den Beratungsangeboten der Teilprojekte
- Klärung möglicher Schnittstellen, zum Beispiel zum Thema Prävention und Gewaltschutz für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Dabei ist vorgesehen, die etablierten Konzepte der LVR-Fachberatungen auf der Basis eines Rahmenkonzeptes aus 2017 im Dezernat 4 anzuwenden und umzusetzen. Gleiches gilt für die angedachten extern ausgerichteten Angebote unterschiedlicher Formate. Dabei wird es sich beispielsweise um Publikationen, Fachveranstaltungen, Werkstattgespräche und Kooperationsangebote für Fachkräfte in den Kommunen (JA-Leitungen, Kita-Leitungen, Kita-Fachkräfte, Koordinationsstellen Frühe Hilfe, Kinderschutz, Kinderarmut, Jugendhilfeplaner, Betroffeneninitiativen etc.) handeln.

Aktuell sind hier folgende Aktivitäten angedacht:

- Beratung von Kommunen beim Auf-/ und Ausbau der Vernetzung zum Thema Kinderrechte und Inklusion in den Sozialräumen und zwischen relevanten Ämtern
- Bedarfsorientierte Fachveranstaltungen vor Ort zum Thema „Kinderrechte“ unter Einbezug verschiedener Akteure mit inklusiven Aufgaben
 - Z.B. Themenbezogene Werkstattgespräche mit Fallmanagement und Fachberatungen (z.B. Kinderrechte, Partizipation und Inklusion, Vernetzung der Kommune, Kinderperspektiven, ...)
- Fachveranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen (Jugendämter, Träger usw.) zum Thema „Kinderrechte“. Hierzu gehören:
 - Werkstattgespräche mit Jugendämtern (Koordinationsfachkräfte Kinderarmut, kommunale Präventionsketten, Frühe Hilfe, Frühförderung, LVR-Fallmanagement, ...)
 - Aktuell: 04.06.20: Werkstattgespräch `Kinderrechte und Inklusion´: Vernetzung u.a. von Vertreter*innen der kommunalen Präventionsketten und dem LVR-Fallmanagement
 - Aktuell: Planung einer Kooperationsveranstaltung mit dem Elternverein „mittendrin e.V.“ zum Thema `Inklusive Angebote der (offenen) Jugendarbeit´ am 28.04.20
 - Vernetzungstagungen kommunaler Ämter (Jugend-, Sozial- und Gesundheitsämter)

2 Sind (Beratungs-)Aktivitäten „vor Ort“ geplant und ggf. wo?

Es sind keine Modellstandorte vorgesehen. Die Beratung von Kommunen und hier insbesondere Jugendämtern soll nach Bedarf erfolgen. Die Beratung der Personensorgeberechtigten vor Ort erfolgt primär durch die Fallmanager*innen.

3 Welche Überlegungen gibt es zur Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit des Beratungsangebotes?

Die Beratung der Jugendämter und anderer relevanter Träger kann vor Ort erfolgen. In diesen Fällen ist die Barrierefreiheit, soweit notwendig, im Vorfeld zu klären. Für die Durchführung von Fachveranstaltungen, Informations- und Werkstattgesprächen stehen die bekannten barrierefreien Möglichkeiten und Räume in der ZV zur Verfügung. Vorgesehen ist ein Lotsendienst, der bei Anfragen die jeweilige Zuständigkeit klärt und die Beratungssuchenden an die verantwortlichen Stellen vermittelt. Sollten im Einzelfall konkrete Beratungstermine notwendig sein, würden diese in der Zentralverwaltung oder an geeigneten Orten in den Kommunen stattfinden.

4 Welche Überlegungen gibt es zur Zusammenarbeit und Partizipation der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen

Der Einbezug der Selbstvertretung ist erwünscht, bisher aber noch nicht konkretisiert. Denkbar ist beispielsweise die Einbindung in ausgewählte Fachveranstaltungen wie am 28.04.20 mit dem Elternverein „mittendrin e.V.“.

5 Welche (anderen) Beratungsangebote des LVR sind für die Aufgabenstellung des Teilprojektes unter Umständen von Interesse und sollen im Projektverlauf betrachtet werden?

Neben den Beratungsangeboten innerhalb des Gesamtprojektes SEIB und dem damit eng verbundenen Online-Portal `Beratungskompass´ gibt es zahlreiche Anknüpfungspunkte des Teilprojektes innerhalb des LVR. Gleiches gilt für das BTHG-online-Beratungsangebot BTHG. Offensichtlich wird dies im Rahmen der Teilhabeberatungen durch das Fallmanagement in den Dezernaten 4 (Kinder, Jugend und Familie) und 7 (Soziales).

Darüber hinaus bieten sich Schnittstellen zu den Fachberatungen des Landesjugendamtes der Fachbereiche 42 (Kinder und Familie) und 43 (Jugend), die sich in der Verortung des Teilprojektes in den ebendiesen Fachbereichen widerspiegeln. Eine ganzheitliche Herangehensweise bietet sich durch die Verknüpfung mit den bereits vorhandenen Fachberatungsthemen (z.B. Inklusion, Partizipation und Kinderschutz), der Beratung der Netzwerkkoordinator*innen `Frühe Hilfen´, `Kinderarmut´ und `Kommunale Präventionsketten´, der Jugendförderung, des Ganztags sowie der Beratung der Jugendämter.

Darüber hinaus soll im Projektverlauf geprüft werden, inwieweit und ggf. in welcher Form sich die Etablierung der Themen `Kindeswohl´ und `Kinderrechte´ als LVR-weiter Mainstreaming-Ansatz unterstützen lässt.

6 Welche Beratungsangebote Dritter (z.B. der Kommune) sind für die Aufgabenstellung des Teilprojektes aus heutiger Sicht unter Umständen von Interesse und sollen im Projektverlauf betrachtet werden?

Besondere Bedeutung haben die kommunalen Präventionsketten und Präventionsnetzwerke, beginnend mit den Frühen Hilfen, die in vielen Kommunen im Rheinland aufgebaut wurden und werden. Diese in der Regel von Jugendämtern koordinierten Strukturen sind wichtige Bezugspunkte auch für Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen – und für die Aktivitäten des LVR. Ebenso bedeutsam ist die (kommunale) Fachberatungsstruktur vor Ort. Sie bietet Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Teilhabemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung durch fachliche Diskurse und gemeinsame Veranstaltungen. Darüber hinaus sind weitere Akteursgruppen wie z.B. Kinderschutzfachkräfte interessante Ansprech- und ggf. Kooperationspartner.

7 Welche Fragestellungen aus der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind von Bedeutung und könnten im Projektverlauf diskutiert werden?

- Möglichkeiten der Partizipation für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.
- Kulturelle und sozioökonomische Unterschiede von Familien bei der Bewertung von Behinderung.
- Bild vom Kind/Jugendlichen in unterschiedlichen Institutionen.
- Mögliche Folgen und Auswirkungen von Armut auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung.
- Inklusive Sozialräume und inklusive Institutionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.

8 Welche Schnittstellen zum parallelen Projekt „Digitales Beratungsportal“ sind bereits erkennbar?

Das SEIB-Teilprojektteam unterstützt den Projektleiter, die mit der Umsetzung beauftragte Firma Sunzinet und alle beteiligten Akteure bei der Ausgestaltung des Portals.

Im Rahmen der Teilnahme an Workshops und Interviews wird die Fachexpertise des Dezernates 4 eingebracht, um das Portal als Informations- und Lotsenplattform für relevante Themen des Dezernates zu etablieren. Es werden Beratungsleistungen und Zugänge im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aufgezeigt und inhaltlich aufbereitet. Das Portal soll nach dem hiesigen Verständnis auch Möglichkeiten zur Beschwerde bieten, auf die im Einzelfall dann durch die Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte adäquat reagiert werden kann.

Fortlaufend soll die Unterstützung bei der Bewerbung des Portals und bei der Klärung von Anfragen erfolgen, die Themen und Zuständigkeiten des Landesjugendamtes betreffen.

III. Peer-Bildungsberatung (LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung)

Projektteam in der Abteilung Schulentwicklungsplanung, Grundsatzfragen, schulfachliche Themen, Öffentlichkeitsarbeit (Abteilung 52.20):

Lena Bergs, Leitung (seit August 2019 mit 0,5 Stellenanteil)
(voraus. ab April 2020 Komplettierung der Projektleitung durch Wolfgang Thiems)

Stephanie Hermsmeier (seit Dezember 2019)

Abteilungsleitung: Kirsten Hack

1 Was genau wird bis zum 30.06.2022 „integriert“ erprobt?

Der Fokus des Teilprojektes Peer-Bildungsberatung liegt auf der Entwicklung und Erprobung eines dezernatsspezifischen sozialräumlichen Konzeptes für ein Angebot - nach einheitlichen, fachübergreifenden Merkmalen und Standards im Sinne der Eckpunkte der Integrierten Beratung - im Bereich der schulischen Inklusion. Damit ist das Thema eingebettet in die Zielrichtung des Fachbereichs Schulen und trägt zur Weiterentwicklung des Unterstützungsspektrums der schulischen Inklusion bei (Vorlage 14/3401/1, Vorlage 14/2973).

Die Grundidee des Projektes ist, dass die „Peer-Bildungsberater*innen“ - LVR-Schüler*innen gemeinsam mit Regelschüler*innen - als Diversitätsbotschafter*innen in ihren Sozialräumen wirken: Sie bieten Beratung und Trainings zu den Themen „Diversität“ und „Empowerment“ für andere Schüler*innen („Peers“) an. Diese Inhalte werden vorab in einer gemeinsam entwickelten modularen Schulung vermittelt. Die Schüler*innen werden partizipativ an den Projektbausteinen beteiligt und bestimmen mit. Ein Projektbeirat (siehe unten) soll begleitend unterstützen.

Folgende Aufgaben wurden ab August 2019 aufgenommen:

- Intensive Auseinandersetzung und wissenschaftliche Recherche zu den Themenfeldern der Peerarbeit im (Förder-)Schulbereich und allgemein zu Diversität, Empowerment, Diskriminierung und Sozialraum wurden abgeschlossen.
- Analyse der Aktivitäten der LVR-Schüler*innenvertretungen und deren Arbeit in den LVR-Förderschulen zur zukünftigen Vernetzung mit den Gremien der Selbstvertretungen der Schüler*innen wurden erhoben. Recherche weiterer Akteur*innen für den geplanten Projektbeirat aus Wissenschaft, Antidiskriminierungsarbeit und Selbsthilfe ist derzeit in Bearbeitung.
- Aufbau einer kontinuierlichen Austauschstruktur, u.a. im Gesamtprojekt SEIB ist erfolgt und findet dauerhaft projektbegleitend statt.
- Entwicklung und Verstetigung von internen und externen Wissenstransferprozessen ist als Daueraufgabe implementiert.

- Modellregionen-Recherche, um adäquate LVR-Modellschulen sowie nachfolgend kooperierende Regelschulen auszuwählen (siehe unten, derzeit laufen Vorgespräche mit Schulleitungen u.a.).
- Analyse der Projektrisiken in dezernatsübergreifender Zusammenarbeit sind erfolgt.
- Ausarbeitung der Projektkonzeption und des Projektstrukturplans befinden sich aktuell in dezernatsinterner Diskussion und Abstimmung.

Als nächster Projekt-Meilenstein werden im ersten und zweiten Quartal 2020 Expert*inneninterviews mit LVR-Schulleitungen und LVR-Schüler*innenvertretungen durchgeführt, um die Projektplanung aus verschiedenen Perspektiven zu validieren.

2 Sind (Beratungs-)Aktivitäten „vor Ort“ geplant und ggf. wo?

Die Erprobung des Teilprojektes soll zunächst in ausgewählten Modellregionen stattfinden. Eine Auswahl der Modellregionen hat bereits stattgefunden; eine Kontaktaufnahme zu den Kommunen sowie zu den LVR-Förderschulen hinsichtlich einer Kooperation findet derzeit statt.

Es wird beabsichtigt, die bereits mit LVR-Förderschulen kooperierenden Regelschulen in das Teilprojekt miteinzubinden. Darüber hinaus werden die Standorte anderer Teilprojekte wie beispielsweise Dezernat 7 - Soziales („BTHG106+“) beachtet, um Synergien zu bündeln.

Im Rahmen der vorläufigen Projektkonzeption sollen die Schulungen in den jeweiligen regional kooperierenden LVR-Förderschulen stattfinden. Die Peer-Bildungsberater*innen werden die Beratungen und Trainings an Schulen und Ganztagsangeboten sowie im Rahmen von Freizeitangeboten durchführen können. Die Schulungen sind u.a. in Kooperation mit dem Teilprojekt des Dezernats 4 - Kinder, Jugend und Familie („Kindeswohl und Kinderrechte“) geplant.

Dezernat 5 unterstützt die schulische Inklusion. Das Angebot soll sich ebenso an Regelschulen richten, die bereits mit LVR-Förderschulen kooperieren.

3 Welche Überlegungen gibt es zur Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit des Beratungsangebotes?

Das Angebot soll sich an LVR-Schüler*innen aller Förderschwerpunkte (Hören und Kommunikation, Sehen, Sprache, Körperliche und motorische Entwicklung) richten. Das Angebot wird barrierearm aufgebaut, zum Beispiel die sozialräumliche Verortung (Veranstaltungsorte) und die Orientierung an den Ressourcen der Kinder und Jugendlichen ist grundlegendes Projektziel.

4 Welche Überlegungen gibt es zur Zusammenarbeit und Partizipation der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen

Das Angebot geht von Selbstvertretungen in den Schulen aus und hat Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Fokus. Weitere Expert*innen mit Behinderungen, die ggf. auch schon in ähnlichen Projekten Erfahrungen gesammelt haben, werden in den Projektbeirat geladen.

5 Welche (anderen) Beratungsangebote des LVR sind für die Aufgabenstellung des Teilprojektes unter Umständen von Interesse und sollen im Projektverlauf betrachtet werden?

Die Zusammenarbeit mit den anderen Teilprojekten ist geplant und von allen Seiten erwünscht. Ebenso soll mit Beratungsangeboten des LVRs, z.B. seitens des Inklusionsamtes oder der KoKoBes, kooperiert werden.

6 Welche Beratungsangebote Dritter (z.B. der Kommune) sind für die Aufgabenstellung des Teilprojektes aus heutiger Sicht unter Umständen von Interesse und sollen im Projektverlauf betrachtet werden?

Beratungsangebote, die sich im Bereich der schulischen Inklusion, politischen Bildung, Antidiskriminierungsarbeit/Anti-Bias und Selbsthilfe bewegen sowie allgemein Jugendberatungsstellen.

7 Welche Fragestellungen aus der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind von Bedeutung und könnten im Projektverlauf diskutiert werden?

Folgende Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention könnten im Projektverlauf diskutiert werden bzw. sind für das Teilprojekt von Bedeutung:

- Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben
- Bildung, Meinungsfreiheit und Informationszugang
- Barrierefreiheit
- Persönliche Mobilität
- Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung
- Inklusion
- Durch die Weiterführung der Zusammenarbeit der Landeschüler*innen-Vertretung NRW sowie das Projekt „BeSt-Beraten & Stärken“ wird das in 2018 durch eine Fachveranstaltung des LVR-Fachbereichs Schulen aufgegriffene

Thema „Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ (Vorlage 14/1388) weiterverfolgt.

8 Welche Schnittstellen zum parallelen Projekt „Digitales Beratungsportal“ sind bereits erkennbar?

Nach Implementierung und Evaluation des Angebots Peer-Bildungsberatung werden die Projektergebnisse und mögliche Ansprechpersonen im Portal veröffentlicht.

IV. Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung (LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen)

Projektteam in der Abteilung Psychiatrische Versorgung (Abteilung 84.20):

Patricia Knabenschuh, Leitung (seit September 2019)

Stephan Schmitz (seit Januar 2020)

Abteilungsleitung: Monika Schröder

Das Projekt ist im Fachbereich Planung, Qualitäts- und Innovationsmanagement (Fachbereichsleitung Susanne Stephan-Gellrich) angesiedelt. Aus dem Fachbereich und der Stabsstelle „Strategische Steuerungsunterstützung (SCO)“ der Dezernentin wurde eine erweiterte Arbeitsgruppe für das Projekt gebildet, an der zusätzlich mitwirken:

- Rolf Mertens (Grundsatzangelegenheiten Kinder- und Jugend-Psychiatrie/-Psychotherapie und Soziale Rehabilitation, 84.20)
- Alexandra Peek (Innovationsmanagement, 84.10)
- Prof. Dr. Yvonne Kahl (Stabsstelle SCO)

1 Was genau wird bis zum 30.06.2022 „integriert“ erprobt?

Das Gesamtprojekt SEIB zielt darauf ab, die Beratungsleistungen des LVR für Menschen mit Behinderungen integriert auszurichten. Hieran werden Anforderungen wie z.B. Personenzentrierung und sozialräumliche Vernetzung gestellt. Aber auch weitergehende Aspekte wie z.B. Partizipation und Gewaltschutz sollen in die Beratungskonzepte Eingang finden.

Zwar berücksichtigt das BTHG dies grundsätzlich, für das Teilprojekt in der psychiatrischen Versorgung ist die Ausrichtung der integrierten Beratung jedoch im Kontext der spezifischen Bedürfnisse der Personengruppe der psychiatrisch erkrankten Erwachsenen, Kinder und Jugendlichen auch außerhalb des Wirkungskreises des BTHG zu definieren.

Dies gilt im besonderen Maße für psychisch kranke Kinder und Jugendliche, die stationär kinder- und jugendpsychiatrisch behandelt und beraten werden. Die Wahrnehmung ihrer Bedürfnisse und die daraus zu entwickelnden partizipativen Beratungs- und Versorgungsstrukturen sind von besonderer Relevanz im Sinne des Schutzgedankens (Verhinderung von Gewalt u. Zwang/Sicherung Kindeswohl) und im Sinne der Stärkung der Kinder- bzw. Menschenrechte. Dies gilt umso mehr für jene Gruppen junger Menschen, die sich in besonders vulnerablen Lebensverhältnissen befinden, wie z.B. Kinder, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können und in stationärer Jugendhilfe und in Pflegefamilien der besonderen Obhut staatlicher Stellen anvertraut sind. Deshalb ist die Integrierte Beratung auch im Kontext der Vorlage 14/3821 „Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ zu sehen.

Partizipation auch im präventiven Sinne bedeutet für das Dezernat 8 nicht nur, die Sichtweise der Betroffenen selbst zu berücksichtigen, sondern ebenso die ihrer Angehörigen. Deshalb ist Partizipation als „Trialogisches Format“ zu verstehen.

Während sich dies im Erwachsenenbereich regelmäßig auf Partner*innen, Kinder, Eltern oder Geschwister bezieht, fungieren die Eltern von minderjährigen Kindern und Jugendlichen nicht nur in der Rolle der Angehörigen, sondern auch in der Rolle der gesetzlichen Vertreter*innen für ihre Kinder. Für Kinder aus stationären und familiären Jugendhilfesettings (Pflegekinder) kommen gesetzliche Vertreter*innen, Bezugserzieher*innen und fallverantwortliche Jugendamtsmitarbeitende als weitere potentiell beteiligte Personen hinzu.

Im Rahmen des Projektes gilt es, Formen der (trialogischen) Partizipation unter Berücksichtigung dieser Rollendivergenzen und der unterschiedlichen Patienten*innengruppen zu entwickeln und Möglichkeiten der Implementierung in die Praxis zu schaffen.

Grundständiges Ziel des Projektes im Dezernat 8 ist es, Partizipation als tragendes Element der Selbstbestimmung und des Schutzes (vor Gewalt und Diskriminierung) bei der Versorgung und der Beratung psychisch kranker Menschen stärker in den Mittelpunkt zu stellen. Dies ist auf mehreren Ebenen denkbar:

1. LVR-Klinikverbund

Zur Implementierung partizipativer Strukturen auf der Ebene der Zentralverwaltung des Klinikverbundes wird eine Art Beirat als sogenanntes „Trialogisches Forum“ vorgeschlagen. Ziel dieses Forums ist die strukturelle Begleitung der fachlichen Qualitätsentwicklung der psychiatrischen Versorgung der LVR-Kliniken über die Beteiligung von Patienten*innen und ihren Angehörigen bei ihren individuellen Behandlungszielen und Therapiebeziehungen hinaus.

Die Besetzung des Forums sollte paritätisch - bestehend aus Vertretungen der Patienten*innen, ihrer Angehörigen, Vertreter*innen des Klinikpersonals (zusätzlich zur Behandlungsebene auch aus dem Entscheiderkreis) und der Klinikverbundzentrale - erfolgen. Als essentielles Kriterium für ein erfolgreiches Wirken des Trialogischen Forums wäre seine sinnvolle Einbindung in die institutionellen Strukturen des LVR-Klinikverbundes einschließlich der Dezernatsverwaltung zu nennen.

Grundsätzlich könnte sich das Trialogische Forum mit allen Themen in den LVR-Kliniken befassen. Als spezifische Themen zu nennen sind die Behandlung im Zwangskontext, Mitsprache bei der Behandlung und Medikation, adäquate Berücksichtigung vulnerabler Patientengruppen (im Sinne einer „Diversity“-Orientierung) und alle Fragen und Themen, die aus der Gruppe der Patient*innen und ihrer Angehörigen selbst kommen. Die Einschätzungen und Anregungen als Ergebnisse der Diskussion und Erörterung mit den genannten Themen könnte durch Stellungnahmen des Trialogischen Forums in die entsprechenden institutionellen Gremien, wie z.B. die erweiterte Verbund- oder die Strategiekonferenz, eingebracht werden.

Arbeitsweisen, verbindliche Absprachen, die Einbindung weiterer Gremien sowie die Benennung der zu beteiligenden Verbände (Patienten- und Angehörigenverbände) und die personelle Verortung dieser Daueraufgabe innerhalb des Dezernates 8 sind noch zu erarbeiten.

2. Kliniken des LVR-Klinikverbundes

Partizipation in den LVR-Kliniken soll schwerpunktmäßig für den Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJPPP), nach Möglichkeit durch die sinnvolle Verknüpfung mit dem Projekt „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Regionen“ (s. Vorlage 14/3736), entwickelt werden. Durch die bereits vorhandene Projektstruktur und die definierten Ziele dieses Projektes könnten in der KJPPP an drei LVR-Kliniken sowohl Kinder und Jugendliche als auch relevante andere Beteiligte, wie z.B. Akteure der Kinder- und Jugendhilfe, unmittelbar in einen neuen Partizipationsprozess einbezogen werden.

Als erster Schritt ist eine grundlegende Bestandsaufnahme – insbesondere vor dem Hintergrund der Rollendivergenzen - zu erstellen. Hierfür bietet sich beispielsweise eine Befragung an, deren fachlich-inhaltliche Ausgestaltung noch erarbeitet wird. Denkbar sind Kooperationen und/oder die Entwicklung von Partizipationsstrukturen im Sinne des Projektes „Gehört werden“ (<https://www.gehoert-werden.de/de/>), ein Projekt des LVR-Dezernates 4 in Kooperation mit dem LWL.

Für die Vorbereitung Trialogischer Formate in der psychiatrischen Versorgung erwachsener Menschen ist zunächst eine Bestandsanalyse zur Feststellung bereits vorhandener Beteiligungsformate, wie z.B. Behandlungsvereinbarungen, Angebote der Genesungsbegleitung, die Arbeit von Ombudspersonen, o.ä. in den LVR Kliniken erforderlich. Im Weiteren ist zu prüfen, ob und wie weit die bestehenden Beteiligungsformate in die Konzeption einbezogen und ggf. im Sinne einer Partizipation im Trialogischen Format weiterentwickelt werden können.

3. Gemeindepsychiatrische (sozialräumliche) Versorgung

Die Entwicklung partizipativer Strukturen im gemeindepsychiatrischen Kontext und hier vor allem innerhalb der SPZ sollte die dritte Säule der Partizipation im Trialogischen Format sein. Als erstes Format wäre eine trialogisch besetzte Begleitgruppe (analog den KoKoBe) denkbar. Insoweit soll eine enge Kooperation und Austausch mit dem jeweiligen KoKoBe´s und dem Dezernat 7 strukturell verankert sein. Wichtig ist hierbei, die SPKoM systematisch mit einzubeziehen (Diversity) und die Gruppe der in den SPZ bzw. in der Selbsthilfe tätigen Ex-In Fachkräften/ Peer Counselor*innen zu berücksichtigen. Eine konkrete Konzeptentwicklung steht noch aus.

4. Eine konkrete Maßnahme ist im Stadtgebiet Solingen bereits in der Umsetzung: Die LVR-Klinik Langenfeld und der Psychosoziale Trägerverein Solingen e.V. haben sich in einem Kooperationsvertrag zur gemeinschaftlichen telefonischen Beratung Solinger Bürger*innen verpflichtet.

Alle Teilprojekte im Dezernat 8 beinhalten die sektorenübergreifende Beratung für psychisch schwer erkrankte Menschen im Sozialraum, während und nach der stationären Behandlung. Die Zielgruppen der integrierten Beratung sind Menschen im Versorgungsgebiet mit psychiatrischen Informations- und Beratungsbedarfen in allen Altersgruppen.

Ergebnisse dieser Projekte sollen langfristig in das gesamte Versorgungssystem des LVR-Klinikverbundes mit einfließen, die Prozesse verbessern und die Übergänge zwischen stationärer und ambulanter Versorgung (weiter) harmonisieren und perspektivisch Anzahl und Dauer stationärer Aufenthalte vermindern und/oder effizienter mit der ambulanten Anschlussversorgung verknüpfen und die Partizipation der Patient*innen und ihrer Angehörigen strukturell verankern.

2 Sind (Beratungs-)Aktivitäten „vor Ort“ geplant und ggf. wo?

Als erste Modellregion wurde die Stadt Solingen ausgewählt. Das konkrete Projekt umfasst die sektorenübergreifende Beratung für psychisch erkrankte Menschen, ihre Angehörigen und Bezugspersonen (Peers) sowie relevanter Institutionen. Hierfür steht in Kürze eine zentrale telefonische Beratung für die Menschen aus dem Stadtgebiet Solingen zur Verfügung. Die LVR-Klinik Langenfeld und der Psychosoziale Trägerverein e.V. Solingen bieten zunächst an vier Tagen in der Woche jeweils in der Zeit von 10.00 – 14.00 Uhr zu jeweils gleichen Teilen telefonische Beratung an. Damit ist das Ziel verbunden, die psychiatrische und psychosoziale Versorgung der Solinger Bürger*innen zu verbessern.

Gleichzeitig sollen die Angebote und Netzwerke stärker bedarfsorientiert gesteuert und das Schnittstellenmanagement perspektivisch auch zu anderen Trägern und Anbietern in Solingen verbessert werden. Dies sind beispielsweise Träger des betreuten Wohnens, der psychosozialen Beratung oder auch das Jobcenter Solingen und vor allem der Sozialpsychiatrische Dienst der Stadt Solingen.

Die telefonische Beratung bietet Informationen zu vorhandenen Behandlungs- und Unterstützungsangeboten, Beratungsstellen oder nennt (Beratungs- und Behandlungs-) Adressen in Solingen oder kann im Sinne einer Lotsenfunktion individuelle, personenbezogene Beratungs- und Behandlungswege aufzeigen. Im Sinne einer Clearingfunktion kann die telefonische Beratung erste individuelle bedarfsorientierte Behandlungsperspektiven aufzeigen.

Standardmäßig werden in jedem Beratungsfall die persönliche Lebenssituation der Anrufenden, ihr individueller Gesamtbedarf und die vorhandenen Ressourcen systematisch erfasst (Screeningbogen) und in die Beratung einbezogen (Personenzentrierung). Hierfür werden entsprechende Fachkräfte auf Seiten der Kooperationspartner für die telefonische Beratung eingesetzt.

3 Welche Überlegungen gibt es zur Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit des Beratungsangebotes?

Der Zugang zur telefonischen Beratung soll niederschwellig und mithin barrierefrei sein. Insoweit werden vielfältige Anliegen von der Information bis zur persönlichen Beratung bedient werden. Die Beratung ist kostenfrei und steht zunächst an vier Tagen pro Woche zur Verfügung. Außerhalb der genannten Zeiten stehen in Solingen der Sozialpsychiatrische Dienst der Stadt sowie der Psychosoziale Trägerverein Solingen e.V. mit seinem Krisentelefon rund um die Uhr für alle dringlichen Anliegen zur Verfügung. Die Einführung des Beratungstelefons wird mit strukturierter Öffentlichkeitsarbeit begleitet, um schnell eine breite Bekanntheit in Solingen zu erreichen.

Zur Sicherung des Erfolgs des Beratungstelefons ist zusätzlich die zügige web-basierte Bereitstellung nicht nur der LVR-Angebote, sondern auch der ortsspezifischen Angebote anderer Träger in Solingen im Rahmen des Projektes „Portal Integrierte Beratung“ erforderlich. Dies unterstützt den barrierefreien Zugang zu den Angeboten der psychiatrischen und psychosozialen Versorgung in Solingen.

4 Welche Überlegungen gibt es zur Zusammenarbeit und Partizipation der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen

Die Entwicklung grundlegender partizipativer Strukturen in der Beratung und Versorgung psychisch kranker Menschen ist angedacht (s.o.). Bereits seit einiger Zeit verfolgt der LVR-Klinikverbund die hier genannten Ziele mit der Beschäftigung von Genesungsbegleitenden und partizipativen Behandlungsansätzen (z. B. Adherence-Therapie, Soteria-Konzept).

Bei der weiteren Konzeptentwicklung der integrierten Beratung ist in einem ersten Schritt die Einbindung der Genesungsbegleitenden gewünscht.

5 Welche (anderen) Beratungsangebote des LVR sind für die Aufgabenstellung des Teilprojektes unter Umständen von Interesse und sollen im Projektverlauf betrachtet werden?

Für die integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung ist das Teilprojekt BTHG 106plus von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus ist die neue Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe relevant.

Hierbei wird die Partizipation vor allem mit dem Fokus auf die Themen Gewaltschutz, Kindeswohl und Prävention betrachtet. Die Kooperation mit den anderen Teilprojekten in den Dezernaten ist obligatorisch.

6 Welche Beratungsangebote Dritter (z.B. der Kommune) sind für die Aufgabenstellung des Teilprojektes aus heutiger Sicht unter Umständen von Interesse und sollen im Projektverlauf betrachtet werden?

Unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede sollen vor allem die bestehenden kommunalen Angebote wie Gesundheitsämter, regionale SPZ und SPKoM einbezogen werden. Dies wird sich insbesondere auf die Regionen beziehen, die im Rahmen des Projektes „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Regionen“ (s. Vorlage 14/3736) ausgewählt sind.

An diesen Standorten sollen die jeweiligen öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe sowie kommunale Beratungsstellen für psychisch kranke Kinder und/oder ihre Eltern (z.B. SPZ) einbezogen werden.

7 Welche Fragestellungen aus der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind von Bedeutung und könnten im Projektverlauf diskutiert werden?

- Inklusiver Sozialraum
- Partizipation
- Gewaltschutz

Weitere Aspekte werden noch erarbeitet und fließen in die Konzeption ein.

8 Welche Schnittstellen zum parallelen Projekt „Digitales Beratungsportal“ sind bereits erkennbar?

Für den Erfolg des Beratungstelefon in Solingen ist es unerlässlich, dass die Beratungsangebote des LVR und darüber hinaus der anderen Träger vor Ort für die Fachkräfte der Beratung kurzfristig zur Verfügung stehen.

Vorlage Nr. 14/3967

öffentlich

Datum: 27.02.2020
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Dr. Karin Kleinen

Landesjugendhilfeausschuss	19.03.2020	Kenntnis
Schulausschuss	04.05.2020	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Inklusive Raumkonzepte an Offenen Ganztagschulen - Abschluss des von der LVR-Sozial- und Kulturstiftung geförderten gleichnamigen Modellprojekts

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 14/3967 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Vier Offene Ganztagschulen im AWO Bezirk Niederrhein beteiligten sich über zwei Jahre an dem aus Mitteln der Sozial- und Kulturstiftung des Landschaftsverbandes Rheinland geförderten Modellprojekt „Inklusive Raumkonzepte an Offenen Ganztagschulen“. In dem Projekt wurden Raumkonzepte evaluiert, analysiert, miteinander verglichen und weiterentwickelt. Das gesamte Vorhaben verfolgte dabei einen ressourcen- und sozial-raumorientierten und insbesondere partizipativ geprägten Ansatz, der die Kinder als Expert*innen ihrer Lebenswelt von Anfang an zu Wort kommen und mitentscheiden ließ. Ein Augenmerk lag bei Kindern mit einem besonderen Förderbedarf im emotional-sozialen Bereich und der Frage, wie Raum(nutzungs)konzepte ihren womöglich besonderen Bedürfnissen nach Rückzug, Ruhe und Erholung aber auch Bewegung Rechnung tragen können.

Zu Beginn des Projekts hat der AWO Bezirk Niederrhein mit den Kommunen Düsseldorf, Monheim am Rhein, Oberhausen und Velbert als Schulträgern sowie den Schulleitungen der vier beteiligten Grundschulen Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen. Darin wurden die Ziele des Projekts und die Formen der Zusammenarbeit zwischen Schule, Kommune und AWO-Träger festgehalten (eine exemplarische Kooperationsvereinbarung ist als Anlage 1 beigefügt). Ein Beirat hat das Modellprojekt begleitet.

Eine Handreichung von und für Praktiker*innen in der offenen Ganztagsgrundschule fasst die zentralen Ergebnisse des Modellprojekts zusammen und erläutert zudem anschaulich und konkret die eingesetzten partizipativen Methoden.

Im Rahmen einer Fachtagung in der Aula der Thomas Schule in Düsseldorf wurde das Modellprojekt am 5. Dezember 2019 offiziell abgeschlossen. Gut 80 Personen haben an dieser Abschlussveranstaltung „Inklusive Raumkonzepte an Offenen Ganztagschulen“ des Bezirksverbands Niederrhein e.V. teilgenommen. Neben der Präsentation der zentralen Ergebnisse des Projekts hat die Berichterstatteerin ein Impulsreferat gehalten, das dem Bericht ebenfalls beigefügt ist (Anlage 2).

Begründung der Vorlage Nr. 14/3967:

Die UN-Behindertenrechtskonvention begründet das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung und verlangt von den Vertragsstaaten, „ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen“ zu gewährleisten (Art. 24, Abs. 1). Sie verpflichtet die Vertragsstaaten, über geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich (Art. 30, Abs. 5.d). Diesen anspruchsvollen Zielen hat sich auch die offene Ganztagschule im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen (OGS) verpflichtet. Als allgemeinbildendes Angebot ist sie der richtige Ort, um inklusive Konzepte mit Leben zu füllen. Dies beinhaltet u.a. die Bereitstellung anregungsreicher, gestaltungsoffener und barrierefreier Räume, die zu eigenverantwortlichem Arbeiten auffordern und die Selbsttätigkeit der Schülerinnen und Schüler fördern. Die Realität sieht oft noch anders aus.

Landesweit nimmt die Frage nach angemessenen Räumen in der offenen Ganztagschule im Primarbereich eine herausragende Stellung ein. Dies weitgehend aber noch losgelöst von der Frage nach inklusiven Raumkonzepten und auch losgelöst von einem Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz, der von der Bundesregierung für das Jahr 2025 geplant ist und im SGB VIII verankert werden soll. Bereits heute wächst die Zahl der Kinder, die einen Platz im offenen Ganztags der Grundschulen wünschen und/oder benötigen von Jahr zu Jahr. Vielerorts gibt es Wartelisten, vielerorts aber auch den erklärten Auftrag an kommunale Planung und Steuerung, allen Kindern der Grundschulen einen Platz im offenen Ganztags anzubieten. Offene Ganztagsangebote sind auch im interkommunalen Vergleich ein Aushängeschild für eine kinder- und familienfreundliche Kommune.

Verbunden ist mit dieser familien-, bildungs- und sozialpolitischen Zielsetzung die Frage nach angemessenen Räumen aber auch veränderten Raum(nutzungs)konzepten, wann und inwiefern beispielsweise Klassenräume zugleich als Gruppenräume genutzt werden können und welche weiteren Raumbedarfe daraus womöglich erwachsen (z.B. Ruheräume und Nischen oder Räume für ausgelassenes Spielen). Verbunden ist damit immer auch die Frage, welche pädagogischen Konzepte der Raumgestaltung zugrunde liegen, inwiefern sie durch eine geänderte Raumnutzung befördert oder aber in ihrer Umsetzung behindert werden. So können geänderte Raumkonzepte beispielsweise eine Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Bildungsangeboten unterstützen und zu einer veränderten Rhythmisierung des Ganztags führen. Sie können aber auch das Gegenteil bewirken, indem sie durch Überfrachtung, räumliche Enge und Lärmbelastung Kinder und Erwachsene stressen und am Lernen hindern. Dies gilt umso mehr für Kinder, die emotional und sozial belastet und damit einem noch größeren Risiko ausgesetzt sind, den Anforderungen ganztägigen Lernens in der offenen Ganztagschule nicht gewachsen zu sein.

Das war die Ausgangshypothese des Modellprojekts „Inklusive Raumkonzepte an Offenen Ganztagschulen“, das der AWO Bezirksverband Niederrhein gemeinsam mit dem AWO Berufsbildungszentrum Düsseldorf gGmbH und den AWO Kreisverbänden Oberhausen und Mettmann zwischen November 2017 und Oktober 2019 an insgesamt vier offenen Ganztagschulen durchgeführt hat. Es wurde aus Mitteln der Sozial- und Kulturstiftung des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) gefördert und vom LVR-Landesjugendamt (LVR-LJA) Rheinland fachlich begleitet. Das LVR-LJA war als Mitglied eines Beirats, dem neben der Projektleiterin und den vier Koordinatorinnen*en der beteiligten Standorte,

auch der Leiter der Abteilung Jugendhilfe und die pädagogische Fachberatung der AWO BV Niederrhein, der Schulleiter der OGS Am Lerchenweg in Monheim und das Schulverwaltungsamt Düsseldorf, stellvertretend für die Schulträger, angehörten.

Die folgenden vier offenen Ganztagschulen waren am Projekt beteiligt:

Velbert: Grundschule Nordstadt

Düsseldorf: KGS Thomasschule

Monheim am Rhein: Grundschule am Lerchenweg

Oberhausen: Brüder-Grimm-Schule

An allen Grundschulen liegt der offene Ganzttag in der Trägerschaft der AWO als anerkanntem Träger der freien Jugendhilfe.

Im Rahmen des Projektes wurden fünf partizipativ orientierte Methoden erprobt und umgesetzt, in denen die Erfahrungen und Meinungen der Kinder und pädagogischen Fachkräfte im Mittelpunkt standen.

Im Projektverlauf wurden die jeweiligen baulichen, räumlich-konzeptionellen und gestalterischen Stärken und Schwächen der vier Schulen zunehmend deutlicher. Hilfreich war hierbei insbesondere die kontinuierlich gegebene Möglichkeit des Vergleichs zwischen den vier Schulstandorten. Dieser partizipative und vergleichende Ansatz des Projekts hat sich bewährt. Räumliche Handlungsbedarfe sowie Potenziale und Grenzen an den vier Schulen lassen sich nun präziser und differenzierter benennen als vor Projektbeginn.

Die vorliegende Handreichung fasst ausgewählte Ergebnisse des zweijährigen Modellprojekts zusammen, das am 5. Dezember 2019 im Rahmen einer gut besuchten Fachtagung in Düsseldorf abgeschlossen wurde. Die Handreichung steht unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.awo-nr.de/awo/bezirksverband/aktuelles/detail/aktuelles/abschlussbericht-inklusive-raumkonzepte-an-offenen-ganztagschulen/>. Zusätzlich ist der Bericht als PDF-Datei beigefügt.

Festzuhalten ist noch, dass Ergebnisse und Methoden des Modellprojekts am 14. März 2020 im Rahmen eines Praxisforums bei der Fachtagung: „Wir sind OGS!“ von der Projektleiterin vorgestellt und mit Eltern, Fach- und Lehrkräften der OGS erläutert werden. Diese Fachtagung wird von beiden Landesjugendämtern Westfalen-Lippe und Rheinland zusammen mit der Landeselternschaft NW in der Zentrale des Landschaftsverbands Rheinland durchgeführt. Sie ist bereits ausgebucht.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Vorlage-Nr. 14/3967

- Anlage 1 -

Zwischen

der Stadt Monheim am Rhein als Schulträger, Rathausplatz 10 a, 40789 Monheim am Rhein, vertreten durch ~~Peter Heimann~~, *den Bürgermeister*

der Schule Grundschule am Lerchenweg, Lerchenweg 2, 40789 Monheim, vertreten durch Achim Nöhles und der

Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Niederrhein, Lützowstr. 32, 45141 Essen, vertreten durch Dr. Michael Maas

wird folgende

Kooperationsvereinbarung

geschlossen.

Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

Auf der Grundlage der vorliegenden Kooperationsvereinbarung beteiligen sich die Projektpartner an dem von der AWO Bezirksverband Niederrhein e.V. getragenen und in vier Kommunen angesiedelten Modellprojekt „Inklusive Raumkonzepte an Offenen Ganztagschulen“. Das Projekt wird vom 1.11.2017 bis 31.10.2019 aus Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland gefördert.

Im Rahmen des Projektes werden inklusive Raumkonzepte in Offenen Ganztagsgrundschulen exemplarisch an jeweils einer Schule in den vier Projektstandorten erprobt, analysiert, verglichen, evaluiert und weiterentwickelt. Das Projekt verfolgt einen partizipativen und sozialraumorientierten Ansatz, indem Erfahrungen und Einschätzungen der Kinder von Anfang an in die Projektentwicklung einbezogen werden und die räumlichen Ressourcen des schulischen Umfeldes systematisch in den Blick genommen werden.

Die in der mitgeltenden Projektbeschreibung (Anlage) beschriebene methodische und inhaltliche Ausrichtung des Projektes ist verbindlich.

Ziele des Projektes

Das Projekt zielt auf die Entwicklung inklusiver Raumkonzepte in Offenen Ganztagschulen. Unter Berücksichtigung der großen Bedeutung des Raumes als „dritter Erzieher“ soll es dazu beitragen, dass innerschulische und außerschulische Räume im Rahmen des Offenen Ganztags optimal genutzt und gestaltet werden, so dass Kinder mit und ohne sozial-emotionalem Förderbedarf sowohl zu ihrem eigenen Wohl als auch zum Wohl der Gesamtgruppe erfolgreich und nachhaltig in den Offenen Ganztags integriert werden.

Regionale Steuerungsgruppe

Die Projektarbeit wird in einer regionalen Steuerungsgruppe beraten und gesteuert. Die Steuerungsgruppe setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Vertreter*in der Schulleitung
- Vertreter*in des kommunalen Jugendhilfe- oder Schulträgers
- Projektkoordinator*in (AWO)
- Trägervertreter (AWO)

Die Arbeiterwohlfahrt als Träger des Projektes verpflichtet sich, die Projektpartner im Rahmen der regionalen Steuerungsgruppe regelmäßig über die Ergebnisse des Projektes zu informieren. Im Projekt gewonnene Erkenntnisse werden zusammengefasst, ausgewertet und den Projektpartnern präsentiert.

Die Arbeiterwohlfahrt verpflichtet sich weiterhin, mindestens einmal jährlich die Projektpartner zu einer regionalen Steuerungsgruppe einzuladen.

Die erste Sitzung der regionalen Steuerungsgruppe findet spätestens sechs Monate nach Projektstart statt, also bis zum 30.4.2018.

Der Schulträger und die Schulleitung verpflichten sich, an den Sitzungen der Steuerungsgruppe teilzunehmen.

Anlage: Projektbeschreibung

Für die
Stadt Monheim
am Rhein

06.11.2017

i. A.


Peter Heimann

(Unterschrift, Datum)

Für die
Grundschule am Lerchenweg
Lerchenweg

02.11.17



Achim Nöhles

(Unterschrift, Datum)

Für die
AWO Bezirksverband
Niederrhein e.V.

26.10.17



Dr. Michael Maas

(Unterschrift, Datum)

Die Offene Ganztagsschule im Primarbereich als inklusiven Lebensraum gestalten

Impulsvortrag von

Dr. Karin Kleinen, Fachberaterin beim LVR-Landesjugendamt Rheinland für die Kooperation von Jugendförderung und Schule mit den Handlungsfeldern Ganztagsbildung, Kommunale Bildungslandschaften und Inklusion

**Abschlussveranstaltung des Projektes
„Inklusive Raumkonzepte an Offenen Ganztagsschulen“
des Bezirksverbands Niederrhein e.V.
am 5. Dezember 2019 in Düsseldorf**

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland: Mitglied der „kommunalen Familie“

Im Fokus der Fachberatung:

Die kommunale Steuerung der OGS anregen, beraten und fördern.

Steuerungsprozesse fachlich begleiten und qualifizieren durch:

- Information und Beratung
- Stärkung der freien Träger (Subsidiaritätsprinzip)
- Antizipation zukünftiger Entwicklungen und Herausforderungen
- Prozessbegleitungen
- Unterstützung, mitunter auch Initiierung von Netzwerkbildungen und deren fachliche Beratung / Stärkung von Verantwortungsgemeinschaften

30 Jahre UN-Kinderrechte

10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention

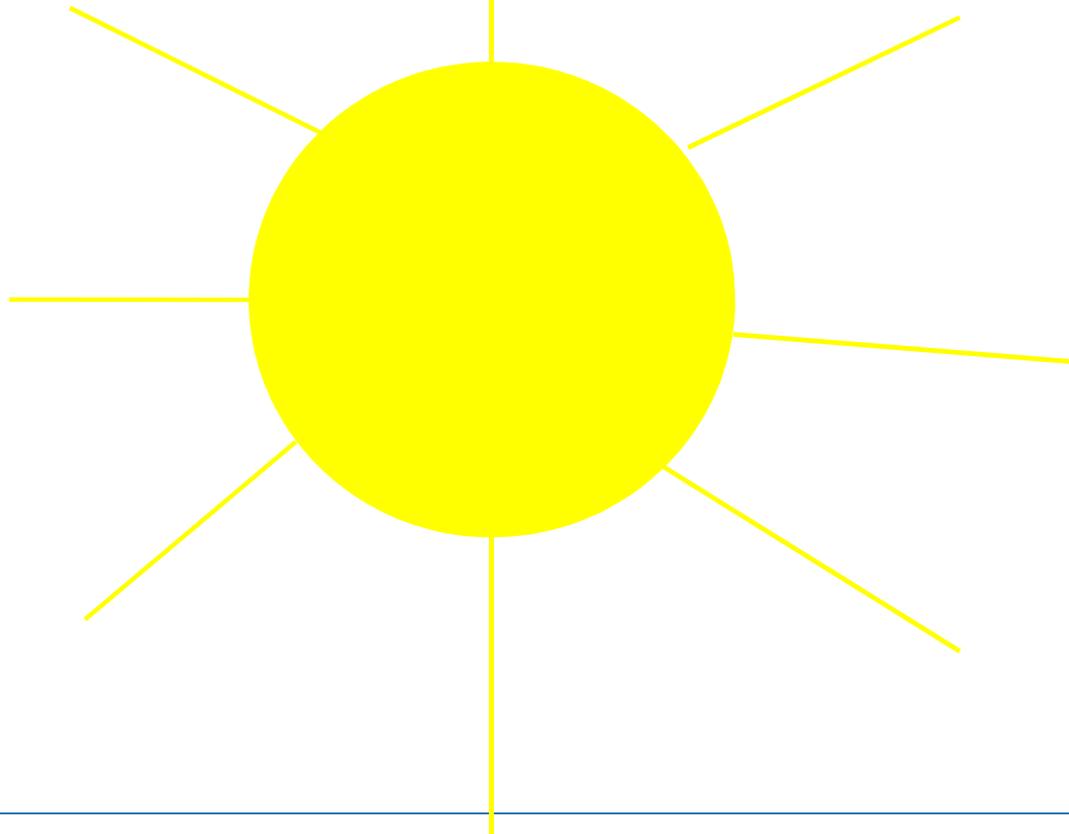
Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern und Jugendlichen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

Die UN-Behindertenrechtskonvention begründet ein internationales Recht von (jungen) Menschen mit Behinderung u.a. auf:

- freie Meinungsäußerung (Artikel 7)
- eine barrierefreie Umwelt (Artikel 9)
- ein selbstbestimmtes Leben und auf die Einbeziehung in die Gemeinschaft (Inklusion) (Artikel 19)
- ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen (Artikel 24)
- ein Höchstmaß an Gesundheit (Artikel 25)
- Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Spiel-, Erholungs-, Freizeit und Sportaktivitäten einschließlich im schulischen Bereich“ (Artikel 30).

Die OGS – Lern- und Lebensraum aller Kinder

Der Erlass formuliert Prämissen und Leitziele, die dem Leitbild Inklusion entgegenkommen.





Recht auf Bildung

Alle Kinder, ob mit oder ohne Behinderung sollen „lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen [...] erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern“ und dauerhaft sicher zu stellen (UN-BRK, Art. 24. 3).

Der Ganztagschulerlass drückt dies so aus:

„Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern und Jugendlichen, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden.“ (Pkt. 2.1)

Darum mit der Jugendhilfe...

Die Entwicklung, aber auch Förderung der personalen, instrumentellen und sozialen Kompetenzen gehört insbesondere in den Bereich des non-formalen Lernens / der non-formalen Bildung und ist im besonderen Maße nach den Grundsätzen Selbstbestimmung, Freiwilligkeit, Mitwirkung und Teilhabe zu gestalten...

...und gezielt und nachhaltig zu stärken.

Chancen der offenen Ganztagschule:

In den nicht-unterrichtlichen Teilen des Ganztagsbetriebs liegt das Potenzial, in dem die non-formale Seite der Bildung zum Tragen kommt...

...wenn sie denn zum Tragen kommt.

Das ist ein Alleinstellungsmerkmal der OGS in NRW

Die außerunterrichtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote der OGS sollen „nach den **Grundsätzen des SGB VIII** gestaltet werden“ (BASS 12–63/Grundlagenerlass Nr. 1.4)

=> „Trägermodell“

Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe:

Lebensweltbezug, Sozialraumorientierung, Partizipation, Gendersensibles Handeln, Selbstwirksamkeit, Interkulturalität, Freiwilligkeit, Selbstbestimmung, Inklusion

Auch benachteiligte Kinder, Kinder mit Behinderungen oder besonderen Förderbedarfen sind in erster Linie Mädchen und Jungen.

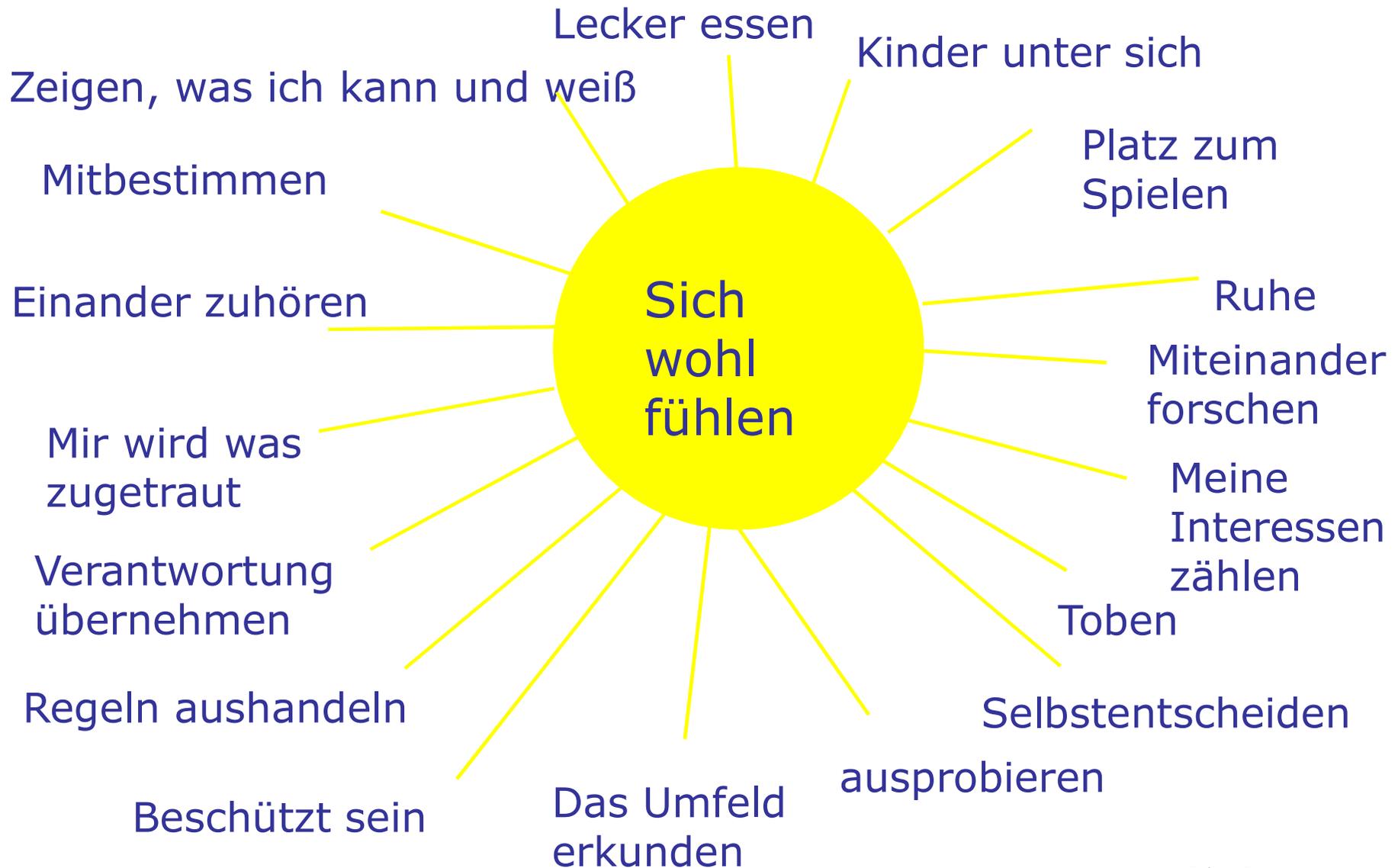
Es beschäftigen sie genau die Themen, die typisch für ihre jeweilige Altersgruppe sind:

- Freundschaften
- Streben nach Unabhängigkeit
- die Welt erkunden und viel lernen
- Schulprobleme
- Freizeitaktivitäten wie Sport und Musik
- Ich-Identität, u. a. ich als Mädchen*, ich als Junge* ... *

Eine Wohlfühlatmosphäre gestalten....

- Zentral sind die Beziehungen zu den anderen Kindern – als Mädchen und Jungen.
- Vielfältige Formen der Begegnung, der Zusammenarbeit, des gemeinsamen Erkundens, des Spielens werden gestaltet.
- Die Kinder sprechen und arbeiten vermehrt miteinander.
- Darum gibt es auch immer neue Arbeitsgruppen und Arbeitsaufträge, Dinge zu erforschen.
- Es gibt viele gemeinsame Projekte über den ganzen Tag.
- Kinder bestimmen und gestalten mit.
- Sie erleben sich als autonom, selbstwirksam und dazugehörig.
- Mit ihnen gemeinsam werden Regeln des Umgangs entwickelt – und regelmäßig besprochen. Weniger ist mehr!

Wohlfühlatmosphäre gestalten



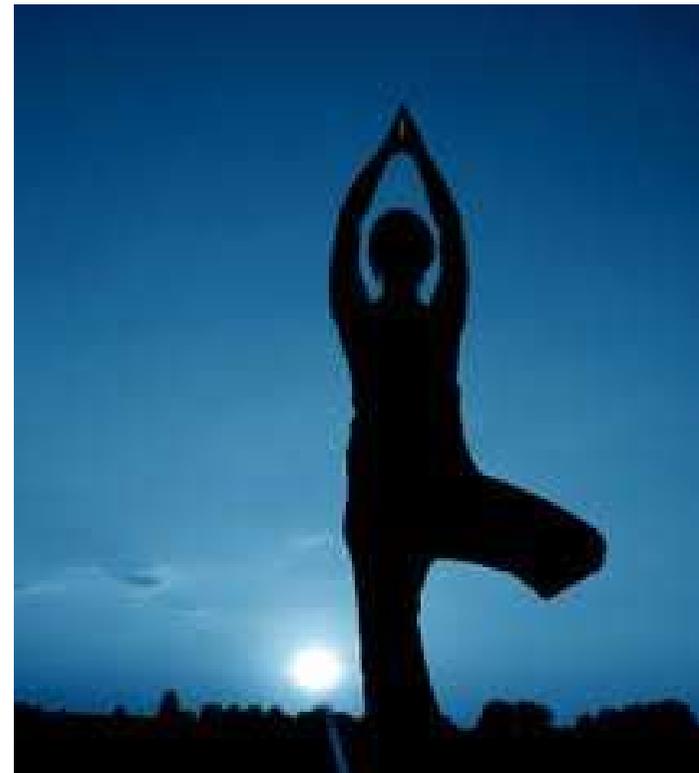
Wie behindert ist was eigentlich...?

Behinderung entsteht aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern (aus der Präambel der BRK)...

Der „Index für Inklusion“ fragt:

- Was sind Barrieren für Lernen und Teilhabe?
- Was kann dabei helfen, diese Barrieren zu überwinden?
- Wer stößt auf diese Barrieren?
- Welche Ressourcen sind nutzbar, um Lernen und Teilhabe zu unterstützen?
- Wie können zusätzliche Ressourcen mobilisiert werden, um beides zu unterstützen?

Inklusion: Eine Handlungsfrage?



Inklusive Bildung verlangt nach einem anderen Setting, einem veränderten Schulprogramm und pädagogischen Konzept

- Eine je individuelle Lern- und Entwicklungsplanung
- Ein pädagogisches Raumkonzept, das eine anregungsreiche Lernumgebung und damit vielfältige Lerngelegenheiten bietet für unterschiedliche Lern-/Lehrsituationen – barrierefrei, mit Ruhe- und Pflegeräumen, Therapieräumen, Tobemöglichkeiten ...
- Ein rhythmisiertes Unterrichtskonzept, in dem sich selbstständige und gemeinsame Lernformen, offene und strukturierte Lernsituationen abwechseln
- Neue Lern-/Lehrformen: Kooperatives Lernen, AG, Stationenlernen, Wochenpläne, Projektarbeit, Werkstatt ...

Inklusive Bildung verlangt nach einem anderen Setting...

- Wechselseitiger Bezug und gegenseitige Verstärkung von formalen und nonformalen Bildungsprozessen, von inhaltlichem und sozialem Lernen – Verzahnung
- Veränderte Zeitrhythmen bezogen auf Unterrichtsstunden wie den gesamten Schulalltag: offener Anfang, längere Pausen
- Interprofessionelle Zusammenarbeit – Lehrkräfte, Erzieher*innen, Sozialpädagogen*innen, weitere außerschulische Partner aus der Kinder- und Jugendarbeit
- Erweiterung der Teams um Sonder- und Heilpädagogen* innen; Inklusionsassistenzen
- Veränderte Inhalte und Formen der Zusammenarbeit mit Eltern
- Verankerung von Schulsozialarbeit
- Eine stärkere Zusammenarbeit mit sozialen Diensten

Die offene Ganztagschule – offen für multiprofessionelle Zusammenarbeit

Teamentwicklung ist das A und O für die pädagogische Qualität der OGS

- Das Ganztagskonzept wird gemeinsam entwickelt und regelmäßig fortgeschrieben.
„Über das Konzept entscheidet die Schulkonferenz...“ (Bass 12 – 63)
- „Alle beteiligten Personen und Einrichtungen sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten.“ (ebd.)
- Ein Kontrakt soll erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten sichern (ebd.).
- In der Verantwortung der Schulleitung liegt die Gewähr eines regelmäßigen und fachgerechten Austauschs zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kooperationspartners.

Teamrealitäten – Das gibt es an vielen offenen Ganztagschulen:

- Jour fixe von Schul- und pädagogischer Leitung
- Wechselseitige Vertretung von Lehr- und sozialpädagogischen Kräften
- gemeinsame Konferenzen / Teamsitzungen
- Verständnis als Doppelspitze
- Gemeinsame Betriebsausflüge
- Gemeinsame Projekte
- Ein Leitbild – Offene Gemeinschaftsgrundschule
- Ein gemeinsam entwickeltes Schulprogramm
- Wechselseitig Hospitationen im Unterricht wie in den sozial- und freizeitpädagogischen Angeboten
- Gemeinsame Fortbildungen
- ein gemeinsamer Internetauftritt, in dem u.a. das ganze Team zu sehen und dessen Mitglieder genannt sind...: **Wir sind OGS**

Gemeinsame Nutzung aller Räume – Das können Teams vereinbaren

- Alle Klassen- und andere Schul- und Betreuungsräume, Mensa sowie schuleigene Außenflächen werden über den ganzen Tag von den Kindern genutzt (multifunktionale Nutzung und Funktionsräume).
- Ein an den unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bedarfen orientiertes Raumnutzungskonzept wird einvernehmlich im multiprofessionellen Team mit den Kindern entwickelt und vereinbart.
- Es gibt einen gemeinsamen Teamraum, Arbeitsplätze und Rückzugsräume für die Erwachsenen
- Grundsätzlich steht das gesamte Schulgebäude für die Gestaltung des Ganztags allen pädagogischen Mitarbeitern*innen und den Kindern zur Verfügung.
- Finden auch Eltern hier einen / ihren Raum?

Gehen Sie mit?

- Die offene Ganztagschule folgt einer eigenen bildungspolitischen Idee.
- Sie ist mehr als eine verlängerte Halbtagschule.
- Sie gestaltet guten Unterricht, und dies in vielfältigen, differenzierenden, individualisierenden, offenen Formen (z.B. Stationenlernen, Projektarbeit).
- Sie ist zugleich mehr als ein Unterricht ergänzendes, ihn unterstützendes Angebot.
- Sie ist auch Jugendhilfeangebot mit eigenem Bildungsauftrag und ist in diesem Sinne ein partizipativ gestaltetes sozial-, spiel-, freizeit-, kulturpädagogisches Angebot nach den im Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) verankerten Grundsätzen.
- Sie hat eine eminent wichtige Bildungsfunktion im Sinne eines allgemeinen, ganzheitlichen, mehrdimensionalen – inklusiven – Bildungsverständnisses.

Lasst uns auf die Reise gehen...

**Kindorientierte
Ganztagsbildung
– 30 Jahre UN-
Kinderrechte**

**Umsetzung der
Bildungsgrund-
sätze**

**OGS ein
Inklusiver
Bildungsort
–
10 Jahre
UN-BRK**

**Recht auf einen
Ganztagsplatz**

**Bundes-
Teilhabe-
gesetz...**

**Inklusions-
assistenz**

**Glück,
Zufriedenheit
Gerechtigkeit**

**Berufsverband
der sozialpäd.
Fachkräfte**

**Kompetenz-
profil
Ganztags-
bildung**

**Veränderung braucht die Bereitschaft,
sich auf andere Kulturen einzulassen...
...und Zeit, Gelassenheit und Spaß.**

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

A background image of a playground with a woman hanging upside down from a wooden structure on the left. In the background, there are other children playing on various equipment, and a school building is visible under a clear blue sky.

Inklusive Raumkonzepte an Offenen Ganztagschulen

Eine Handreichung von und für Praktiker*innen

Impressum

Abschlussbericht des AWO Modellprojektes „Inklusive Raumkonzepte an Offenen Ganztagschulen“

Projektträger: AWO Bezirksverband Niederrhein e.V.

Projektpartner:

- AWO Berufsbildungszentrum Düsseldorf gGmbH
- AWO Kreisverband Oberhausen e.V.
- AWO Kreisverband Mettmann e.V.

Projektschulen:

- Grundschule am Lerchenweg (Monheim am Rhein)
- Grundschule Nordstadt (Velbert)
- KGS Thomas Schule (Düsseldorf)
- KGS Don Bosco (Duisburg)

Förderung: Landschaftsverband Rheinland (LVR)

Förderzeitraum: 01.11.2017 bis 31.10.2019

Projektleitung: Jana Kriegelstein

Projektteam: Julia Gräber, Julia Jablonska, Anika Krabbe, Petra Kohlmann, Jana Kriegelstein, Adriano Aquino de Meideiros, Heike Schönwald, Corinna Schülzke, Kathrin Siegers, Daniela Studzinski, Sascha Trojahn

Steuerungsgruppe: Beate Baroke, Davorka Bukovcan, Nadja Hübinger, Dr. Karin Kleinen, Gisela Larisch, Martin Lenz, Dr. Michael Maas, Claudia Morgenstern, Achim Nöhles, Christina ter Veer,

Herausgeber des Abschlussberichtes: AWO Bezirksverband Niederrhein e.V.,



Lützowstr. 32, 45141 Essen

V.i.S.d.P.: Dr. Michael Maas

www.awo-nr.de

Gestaltung: Christine Franzke

Essen, Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Im Gespräch mit Dr. Karin Kleinen.....	4
Das AWO Projekt „Inklusive Raumkonzepte an Offenen Ganztagschulen“.....	7
Methode 1: Subjektive Schulkarten	9
Methode 2: Teilnehmende Beobachtungen.....	13
Methode 3: Fragebögen	17
Methode 4: Fotoevaluation.....	23
Methode 5: Modellbau	27
Zusammenfassung und Ausblick	29
Literatur und weiterführende Links.....	31
Anhang 1: Fragenbogen für Kinder	32
Anhang 2: Fragenbogen für Fachkräfte	33
Anhang 3: Checkliste für teilnehmende Beobachtungen	34

Vorwort

Liebe Leser*innen,

Offene Ganztagschulen haben sich in NRW seit ihrer Einführung im Schuljahr 2003/2004 rasant ausgebreitet. Inzwischen verfügen rund 90 Prozent aller Grundschulen in NRW über einen „offenen Ganztag“, d.h. ein erheblicher Teil der Schüler*innen isst in der Schule zu Mittag und verbringt dort auch den Nachmittag. Die bauliche Weiterentwicklung der Schulen konnte mit dieser rasanten Entwicklung nicht Schritt halten. Konzepte einer ganztägigen Bildung und Betreuung müssen dementsprechend heute mehrheitlich in Gebäuden umgesetzt werden, die eigentlich für einen Halbtagsbetrieb konzipiert und gebaut wurden.

Eine weitere Herausforderung, der sich Grundschulen heute mehr denn je zu stellen haben, ergibt sich aus dem Anspruch der Inklusion. Dieser besagt, dass alle Kinder, ob mit oder ohne Beeinträchtigungen und egal welcher Herkunft, möglichst unter einem Dach und gemeinsam beschult werden sollen. Auch hier gilt: auf die besonderen räumlichen Bedarfe von Kindern mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen sind die meisten Schulen in baulicher Hinsicht noch gar nicht ausreichend eingestellt.

Immerhin rund 80 Prozent aller Offenen Ganztagschulen in NRW befinden sich in Trägerschaft der AWO und anderer Wohlfahrtsverbände. Als Wohlfahrtsverband unterstützen und begrüßen wir die Weiterentwicklung des Schulsystems hin zu einem inklusiven Ganztagsbetrieb. Andererseits wollen wir die Augen nicht davor verschließen, dass finanzielle, personelle und nicht zuletzt bauliche und räumliche Rahmenbedingungen an den meisten Grundschulen in NRW angesichts der oben skizzierten Herausforderungen noch viel zu wünschen übrig lassen.

Misstände offen anzusprechen ist das eine. Auf der anderen Seite sehen und hören wir uns in der Verantwortung, auch unter suboptimalen Bedingungen das jeweils Beste für die uns anvertrauten Kinder zu erreichen und pragmatische Lösungen zu finden.

Geprägt von dieser Haltung entstand die Idee zum Modellprojekt „Inklusive Raumkonzepte an Offenen Ganztagschulen“, welches vom 01.11.2017 bis zum 31.10.2019 an vier Partnerschulen im AWO Bezirk Niederrhein umgesetzt wurde.

In diesem Projekt ging es weniger um die architektonische Frage, wie eigentlich eine ideale Ganztagschule aussehen müsste. Vielmehr ging es um räumliche Potenziale in real existierenden Schulgebäuden: Werden diese in optimaler Weise genutzt? Bieten sie den Kindern Rückzugsräume und Ruhe, aber auch genügend Raum für freies Spiel und Exploration? Gibt es Zwischenräume oder Randbereiche, die noch besser oder umfangreicher für die Kinder zugänglich gemacht werden könnten? Wie beurteilen die Kinder selbst die räumlichen Rahmenbedingungen an ihrer Schule und welche Verbesserungsideen bringen sie ein?

Die vorliegende Handreichung bietet interessante, anregende und nachdenklich stimmende Antworten auf diese Fragen. Sie wurde von Praktiker*innen und für Praktiker*innen entwickelt. Wir hoffen, dass die vorliegende Handreichung dazu beiträgt, die Aufmerksamkeit für räumliche Belange einer inklusiven Ganztagsbildung und -betreuung wach zu halten und zu schärfen. Räume sollten in ihrer Wirkung auf das Wohlbefinden und das Zusammenleben der Menschen nicht unterschätzt werden. Diesen Leitgedanken beziehen wir im Übrigen nicht allein auf Offene Ganztagschulen, sondern ebenso auf Kindertagesstätten, Jugendzentren, Familienbildungsstätten, Seniorenwohnheime oder andere Einrichtungen, in denen die AWO als Träger fungiert und Verantwortung wahrnimmt.

Abschließend möchten wir allen herzlich danken, die zum Gelingen des Projektes beigetragen haben, insbesondere dem Projektteam, dem Projektbeirat, unseren Partnerschulen und nicht zuletzt dem Landschaftsverband Rheinland für die finanzielle Förderung und fachliche Begleitung.

Ihnen als Leser*innen wünschen wir viel Freude bei der Lektüre und hoffentlich zahlreiche Impulse und Anregungen für die Weiterentwicklung kindgerechter Raumkonzepte in Offenen Ganztagschulen!



Jürgen Otto
(Geschäftsführer AWO BV Niederrhein)

Dr. Michael Maas
(Abteilungsleiter Jugendhilfe AWO BV Niederrhein)

Im Gespräch mit Dr. Karin Kleinen



Dr. Karin Kleinen
Bildnachweis: © Rheinisch-Bergischer Kreis

Frau Kleinen, in der Pädagogik spricht man vom „Raum als dritten Pädagogen“. Finden Sie diese Formulierung treffend?

Ja und Jein – obwohl ich diese geläufige, meist mit der Reggiopädagogik verbundene Formulierung selbst in Vorträgen nutze, um damit zu unterstreichen, dass Räume in Bildungseinrichtungen wie Kita, Schule, Jugendeinrichtungen Ausdruck einer pädagogischen Haltung und eines pädagogischen Konzepts sein und beiden Nachhaltigkeit verschaffen sollten...

... wenn ich mir dann aber z.B. Schulgebäude, deren Räume, die Ausstattung, deren Pflege anschau und dahinter eine pädagogische Haltung erkennen möchte, dann muss ich ja nachfragen, welche Pädagogik, welche Haltung sich hier denn spiegelt... Da drängt es mich mitunter schon, die zweiten und erst recht die ersten Pädagogen*innen, also die die Bildungsprozesse der Kinder begleitenden und fördernden Erwachsenen und die Kinder/die Peers in Schutz zu nehmen... Deren „Pädagogik“ ist dann doch oft viel besser als es die Räume vermuten lassen...

Aber Ironie beiseite: Räume wirken und beeinflussen unser Denken, Fühlen, Handeln. Sie eröffnen Handlungs- und Gestaltungsspielräume, regen Phantasie an, lassen Bewegung, Muße, Rückzug, Geselligkeit zu – oder schränken all dies ein.

Räume prägen unsere Wahrnehmung und sind für die Entfaltung und (Aus-)Bildung unserer Sinne von großer Bedeutung – es lohnt sich, dies regen z.B. die Bildungsgrundsätze NRW an, die Räume einer Bildungseinrichtung, sei es eine Kita, eine offene Ganztagschule oder auch ein Jugendzentrum, mal darauf hin zu betrachten, welche Sinne angesprochen, welche Fähigkeiten und Fertigkeiten womöglich hervorgehoben und angesprochen werden durch die Raumgestaltung, die Einrichtung und das vorhandene Material. Über Räume erschließt sich uns die Welt – und erschließen wir uns die Welt.

Es ist wichtig, neben den Innenräumen auch das Außen einzubeziehen. Damit meine ich zum einen das Außengelände der Bildungseinrichtung, zum anderen aber auch die Angebote in der Umgebung, im Sozialraum: den (Abenteuer-)Spielplatz in der Nähe oder womöglich auch „nur“ den kleinen Bach, der gestaut werden, in dem Stichlinge oder auch anderes Getier gefangen und untersucht werden könnten. Ich meine den Sportplatz und den Park, das Kinder- und Jugendzentrum, aber durchaus auch einfach die Straßen/die Schulwege der Kinder, den Marktplatz, die Kirche, die Moschee, die Synagoge, das Einkaufszentrum, das Theater, das Kino, die Feuerwehr, das Wäldchen... eben all das, was Kinder spannend finden, was ihre Neugierde weckt.

Wir sprechen in der Kindheitsforschung von einem Wandel weg von der „Straßenkindheit“ – die früher allerdings mit dem Etikett eines niedrigeren sozialen Status belegt und abschätzig betrachtet wurde und heute mitunter verklärt wird – hin zur verhäuslichten, institutionalisierten und damit auch verwalteten Kindheit. Freiräume und freie selbstgestaltete Zeiträume sind hier Mangelware – und dabei doch so unendlich wichtig für Kinder und Jugendliche und in ihrer bildenden Wirkung nicht zu überschätzen – gerade mit Blick auf die „ersten Pädagogen*innen“, die Kinder/Peers unter sich. Es ist insbesondere auch in Zeiten der „Ganztagsbildung“ wichtig, Kindern und Jugendlichen Freiräume zu (über-)lassen, dass sie sich selbsttätig Räume aneignen, sie mit neuen, eigenen Bedeutungen und „Funktionen“ belegen. Dabei werden womöglich aus den – aus Erwachsenensicht höchst unattraktiven – Räumen für Kinder spannende Höhlen, aus den als „Abstandsgrün“ gedachten Hecken „unterirdische Gänge“ oder einfach auch nur von Erwachsenen nicht einsehbare Rückzugsorte.

Richten wir den Blick auf Offene Ganztagschulen in NRW – Wo sehen Sie hier Erfolge und Beispiele guter Praxis im Hinblick auf kindgerechte Raumkonzepte, aber auch wichtige Handlungsbedarfe?

Das ist eine schwierige Frage, weil es „die“ OGS ja nicht gibt, wir sehr viele verschiedene Raumsituationen haben, viele gute Praxisbeispiele und auch bedrückende Situationen.

Ich komme viel im Rheinland rum und besuche viele offene Ganztagsgrundschulen. Ganz unabhängig zunächst davon, wie das Gebäude und die Räume sind, gibt es Unterschiede, wie sich Kinder durch das Gebäude und über das Schulgelände bewegen, wenn sie sich denn, auch während der Unterrichtszeit und unabhängig von den festgelegten Pausenzeiten im Gebäude bewegen dürfen – ob die Türen zu den Klassen- und Gruppenräumen offen stehen, Kinder im Haus verteilt sind und dort z.B. in kleinen Gruppen arbeiten, selbsttätig etwas erforschen, zu Beginn des Unterrichts womöglich die einen schon draußen spielen, die anderen sich in eine Nische zurückziehen und noch etwas dösen oder erst noch frühstücken, weil es dafür zu Hause vielleicht zu hektisch war...

Insofern ist es sicherlich wichtig, welche Räume die Kinder haben, ob diese ansprechend gestaltet, gut ausgestattet, mit Lärmschutz ausgestattet, sauber, gut durchlüftet sind. Aber auch die schönsten Räume können nicht wirken und die Bildungsprozesse befördern, wenn Kinder sie nicht aktiv mitgestalten und auch in ihrem Sinne umgestalten können.

Zu fragen ist, ob die gesamte Grundschule eine offene Ganztagschule ist – oder nur einen offenen Ganztags und womöglich daneben noch eine pädagogische Übermittagsbetreuung hat und sich die Kinder – und wie sie auch die Erwachsenen – diesen Strukturen gemäß auf spezielle Räume verteilen (müssen) und sich bestenfalls dann auf dem Schulhof treffen.

Zu fragen ist, ob es in der offenen Ganztagschule für die hier arbeitenden Erwachsenen einen gemeinsamen Teamraum, gemeinsame Arbeits- und auch Rückzugsräume gibt. Die Teamentwicklung ist das A und O und aus meiner Sicht die zentrale Gelingensbedingung für die Entwicklung eines pädagogischen Gesamtkonzepts und darin verankerten Raumkonzepts und darüber hinaus für die Entwicklung der offenen Ganztagschule zu einem inklusiven Bildungsort.

In dem AWO Projekt sollten insbesondere die räumlichen Bedürfnisse von Kindern mit sozial-emotionalem Förderschwerpunkt in den Blick genommen werden. Was ist bei diesen Kindern im Hinblick auf Raumkonzepte, Ihrer Einschätzung nach besonders zu beachten?

Auch hier muss ich zunächst betonen, dass es „das“ Kind mit „dem“ sozial-emotionalen Förderbedarf nicht gibt.

Es ist wichtig, nach dem „guten Grund“ auffälligen – das kann auch heißen, sich abschottenden – aggressiven oder auch (zer)störenden Verhaltens von Kindern zu fragen, das ja meist ein Indikator dafür ist, dass sie sich nicht wohl und wertgeschätzt fühlen, dass sie etwas belastet. Das kann sicherlich viele Gründe haben, aber durchaus auch an der räumlichen Situation liegen: dass es zu eng, zu laut, zu hektisch ist – bereits zu Hause und nun auch noch in der Schule – dass Kinder, obwohl sie sich nicht wirklich laut miteinander unterhalten, dauernd zur Ruhe gerufen werden, weil die Raumakustik so schlecht ist... sie darum nicht frei spielen, schon gar nicht toben dürfen, obwohl sie womöglich gerade dies dringend bräuchten...

Der Zustand eines Gebäudes und dessen Ausgestaltung, ob es sauber und gepflegt, gut durchlüftet, geschmackvoll eingerichtet, nicht überladen ist, ob Dinge, die kaputtgegangen sind, wieder sorgfältig – nicht notdürftig – repariert, Räume regelmäßig renoviert werden – all diese Aspekte eines pfleglichen Umgangs, der den Kindern vor- und mit ihnen gelebt wird, bezeugt ihnen gegenüber Wertschätzung und Respekt.

Das ist aus meiner Sicht eine Prämisse von Heil-Pädagogik – tatsächlich auch im wörtlichen Sinne von Heilen und Guttun –, die sich auf das Selbstwertgefühl wie auf das soziale Klima positiv auswirkt: Kinder gehen sowohl mit Sachen, Möbeln, Räumen als auch miteinander und mit den sie begleitenden Erwachsenen achtsamer und respektvoller um. Umgekehrt ist es oft ein Indiz, dass Mädchen und Jungen sich nicht beteiligt und in Entscheidungen einbezogen fühlen, wenn sie lieblos mit Dingen umgehen oder sie auch mutwillig kaputt machen. Es lohnt, wie gesagt, nach dem „guten Grund“ eines Verhaltens oder Handelns zu fragen.

Sie haben das Projekt „Inklusive Raumkonzepte an Offenen Ganztagschulen“ der Arbeiterwohlfahrt von Anfang an fachlich begleitet. Was hat Ihnen an dem Projekt besonders gut gefallen?

Zunächst möchte ich – losgelöst von dem wichtigen Thema, das nach meinem Kenntnisstand so bislang noch kaum in den Blick genommen wurde – sagen, dass Sie ja unter nicht so günstigen Bedingungen gestartet sind und auch während des Projektverlaufs

immer wieder Hürden zu überwinden hatten, weil es, das ist für die OGS leider nicht untypisch, immer wieder personellen Wechsel, auch krankheitsbedingte Ausfälle gab. Ich finde es beachtlich, dass Sie immer wieder gute Mitstreiter*innen gefunden und den „roten Faden“ gehalten haben, dass Sie trotz ungünstiger Rahmenbedingungen zielstrebig weitergearbeitet und so das Projekt aus meiner Sicht zu einem wirklich guten Ende gebracht haben. Hut ab!

Gut, richtig und wichtig – und besonders gefallen hat mir, dass Sie in diesem Projekt die Kinder aktiv einbezogen und dazu verschiedene altersgerechte Methoden angewandt haben – neben der „klassischen“ Methode der Kinderbefragung, z.B. die Raum- und Sozialraumerkundung der Kinder, ausgerüstet mit Kameras, um Lieblingsplätze aber auch jene Orte im Bild festzuhalten, die sie nicht mögen und darum möglichst meiden. Wunderbar, wie die Kinder ihre Traum-OGS gebaut haben, wie überhaupt die vielen Projekte im Projekt, die mit den Kindern geplant und durchgeführt wurden.

Ich habe oben ja schon betont, wie wichtig es ist, die Kinder als Experten*innen in eigener Sache wahr- und ernst zu nehmen und (mit)entscheiden zu lassen – in allen Angelegenheiten, die sie betreffen.

Gefallen hat mir dabei auch Ihre Sensibilität für die Neben- und Zwischenräume, die sich die Kinder erobert und mit ihren eigenen Ideen und Bedeutungen belegt und angeeignet haben, jenseits von den Funktionen, die die Erwachsenen diesen Räumen zgedacht haben. Gut fand ich, dass Sie bei Ihren Austausch- und Reflexionstreffen und der Evaluation explizit nach diesen „subjektiven Aneignungsräumen“ (Deinet) der Kinder gefragt haben und danach, ob sie sie zulassen können – auch wenn Sie dabei die Kinder nicht direkt „im Blick“ haben.

Partizipation, Mitentscheiden in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, das ist ein Kinderrecht, ein Recht der jungen Menschen. Das deutsche Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Sozialgesetzbuch VIII, greift dieses Recht in seinem Paragraph 8 explizit auf und schreibt es fest. Wenn es darin heißt, dass Kinder und Jugendliche „entsprechend ihrem Entwicklungsstand“ an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen sind – dann ist das nicht so zu verstehen, dass manche Kinder wohl eben noch zu klein oder „nicht klug“ oder „reif genug“ seien, mitzureden und zu entscheiden. Diese Formulierung ist vielmehr eine Forderung und mehr noch ein Gebot an die Erwachsenen, mit jedem jungen Menschen Wege zu suchen und zu finden, seine Interessen und Bedürfnisse zum Ausdruck zu bringen und mitzuentcheiden. Das kann ja über sehr verschiedene Wege geschehen – einschließlich

einer genauen Beobachtung der Mädchen und Jungen, wo und wie sie sich z.B. wohlfühlen, wann, in welchen (Raum-) Situationen sie womöglich unruhig werden oder eben im Gegenteil, locker, ruhig und entspannt.

Ihr dezidiert partizipativ gestaltetes Projekt belegt, dass sich Kinder dort, wo sie mitgestalten und mitbestimmen, wo sie sich als selbstwirksam erleben, wohl, weil gesehen und wertgeschätzt fühlen – und dass sie darum dann auch besser lernen und sich zu starken Persönlichkeiten entwickeln können.

Dankeschön – so darf ich auch im Namen des LVR-Landesjugendamts Rheinland und der Sozial- und Kulturstiftung des LVR sagen. Dankeschön für dieses wertvolle Projekt, dem ich viele Nachahmer*innen und Mitstreiter*innen wünsche!

Das AWO Projekt „Inklusive Raumkonzepte an Offenen Ganztagschulen“

Die vorliegende Handreichung fasst ausgewählte Ergebnisse des zweijährigen Modellprojektes „Inklusive Raumkonzepte an Offenen Ganztagschulen“ zusammen. Das Projekt wurde vom AWO Bezirksverband Niederrhein gemeinsam mit drei Kreisverbänden der AWO zwischen November 2017 und Oktober 2019 durchgeführt und aus Mitteln der Sozial- und Kulturstiftung des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) gefördert. Träger des Offenen Ganztages der beteiligten Projektschulen ist die AWO. Für die Durchführung des Projektes wurde an jedem der vier Standorte eine OGS-Fachkraft auf dem Wege einer Aufstockung um sechs Wochenarbeitsstunden für einen Zeitraum von 24 Monaten als örtliche Projektkoordination eingesetzt. Zusätzlich wurde eine weitere Fachkraft mit zehn aufgestockten Wochenarbeitsstunden mit der überregionalen Projektleitung betraut.

Die ausgewählten Inhalte der Handreichung beruhen vor allem auf einer Befragung von Kindern und Fachkräften an vier OGS im Regierungsbezirk Düsseldorf, davon jeweils eine in Düsseldorf, Monheim am Rhein, Kreis Mettmann und Duisburg. Im Sinne einer inklusiven Kultur wurden dabei die Bedürfnisse aller Kinder in den Blick genommen. Das Inklusionsverständnis, das diesem Modellprojekt zugrunde liegt, bezieht sich dementsprechend nicht ausschließlich auf Kinder mit speziellem Förderbedarf, sondern auf alle Kinder mit ihren Unterschiedlichkeiten und individuellen Bedürfnissen. Gleichwohl bestand im Projekt der Anspruch, insbesondere die Raumbedarfe von Kindern mit sozial-emotionalem Förderbedarf zu bedenken, denn für diese kann es beispielsweise von noch größerer Bedeutung als für sozial-emotional unauffällige Kinder sein, dass Rückzugsräume zur Verfügung stehen, in denen man zur Ruhe kommen kann. Stehen solche Räume aber nicht zur Verfügung, dann ist Schule für solche Kinder in bestimmten Situationen kaum „aushaltbar“ und allzu schnell erhalten sie das Stigma als „nicht beschulbare“ Kinder. Beim Thema „inklusive Raumkonzepte“ ausschließlich an die Barrierefreiheit für körperlich behinderte Kinder zu denken, wäre jedenfalls eine Engführung.

Auf Grundlage der Befragungen entwickelten die Teams an den Projektstandorten kleinere Projekte, die dort erprobt, analysiert und weiterentwickelt wurden. Das gesamte Projekt verfolgte somit einen stark partizipativ geprägten Ansatz, der die Kinder als Expert*innen ihrer Lebenswelt von Anfang an zu Wort kommen lässt und beteiligt.

Erklärtes Ziel der Offenen Ganztagschule ist laut Erlass der Landesregierung aus dem Jahr 2003 die Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebotes der Bildung, Erziehung und Betreuung. Neben dem Elternhaus übernehmen vor allem Kindertagesstätten, Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit die Aufgabe, allen Kindern und Jugendlichen das bestmögliche Maß an individueller Unterstützung und Förderung zukommen zu lassen. Dies beinhaltet u.a. die Bereitstellung animierender, aktivierender und barrierefreier Räume, die zu eigenverantwortlichem Arbeiten aufordern und die Selbsttätigkeit der Kinder fördern. Die Realität sieht jedoch oft noch anders aus. Im Fokus dieses Praxisforschungsprojektes steht deshalb die Fragestellung, inwiefern räumliche Rahmenbedingungen im Offenen Ganztags den Anspruch gemeinsamen Lebens und Lernens der Schulkinder fördern oder behindern und welche räumlichen Ressourcen bislang vielleicht noch nicht ausreichend genutzt werden.

Das partizipativ gestaltete Modellprojekt zielte auf die Entwicklung inklusiver Raumkonzepte in Offenen Ganztagschulen. Unter Berücksichtigung des Raumes als „dritter Pädagoge“ sollte es dazu beitragen, dass innerschulische und außerschulische Räume im Rahmen des Offenen Ganztags optimal genutzt und gestaltet werden. Dies trägt dazu bei, dass Kinder mit und ohne sozial-emotionalem Förderbedarf einerseits zu ihrem eigenen Wohl und andererseits zum Wohl der Gesamtgruppe erfolgreich und nachhaltig in den Offenen Ganztags integriert werden können.

Wir konzentrierten uns im Projekt weniger auf architektonische und bauliche Voraussetzungen, sondern primär auf Fragen der Raumnutzung und Raumausgestaltung: Im Sinne einer inklusiven Schulkultur gilt es einerseits, den Blick auf bislang ungenutzte räumliche Ressourcen innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes zu richten und andererseits, Räume im Hinblick auf ihre Ausstattung, Gestaltung und Nutzung zu optimieren.

Der Erfolg solcher Vorhaben hängt entscheidend davon ab, inwieweit sie von Schulleitung, Kollegium sowie dem kommunalen Schulträger mitgetragen werden. In diesem Sinne vertritt auch die Landesregierung NRW in Ihrem 10. Kinder- und Jugendbericht die Prämisse, „dass für eine Ganztagschule – will sie erfolgreich für Kinder und Jugendliche sein – eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule und weiteren Partnern aus der Kultur und dem Sport unumgänglich ist. Kooperation ist ein Handlungsprinzip geworden, und prägt den Alltag in der Ganztagschule wesentlich mit.“ (S. 183f.)

Vor diesem Hintergrund wurde an jedem Projektstandort eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen den AWO-Trägern des Offenen Ganztags auf der einen

Seite sowie der Schulleitung und dem kommunalen Jugendhilfe- und Schulträger auf der anderen Seite abgeschlossen. Als ein Projekt der Praxisforschung war das gesamte Projekt durch einen hohen Grad an Reflexion und Dokumentation gekennzeichnet. Die räumlichen Rahmenbedingungen vor Ort wurden durch verschiedene Maßnahmen erhoben, dokumentiert und anschließend auf überregionaler Ebene miteinander verglichen. Die Projektkoordinator*innen der vier Standorte hospitierten gegenseitig in den Schulen und erhielten so die Möglichkeit, die räumlichen Potenziale und Grenzen des eigenen Standorts besser einzuschätzen. Parallel dazu wurden die Projektergebnisse mit dem Jugendhilfe- und Schulträger vor Ort und der Schulleitung kommuniziert. Die Projektarbeit wurde in einer überregionalen Steuerungsgruppe reflektiert und beraten.

Im Sinne einer partizipativen Praxisforschung konzentrierten wir uns bei der Auswahl der Methoden vor allem auf die Perspektive der Kinder und der Fachkräfte, also den agierenden Personen im Offenen Ganztags. Folgende Methoden der Selbstevaluation wurden an den vier Projektschulen durchgeführt und ausgewertet:

- Subjektive Schulkarten
- Teilnehmende Beobachtungen
- Fragebögen
- Fotoevaluationen
- Modellbau

In den folgenden Kapiteln werden wir schildern, wie wir diese Methoden konkret in unseren Projektschulen umsetzten und welche Erkenntnisse sich daraus ergaben.

Partizipation und Mitentscheiden in allen Angelegenheiten, die die Kinder betreffen, ist ein Kinderrecht. So greift das deutsche Kinder- und Jugendhilfegesetz dieses Recht in § 8 des SGB VIII explizit auf und schreibt es fest. Darin heißt es, dass Kinder und Jugendliche „entsprechend ihrem Entwicklungsstand“ an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen sind. Diese Formulierung kann als Aufforderung und Verpflichtung gelesen werden, jeweils altersgerechte Wege zu finden, den Kindern und Jugendlichen bei allen Entscheidungsprozessen, die sie betreffen, eine Beteiligung und Mitbestimmung zu ermöglichen. Dort, wo Kinder mitgestalten und mitbestimmen, wo sie sich als selbstwirksam erleben, weil ihre Meinung wahrgenommen und wertgeschätzt wird, können sie sich zu starken und resilienten Persönlichkeiten entwickeln.

Methoden 1: Subjektive Schulkarten

In allen vier Standorten des Projektes wurde zwischen November 2017 und Januar 2018 in den vier Jahrgängen mit fünf bis sieben Kindern die Methode „Subjektive Schulkarte“ durchgeführt. Insgesamt beteiligten sich 86 Kinder an dieser Methode. Hierbei erhielten die Kinder die Aufgabe, ihre Schule mit allen Räumen, die sie kennen, zu zeichnen. Im zweiten Schritt erhielten die Kinder den Auftrag, alle Orte, an denen sie sich wohl fühlen, grün zu markieren und alle Orte, an denen sie sich nicht wohl fühlen, rot zu markieren. Im dritten Schritt wurden die Bilder, moderiert durch eine begleitende Fachkraft, reflektiert und kommentiert. In der Auswahl der Kinder wurde im Hinblick auf sozial-emotionalen Förderbedarf (Förderbedarf vorhanden oder nicht) und Geschlecht auf die Bildung gemischter Kleingruppen geachtet. Im Februar 2018 erfolgte eine standortübergreifende Gesamtauswertung der insgesamt 86 im Projekt-rahmen erstellten Subjektiven Schulkarten. Ausgewählte Ergebnisse dieser Auswertung werden im Anschluss an die methodische Beschreibung präsentiert.

Bei der in unserem Projekt angewandten Methode der „Subjektiven Schulkarte“ handelt es sich um die abgewandelte Form einer Methode, die das Forscherteam um Ulrich Deinet bereits in ihrer Studie „Ganztagsschule (OGS) als Lebensort aus Sicht der Kinder“ (Deinet 2018) in Düsseldorf mit 40 Kinder erprobte. In dieser Studie wurde von Erwachsenen zunächst „eine detailgetreue Skizze vom Schul- und Pausengelände erstellt. Die Kinder erhielten dann die Aufgabe, diese Skizze mit drei unterschiedlichen Farben auszumalen. Die drei Farben standen jeweils für einen beliebten oder unbeliebten Ort oder für einen Ort, der den Kindern noch weitgehend unbekannt ist.“ (ebd., S. 4) Im Unterschied dazu erhielten die Kinder im Rahmen des hier vorgestellten Projektes die Aufgabe, die Schulräume selbst zu zeichnen und anschließend farblich zu markieren. Subjektive Schulkarte - methodische Beschreibung

Subjektive Schulkarte - methodische Beschreibung

Kurzbeschreibung

Die Kinder erhalten die Aufgabe, auf einem großen Zeichenpapier die Räume der Schule zu zeichnen, die sie kennen und anschließend farblich zu markieren, an welchen Orten sie sich wohl fühlen und an welchen nicht.

Ziele

- Kinder legen offen, welche Räume für sie von hoher emotionaler Relevanz sind und welche Räume vorrangig wahrgenommen werden.
- Es wird deutlich, welche Räume auf dem Schulgelände und im Schulgebäude aus Kindersicht beliebt / unbeliebt sind und warum.

Zeitraumen

Der Zeitaufwand ist in einer Kleingruppe insgesamt (incl. Reflexion) mit ca. 60 Minuten zu kalkulieren.

Durchführung

Einer Kleingruppe von etwa vier bis acht Kindern werden Zeichenpapier im DIN A2-Format, Bleistifte und Buntstifte oder Filzstifte zur Verfügung gestellt.

Im ersten Schritt (Zeichnung) erhalten die Kinder die Aufgabe, alle Räume der Schule (sowohl innen wie außen) zu zeichnen, die sie kennen. Hierbei geht es weder um Vollständigkeit, noch um eine möglichst „realistische“ Zeichenweise, sondern darum festzustellen, welche Räume die Kinder zuerst zeichnen und deshalb für sie offensichtlich von hoher subjektiver Relevanz sind.

Im zweiten Schritt (farbliche Markierung) erhalten die Kinder durch die begleitende Fachkraft die Aufgabe, alle Orte, an denen sie sich wohl fühlen und die ihnen gut gefallen, grün zu markieren und umgekehrt alle Orte, die ihnen nicht gut gefallen, rot zu markieren.

Im dritten Schritt (Reflexion) werden die Bilder aufgehängt und jedes Kind stellt sein Bild vor. Die Kinder sollen dabei ihre farblichen Markierungen möglichst begründen. Die begleitende Fachkraft und die anderen Kinder können hierbei Nachfragen stellen. Werden die Ergebnisse in mehreren Klassen/ Schulen durchgeführt, ist zum Zwecke der Vergleichbarkeit darauf zu achten, dass die Methode im Hinblick auf die Aufgabenstellung, den Zeitumfang sowie organisatorische Rahmenbedingungen möglichst gleichartig durchgeführt wird.

Die Methode kann alternativ entweder nur auf die Räume im Schulgebäude oder den Außenbereich des Schulgeländes beschränkt werden.

Schüler*innen der Klassen 3 und 4 sind erfahrungsgemäß eher in der Lage, ihre farblichen Markierungen zu begründen.

Im Rahmen des Projektes „Inklusive Raumkonzepte an Offenen Ganztagschulen“ wurde die Methode von den Kindern gerne angewandt und umgesetzt. Die Methode sensibilisierte die Projektkoordinator*innen für Entwicklungsbedarfe und Defizite im Hinblick auf den räumlichen Ist-Zustand. So fiel in einem Standort beispielsweise auf, wie häufig die Kinder das Vorhandensein eines Kickers in einem bestimmten Raum positiv hervorhoben. Den beteiligten Projektkoordinator*innen wurden dadurch selbstkritisch bewusst, dass die Ausstattung dieses Raumes sich weitgehend auf den Kicker beschränkte und sehr spärlich eingerichtet war.

Auffällig war weiterhin, dass einzelne Kinder in Abweichung von ihrem eigentlichen Arbeitsauftrag weniger den Ist-Zustand der Schule, sondern eher ihre Wünsche und Vorstellungen guter Schulräume zeichneten. Die Aufmerksamkeit der Kinder richtete sich zum Teil auch auf Details, die die pädagogischen Fachkräfte von sich aus nicht in den Blick genommen hätten (z.B. „Ich mag den Türstopper am roten Tor. Den nennen wir Timmy.“).

Im Folgenden geben wir aus den Erläuterungen zu den Subjektiven Schulkarten einige O-Töne der Kinder wieder, in denen sie begründeten, warum sie auf ihren Zeichnungen etwas grün oder rot markiert hatten. Anschließend sollen exemplarisch drei Themenfelder, die sich in der Anwendung der Methode „Subjektive Schulkarte“ als relevant erwiesen, kurz erörtert werden.



Abb. 1: Subjektive Schulkarte, Leon, Klasse 1:

Ich mag die Antennen auf dem Dach, weil sie elektrisch sind. Ich mag meine Federmappe mit dem Fußball drauf. Ich mag die Treppe und das Geländer. Ich mag den Kicker und die Bücherei. Besonders mag ich das Klettergerüst an der Garage. Ich mag nicht die Notausgänge. Die Eingangstür mag ich auch nicht, weil es dort immer Gedrängel gibt. Ich mag die Tischtennisplatte nicht. Ich kann dort nie spielen.“

O-Töne der Kinder: „Mir gefällt nicht gut...“

„... der **Gruppenraum**, weil er dort zu voll und zu laut ist.“

„... die **Eingangstür**, weil es dort immer Gedrängel gibt.“

„... die **Mensa**, weil wir uns so lange anstellen müssen und weil wir auseinander gesetzt werden.“

„... das **Foyer**, da ist es langweilig.“

„... die **Turnhalle**, weil wir dort immer die Schuhe ausziehen müssen.“

„... das **Treppenhaus**, weil ich schon mehrmals die Treppe runter gefallen bin.“

„... der **Kunstraum**, er ist im Keller und total kahl.“

„... die **Büsche**, sie haben Stacheln und deshalb kann man dort nicht gut spielen.“

„... das **Fußballfeld**, weil man da Bälle abbekommen kann, zum Beispiel im Gesicht.“

„... die **Toiletten**, weil dort immer Pipi auf dem Boden ist und weil es stinkt.“

„... die **Seilbahn**, weil sie gerade kaputt ist.“

„... die **Rutsche**, weil sie langweilig ist.“

„... die **Tischtennisplatte**, weil ich dort nie spielen kann.“

„... das **Klettergerüst**, weil dort viele Kinder schubsen.“

O-Töne der Kinder: „Mir gefällt **gut** ...“

„... der **Eingang**, weil ich mich dort von meiner Mutter verabschiede und alleine rein gehen darf.“

„... das **Sekretariat**, weil dort kein Unterricht ist.“

„... unser **Klassenraum**, weil unsere Lehrerin leise und nett ist.“

„... das **Gebüsch** mit den Höhlen, weil man sich da gut verstecken kann und meine Freundin und ich dort unter uns sein können.“

„... unser **Gruppenraum**, weil es dort eine getrennte Jungen- und Mädchenecke gibt, einen Kicker, eine Lego-Ecke und einen neuen Teppich.“

„... die **Sternguckerbänke**, da kann man gut drauf rennen und abchillen.“

„... der **Flur**, weil ich mich dort heimlich in der Pause aufhalte und meine Hände an der Heizung wärme.“

„... die **Seilbahn**, man kann dort über Kopf hängen und gute Tricks machen.“

„... die **Mensa**, weil es dort viel Essen gibt.“

„... die **Schaukel**, weil ich da mit meinem Freund Ninjago spiele.“

„... die **Toilette**, weil sie da ist.“

„... der **Schulhof**, wenn die Sonne scheint und man den blauen Himmel sehen kann.“

„... die **Bücherei**, wegen der Wackelstühle und der gemütlichen Sitzkissen.“

„... die **Antennen** auf dem Dach, weil sie elektrisch sind.“

„... unsere **Sporthalle**, weil sie so groß ist, dass man sie teilen kann und mehrere Spiele gleichzeitig spielen kann.“

„... der **Türstopper** am roten Tor, den nennen wir Timmy.“

Toiletten als Orte des Unwohlseins

Mit einer Ausnahme, in der ein Kind positiv hervorhebt, dass überhaupt Toiletten in der Schule vorhanden sind, werden diese von den Kindern in den Subjektiven Schulkarten durchweg negativ beurteilt. Auffällig ist zunächst, dass die Toiletten in allen vier Schulstandorten vergleichsweise häufig von den Kindern im Rahmen ihrer subjektiven Schulkarten gezeichnet werden, insofern in der Wahrnehmung der Kinder also offensichtlich durchaus eine Rolle spielen. Sie werden als „dreckig“, „schmutzig“ und „ekelig“ bezeichnet und es stinke dort.

Eigentlich müsste es selbstverständlich sein, dass Kinder saubere und gepflegte Toiletten vorfinden und Toilettenräume, die ihr Recht auf Intimität und Hygiene wahren und unterstützen. Saubere Toiletten sind letztlich auch eine Bekundung des Respekts gegenüber den Kindern.

Auf der anderen Seite wissen wir, dass Schultoiletten seit jeher ein prekäres Feld sind. Sie leiden unter Vandalismus und Verschmutzung, sind andererseits nur schwer kontrollierbar. Viele Kinder vermeiden in der Schule soweit wie möglich den Gang zur Toilette, weil er angstbesetzt ist und weil sie sich ekeln. Das war schon lange vor Einführung der Offenen Ganztagschule so und hat sich bis heute leider kaum geändert. Vor diesem Hintergrund war eine tendenziell positive Bewertung der Toiletten durch die Kinder im Rahmen der Subjektiven Schulkarten nicht zu erwarten. Überraschend ist aber dennoch die Häufigkeit, mit der in allen vier Standorten die Toiletten als Orte des Unwohlseins identifiziert werden.

Dieses Ergebnis ist insofern besonders ernst zu nehmen, weil Kinder in Ganztagschulen natürlich häufiger die Toiletten benutzen müssen, als dies in Halbtagschulen der Fall wäre. In Halbtagschulen gelingt es vielen Kindern, nur im Ausnahmefall auf die Toilette zu gehen. In Ganztagschulen ist demgegenüber der Toilettengang für viele Kinder kaum zu umgehen.

Schulen und Schulträger sollten unter Beteiligung der Kinder deshalb gemeinsam systematisch eruieren, wie die Attraktivität der Toiletten gesteigert werden kann. Entscheidende Faktoren sind hier u.a.:

- Fragen des Zugangs, der Aufsicht und Kontrolle
- Häufigkeit und zeitliche Taktung der Reinigung
- Baulicher und technischer Zustand der Anlagen
- Ausstattungsmerkmale (Toilettenpapier, Seifenspender etc.)
- Gestaltungsmerkmale (Licht, Farben, Art der Fliesen etc.)



Abb. 2: Subjektive Schulkarte, Lea, Klasse 3: „Ich mag die Hängematte auf dem Schulhof, weil man da springen kann. Die Schaukel mag ich nicht so. Die Kinder spielen da immer so wild. Auf dem Fußballfeld mag ich nicht, dass man Bälle abbekommen kann, z.B. im Gesicht. Die Toiletten stinken, die mag ich nicht.“

Personengebundene Attraktivität von Räumen

Vor die Aufgabe gestellt, zu begründen, warum sie sich an einem bestimmten Ort in der Schule wohl fühlen oder nicht, antworteten auffällig viele Kinder mit der Anwesenheit anderer Personen. So fühlt sich zum Beispiel ein Mädchen in dem Klassenraum wohl, weil es seine Lehrerin „leise und nett“ findet. Einem Jungen gefällt die Schaukel besonders gut, weil er dort mit seinem Freund Ninjago spiele. Für viele Kinder hängt die Frage, inwieweit sie sich in einem bestimmten Raum oder an einer bestimmten Örtlichkeit wohl fühlen, offensichtlich entscheidend davon ab, welche Personen sie mit diesem Raum assoziieren. Diese Tendenz scheint auf den ersten Blick die hohe Bedeutung des Raumes als „dritter Erzieher“ zu relativieren. Entscheidend für die Attraktivität eines Raumes ist demnach der emotionale Bezug zu einer anderen Person, die mit der jeweiligen Örtlichkeit assoziiert wird. Der Raum selbst, mit seinen Ausstattungsmerkmalen und spezifischen Gegebenheiten, erscheint demgegenüber nachrangig zu sein.

Umgekehrt scheinen einzelne Räume vorrangig aufgrund persönlicher Konflikte mit anderen Kindern oder Erwachsenen negativ assoziiert zu sein. „Mir gefällt nicht das Klettergerüst, weil dort viele Kinder schubsen.“ „Ich mag nicht die Tischtennisplatte, weil ich dort nie spielen kann.“ „Mir gefällt das Fußballfeld nicht, weil sich die Kinder nicht an die Feldbegrenzung halten.“

Ungeachtet der hier skizzierten personengebundenen, sozialen (Un-)Attraktivität von Räumen, begründen die Kinder ihre positiven oder negativen Bewertungen in den meisten Fällen eher sachlich und auf sich selbst bezogen. „Ich mag den Klassenraum, weil ich gerne lerne.“ „Mir gefällt die Seilbahn, weil man dort über Kopf hängen und gute Tricks machen kann.“ „Ich fühle mich im Klassenraum wohl, weil es dort immer so schön warm ist.“ Räume in offenen Ganztagschulen sind für die Kinder auf der einen Seite schlicht Räume des Aufenthaltes, des Rückzugs oder der individuellen Exploration, auf der anderen Seite Orte der sozialen Begegnung und der Austragung von Konflikten. Kindgerechte Raumkonzepte sollten beide Seiten in den Blick nehmen, und zwar sowohl im Hinblick auf Potenziale als auch im Hinblick auf Gefahren.

Schulhöfe als Lebens- und Lernräume

Ein bemerkenswertes Ergebnis in der Anwendung der Methode „Subjektive Schulkarten“ lag nicht zuletzt in der überraschend hohen Bedeutung, die die Kinder implizit den Schulhöfen zumaßen. Gebüsche, Spiel- und Klettermöglichkeiten wurden besonders oft gezeichnet und positiv hervorgehoben. Die Anwendung der Methode erfolgte im Winter, teils bei schlechtem Wetter und ausnahmslos in den Schulgebäuden. Vor die Aufgabe gestellt, eine Schulkarte zu zeichnen, konzentrierten sich viele Zeichnungen dennoch überwiegend oder sogar fast ausschließlich auf verschiedene Bereiche des Außengeländes.

Nach einer Erhebung von Derecik (2015) beträgt der Aufenthalt von Kindern in Schulfreiräumen in Ganztagschulen immerhin 500-900 Minuten in der Woche. Schulhöfe sind ein nicht zu vernachlässigender Lebensraum für Kinder, in der Realität aber allzu oft anregungsarme Asphaltwüsten.

Impuls für die Praxis: Belebung von Schulhöfen

Schulhofflächen sollten ein kindgerechtes Wechselspiel zwischen Weite und Enge ermöglichen. Manche Maßnahmen zur Belebung des Schulhofes wie z.B. die Schaffung unterschiedlicher Flächen (Asphalt, Rasenhügel, Sandflächen etc.) können letztlich nur in Abstimmung mit dem Schulträger realisiert werden. Andere Ideen zur Belebung des Schulhofes, wie z.B. der Einsatz von Spieletonnen mit Ausleihgeräten, die Bereitstellung einfacher Bewegungsanreize wie ausgedienter Autoreifen oder der Bau eines kleinen Hochbeetes können auch in Eigenregie als gemeinsame Aktion von OGS-Träger und Schule umgesetzt werden.

Methode 2: Teilnehmende Beobachtungen

Im Rahmen des Projektes Inklusive Raumkonzepte an Offenen Ganztagschulen wurde im Frühjahr 2018 die Methode der „teilnehmenden Beobachtung“ angewandt. Hierzu erhielten die Projektkoordinator*innen vorbereitend eine zweistündige Einführung in die Methode der teilnehmenden Beobachtung. Zur Konkretisierung der die Beobachtungen leitenden Fragestellung wurde gemeinsam im Projektteam eine Checkliste erstellt (vgl. Anlage „Checkliste für teilnehmende Beobachtungen“). Die vier Projektkoordinator*innen führten anschließend jeweils in den drei anderen am Projekt beteiligten Schulen eine teilnehmende Beobachtung durch. Auf diese Weise konnten die Projektkoordinator*innen einen unmittelbaren Eindruck von den räumlichen Rahmenbedingungen der anderen Projektschulen gewinnen und jede*r Projektkoordinator*in erhielt von drei Fachkräften das Feedback eines Außenstehenden. Zwei Beobachtungen mussten krankheitsbedingt ausfallen. Auf diese Weise entstanden zehn Beobachtungsprotokolle, die im Frühsommer 2018 einer zusammenfassenden Auswertung unterzogen wurden.

Teilnehmende Beobachtung – methodische Beschreibung

Kurzbeschreibung

Die teilnehmende Beobachtung ist eine etablierte Methode der qualitativen Sozialforschung. Der Forscher führt in einem sozialen Feld zu einer bestimmten Fragestellung Beobachtungen durch und hält diese schriftlich fest. Hierbei hat er aber keine ausschließlich beobachtende und distanzierte Rolle, sondern nimmt stattdessen aktiv am sozialen Geschehen teil.

Ziele

- unmittelbarer Einblick in soziale Praxis, hier: Sensibilisierung für Fragen der Raumnutzung /-gestaltung
- Entwicklung und Ausdifferenzierung von Hypothesen und Forschungsfragen
- Sofern die teilnehmenden Beobachtungen an mehreren Schulen durchgeführt werden: Vergleichsmöglichkeiten in Bezug auf schulspezifische Herausforderungen und Ressourcen

Zeitrahmen

Für eine einzelne Beobachtungseinheit an einer Schule sind inklusive der anschließenden Protokollierung mindestens fünf Stunden zu kalkulieren.

Durchführung

Der Beobachtende vereinbart im Vorfeld mit einem Ansprechpartner der Schule, in der er eine teilnehmende Beobachtung durchführen möchte, einen Termin und erläutert die Motive seiner Beobachtung. Zu dem vereinbarten Termin nimmt er an dem sozialen Geschehen teil und erläutert bei Bedarf den anwesenden Kindern oder Erwachsenen die Gründe für seinen Besuch. Soweit möglich erfolgt mit dem Ansprechpartner nach dem Ende der Beobachtung ein kurzes Feedbackgespräch. Der Beobachtende sollte sich mindestens zwei Stunden Zeit nehmen, um in das Feld „einzutauchen“.

Entscheidend für den Nutzen dieser Methode ist die Qualität der anschließenden Protokollierung der Beobachtung. Hierbei hält der Beobachtende alle Aspekte detailliert schriftlich fest, die ihm im Hinblick auf die Forschungsfrage während der Beobachtung aufgefallen sind. Bei dieser Protokollierung ist zu unterscheiden zwischen

- Beobachtung (z.B. „Der Kellerzugang auf dem Schulhof ist von Graffiti gezeichnet und vermüllt.“),
- Interpretation (z.B. „Wahrscheinlich dürfen die Kinder deshalb hier Fußball spielen.“)
- und Beurteilung (z.B. „Der Kellerzugang bietet den Kindern somit einen wertvollen Raum für freies und unkontrolliertes Spiel.“)

Konkrete Beobachtungen sind die wichtigste Grundlage der Methode, allerdings sollten die Protokolle nicht ausschließlich Beobachtungen wiedergeben. Vielmehr sind Interpretationen und Beurteilungen des Beobachters ebenfalls zu protokollieren, aber als solche explizit (z.B. durch Kursivschrift) zu kennzeichnen.

Der Forschende kann schon während seiner Beobachtung erste Notizen erstellen, sofern dies von den Akteuren im Feld nicht als Störung empfunden wird.

Die maschinenschriftlichen Protokolle sollten spätestens am nächsten Tag erstellt werden, damit die Beobachtungen noch präsent sind.

Im Folgenden sollen exemplarisch einige Erkenntnisse, die sich im Zuge einer zusammenfassenden Auswertung der teilnehmenden Beobachtungen ergaben, wiedergegeben werden.

Multifunktionale Nutzung von Möbeln und anderen Einrichtungsgegenständen

Einrichtungsgegenstände von Schulklassen sind zunächst monofunktional: Stühle dienen der Funktion des Sitzens, Schränke der Funktion des Aufbewahrens usw.. Die im Rahmen des Projektes durchgeführten Beobachtungen in Offenen Ganztagschulen machten deutlich, dass Kinder dazu neigen, Gegenstände nicht nur monokausal, sondern multifunktional zu nutzen und dankbar sind, wenn Ihnen solche multifunktionalen Nutzungen im Schulalltag ermöglicht und erlaubt werden. Hierzu zwei Zitate aus den Beobachtungsprotokollen:

„Die Englischstunde ist sehr aktiv durchgeführt worden. Die Kinder scheinen (...) Freude an der Stunde zu haben. Sie dürfen bei bestimmten Aufgaben auf Stühle und Tische klettern und sich darauf stellen, dies passiert sehr geordnet und vorsichtig.“

„Die beiden Puppenhäuser können die Kinder nutzen, indem sie sich auf die Tische setzen, auf denen die Puppenhäuser stehen. Die Kinder scheinen sich in dieser erhöhten Sitzposition wohl zu fühlen.“

Eine andersartige Nutzung von Einrichtungsgegenständen, wie sie in den hier zitierten Momentaufnahmen zum Ausdruck kommt, erweitert den räumlichen Erfahrungshorizont der Kinder, bietet ihnen die Möglichkeit, den Raum aus einer neuen und ungewohnten Perspektive („erhöhte Sitzposition“) wahrzunehmen und zu erleben. Es kann vorausgesetzt werden, dass die verantwortlichen Pädagog*innen in den beobachteten Schulen die Erfahrung gemacht haben, dass die „geregelte Funktionserweiterung“ der Tische für die Kinder weder die Verletzungsgefahr erhöht, noch sie dazu verleitet, im sprichwörtlichen Sinne „über Tische und Bänke zu gehen“.

Impuls für die Praxis: erhöhte Räume schaffen

Kinder lieben es, auch aus erhöhten Positionen heraus einen Raum zu erfahren. Hochetagen, Podeste, kleine Bühnen oder einfach ausrangierte robuste Tische, auf die die Kinder klettern dürfen, bieten Alternativen zu einer ausschließlich ebenerdigen Raumerfahrung.

Lehrer*innen und Erzieher*innen in Ganztagschulen befinden sich im Hinblick auf das hier angesprochene Thema in einem Spannungsfeld: Einerseits sollte dem Bedürfnis der Kinder nach einer möglichst multifunktionalen Nutzung von Tischen, Stühlen, Bänken, Sitzcken, Fensterbänken etc. entsprochen werden. Andererseits ist ein pfleglicher und nachhaltiger Umgang mit Einrichtungsgegenständen ebenso wie die Vermeidung von Lärm oder Verletzungen sicher zu stellen.

Unkontrollierte Räume und Zeiten

Schulen werden in ihrer räumlichen und zeitlichen Gestaltung in einem erheblichen Maße durch Pädagog*innen strukturiert und kontrolliert. Der in Fachdebatten häufig formulierte Vorwurf an Ganztagschulen einer einengenden Kontrolle und „Pädagogisierung“ der kindlichen Lebenswelt wäre insofern durchaus berechtigt, wenn Ganztagschulen nicht auch Zeiten und Räume schaffen und zulassen, in denen sich Kinder vergleichsweise frei und unkontrolliert betätigen können und dürfen.

Als Beispiel für einen solchen unkontrollierten Raum wird in einem Protokoll ein offensichtlich vernachlässigter Bereich auf dem Schulgelände benannt, der aber gerade deshalb für die Kinder als Spielort attraktiv zu sein scheint:

„Als Fußballplatz haben sich die Kinder einen offenen Kellerbereich gewählt. Sie dürfen hier spielen und haben sehr viel Spaß, der durch die vorhandenen Wände und Decken noch gesteigert wird, da fast überall der Ball zurückprallt. Als spiele man in einem Käfig. Der Bereich ist von Graffitis gezeichnet und erweckt eher den Eindruck einer Bauruine oder eines Obdachlosen-Schlafplatzes. Wahrscheinlich dürfen sie deshalb hier nach Lust und Laune Fußball spielen.“

Die hier sich den Kindern bietende Gelegenheit, „nach Lust und Laune Fußball zu spielen“, scheint nicht zuletzt der Tatsache geschuldet zu sein, dass der Kellerzugang in

jüngster Zeit nicht renoviert wurde. Ein unregelmäßiges Ballspiel kann in einem solchen Kontext keinen Schaden anrichten und wird vermutlich vor diesem Hintergrund von den Pädagog*innen geduldet oder explizit erlaubt. Die Kinder müssen sich in der Nutzung dieses Raumes nicht den üblichen Regeln eines vorsichtigen Umgangs unterwerfen und ziehen daraus einen besonderen Genuss.

Während das oben zitierte Beispiel einen unkontrollierten Raum bezeichnet, handelt es sich im folgenden Beispiel um eine unkontrollierte Zeit:

„Zu Beginn der Lernzeit ist die Lehrerin zu spät. Die Kinder nutzen die Zeit, um auf dem Flur zu laufen und zu toben. Es wird über Fensterbänke gesprungen, durch den Flur gerannt, die Treppe hochgerannt und runtergesprungen etc. Alles sehr wild, jedoch achten die Kinder auf sich. Niemand tut sich weh oder verletzt sich.“

Während einer unerwarteten Abwesenheit ihrer Lehrerin leben die Kinder spontan ihren Bewegungsdrang aus, indem sie in vielfältiger Weise räumliche Gegebenheiten des Schulgebäudes (Treppen, Flure und Fensterbänke) als Bewegungsanreize nutzen. Der Protokollierende empfindet das beobachtete Verhalten der Kinder als „wild“, jedoch auch als achtsam. Es ist davon auszugehen, dass solche räumlichen und zeitlichen Inseln einer unkontrollierten und freien Betätigung für das Wohlbefinden und die psychische Gesundheit der Kinder gerade in einem Ganztagsbetrieb eine wichtige Rolle spielen, weil sie eine Stress abbauende Funktion erfüllen können.

Die pädagogisch bedeutende Frage, inwieweit Kindern in der Nutzung räumlicher Ressourcen Freiheit und Autonomie zugestanden wird, bezieht sich auf unterschiedliche Dimensionen und Aspekte des Schulalltags. Im folgenden Beispiel geht es um den Aspekt der Sitzordnung:

„Jedes Kind in der Gruppe hat einen festen Sitzplatz. (...) Die Kinder bleiben nach dem Essen an ihren Tischen sitzen für eine kurze Besprechung des Tagesablaufs. (...) Dann gehen die Kinder direkt im Anschluss (...) in ihre jeweiligen Klassenräume, um die Hausaufgaben/Wochenpläne zu erledigen. Auch hier haben sie fest Sitzplätze. (...) Insgesamt machte die Gruppensituation einen freundlichen, aber sehr regulierten und strukturierten Eindruck. Durch den fest durchgeplanten Tagesablauf habe ich die Kinder kaum im Freispiel oder in freier Bewegung in der Gruppe gesehen.“

Mit der Formulierung, die beobachtete Gruppensituation sei „freundlich, aber sehrreguliert“ weist der Protokollant auf ein weiteres Spannungsfeld hin: Auf der einen Seite steht der Anspruch einer verlässlichen sowie klar strukturierten Nutzung räumlicher Ressourcen, der den Kindern Sicherheit vermittelt sowie mögliche Konflikte auf ein Mindestmaß reduziert. Auf der anderen Seite steht der Anspruch eines Umgangs mit räumlichen Ressourcen, der den Kindern ein Höchstmaß an entwicklungsförderlicher Freiheit und Autonomie zugesteht. Wie der Protokollant die Szene beschreibt, entsteht der Eindruck eines übermäßig durchregelten und „durchgetakteten“ Tagesablaufes, der den Kindern das nötige Mindestmaß an Freispiel und Exploration nicht bietet.

Vielfältige Optionen räumlicher Nutzung

In Phasen des Freispiels nutzen Kinder die sich ihnen bietenden Raumangebote in einer Schule sehr unterschiedlich. In Abhängigkeit von ihrer Konstitution, ihrer Persönlichkeit, ihrer körperlichen und seelischen Verfassung haben manche Kinder das Bedürfnis, allein zu sein, sich zurückzuziehen und auszuruhen. Andere möchten ebenfalls alleine bleiben, suchen aber nach Möglichkeiten einer raumgreifenden Beschäftigung. Wieder andere beteiligen sich je nach Bedürfnislage an ruhigen oder bewegungsorientierten Gruppenaktivitäten. Je mehr Zeit Kinder in einer Schule verbringen, desto wichtiger ist es, dass die Schule ihnen auch in räumlicher Hinsicht verschiedene Optionen anbietet, die ihrer jeweiligen Bedürfnislage entsprechen.

„Ab 14:30 Uhr haben die Kinder Freispielzeit. Die Kinder verteilen sich selbstständig für ihre gewünschten Aktivitäten in die Bereiche Klassenraum, Gruppenraum oder Außenbereich. (...) Ein Mädchen zieht sich in die Ruhecke zurück und ruht sich auf dem Sofa alleine aus. Einige Kinder (...) spielen gemeinsam in der Bauecke.“

Ein großer Teil der heute in Deutschland existierenden Schulgebäude wurde für den Halbtagsbetrieb gebaut und konzipiert. Bauecken, Ruhecken oder andere räumliche Alternativen zu Schulhof, Flur und Klassenraum waren in der Raumplanung ursprünglich nicht vorgesehen. Schulen stehen dementsprechend heute vielfach vor der Herausforderung, in Gebäuden, die eigentlich für einen Halbtagsbetrieb vorgesehen waren, ganztägige Angebote vorzuhalten. Dementsprechend improvisiert und unvollkommen wirkt die räumliche Antwort auf dieses Dilemma an vielen Schulen. Hinzu kommt vielfach eine große räumliche Enge. Wird in einem Klassenraum regulärer Größe beispielsweise noch eine kleine Sitzecke und eine Bauecke eingefügt, um

den Kindern eine größere räumliche Vielfalt zu bieten, so geht dies auf Kosten einer offenen, auf die Bewahrung von Freiräumen bedachte Raumgestaltung. Beobachtungen wie die Folgende sind angesichts der räumlichen Enge in vielen Ganztagschulen eher ungewöhnlich:

„Es ist auffallend, dass keiner der Räume in diesem Gebäudeteil überfüllt wirkt, sondern die Kinder sich je nach Spielinteresse autonom in den Räumen verteilen. So hat beispielsweise ein Junge in der Trollgruppe die Möglichkeit, mit speziellen Bausteinen, die aneinander gekettet werden können, eine lange Schlange zu bauen, die er um alle Tische herum baut.“

Die Möglichkeit zu raumgreifenden Spielen in nicht überfüllten Räumen, wie es im hier zitierten Beobachtungsprotokoll beschrieben wird, sinkt tendenziell in Gruppen- oder Klassenräumen, die eine möglichst große Vielfalt räumlicher Optionen anbieten wollen, womit ein drittes Spannungsfeld pädagogischer Praxis beschrieben wäre.

Spannungsfelder pädagogischer Raumnutzung und -gestaltung in Ganztagschulen

Mindestens drei Antinomien können also auf der Grundlage der oben skizzierten Beobachtungsprotokolle herausgearbeitet werden:

- multifunktionale versus nachhaltige und pflegliche Nutzung von Gegenständen
- unkontrollierte und unstrukturierte versus strukturierte und geregelte Raumnutzung
- vielfältige und gedrängte versus überschaubare und offene Raumgestaltung

Teilnehmende Beobachtungen können dabei helfen, solche Spannungsfelder sichtbar zu machen und offenzulegen, wie unterschiedlich diese in der pädagogischen Praxis austariert werden.

Method 3: Fragebögen

Für die Befragung der Kinder und Fachkräfte an den vier Projektschulen in Düsseldorf, Velbert, Duisburg und Monheim wurden zwei Fragebögen konzipiert:

1. ein Kinderfragebogen
2. ein Fragebogen für die pädagogischen Fachkräfte (vgl. Anlage „Fragebögen“)

Die Projektkoordinator*innen befragten im November und Dezember 2018 insgesamt 246 Schüler*innen der dritten und vierten Klassen sowie 68 Fachkräfte, wobei die Befragung anonym erfolgte.

Die Kinder und Pädagog*innen erhielten einen Fragebogen, der jeweils in teilstandardisierter Form vorgelegt wurde. Bei einem Teil der Fragen konnte aus vorgegebenen Antwortmöglichkeiten ausgewählt werden. Einige Fragen wurden offen gestellt und die Antworten konnten frei formuliert werden. Bei der Gestaltung des Kinderfragebogens wurde auf ein kindgerechtes Format geachtet. Die statistische Auswertung und grafische Darstellung erfolgte mit Excel. Um die Verständlichkeit der Fragestellungen und den benötigten Zeitrahmen im Vorhinein zu prüfen, wurde ein Pretest mit 21 Dritt- und Viertklässlern an einer Offenen Ganztagschule in Düsseldorf (keine der Projektschulen) durchgeführt.

Zunächst wurden die Daten der Projektschulen einzeln ausgewertet. Anschließend verglichen wir diese mit den Ergebnissen der anderen Projektschulen, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede festzustellen. Auch stellten wir die Antworten der Kinder jeweils themenbezogen den Einschätzungen der Fachkräfte gegenüber, um auch hier Vergleichswerte und ggf. Parallelen oder Unterschiede festzustellen.

Fragebögen – methodische Beschreibung

Kurzbeschreibung

Die Methode des teilstandardisierten Fragebogens hat den Vorteil, dass aufgrund der breiten Datenbasis empirisch aussagekräftige Ergebnisse erzielt werden können. Diese kann man anschließend einzeln betrachten und miteinander vergleichen. Auf diese Weise lassen sich ggf. Parallelen oder Unterschiede feststellen.

Ziele

- Einblicke in die Ansichten und Bewertungen von Kindern und Fachkräften gewinnen und diese statistisch auswerten und miteinander vergleichen
- schulspezifische Gemeinsamkeiten und Unterschiede feststellen
- Offene Aussagen der Kinder und Fachkräfte können Anhaltspunkte für weitere Fragestellungen und Themen aufwerfen

Zeitrahmen

Für die Bearbeitung des Kinderfragebogens sollten maximal ca. 10 Minuten und für die Bearbeitung der Fragebögen durch die Fachkräfte maximal 20 bis 30 Minuten angesetzt werden.

Durchführung

Für die Kinderbefragung wird zunächst ein günstiger Termin für die Durchführung der Befragung festgelegt. Dieser könnte zum Beispiel zu Beginn der Lernzeit stattfinden. Während der Lernzeit haben die Kinder ihre Stifte zur Hand und für eine ruhige Arbeitsatmosphäre ist gesorgt. Die Person, die die Befragung durchführt, erläutert in kindgerechter Weise den Grund für die Befragung und erklärt den Bogen. Es gibt eine Vorder- und eine Rückseite, Fragen zum Ankreuzen und zum Schreiben sowie vier Antwortkategorien.

Grundsätzlich sollte bei der Durchführung auf eine klare und transparente Instruktion geachtet werden. Die Befragung sollte immer auf die gleiche Weise durchgeführt werden, um vergleichbare Ergebnisse zu erzielen. Während der Kinderbefragung ist die Person, die die Befragung durchführt, vor Ort, um eventuelle Rückfragen zu beantworten und die Befragungssituation zu begleiten.

Der Bogen zur Befragung der pädagogischen Fachkräfte kann im Rahmen einer Teamsitzung oder Dienstbesprechung ausgeteilt und erläutert werden. Die Bögen sollten bis zu einem vorgegebenen Stichtag wieder bei der Person, die die Befragung durchführt, abgegeben werden.

Im Folgenden werden beispielhaft Ergebnisse abgebildet, die sich im Zuge einer zusammenfassenden und vergleichenden Auswertung der Befragung der Kinder und pädagogischen Fachkräfte an den vier Projektschulen ergeben haben.

Bei Frage 2 der Kinderbefragung fällt zunächst auf, dass an drei der vier Projektschulen eine generelle Zufriedenheit von über 50 % mit der Gestaltung des eigenen Klassen- bzw. OGS-Gruppenraumes vorherrscht. Insgesamt stimmen sogar 90 % der befragten Kinder der Aussage zu, ihre OGS-Räume seien schön gestaltet. Auch benennt etwa die Hälfte der befragten Schüler*innen den eigenen Gruppenraum als Ort, an dem sie sich in der Schule am wohlsten fühlen. Dieses Resultat kann man ergänzend zu den Erkenntnissen aus den Subjektiven Schulkarten betrachten: Kinder bewerten die Attraktivität von Räumen häufig personengebunden. Demnach kann der emotionale Bezug zu einer Person, die mit dem Raum assoziiert wird, mit ausschlaggebend für die Bewertung seiner Attraktivität sein. Die Befragung der pädagogischen Fachkräfte fällt an drei von vier Standorten im Vergleich deutlich kritischer aus (vgl. Diagramm 1).

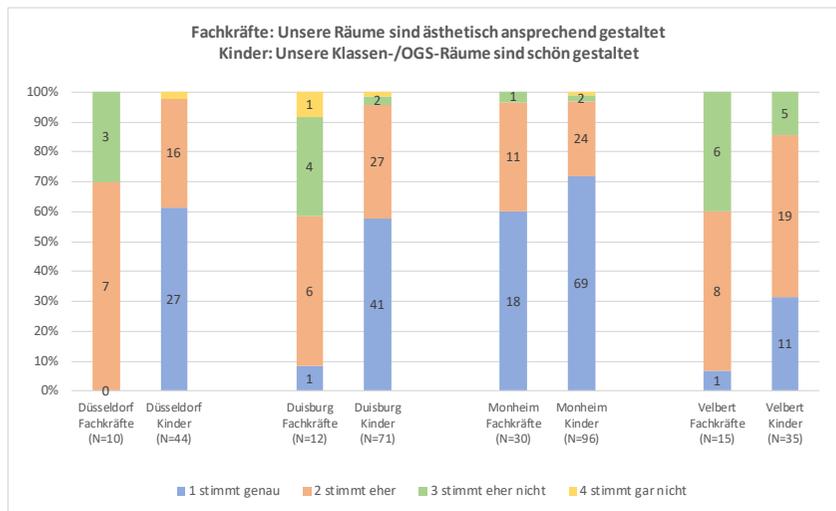


Diagramm 1: Gestaltung der Räume aus Sicht der Kinder und Fachkräfte im Vergleich

Relevanz des Außengeländes

Beim Vergleich der Aussagen von Kindern und pädagogischen Fachkräften über den Außenbereich ihrer Schule zeigt sich grundsätzlich ein ähnliches Bild (vgl. Diagramm 2). Jedoch fällt die Zufriedenheit hier insgesamt geringer aus. Das Vorhandensein vielfältiger Spiel- und Bewegungsanlässe ist für Grundschul Kinder von elementarer Bedeutung, denn hier findet eine aktive Auseinandersetzung mit der Umwelt statt. Mehrere Studien, wie beispielweise „Bewegung und Sport in der Ganztagschule – StuBBS“ (Hildebrandt-Stramann 2014) geben bereits Aufschluss darüber, dass mit Bewegung und Sport Gefühle wie Freude, Erholung sowie ein Abbau von Stress und Aggressionen verbunden sind. Auch die Ergebnisse aus den Subjektiven Schulkarten, Fotoevaluationen und das Ferienprojekt „Modellbau“ bekräftigen, welchen hohen Stellenwert das Außengelände für die Kinder hat. Zu den beliebtesten Orten zählen Fußballplätze, fest montierte Spielgeräte und ganz besonders die naturnahen Ecken und Nischen, in denen man unbeobachtet spielen kann. Der Schulhof bietet vielfältige Bewegungsanlässe und Rückzugsmöglichkeiten, die im Gebäude häufig nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Im Zuge der Ganztagsbetreuung verbringen Schüler*innen aus den ersten bis vierten Klassen nicht mehr nur die großen Pausen auf dem Außengelände ihrer Schule, sondern zusätzlich bisweilen mehrere Stunden am Nachmittag. Somit sollte das Schulgelände gleichzeitig vielen verschiedenen Anforderungen gerecht werden, wie etwa den jeweiligen Vorlieben von Mädchen und Jungen. Einen hohen Aufforderungscharakter, sich zu bewegen, bieten Bäume, liegende Baumstämme, Lastwagenreifen und naturbelassene Gelände mit Büschen und naturnahe Nischenflächen mit mobilen Materialien für Jungen und Mädchen gleichermaßen (vgl. Derecik 2013).

deutung, denn hier findet eine aktive Auseinandersetzung mit der Umwelt statt. Mehrere Studien, wie beispielweise „Bewegung und Sport in der Ganztagschule – StuBBS“ (Hildebrandt-Stramann 2014) geben bereits Aufschluss darüber, dass mit Bewegung und Sport Gefühle wie Freude, Erholung sowie ein Abbau von Stress und Aggressionen verbunden sind. Auch die Ergebnisse aus den Subjektiven Schulkarten, Fotoevaluationen und das Ferienprojekt „Modellbau“ bekräftigen, welchen hohen Stellenwert das Außengelände für die Kinder hat. Zu den beliebtesten Orten zählen Fußballplätze, fest montierte Spielgeräte und ganz besonders die naturnahen Ecken und Nischen, in denen man unbeobachtet spielen kann. Der Schulhof bietet vielfältige Bewegungsanlässe und Rückzugsmöglichkeiten, die im Gebäude häufig nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Im Zuge der Ganztagsbetreuung verbringen Schüler*innen aus den ersten bis vierten Klassen nicht mehr nur die großen Pausen auf dem Außengelände ihrer Schule, sondern zusätzlich bisweilen mehrere Stunden am Nachmittag. Somit sollte das Schulgelände gleichzeitig vielen verschiedenen Anforderungen gerecht werden, wie etwa den jeweiligen Vorlieben von Mädchen und Jungen. Einen hohen Aufforderungscharakter, sich zu bewegen, bieten Bäume, liegende Baumstämme, Lastwagenreifen und naturbelassene Gelände mit Büschen und naturnahe Nischenflächen mit mobilen Materialien für Jungen und Mädchen gleichermaßen (vgl. Derecik 2013).

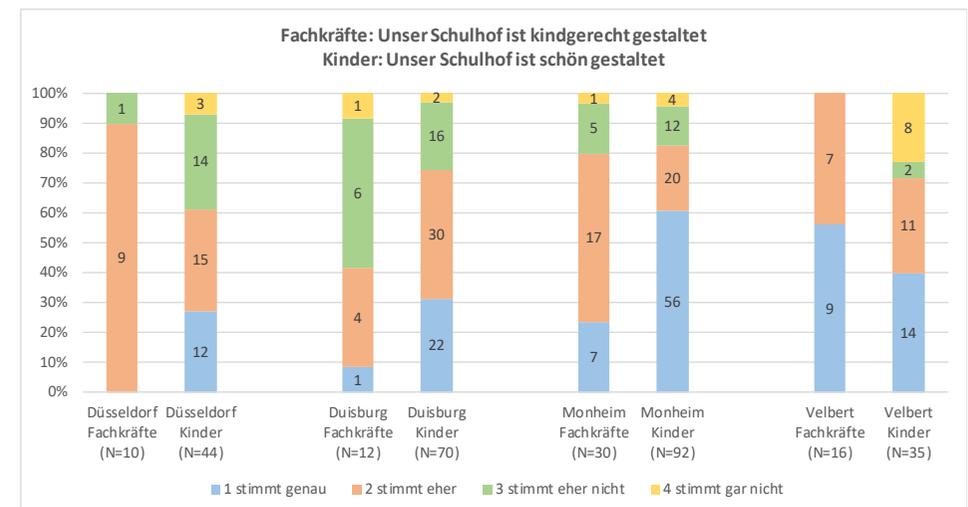


Diagramm 2: Gestaltung des Schulhofes aus Sicht der Kinder und der Fachkräfte

Bedarf nach Rückzugsmöglichkeiten und Freiräumen

Wenn die Schüler*innen nach Rückzugsmöglichkeiten in der Schule bzw. in der OGS befragt werden, geben zwar rund 30 % der Kinder an, dass sie Plätze zum Ausruhen haben, gleichzeitig antworten aber mehr als 30 % mit „eher nicht“ oder „gar nicht“! Diese Ergebnisse verweisen - vor allem auch in Verbindung mit den Antworten der Schüler*innen auf die offen gestellten Fragen - auf ein starkes Bedürfnis nach Rückzugsräumen. Ein signifikanter Unterschied zwischen Jungen und Mädchen lässt sich dabei nicht feststellen. Die pädagogischen Fachkräfte bewerten diese Situation besonders kritisch (vgl. Diagramm 3). Dieses Bild bestätigt wiederum die Auswertung der offenen Antworten der pädagogischen Fachkräfte, wonach hier mit der größte Handlungsbedarf besteht: Pädagoginnen und Pädagogen an allen vier Projektschulen geben ganz klar an, dass es an ausreichenden Rückzugsmöglichkeiten und Ruheräumen fehlt!

Impuls für die Praxis: Ruheräume schaffen

Alle Kinder brauchen Rückzugsmöglichkeiten und Ruheräume. Für Kinder mit sozial-emotionalem Förderschwerpunkt hingegen ist die Verfügbarkeit solcher Räume existenziell wichtig. Unter diesem Gesichtspunkt gilt es zu überlegen, wie die Bereiche, in denen sich die Kinder am Nachmittag aufhalten können und dürfen, erweitert werden könnten. Gibt es Räume, die bisher noch nicht ausreichend genutzt werden und unter welchen Voraussetzungen könnte dies passieren?

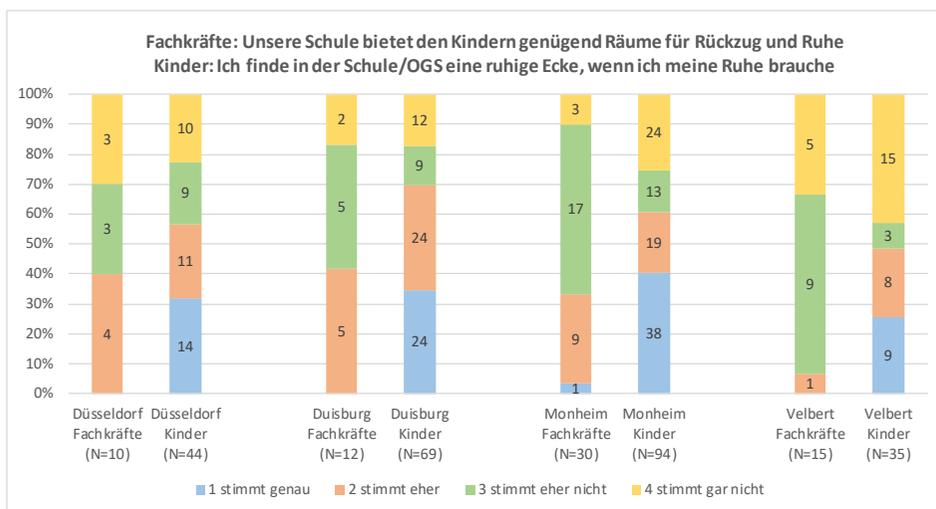


Diagramm 3: Rückzugs- und Ruheräume aus Sicht der Kinder und Fachkräfte

Eng verknüpft mit der Frage nach Rückzugsräumen ist der Bedarf nach Freiräumen, in denen die Kinder ohne direkte Beaufsichtigung durch Erwachsene spielen können. Zwischen 30 % und 50 % der befragten Kinder beantworten die Frage „Wir haben Orte, an denen wir ohne Erwachsene spielen können“ mit „gar nicht“ oder „eher nicht“ (vgl. Diagramm 4). Andererseits ist die gleiche Anzahl der Meinung, dass es solche Orte gibt. Diese Orte, an denen die Kinder nur unter sich sein können, wurden von den Schüler*innen auch in den Subjektiven Schulkarten und Fotoevaluationen besonders positiv bewertet.

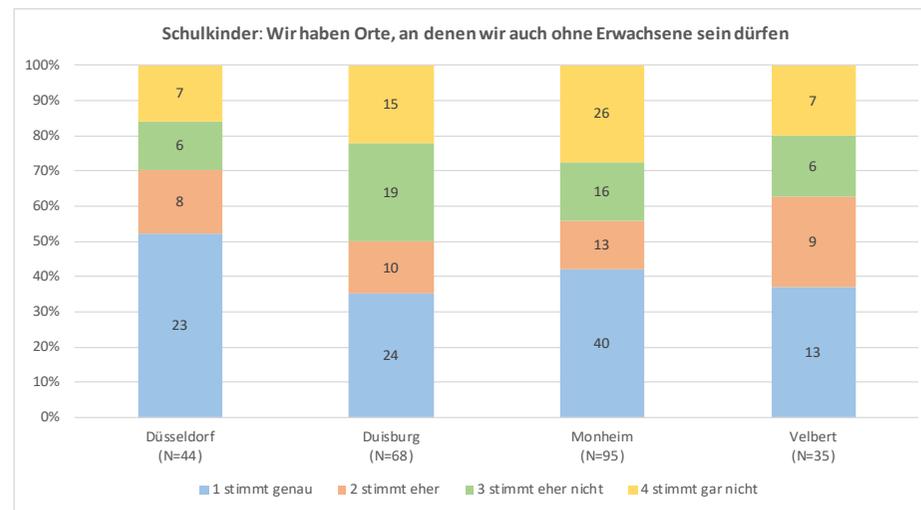


Diagramm 4: Orte ohne Beaufsichtigung durch Erwachsene aus Sicht der Kinder

Zwischenräume nutzen

Zwischenräume, wie Flure, Treppenhäuser, Garderoben, Umkleieräume, Eingangsbereiche, Kellerräume etc. bieten Spielräume – im wahrsten Sinne des Wortes. Zwischenräume sind in der Regel wenig vordefiniert. Sie bieten den Kindern viele verschiedene Möglichkeiten und Raum, eigenen Ideen zu folgen. In Verbindung mit einem Zeitplan und einigen beweglichen Elementen kann ihr Nutzen ungemein erweitert werden! Zwischenräume werden häufig übersehen und bei Planungen außer Acht gelassen, dabei bieten sie ein ganz besonderes Potenzial. Innerhalb des OGS-Teams sollte dabei ein Konsens herrschen, wie und wann diese Freiflächen zum Spielen genutzt werden dürfen und sollen.

Impuls für die Praxis: Zwischenräume in den Blick nehmen

- Gibt es Flure, Treppen oder andere Zwischenräume, die von den Kindern besonders gerne für eigene Spielideen genutzt werden?
- Lassen Sie dies zu und könnten diese Aktivitäten z.B. durch Materialinput noch weiter stimuliert werden?
- Gibt es bislang ungenutzte Winkel und Ecken, die Sie den Kindern „freigeben“ könnten?



Abb. 4: Spiel mit dem Stofffußball



Abb. 3: Picknick auf dem Flur

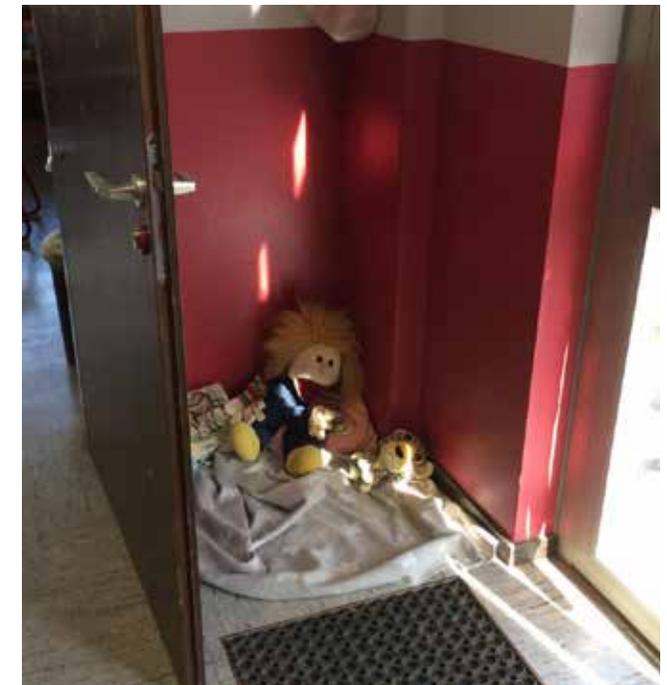


Abb. 5: Versteck hinter der Tür

Multifunktionale Raumnutzung und bedarfsgerechte Umgestaltung von Räumen

Im alltäglichen OGS-Betrieb kommt es vor allem in den Wintermonaten oder an Regentagen zu einer hohen sozialen Dichte in den Gebäuden, die zu einem erhöhten Stressempfinden bei Kindern führen kann. In jedem Schulgebäude sind jedoch gleichzeitig Räume vorhanden, die (zeitweise) nicht genutzt werden. Diese leerstehenden Räume sind Ressourcen, die sich durchaus lohnt, einmal in den Blick zu nehmen. Mithilfe eines Raum- und Zeitplans oder eines Raumbuchungssystems können bisher ungenutzte räumliche Ressourcen besser ausgeschöpft werden. Räume können und sollen zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedlich genutzt werden. Es gilt zu überlegen, welche Räume zum Beispiel an Regentagen zusätzlich geöffnet werden könnten. Wenn Kleingruppen in Klassenräumen spielen, ist es häufig nicht notwendig, dass sich dort dauerhaft eine Aufsichtsperson aufhält. Eine pädagogische Fachkraft kann durchaus für die Beaufsichtigung mehrerer Räume „zuständig“ sein.

Impuls für die Praxis: Einführung einer Kinderdisco

An der Projektschule in Duisburg machte die Befragung deutlich, dass die Kinder sich eine Disco wünschen. Im Team wurde besprochen, inwieweit sich dieser Wunsch umsetzen lässt. Es wurde ein geeigneter Raum ausgemacht, der sich abdunkeln lässt und dann nach einem Termin gesucht, wann die Kinderdisco stattfinden könnte. Alle organisatorischen Überlegungen und erforderlichen Erledigungen wurden mit den Kindern gemeinsam angegangen. Mittlerweile ist die Kinderdisco am Freitagnachmittag in Duisburg als wichtiges pädagogisches Element nicht mehr wegzudenken.



Abb. 6: Die erste Kinderdisco

Öffnung und Erweiterung der Offenen Ganztagschule durch außerschulische Partner Eine weitere Möglichkeit, OGS-Räume zu erweitern, bietet die Öffnung der Offenen Ganztagschule durch außerschulische Partner. Wie das Diagramm 5 deutlich macht, werden an den Standorten Duisburg und Düsseldorf außerschulische Räume, den Einschätzungen der Fachkräfte entsprechend, (noch) nicht ausreichend genutzt. Dabei birgt die Öffnung solcher Räume neue und vielfältige Möglichkeiten, zum Beispiel durch Kooperationen. Solche Öffnungen und Erweiterungen der OGS-Räume stellen häufig einen besonderen Reiz dar: Es gilt, neue und spannende Räume außerhalb des Altbekannten zu erkunden! Es gibt viele Beispiele für solche Kooperationen: Die Stadtteilbibliothek, kirchliche Einrichtungen, Sportvereine etc.. Es lohnt sich, das eigene Netzwerk zu erweitern, voneinander zu profitieren und sich gegenseitig zu unterstützen. Auch (Abenteuer-) Spielplätze, Waldstücke, Wiesen und andere Freiflächen innerhalb des eigenen Stadtteils sind zwar naheliegende, aber dennoch häufig ungenutzte Möglichkeiten, vorhandene OGS-Räume zu öffnen und zu erweitern.

Impuls für die Praxis: Kooperationsvereinbarung mit einem Jugendtreff

Möglich wäre, eine Kooperationsvereinbarung mit einem in der Nähe gelegenen Stadtteil-Jugendtreff zu schließen und deren Räumlichkeiten am Nachmittag mit zu nutzen. Jugendtreffs öffnen meist erst am späten Nachmittag für die Jugendlichen und stehen bis dahin leer. Im Gegenzug könnte sich die Schule an den Reinigungskosten beteiligen. Solche Vereinbarungen versprechen letztendlich Vorteile und Gewinne für alle Beteiligten.

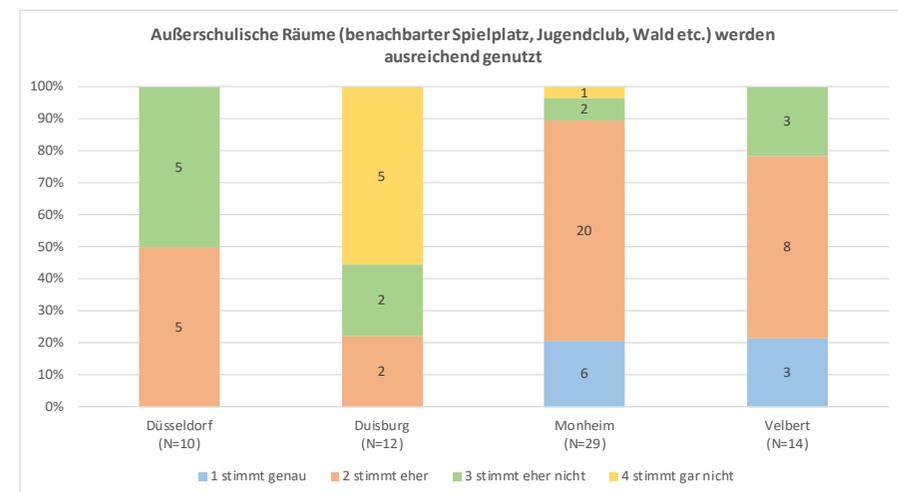


Diagramm 5: Nutzung außerschulischer Räume aus Sicht der Fachkräfte

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Methode der Befragung von Kindern und pädagogischen Fachkräften verschiedene Blickwinkel sichtbar macht und wertvolle Anregungen für die pädagogische Arbeit der Teams in den Projektschulen liefert. Vor allem im Vergleich mit anderen Schulen sind Gemeinsamkeiten und Unterschiede festzustellen und es wird deutlich sichtbar, wo es Bedarfe gibt zu handeln:

- In der Projektschule in Duisburg werden außerschulische Räume nach Einschätzung der Fachkräfte noch nicht ausreichend genutzt.
- Am Beispiel der Projektschule in Velbert hat sich auf diese Weise gezeigt, dass sich über 50 % der Kinder „eher nicht“ oder „gar nicht“ an der Gestaltung ihrer Räume beteiligt fühlen.
- In Düsseldorf geben 60 % der befragten Pädagog*innen an, dass die räumlichen Rahmenbedingungen der Schule bisher „eher nicht“ oder „gar nicht“ in optimaler Weise genutzt werden.
- An der Projektschule in Monheim sind die räumlichen Rahmenbedingungen beim Mittagessen nach Einschätzung der pädagogischen Fachkräfte wenig zufriedenstellend (vgl. Diagramm 6).

Das gemeinsame Mittagessen ist für OGS-Kinder innerhalb ihres Schultages von hoher Bedeutung, im besten Fall eine Zeit der Entspannung, um nach dem Unterricht zur Ruhe zu kommen und sich mit den anderen Kindern und Erwachsenen auszutauschen. Ungünstige Rahmenbedingungen wie zum Beispiel eine schlechte Raumakustik führen jedoch dazu, dass die positiven und wertvollen Aspekte des gemeinsamen Mittagstisches gänzlich verloren gehen. Stattdessen entstehen hier Stress und Unruhe bei allen Beteiligten, die sich im ungünstigsten Fall weiter bis in den Nachmittagsbereich ziehen und sich dort fortsetzen können.

Ein wesentliches und schulübergreifendes Ergebnis der Befragung war, dass es an allen Projektschulen an Ruheräumen und Rückzugsmöglichkeiten fehlt. Möglichkeiten zur Entzerrung der sozialen Dichte im Schulgebäude mit vorhandenen Kapazitäten, sind folgende:

- Zwischenräume nutzen
- Multifunktionale Raumnutzung und bedarfsgerechte Umgestaltung von Räumen
- Öffnung und Erweiterung der Offenen Ganztagschule durch außerschulische Partner

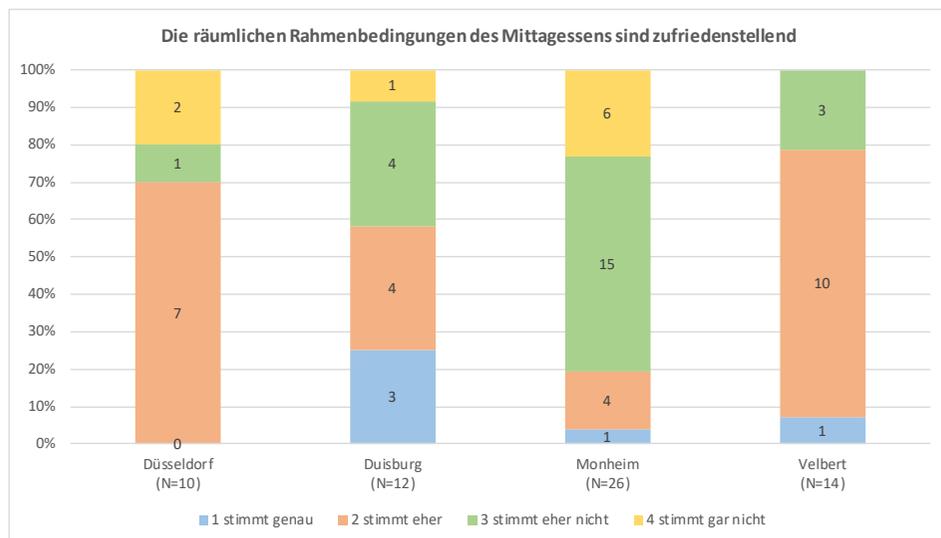


Diagramm 6:
Räumliche Rahmenbedingungen des Mittagessens aus Sicht der Fachkräfte

Methoden 4: Fotoevaluation

Im Frühjahr 2019 wurde die Methode „Fotoevaluation“ angewandt. Hierzu erhielten die Projektkoordinator*innen zunächst eine Einführung in die methodische Vorgehensweise. Außerdem wurden Vereinbarungen bezüglich einer einheitlichen Durchführung der Methode, z.B. im Hinblick auf die Anzahl der teilnehmenden Kinder und der zu erstellenden Fotos an beiden Schulen getroffen. (Aus personellen Gründen konnte diese Methode ausschließlich in den Projektstandorten Düsseldorf und Monheim umgesetzt werden.) Die Gruppe der teilnehmenden Kinder bestand aus jeweils sieben Mädchen und Jungen mit und ohne sozial-emotionalem Förderbedarf. Die Schüler*innen erhielten den Auftrag, jeweils drei Orte auszuwählen, an denen sie sich wohl fühlen und drei Orte, an denen sie sich nicht wohl fühlen und diese zu fotografieren. Die Aufgabenstellung bezog sich dabei auf alle Innen- und Außenräume der OGS bzw. des Schulgeländes. Im Anschluss wurden die entstandenen Bilder gemeinsam mit der Projektkoordinatorin begutachtet und mit individuellen Kommentaren der Kinder versehen. Darauf folgend wurden die fotografierten Elemente einer zusammenfassenden Auswertung unterzogen.

Fotoevaluation – methodische Beschreibung

Kurzbeschreibung

Die Verfahrensweise der Fotoevaluation zielt darauf ab, dass die Kinder selbstgewählte Orte fotografisch abbilden und die Bilder anschließend kommentieren. Es handelt sich um eine animierende, qualitative Erhebungsmethode, die jedoch keine Rückschlüsse auf eine größere Grundgesamtheit zulässt. Einzelne Orte und Objekte werden individuell bewertet. Die Dokumentation der IST-Situation durch Fotografien stellt die Sichtweise der Schüler*innen hinsichtlich der Raum- und Schulgestaltung besonders eindrücklich dar.

Ziele

- Unmittelbarer Einblick in die Perspektive von Kindern auf ihr räumliches Umfeld
- Falls die Methode an mehreren Standorten durchgeführt wird, bietet sie Vergleichsmöglichkeiten im Hinblick auf schulspezifische Herausforderungen und Ressourcen

Zeitraumen

Der zeitliche Aufwand ist variabel und stark von der Art und dem Umfang der Fragestellung abhängig. Für die vorliegende Untersuchung werden einschließlich des Vor- und Nachgesprächs etwa anderthalb bis zwei Stunden angesetzt. Das Vorhaben lässt sich somit günstig als Nachmittagsangebot organisieren. Für die Nachbesprechung und Auswertung der Ergebnisse fallen zusätzlich anderthalb bis zwei Stunden an.

Durchführung

Bei der Durchführung der Methode ist zunächst wichtig, den Kindern die Fragestellung klar zu erläutern. Nachdem die Kinder verstanden haben, worum es inhaltlich geht und was ihre Aufgabe ist, muss sichergestellt werden, dass die Kinder wissen, wie die digitale Kamera oder das Foto-Handy zu bedienen ist. Neben dem On/Off-Knopf wird auch die Taste gezeigt, mit der die Bilder angesehen werden können. Die Batterien sollten komplett aufgeladen sein. Alternativ können auch Einwegkameras verwendet werden. Während einer kurzen Testphase haben die Kinder Zeit, Fragen zu stellen, bevor die tatsächliche Phase des Fotografierens beginnt. Nach Rückgabe der Kamera werden die fotografierten Elemente entwickelt oder in digitalisierter Form während einer Gesprächsrunde mit den Kindern gemeinsam sortiert und mit Kommentaren versehen. Hier ist wichtig, die Aussagen der Kinder im Originalton direkt den einzelnen Bildern zuzuordnen.

Emotional gesteuerte Beurteilung der Attraktivität von Räumen

Mehrere Bilder, die im Rahmen der Fotoevaluationen entstanden, zeigen Gruppenräume bzw. Teile von Gruppenräumen. Die Fotos wurden von teilnehmenden Schüler*innen mit kurzen, ergänzenden Begründungen versehen: „weil ich hier gerne bin“, „weil es hier schön ist“ und „weil ich hier gerne spiele“. Dieses Ergebnis deckt sich auch mit Erkenntnissen aus unserer Befragung (s.o.) von 246 Kindern, die an den vier Projektstandorten durchgeführt wurde. Etwa 90 % der befragten Schüler*innen stimmten „eher“ oder „genau“ der Aussage zu, ihre OGS-Räume seien schön gestaltet.

Bereits bei der Auswertung der Subjektiven Schulkarten wurde deutlich, dass für viele Kinder die Frage, ob sie sich in einem Raum wohl oder unwohl fühlen, offensichtlich unmittelbar damit zusammenhängt, mit welchen Personen bzw. Situationen sie diesen Ort assoziieren. Für eine solche emotional gesteuerte Bewertung von

Räumen finden sich auch Hinweise bei den Fotoevaluationen. Die Kinder beziehen sich zum Beispiel häufig in ihre Beurteilung explizit auf andere Personen: „hier ist es schön, ich spiele hier immer mit xy“, „ich kann hier mit meinen Freunden spielen“.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass sich Kinder an Orten, die mit häufigem Streit und Konflikten assoziiert werden, eher unwohl fühlen (s.u. Toilettenräume). Auch spielen bei einzelnen Kindern offensichtlich die an sie gestellten schulischen Anforderungen eine Rolle. So wurde der eigene Klassenraum von einem Schüler als Ort des Wohlfühlens und von einem anderen Schüler als Ort des Unwohlseins bewertet. In den Kommentaren heißt es auf der einen Seite: „weil ich hier gerne bin“ und auf der anderen Seite „ich bin nicht gerne in der Klasse, weil ich da so viel arbeiten muss“.



Abb. 7: Unser Gruppenraum „weil ich hier gerne spiele“; „hier spiele ich immer mit meinen Freunden“

Naturnahe Ecken und Nischen

Bei unserer Auswertung der fotografierten Elemente fiel weiterhin auf, dass sich die meisten der positiv benannten Orte an beiden Schulstandorten jeweils auf dem Außengelände befinden. Dies deckt sich mit den Erkenntnissen aus den Subjektiven Schulkarten und dem Ferienprojekt „Modellbau“. Der Schulhof ist für Kinder im Offenen Ganztage der größte Sozialraum, der zudem fast täglich besucht wird (vgl. StuBBs 2014). Er bietet genügend Raum und Fläche für vielfältige Spiel- und Bewegungsanlässe. Die Aufnahmen der Kinder zeigen, dass auf dem Schulhof neben den fest installierten Angeboten wie Klettergerüsten und anderen Spielgeräten die naturbelassenen Ecken und Nischen besonders beliebt sind.

Dies veranschaulichen folgende Bildbeispiele.



Abb. 8: „man kann in Ruhe spielen“



Abb. 9: „ein Geheimweg“



Abb. 10: „man kann auf den Baum klettern“

Bedeutung unbeobachteter Räume

Schon bei der Auswertung der Fragebögen in Kapitel 4.3 wurde deutlich, dass viele Schüler*innen der Meinung sind, ihnen stünden nur wenige Orte zur Verfügung, an denen sie sich ohne Aufsicht von Erwachsenen aufhalten dürfen (Die Ergebnisse variierten standortabhängig zwischen 30 % und 50 %). Im Rahmen der Fotoevaluationen und der Subjektiven Schulkarten bewerteten die Kinder dementsprechend häufig gerade solche Orte besonders positiv, die möglichst wenig durch die Aufsicht von Erwachsenen geprägt sind. Spielorte in und um Gebüsch, an Zäunen und hinter den Gebäuden zählen auf dem Schulhof zu den Beliebtesten. Einen weiteren Hinweis auf die Bedeutung unbeobachteter Spielräume geben uns die Fotografien aus den Innenräumen, an denen die Kinder sich gerne aufhalten. Häufig handelt es sich hier um sogenannte „Zwischenräume“, in denen man „sich verstecken“, „mit anderen treffen“ oder „in Ruhe spielen“ kann. Die Fotografien zeigen Flure, Bänke sowie geheime Ecken und Nischen.

Es lohnt sich, die im Schulgebäude häufig zahlreich vorhandenen Zwischen- und Nebenräume bei Planungen nicht außer Acht zu lassen, sondern diese miteinzubeziehen und deren Nutzung vielleicht noch weiter auszubauen. Zwischenräume bieten Möglichkeiten zur Entzerrung der sozialen Dichte in den Gruppenräumen. In Verbindung mit einem Zeitplan bedeutet ihre Öffnung einen Gewinn zusätzlicher Räume zur Bewegung, zum Spielen und zum Rückzug. Im Rahmen der Fotoevaluationen wurden häufig Orte positiv benannt, an denen die Kinder frei spielen, rennen und toben können. Dieses Ergebnis bestätigt nochmals die Relevanz verschiedener Bewegungsanlässe, drinnen wie draußen.



Abb. 11:
„da kann man in Ruhe spielen“;
„man kann sich treffen und Musik hören“;
„ich kann mich auf die Bank legen“



Abb. 12:
„Da kann man sich treffen“; „man hat seine Ruhe“



Abb. 13:
„hier können wir alleine spielen“;
„man kann Fußball spielen, wenn es regnet“

Toiletten als Orte des Unwohlseins

Ebenso eindeutig fallen die Ergebnisse zur Fragestellung aus, an welchen Orten sich die Schüler*innen besonders unwohl fühlen: Viele Aufnahmen zeigen die Toilettenräume aus den verschiedensten Blickwinkeln. Die Beurteilung der Schultoiletten fällt im Rahmen der Fotoevaluationen durchweg negativ aus. Sie werden von den Kindern als „dreckig“, „ekelig“ und „schmutzig“ beschrieben. Außerdem seien die Toilettenräume vor allem während der Pausen stark überfüllt und es komme hier regelmäßig zu Konflikten. Wie bereits im Kapitel „Subjektive Schulkarten“ ausgeführt, sollten Schülertreger und Schule gemeinsam klären, wie die Situation verbessert werden kann. Denkbar wären zum Beispiel häufigere Reinigungseinheiten und mehr Aufsicht durch die pädagogischen Fachkräfte während der großen Pausen.

Impuls für die Praxis: Beteiligung der Kinder auch beim Thema Schultoiletten

Die Kinder könnten bei der ästhetischen Gestaltung der Schultoiletten und bei der Erarbeitung von Regeln für deren Nutzung aktiv mitwirken. Können ggfls. farbliche Akzente gesetzt werden? Welche Ideen haben die Kinder im Hinblick auf Fragen der Aufsicht und Zugänglichkeit?



Abb. 14:
Toiletten als Orte des Unwohlseins:
„weil es dreckig ist und es stinkt oft“;
„weil es hier eklig ist“;
„weil hier so viele sind“;
„hier gibt es immer Streit“



Abb. 15:
Auch die Garderobe kann ein Ort sein, an dem Kinder sich unwohl fühlen
„ich bin da nicht gerne, weil die Kinder schubsen und weil ich meine Sachen nicht finde“

Abschließend bleibt festzuhalten, dass es sich bei der Fotoevaluation um eine qualitative Erhebungsmethode handelt, deren Ergebnisse man zunächst nicht auf eine größere Grundgesamtheit übertragen kann. Durch den Vergleich der Ergebnisse beider Schulen und in Kombination mit den Erkenntnissen aus der Befragung und den Subjektiven Schulkarten lassen sie dennoch Rückschlüsse zu, die man wie folgt zusammenfassen kann:

- Hinweise auf emotional gesteuerte Beurteilung der Attraktivität von Räumen
- Das Außengelände, seine Gestaltung, insbesondere naturnahe Ecken und Nischen sind für Kinder im Offenen Ganztag von besonderer Relevanz
- Hohe Bedeutsamkeit von Bewegungsanlässen drinnen wie draußen
- Unbeobachtete Räume sind besonders beliebte Spielorte
- Handlungsbedarf bei den Toilettenräumen

Methode 5: Modellbau

An der OGS Blumenthalstraße in Düsseldorf realisierten wir während der ersten Osterferienwoche im April 2019 ein künstlerisches Projekt, in dessen Verlauf die Kinder ihre „Traum-OGS“ entwarfen und modellhaft gestalteten. Die Teilnehmergruppe bestand aus acht Kindern mit und ohne sozial-emotionalen Förderschwerpunkt. Unter Anleitung einer Künstlerin und Architektin aus dem Pool der Bildungsanbieter*innen in Düsseldorf entwarfen die Kinder ein eigenes Raumkonzept. Die Schüler*innen formten und gestalteten anhand ihrer Vorlagen einen OGS-Gruppenraum im Kleinformat – mitsamt dem Außengelände. In regelmäßigen Zwischengesprächen und Diskussionen konnte sich jedes Kind einbringen, mitplanen und schließlich auch handwerklich seinen Teil zum Gesamtmodell beitragen. Gebaut wurde das Modell fast ausschließlich aus Naturmaterialien und recyceltem Material, das die Kinder zum Teil von zuhause mitgebracht hatten.



Abb. 16:
Modellbau eines Kindes

Modellbau – methodische Beschreibung

Kurzbeschreibung

Im Rahmen der Methode „Modellbau“ entwerfen Kinder ein eigenes Raumkonzept (Gruppenraum und Außengelände) und setzen dieses mit Naturmaterialien oder mit recyceltem Material modellbauartig um.

Ziele

- Kinder entwickeln ein eigenes Raumkonzept und formen dieses dreidimensional
- Künstlerische und spielerische Annäherung an die Themen Architektur und Innenraumgestaltung
- Sensibilisierung für Fragen der Raumnutzung und Raumgestaltung

Zeitrahmen

Vier Stunden pro Tag an drei Tagen; insgesamt 12 Unterrichtsstunden, wobei zusätzlich Zeit benötigt wird für Beschaffung und Transport der Materialien sowie eine differenzierte Planung und Dokumentation des Projektes.

Durchführung

Das Projekt gliedert sich bei der Durchführung in verschiedene Abschnitte mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten, wobei jede Einheit etwa zwei Unterrichtsstunden in Anspruch nimmt:

1. Einführung in die Themen Architektur und Innenraumgestaltung und maßstabsgetreues Gestalten durch Film, Fotos/Bilder und/oder eine PowerPoint Präsentation.
2. Brainstorming über die Funktionsbereiche von Ganztagsräumen; Aufgabenverteilung; Gestaltung von Plakaten; Präsentation der Plakate.
3. kleine „Materialkunde“ und Festlegung von Regeln bei der Nutzung von Arbeitsgeräten; Auswahl von Materialien und Techniken; Arbeitsbeginn an unterschiedlichen Baustellen; Zwischenpräsentation – Feedback.
4. Weitere Bearbeitung der Modelle; Zwischenpräsentation – Feedback.
5. Fertigstellung der Modelle; zusammenfügen der Teilbereiche.
6. Präsentation der Ergebnisse; abschließende Dokumentation.

Es entstanden Bauelemente für folgende Bereiche:

- Soziale Erfahrungsbereiche, in denen man mit Freunden Musik hören, sich unterhalten, Tee trinken, etwas essen und spielen kann; Bereiche für gemeinsame Projekte, wie etwa einen Schulgarten.
- Rückzugsbereiche, sowohl im Gebäude als auch auf dem Außengelände.
- Medienbereiche mit vielfältiger Nutzung: Computer, Videospiele, Tablet, Fernseher und DVD-Player, Lesecke mit Sach- und Jugendbüchern.
- Bewegungsspielbereiche für jede Wetterlage; ein Sportplatz sowie Abenteuerparcours mit Tunnelsystem; Orte zum Klettern, Toben und Tanzen.
- Multifunktionsbereich für Feste und Feiern mit einer Bühne.
- Muische und technische Bereiche für Kunst und Erfahrungen alle Art; vielfältig nutzbarer Raum für eine Werkstatt, ein Atelier sowie Lager- und Ausstellungsplätze.



Abb. 17: Präsentation der Plakate



Abb. 18: Die Modelle entstehen



Abb. 19: Präsentation der Modelle

Als ein wesentliches Ergebnis der Methode „Modellbau“ kann festhalten werden, dass den Kindern bei der Gestaltung ihrer „Traum-OGS“ der Außenbereich besonders wichtig war. Er bietet vielfältige Gelegenheiten sich zu bewegen: rutschen, schaukeln, durch ein Tunnelsystem kriechen und auf verschiedenen Ebenen klettern. Flächen, die höher gelegen sind, kann man nur durch klettern erreichen. Oben angekommen hat man die Möglichkeit, sich ins Baumhaus zurückzuziehen. Es gibt einen Teich mit Fischen darin, auf dem man mit dem Boot herumfahren kann. Auch im Gebäude gibt es eine Vielzahl an Bewegungsanlässen, wie etwa einen Kletterbaum, ein Trampolin und einen Pool, der mit bunten Bällen gefüllt ist. In einem anderen Bereich kann man Musik hören und tanzen. Drinnen wie draußen gibt es eine Vielzahl an Rückzugsmöglichkeiten. Es gibt ein Zelt, das mit Decken und Kissen ausgelegt ist und welches sich von innen ganz abdunkeln lässt. Dort kann man schlafen und sich ausruhen, „...wenn man richtig müde ist“. Besonders wichtig war den Schüler*innen auch der Einsatz von technischen Geräten wie Computer, Tablets und Videospiele. Vor allem für die Rückzugsbereiche haben die Schüler*innen Regeln aufgestellt. Zum Beispiel können „...nicht mehr als vier Kinder ins Schlafzelt, sonst ist es zu laut und zu eng“.

Zusammenfassung und Ausblick

Vier Offene Ganztagschulen im AWO Bezirk Niederrhein beteiligten sich über zwei Jahre an dem aus Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) geförderten Modellprojekt „Inklusive Raumkonzepte an Offenen Ganztagschulen“. Im Rahmen des Projektes wurden fünf partizipativ orientierte Methoden erprobt und umgesetzt, in denen die Erfahrungen und Meinungen derjenigen Personen im Mittelpunkt standen, die sich ganztägig in diesen Räumen aufhalten und deshalb deren Potenziale und Grenzen am besten einschätzen können, nämlich die Kinder und pädagogischen Fachkräfte. Im Projektverlauf wurden die jeweiligen baulichen, räumlich-konzeptionellen und gestalterischen Stärken und Schwächen der vier Schulen zunehmend deutlicher. Hilfreich war hierbei insbesondere die kontinuierlich gegebene Möglichkeit des Vergleichs zwischen den vier Schulstandorten. Dieser partizipative und vergleichende Ansatz des Projektes hat sich bewährt. Räumliche Handlungsbedarfe sowie Potenziale und Grenzen an den vier Schulen lassen sich nun präziser und differenzierter benennen als vor Projektbeginn.

Kreative Raumnutzungskonzepte an Offenen Ganztagschulen

Wie schon an anderer Stelle ausgeführt, richtete sich das Interesse des Projektes weniger auf die Frage, wie eine „ideale Ganztagschule“ eigentlich architektonisch gestaltet sein müsste, sondern eher auf die pragmatische Frage, wie (begrenzte) räumliche Potenziale im Sinne eines inklusiven Lebens und Lernens in einer Schule optimal genutzt werden können. Denn so wichtig es auch ist, langfristige bauliche Visionen zu entwickeln: im Regelfall müssen Lehrer*innen und Erzieher*innen heute – und absehbar auch in den nächsten Jahren – einen inklusiven Ganztags in Schulgebäuden verantworten und umsetzen, die ursprünglich für einen nicht-inklusive Halbtagsbetrieb gebaut und konzipiert wurden.

Will man für die Kinder unter suboptimalen Bedingungen dennoch das Beste erreichen, so ist Kreativität und Improvisationstalent gefragt. Beides findet der aufmerksame Beobachter in heutigen Grundschulen in beeindruckender Fülle und Vielfalt:

- Da werden Schulhöfe mit selbst gebauten Hochbeeten oder mobilen Spielgeräten aufgewertet.
- In Fluren und Zwischenräumen werden mit einfachen Mitteln Möglichkeiten des Rückzugs und der spielerischen Begegnung geschaffen.

- Es werden Kooperationsvereinbarungen mit nahe gelegenen Jugendzentren geschlossen und Ausflüge in benachbarte Waldstücke oder öffentliche Parkanlagen unternommen.
- Räume werden auf der Grundlage kluger Belegungspläne und mobiler Einrichtungsgegenstände multifunktional als Lern-, Spiel-, Bewegungs- oder Speiseraum genutzt.
- Eltern werden für Renovierungs- und Werkarbeiten aktiviert und eingebunden.
- Unbeobachtete Ecken und Nischen wie Abstandsgrün und Kellerzugänge, die eigentlich gar nicht als Aufenthaltsort gedacht waren, werden von den Kindern begeistert erobert und in Beschlag genommen.

Die vorliegende Handreichung dokumentiert und beschreibt in diesem Sinne vielfältige Ansätze, um räumliche Potenziale auch unter suboptimalen Bedingungen bestmöglich zu nutzen. Durch die Befragung der Kinder und Fachkräfte wurden aber auch weitreichende Handlungsbedarfe offensichtlich, die von den Akteuren in einer Schule allein nicht zu lösen sind.

Bauliche Handlungsbedarfe an Offenen Ganztagschulen

An erster Stelle zu erwähnen wäre hier der eklatante und nahezu durchgehende Mangel an Orten des Rückzugs und der Ruhe. Je nach Schule sind rund ein Drittel bis die Hälfte aller im Rahmen des Projektes befragten Schüler*innen der Meinung, dass es nicht möglich sei, in der eigenen Schule eine ruhige Ecke zu finden, wenn man dies brauche. Was dies für das individuelle Stressempfinden der betroffenen Kinder über einen ganzen Schultag von 8 bis 16 Uhr bedeutet, lässt sich ausmalen. Die befragten Fachkräfte beurteilen dasselbe Thema sogar noch kritischer. Um solche Orte in ausreichendem Maße zu schaffen, reichen kluge Belegungspläne und kreative Nutzungskonzepte alleine nicht aus. Notwendig sind vielmehr bauliche Maßnahmen, die den räumlichen Bedarfen eines inklusiven Ganztagsbetriebes gerecht werden. Kricke et al. plädieren in ihrer von der Montag-Stiftung geförderten Studie zum Thema „Raum und Inklusion“ (2018) im Hinblick auf Lern- und Unterrichtsräume für eine Orientierung an 4,5 bis 5 m² pro Schüler*in inklusive Ganztagsfläche. Für eine Ganztagsklasse mit 25 Kindern sollten demnach 112,5 bis 150 m² im Alltag zur Verfügung stehen, dies entspricht einer Mindestgröße von zwei Klassenräumen regulärer Größe. Notwendig ist dieser Raumbedarf in Ganztagschulen nicht allein, um Orte des Rückzugs zu schaffen, sondern auch, um Freiräume für Bewegung zu schaffen. Insbesondere an Regentagen ist es von großer Bedeutung, dass Grundschüler*innen auch

innerhalb des Schulgebäudes ihren kindlichen Bewegungsdrang ausleben können und sich nicht beeengt fühlen.

Bietet eine Schule in ausreichendem Maße Räume für Rückzug und Ruhe auf der einen Seite, sowie für Bewegung und Exploration auf der anderen Seite, so ist dies zweifellos für alle Kinder, ob mit oder ohne Beeinträchtigung, gesundheits- und entwicklungs-fördernd. Für Kinder mit sozial-emotionalem Förderbedarf ist dies allerdings noch viel entscheidender. Denn ohne ausreichende Rückzugsmöglichkeiten kann ein Kind mit emotionalen Beeinträchtigungen einen konfliktbeladenen Schulalltag kaum überstehen. Ungenügende räumliche Rahmenbedingungen können so letztlich dazu beitragen, dass ein Kind als „nicht beschulbar“ eingestuft wird. Eine im weitesten Sinne barrierefreie Schule würde demgegenüber auch Kindern mit erhöhten Bedarfen nach Rückzug oder Exploration entsprechende räumliche Möglichkeiten bieten.

Fragwürdig ist auch die an heutigen Grundschulen vorherrschende Situation der Toiletten, die in unterschiedlicher Intensität unter Verschmutzung, Vandalismus, Bau-fälligkeit oder Verwahrlosung leiden und dementsprechend von den meisten Kindern nur sehr ungern benutzt werden. Die Häufigkeit, mit der Kinder im Rahmen der Foto-evaluationen oder der Subjektiven Schulkarten von sich aus die Aufmerksamkeit auf dieses Thema lenkten, war jedenfalls bemerkenswert. Angesichts der Tatsache, dass der Toilettengang für Ganztagskinder natürlich eine ganz andere Relevanz hat als für Halbtagskinder, darf dieser Befund allerdings nicht allzu sehr überraschen. Auch bei diesem Thema gilt: Lehrer*innen und Erzieher*innen könnten zwar viel tun, um solche Probleme abzumildern, wirklich zufriedenstellende Lösungen lassen sich aber nur gemeinsam mit dem Schulträger durch bauliche Maßnahmen entwickeln, die auf eine dezentralere und damit leichter kontrollierbare Verteilung der Sanitäranlagen im Schulgebäude zielen.

Ebenfalls unbefriedigend ist in den meisten Offenen Ganztagschulen die Essenssituation. Ästhetisch ansprechende Mensen, in denen die Kinder ohne Zeitdruck und Lärm-belästigung ihr Mittagessen einnehmen können, sind an heutigen Grundschulen eher die Ausnahme als die Regel. Aufgrund des schnellen Ausbaus der Ganztagsplätze ist vielfach ein eng getakteter Schichtbetrieb notwendig, um angesichts begrenzter Platz-ressourcen dennoch alle Kinder mit einem Mittagessen versorgen zu können.

Ein bildungspolitischer Ausblick

„Gute OGS darf keine Glückssache sein!“ – so lautete das Motto einer bildungspoliti-schen Kampagne, mit der sich die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrts-

pflege in NRW im Jahr 2017 für bessere Rahmenbedingungen des Offenen Ganztages stark machte. Das Motto nahm Bezug auf die Tatsache, dass die meisten Kommunen in NRW die knapp bemessene Landesförderung um einen freiwilligen Beitrag ergänzen, die Höhe dieses Beitrages aber wiederum stark von der jeweiligen Finanzkraft der Kommune abhängt. An dieser Situation hat sich bis heute leider nichts grundlegend geändert. Trägern des Offenen Ganztages stehen in manchen finanzstarken Kommun-en pro Kind und Jahr Förderbeträge zur Verfügung, die mehr als doppelt so hoch sind wie die entsprechenden Beträge in finanzschwachen Kommunen. Natürlich ist eine auskömmliche Finanzierung nicht der einzige Faktor, der eine OGS zu einer guten OGS macht. Aber er ist und bleibt ein entscheidender Faktor. Dass unter den vier am Projekt beteiligten OGS ausgerechnet jene OGS mit dem höchsten Förderzuschuss pro Kind und Jahr in nahezu allen Fragen die positivsten Werte erzielte, ist in diesem Sinne unseres Erachtens kein Zufall.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen des Projektes „Inklusive Raumkonzepte an Offe-nen Ganztagschulen“ lässt sich das Motto „Gute OGS darf keine Glückssache sein!“ in gleicher Weise auch auf die räumlichen Aspekte des Offenen Ganztages übertragen. Es ist verblüffend, mit welcher Kreativität, mit welchem Engagement und welchem Erfolg es vielen Schulteams gelingt, überschaubare und bescheidene räumliche Potenziale so klug zu nutzen, dass sich zumindest die große Mehrzahl der Kinder letztendlich an der Schule wohl fühlt. Dennoch tragen baulich-architektonische Rahmenbedingungen entscheidend dazu bei, inwieweit eine OGS überhaupt die Chance hat, sich zu einer guten OGS zu entwickeln.

Um den in NRW eingeschlagenen Weg von einer nicht-inklusive Halbtagschule hin zur inklusiven Ganztagschule auch in baulicher Hinsicht konsequent fortzuschreiten, bedarf es in den nächsten Jahren und Jahrzehnten einer beherzten gemeinsamen Kraftanstrengung von Bund, Ländern und Kommunen. Es bleibt zu hoffen, dass die von der Bundesregierung geplante Einführung eines Rechtsanspruches auf Ganztagsbil-dung und -betreuung zum Jahr 2025 dabei hilft, diesen Weg erfolgreich zu beschreiten. Die Erfahrungen des AWO-Projektes „Inklusive Raumkonzepte an Offenen Ganztags-schulen“ zeigen, dass es auf diesem Weg auch sicherlich nicht schaden wird, Kinder als Experten*innen ihrer eigenen Lebenssituation und Belange ernst zu nehmen. Und die großzügigsten und modernsten Schulgebäude werden hoffentlich gerade in Stadt-teilen und Regionen mit der höchsten sozialen Belastung entstehen. Die Arbeiterwohl-fahrt ist jedenfalls gewillt, hierzu einen Beitrag zu leisten.

Literatur und weiterführende Links

Literatur

- Achermann, B. (Hg.): Index für Inklusion. Ein Leitfaden für Schulentwicklung. korrigiert und aktualisierte Auflage. Beltz, Weinheim 2017
- Deinet, U., Gunz, H., Muscutt, C., Thomas, S.: Offene Ganztagschule - Schule als Lebensort aus Sicht der Kinder. Studie, Bausteine, Methodenkoffer. Verlag Barbara Budrich 2018
- Derecik, A. u.a.: Partizipation in der offenen Ganztagschule: Pädagogische Grundlagen und empirische Befunde zu Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten. Bildung und Sport. Springer VS, Wiesbaden 2013
- Hildebrandt-Stramann, R., Laging, R. (Hg.): Bewegung und Sport in der Ganztagschule: StuBSS: Ergebnisse der Studie zur Entwicklung von Bewegung, Spiel und Sport in der Ganztagschule. Schneider Verlag Hohengehren 2014
- Kricke, M., Reich, K., Schanz, L., Schneider, J.: Raum und Inklusion: Neue Konzepte im Schulbau. Beltz, Weinheim 2018
- Schöning, W., Schmidlein-Mauderer, C. (Hg.): Inklusion sucht Raum. Porträtierte Schulentwicklung. hep, Bern 2015.

Weiterführende Links

- Montag-Stiftung:
<https://www.montag-stiftungen.de/>
- Webportal der Serviceagentur „Ganztägig lernen“ in NRW:
<https://www.ganztag-nrw.de/>
- Themenheft Inklusion:
https://www.brd.nrw.de/schule/pdf/Inklusion_Themenheft3.pdf
- Subjektives Kartographieren:
<https://www.sozialraum.de/subjektives-kartographieren.php>
- Die sechs Schlüsselprinzipien von Rosan Bosch:
<https://www.ganztaegig-lernen.de/designing-better-world-starts-school>
- Mandy Fuchs: Der Raum als 3. Erzieher:
<https://mandyfuchs.de/2017/02/21/der-raum-als-3-erzieher/>



Abb. 20: Jeder Tornister hat seinen Platz

AWO Handreichung „Inklusive Raumkonzepte an OGS“

Anhang 1: Fragebogen für Kinder

Dein Fragebogen

Deine Schule hat viele Räume: die Klassenräume, Nebenräume, Flure, Toiletten, den Schulhof und viele andere.

Wir möchten gerne deine Meinung zu den Räumen in der Schule wissen!

Ich bin ein Mädchen

Ich bin ein Junge

Ich bin Jahre alt.

1. Mache bitte kurz die Augen zu und überlege, wo du dich in der Schule am wohlsten fühlst. Schreibe diesen Raum hier auf:

Nun ein paar Fragen zum Ankreuzen:

	stimmt genau ++	stimmt eher +	stimmt eher nicht -	stimmt gar nicht --
2. Unser Klassenraum ist schön gestaltet.				
3. Wir dürfen mitbestimmen, wie unser Klassenraum gestaltet ist.				
4. Unser Schulhof ist schön gestaltet.				
5. Wir haben Orte, an denen wir auch ohne Erwachsene sein dürfen.				
6. Ich finde in der Schule eine ruhige Ecke, wenn ich meine Ruhe brauche.				
7. Ich finde die Regeln, die in den Klassenräumen gelten, in Ordnung.				

8. Gibt es eine Regel in deiner Schule, die du nicht gut findest? Schreibe auf, welche:

9. Nenne bis zu drei Dinge, die dir in den Räumen besonders gut gefallen.

1.

2.

3.

10. Diesen Raum würde ich gerne noch in meiner Schule haben:

Nun hast du den Fragebogen vollständig ausgefüllt! Danke!



AWO Handreichung „Inklusive Raumkonzepte an OGS“

Anhang 2: Fragenbogen für Fachkräfte

Liebe Kolleg*innen,
 unsere Schule beteiligt sich neben drei anderen Schulen im Regierungsbezirk Düsseldorf an einem aus Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland geförderten Modellprojekt der AWO mit dem Titel „Inklusive Raumkonzepte an Offenen Ganztagschulen“. Vor diesem Hintergrund sind uns Ihre Einschätzungen zu Fragen der Raumgestaltung wichtig. Die Befragung erfolgt anonymisiert. Die Ergebnisse dieser Befragung werden überregional ausgewertet und anschließend allen beteiligten Schulen vorgestellt. Für Ihre Mitwirkung danken wir im Voraus herzlich!

Schulleitung

OGS-Leitung

Bitte ankreuzen:

Lehrer*in Mitarbeiter*in der AWO Sonstige Mitarbeiter*in

	stimmt genau	stimmt eher	stimmt eher nicht	stimmt gar nicht
Die räumlichen Rahmenbedingungen unserer Schule sind insgesamt zufriedenstellend.				
Wir nutzen die gegebenen räumlichen Rahmenbedingungen der Schule in optimaler Weise.				
Unsere Schule bietet den Kindern genügend Räume für Bewegung und Exploration.				
Unsere Schule bietet den Kindern genügend Räume für Rückzug und Ruhe.				
Wir beteiligen die Kinder in ausreichendem Maße in Fragen der Raumgestaltung und Raumnutzung.				

	stimmt genau	stimmt eher	stimmt eher nicht	stimmt gar nicht
Unsere Klassenräume / OGS-Räume sind ästhetisch ansprechend gestaltet und dekoriert				
Wir haben in unserer Schule insgesamt ein gut durchdachtes Raumkonzept.				
Die räumlichen Rahmenbedingungen des Mittagessens (ggfls. Mensa) sind zufriedenstellend.				
Die Kindertoiletten sind im Regelfall sauber.				
Unser Schulhof ist kindgerecht gestaltet und zufriedenstellend mit Spielgeräten ausgestattet.				
Uns werden genügend Ressourcen für die Ausstattung der Räume mit Möbeln und Materialien zur Verfügung gestellt.				
Das innere Erscheinungsbild unserer Schule ist ansprechend.				
Das äußere Erscheinungsbild unserer Schule ist ansprechend.				
Die Ausstattung unserer Schulräume mit Möbeln ist sachgemäß, neuwertig und gepflegt.				
Außerschulische Räume (benachbarter Spielplatz, Jugendhaus, Wald etc.) werden ausreichend genutzt				

Über welche besonderen räumlichen Ressourcen verfügt Ihre Schule? Was ist aus Kindersicht an Ihrer Schule im Vergleich zu anderen Schulen besonders attraktiv?

Wo sehen Sie in Ihrer Schule, im Hinblick auf Fragen der Raumgestaltung, den größten Handlungsbedarf?

Für Kinder mit sozial-emotionalem Förderbedarf ist der Alltag an einer Schule oft besonders belastend und stressbeladen. Was müsste sich an den räumlichen Rahmenbedingungen Ihrer Schule idealerweise ändern, damit diese Kinder noch besser und stressfreier in den Schulalltag integriert werden können?

Jede Schule verfügt über ausgesprochene oder unausgesprochene Regeln der Raumnutzung. Nennen Sie bitte eine Regel, die Sie als besonders sinnvoll erachten!

Falls Sie eine Regel der Raumnutzung skeptisch sehen, nennen Sie bitte auch diese:

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

AWO Handreichung „Inklusive Raumkonzepte an OGS“ Anhang 3: Checkliste für teilnehmende Beobachtungen

Checkliste für teilnehmende Beobachtungen im Rahmen des Projektes „Inklusive Raumkonzepte an Offenen Ganztagschulen“

Die Räume an sich

(OGS-Gruppenräume, Klassen- / Funktionsräume, Flure, Toiletten, Schulhof, etc.):

- Größe und Aufteilung der Räume
- Einrichtungsgegenstände
- Ausstattung mit Spiel- und Lernmaterial, Zugänglichkeit von Material
- Akustik (Lärmpegel)
- Lichtverhältnisse
- ästhetische Gestaltung durch Farben, Formen und Material
- Dekoration

Das Verhalten der Kinder (und Erwachsenen) in diesen Räumen:

- Umgang der Kinder mit Material
- Unterscheidung von freien und stark frequentierten Bereichen,
- Art und Intensität der Bewegung im Raum,
- Art und Dauer der Raumnutzung durch die Kinder,
- O-Töne von Kindern oder Erwachsenen zu räumlichen Aspekten,
- Normen und Regeln, die die Raumnutzung bestimmen, individuelle Gruppenregeln
- Ordnungs- und Verwaltungsdienste
- Konflikte, Abweichungen und Ausnahmen der „typischen“ Raumnutzung
- Tagesstruktur: Hausaufgaben, Essenssituation, AGs (extern und intern)
- Anzahl der Kinder (Alter, Geschlecht, Herkunft)

Beobachtungsschwerpunkt 1: Spannungsfeld Freiraum versus Rückzugsraum:

- Inwieweit haben und nutzen die Kinder Freiräume, um ihr Bedürfnis nach Bewegung, Entdeckung, Spannung und Abenteuer auszuleben?
- Inwieweit haben und nutzen die Kinder Rückzugsräume, um ihr Bedürfnis nach Ruhe, Abschirmung und Entspannung auszuleben?

Beobachtungsschwerpunkt 2: Spannungsfeld Autonomie versus Aufsicht:

- Inwieweit dürfen die Kinder die Räume frei und autonom nutzen und werden an der Raumgestaltung beteiligt?
- Inwieweit wird die Raumnutzung und Gestaltung durch Erwachsene beaufsichtigt, kontrolliert und reglementiert?



Bezirksverband
Niederrhein e.V.

Vorlage Nr. 14/4051

öffentlich

Datum: 23.04.2020
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Knechts

Schulausschuss	04.05.2020	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	25.05.2020	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.06.2020	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	23.06.2020	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Bauliche Erweiterung der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule,
Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung in Oberhausen**

Beschlussvorschlag:

Der Erweiterung auf volle Zweizügigkeit zur langfristigen Abdeckung des dringlichen Raumbedarfs der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung in Oberhausen wird gemäß Vorlage 14/4051 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der weiteren Planung der Gesamtmaßnahme beauftragt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung:

Die Schule in Oberhausen hat zum Schuljahresbeginn 2007/08 ihren Betrieb aufgenommen. Die Schule wurde so konzipiert, dass auf dem Grundstück zwei weitere Trakte mit insgesamt zehn Klassen- und Gruppenräumen sowie den entsprechenden Nebenräumen errichtet werden können, sodass eine Zweizügigkeit erreicht werden kann.

In den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache (Sek. I) erreichen die Schülerzahlen historische Höchststände. Vor dem Hintergrund der aktuellen Planzahlen wurde die Verwaltung vom Landschaftsausschuss am 16.05.2019 damit beauftragt, ein Handlungs- und Maßnahmenkonzept zu entwickeln, um den aktuellen und weiterhin drohenden Schulraummangel abzuwenden sowie die Bereitstellung der erforderlichen Schulanlagen und Gebäude auf die weiter zunehmende Zahl an Schüler*innen an den Schulen des LVR auszurichten.

Derzeit besuchen 164 Schüler*innen die LVR-Christoph-Schlingensief-Schule (Stand 15.10.2019). Die Maximalbelegung gemäß Vorlage 14/2099 „Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Raumkapazitäten / Schulinvestitionspaket“ von 156 Schüler*innen wird bereits aktuell sehr deutlich überschritten. Es ist davon auszugehen, dass die Schülerzahl in den kommenden Schuljahren weiter steigt und zur Wiederherstellung und nachhaltigen Sicherung des geordneten Schulbetriebes die Bereitstellung zusätzlicher Räumlichkeiten erforderlich ist. Es muss festgestellt werden, dass es sich bei der Überlastung nicht um ein kurzfristiges Phänomen handelt, denn dieser Standort war schon im Herbst 2017 in Vorlage 14/2099 als Schule identifiziert worden, für die im Hinblick auf die Schaffung zusätzlicher räumlicher Kapazitäten dringender Handlungsbedarf besteht. Auch die aktuellen Schülerzahlen zeigen diesen kontinuierlichen Anstieg.

Als unmittelbare Reaktion auf die steigenden Anmeldezahlen wurden in der Schule bereits drei Fachräume und ein Mehrzweckraum zu Klassenräumen umgewidmet. Der naturwissenschaftliche Unterricht für die zielgleichen Bildungsabschlüsse findet in Kooperation mit der benachbarten städtischen Gesamtschule Weiersheide in deren Räumlichkeiten statt.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich für die LVR-Christoph-Schlingensief-Schule ein akuter und dringlicher Raumbedarf, welcher kurzfristig durch die Bereitstellung einer Modulbauanlage mit Klassen und entsprechenden Gruppenräumen zu decken ist.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt wird deutlich, dass langfristig noch mit weiterem Raumbedarf zu rechnen ist. Die schulscharfe aktuelle Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 geht am Standort Oberhausen von weiter steigenden Schülerzahlen aus. Nach der Prognose aus dem Frühjahr 2019 werden im Schuljahr 2029/30 161 Schüler*innen die LVR-Christoph-Schlingensief-Schule besuchen (vgl. Vorlage 14/3218 „Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Aktualisierte Planzahlen 2019). Angesichts der neuen faktischen Schülerzahl des jetzigen Schuljahres 2019/2020 von 164 Schüler*innen zeigt sich, dass die Schülerzahl des Jahres 2019/2020 die Prognose für das Jahr 2029/2030 bereits „überholt“ hat.

Nach eingehender Prüfung aller Möglichkeiten inklusive möglicher Kooperationen mit der Stadt Oberhausen schlägt die Verwaltung vor, zur langfristigen Abdeckung des Bedarfs die Schule auf volle Zweizügigkeit zu erweitern.

Diese Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung Nr. 5 „Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen“ des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4051:

LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Oberhausen

Hier: Grundsatzbeschluss über die Erweiterung der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule

Gliederung

1. Allgemeines
2. Derzeitige Situation
3. Prognose
4. Lösungsmöglichkeiten
5. Fazit

1. Allgemeines

Die Schule in Oberhausen hat zum Schuljahresbeginn 2007/08 ihren Betrieb aufgenommen. Einzügige Schulen wie die LVR-Christoph-Schlingensief-Schule verfügen über 11 Klassenräume und sind damit für rund 120 Schüler*innen¹ (110 bis maximal 143 Schüler*innen) ausgelegt (vgl. Vorlage 14/2099 „Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Raumkapazitäten / Schulinvestitionspaket“). Die Schule wurde so konzipiert, dass zwei weitere Trakte mit insgesamt zehn Klassen- und Gruppenräumen sowie den entsprechenden Nebenräumen errichtet werden können, sodass eine Zweizügigkeit erreicht werden kann.

Die Schule unterrichtet in den Bildungsgängen der Primarstufe, der Sekundarstufe I sowie in den Bildungsgängen Geistige Entwicklung und Lernen. Zum Schulzuständigkeitsbereich der Schule gehören die Stadt Oberhausen sowie der Südosten des Kreises Wesel (Dinslaken, Hünxe, Schermbeck, Voerde).

2. Derzeitige Situation

Derzeit besuchen 164 Schüler*innen die LVR-Christoph-Schlingensief-Schule (Stand 15.10.2019). Es ist davon auszugehen, dass die Schülerzahl in den kommenden Schuljahren weiter steigt und zur Wiederherstellung und nachhaltigen Sicherung des geordneten Schulbetriebes die Bereitstellung zusätzlicher Räumlichkeiten erforderlich ist.

Die LVR-Christoph-Schlingensief-Schule ist im Schuljahr 2007/2008 als einzügige Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung in Oberhausen eröffnet worden. Die ursprünglich vorgesehene Anzahl an Klassenräumen liegt demzufolge bei 11 Räumen. Beim Bau der Schule wurde der Ausbau zur Zweizügigkeit bereits antizipiert: Um nach einem Ausbau auf die nötigen 22 Klassenräume zu kommen,

¹ Mit der Verwendung des Gender*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

wurde der jetzige Bau bereits mit 12 Klassenräumen ausgestattet, die vor dem Anstieg der Schülerzahlen als Mehrzweckräume genutzt werden konnten.

Die Kapazität jeder Schule ergibt sich aus der Anzahl Klassenräume sowie dem Klassenfrequenzrichtwert bzw. Klassenfrequenzhöchstwert². Aus diesen Informationen ergibt sich für jede LVR-Förderschule - rein rechnerisch - eine sog. Standardbelegung sowie eine Maximalbelegung (Details vgl. Vorlage 14/2099). Die Standardbelegung einer Schule wird errechnet, indem die Anzahl der vorgesehenen Klassenräume (SOLL, d.h. ohne Umwidmungen) mit dem Klassenfrequenzrichtwert multipliziert wird. Somit ergibt sich für den Standort Oberhausen eine Standardbelegung in Höhe von 120 Schüler*innen (12 Klassenräume * Klassenfrequenzrichtwert 10). Aus der Multiplikation der Anzahl der Klassenräume mit dem Klassenfrequenzhöchstwert ergibt sich die Maximalbelegung einer Schule (KLF = Klassenfrequenz). Für den Standort Oberhausen bedeutet das eine Schülerzahl in Höhe von maximal 156 Schüler*innen.

Standort	Klassenräume	KLF-RichtWert*	Standardbelegung	KLF-Höchstwert	Maximalbelegung*
Oberhausen	12	10	120	13	156

Überschreitungen der Standardbelegung sind noch hinnehmbar und können beispielsweise durch Umwidmungen von Mehrzweck- oder Fachräumen ausgeglichen werden. Die Maximalbelegung gibt jedoch die Höchstanzahl der Schüler*innen vor, die an der jeweiligen Schule beschult werden können. Eine Überschreitung dieser Maximalbelegung führt zu einer untragbaren Situation, die dringenden Handlungsbedarf auslöst, damit der geordnete Schulbetrieb wieder möglich ist.

Eine Überschreitung der Standardbelegung einer Schule weist aus fachlicher Sicht und im Sinne der ökonomischen Vorsicht immer auf bestehende oder drohende Raumnot hin (vgl. auch Vorlage 14/2099, 14/3218). Daher wurde bereits in den Vorlagen 14/2099 (LA vom 13.10.2017) und 14/2563 (Schulausschuss vom 13.4.2018) eine engmaschige Beobachtung des Standortes beschrieben, um ggf. kurzfristig Maßnahmen einleiten zu können. In der Vorlage 14/3219 (LA vom 16.5.2019) wurde festgehalten, dass am Standort die bislang ergriffenen kurzfristigen Maßnahmen nicht mehr ausreichen.

² Für die Größe einer Förderschule bzw. die jeweiligen Klassen gibt es Kriterien, die schulgesetzlich festgelegt sind. Die Festsetzungen der Verordnung zur Durchführung von § 93 Abs. 2 SchulG NRW liefern die entsprechenden Rahmenbedingungen. Diese Verordnung regelt u.a. die Bildung der Klassen und die Vorschriften zur Berechnung der Grundstellenzahl an Schulen aller Schulformen. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten. Sie darf jedoch grundsätzlich auch den Klassenfrequenzhöchstwert nicht übersteigen und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50% des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen. Der Klassenfrequenzrichtwert sowie -höchstwert für Förderschulen ist je Förderschwerpunkt festgelegt. Weitere Details können in Vorlage 14/2099 nachgelesen werden.

Tabelle 1 Die Schülerzahlenentwicklung am Standort Oberhausen

2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14
108	120	120	129	126	127

2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20 (aktuell)
128	129	128	139	152	164

Die Maximalbelegung von 156 Schüler*innen wird bereits aktuell sehr deutlich überschritten (siehe Tabelle 1). Das Überschreiten der Maximalbelegung markiert im vorliegenden Fall nicht nur eine untragbare Situation, in der kein geordneter Schulbetrieb mehr möglich ist. Es muss auch festgestellt werden, dass es sich bei der Überlastung nicht um ein kurzfristiges Phänomen handelt, denn dieser Standort war schon im Herbst 2017 als Schule identifiziert worden, für die im Hinblick auf die Schaffung zusätzlicher räumlicher Kapazitäten dringender Handlungsbedarf besteht (vgl. Vorlage 14/2099). Auch die Schülerzahlen zeigen den kontinuierlichen Anstieg – beginnend im Jahr 2016/17.

Lösungsversuche durch Umwidmung von Mehrzweck- und Fachräumen

Überschreitungen der Standardbelegung können im Regelfall für einen kurzen Zeitraum durch Umwidmung von Mehrzweck- und Fachräumen ausgeglichen werden. Dieser Zustand darf sich aber in keinem Fall über mehrere Schuljahre manifestieren, da durch fehlende Fachräume die Bildungsziele der Schüler*innen unmittelbar gefährdet sind und damit der LVR als Schulträger seinen schulgesetzlich verankerten Pflichten nicht nachkäme. Der LVR als Schulträger wurde bereits bezogen auf andere Standorte von der Bezirksregierung als Schulaufsicht darauf hingewiesen, die Schulen entsprechend ihres Bildungsauftrages für die Bildungsgänge und möglichen Abschlüsse ausreichend auszustatten. Die Schulen müssen vom Schulträger LVR in die Lage versetzt werden, die lehrplanentsprechenden Bildungsaufträge mit ihren wesentlichen Kompetenzerwartungen zu gewährleisten. Umwidmungen stellen daher keine dauerhafte Lösung dar und können keinesfalls Überschreitungen der Maximalbelegung kompensieren.

An den LVR-Förderschulen haben die Schüler*innen die Möglichkeit, sowohl einen zielgleichen als auch einen zieldifferenten Schulabschluss zu erreichen. Das bedeutet für den Schulträger entsprechend der Anforderungen für die Bildungsgänge Geistige Entwicklung und Lernen u.a., dass Werkräume, Hauswirtschaftsräume und Lehrküchen zur Verfügung zu stellen sind. Für zielgleiche Bildungsabschlüsse müssen zusätzlich z. B. Naturwissenschaftsräume in den Schulen vorhanden sein.

Als unmittelbare Reaktion auf die steigenden Anmeldezahlen wurden in der Schule bereits drei Fachräume und ein Mehrzweckraum zu Klassenräumen umgewidmet. Der naturwissenschaftliche Unterricht für die zielgleichen Bildungsabschlüsse findet in Kooperation mit der benachbarten städtischen Gesamtschule Weiersheide in deren Räumlichkeiten statt.

Folgerung aus der IST-Situation

Zusammenfassend ergibt sich aus den obigen Ausführungen für die LVR-Christoph-Schlingensief-Schule ein akuter und dringlicher Raumbedarf, welcher kurzfristig durch die Bereitstellung einer Modulbauanlage mit Klassen und entsprechenden Gruppenräumen zu decken ist.

3. Zukünftige Entwicklung (Prognose)

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt wird deutlich, dass langfristig noch mit weiterem Raumbedarf zu rechnen ist. Die aktuelle, schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 geht am Standort Oberhausen von weiter steigenden Schülerzahlen aus. Nach der Prognose des Frühjahres 2019 werden im Schuljahr 2029/30 161 Schüler*innen die LVR-Christoph-Schlingensief-Schule (vgl. Vorlage 14/3218 „Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Aktualisierte Planzahlen 2019) besuchen. Zur Bewertung der Abschätzung werden in Vorlage 14/3218 die abgeschätzten Schülerzahlen für das jüngste Schuljahr den Ist-Schülerzahlen gegenübergestellt. Beim Vergleich der IST-Zahlen des Schuljahres 2018/19 mit den prognostizierten Werten zeigt sich, dass die Prognose die Schülerzahl des Jahres 2018/19 am Standort Oberhausen bereits um 13 Schüler*innen unterschätzt. Es handelt sich somit um eine konservative Abschätzung, welche die zu erwartende Schülerschaft im Schuljahr 2029/30 voraussichtlich noch deutlich unterschätzt (vgl. Vorlage 14/3218). Angesichts der neuen faktischen Schülerzahl des jetzigen Schuljahres 2019/2020 von 164 Schüler*innen zeigt sich, dass die Schülerzahl des Jahres 2019/2020 die Prognose für das Jahr 2029/2030 bereits „überholt“ hat.

Als Entscheidungsgrundlage für den Standort Oberhausen sind die bereits zu beobachtende Überschreitung der Maximalbelegung sowie der anzunehmende weitere Anstieg der Schülerzahlen eine ausreichende Entscheidungsgrundlage.

4. Lösungsmöglichkeiten

- **Neuzuschnitt der Schulzuständigkeitsbereiche**

Ein Neuzuschnitt des Schulzuständigkeitsbereiches der Schule wurde unter Verwendung der Wohnorte der aktuellen Schülerschaft geprüft. Angesichts des großen nördlichen Einzugsgebietes der Schule kann ein Neuzuschnitt die Situation weder kurzfristig noch dauerhaft entspannen. Dieser Lösungsansatz wurde daher als nicht zielführend verworfen.

- **Kooperationen, z.B. Anmietung von städtischen Räumlichkeiten**

Seit Frühjahr 2019 befindet sich der LVR-Fachbereich Schulen in Sondierungen sowie in engem Austausch mit der Stadt Oberhausen (Schulverwaltungsamt/Strategisches Immobilienmanagement). Diskutiert wurden mehrere Möglichkeiten zur Anmietung von städtischen Räumlichkeiten als Interims- oder Dauerlösung. Nach längerem Austausch und Ortsterminen wurde keine Lösung gefunden. Hier zeigen sich keine möglichen Perspektiven zur Kooperation im Sinne des Handlungskonzeptes gemäß Vorlage Nr. 14/3817/2. In der Sitzung wird hierzu im Weiteren ausgeführt.

- **Bauliche Erweiterung des Schulgebäudes**

Durch den Anbau von zwei weiteren „Fingern“ mit zehn Klassen- und Gruppenräumen (zzgl. der entsprechenden Nebenräume) würde die Schule das Raumprogramm einer zweizügigen Schule erfüllen und könnte somit $22 \text{ (Räume)} * 10 \text{ (Schüler*innen)} = 220$ Schüler*innen in der Standardbelegung sowie bis maximal $22 \text{ (Räume)} * 13 \text{ (Schüler*innen)} = 286$ Schüler*innen beschulen. Eine Erstellung des Gebäudeanbaus sollte unter Ausschöpfung kurzfristiger Vergabe und rationeller Baumethoden im Hinblick auf die dringliche Schaffung von fehlenden Klassenräumen als Modulbau kurzfristig erstellt werden. Ein vorläufiger Grobkostenrahmen für eine Schulerweiterung als Modulbau am Standort Oberhausen lässt sich nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen, da noch keine Kostenschätzung vorliegt, auf ca. 9.700.000 € beziffern. Eine Mietcontainerlösung zur Deckung der momentan prekären Raumsituation kann wegen planungsrechtlicher Einschränkungen des Schulgrundstücks in Oberhausen (Fläche für renaturierten Bachlauf) und vorhandenem knappen Grundstückszuschnitt (bestehende Feuerwehrumfahrt und künftiges Baufeld der Schulerweiterung) bei Sicherstellung des laufenden Schulbetriebs (Vorfahrtfläche der Schüler *innen Hol- und Bringdienste) nicht realisiert werden.

5. Fazit

Von den geprüften Lösungsmöglichkeiten ist nur die bauliche Erweiterung realisierbar.

Auf Basis der bisherigen Schülerzahlenentwicklung, der tatsächlichen Schülerzahl und der Prognose geht der LVR-Fachbereich Schulen von einem dauerhaft erhöhten Raumbedarf aus, sodass die zwei, bereits in der ursprünglichen Planung berücksichtigten „Finger“ mit insgesamt zehn Klassenräumen, Gruppenräumen und Nebenräumen dauerhaft und langfristig erforderlich sind, um die Aufgaben des LVR als gesetzlich verpflichteter Schulträger zu erfüllen.

Zur Abdeckung des o.g. Bedarfs schlägt die Verwaltung vor, die LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, in Oberhausen baulich auf volle Zweizügigkeit zu erweitern.

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

Vorlage Nr. 14/4016

öffentlich

Datum: 17.04.2020
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Rohde

Schulausschuss	04.05.2020	Kenntnis
Sozialausschuss	05.05.2020	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.06.2020	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	23.06.2020	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Weiterentwicklung der Arbeit der Integrationsfachdienste

Beschlussvorschlag:

Den fachlichen und finanziellen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Arbeit der rheinischen Integrationsfachdienste wird, wie in der Vorlage Nr. 14/4016 dargestellt, zugestimmt. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes und umfasst für das Jahr 2020 Kosten in Höhe von 1,41 Mio. EURO und jährliche Folgekosten in Höhe von 2,65 Mio. EURO. Die Mehrkosten sind in der Haushaltsplanung der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes enthalten.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A 041.04
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Im Rheinland arbeiten derzeit 17 Integrationsfachdienste (IFD) mit 243 Fachkräften auf 171,5 Personalstellen. An diesen IFD, die sich i.d.R. an den regionalen Zuschnitten der Arbeitsagenturbezirke bzw. den Bezirken der kommunalen Träger der Arbeitsvermittlung orientieren, sind insgesamt 32 Trägervereine und –gesellschaften beteiligt. Die inhaltlichen Aufgaben der IFD unterteilen sich in:

- Beratung und Begleitung berufstätiger Personen mit einer Schwerbehinderung (Berufsbegleitung) und deren Arbeitgeber,
- Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt für
 - arbeitsuchende Personen aus Werkstätten für behinderte Menschen („LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“, siehe Vorlage Nr. 14/4014),
 - arbeitsuchende Rehabilitanden im Auftrag von Trägern der Rehabilitation
 - arbeitsuchende Personen im Auftrag zugelassener kommunaler Träger der Arbeitsvermittlung (sog. Optionskommunen),
- Berufsorientierung und Vermittlung von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf – KAoA-STAR.

Aktuelle Entwicklungen erfordern eine Weiterentwicklung der IFD Im Rheinland. Die Entwicklungen sind:

- Zunahme fachdienstlicher Stellungnahmen,
- Zunahme einzelfallunabhängiger Beratungsbedarfe der Arbeitgeber, auch im Sinne der Prävention gem. § 3 SGB IX,
- Neue Anforderungen an die Arbeitsorganisation durch Zunahme der Elemente der Berufsorientierung nach KAoA-STAR.

In Kooperation mit den IFD-Trägern wurden 4 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der IFD entwickelt:

- Schaffung von mehr Flexibilität beim Personaleinsatz innerhalb der IFD-Aufgabenbereiche,
- Ermöglichung einer „Fachassistenz“ für die Aufgaben der Berufsorientierung,
- Stellenaufstockung um 22,0 Personalstellen in den IFD im Rheinland,
- Erhöhung der Gemeinkostenpauschale für die ersten 5 Personalstellen bei jedem IFD-Träger.

Für die Umsetzung dieser Maßnahmen entstehen im Rheinland für das Jahr 2020 Kosten in Höhe von 1,41 Mio. EURO und jährliche Folgekosten in Höhe von 2,65 Mio. EURO. Diese Mehrkosten sind in der Haushaltsplanung der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes enthalten.

Diese Vorlage berührt unmittelbar die Zielfelder Z1 und Z2 (Partizipation, Personenzentrierung) sowie mittelbar alle Zielfelder des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4016:

1. Ausgangslage

Im Rheinland arbeiten derzeit 17 Integrationsfachdienste (IFD) mit 243 Fachkräften auf 171,5 Personalstellen. An diesen IFD, die sich i.d.R. an den regionalen Zuschnitten der Arbeitsagenturbezirke bzw. den Bezirken der kommunalen Träger der Arbeitsvermittlung orientieren, sind insgesamt 32 Trägervereine und –gesellschaften beteiligt. Die inhaltlichen Aufgaben der IFD unterteilen sich in:

- Beratung und Begleitung berufstätiger Personen mit einer Schwerbehinderung (Berufsbegleitung) und deren Arbeitgeber,
- Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt für
 - arbeitsuchende Personen aus Werkstätten für behinderte Menschen („LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“, siehe Vorlage Nr. 14/4014),
 - arbeitsuchende Rehabilitanden im Auftrag von Trägern der Rehabilitation
 - arbeitsuchende Personen im Auftrag zugelassener kommunaler Träger der Arbeitsvermittlung (sog. Optionskommunen),
- Berufsorientierung und Vermittlung von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf – KAoA-STAR.

Neben der o.g. aufgabenbezogenen Spezialisierung innerhalb der IFD zeichnen sich die rheinischen IFD auch durch eine behinderungsspezifische Binnendifferenzierung aus. Alle o.g. Aufgabenbereiche sind innerhalb der IFD zusätzlich auch auf verschiedene Behinderungsarten ausgerichtet, d.h. es gibt flächendeckende Angebote in den o.g. Aufgabenbereichen für Menschen mit seelischen Erkrankungen, geistigen und körperlichen Behinderungen, sowie Hör- und Sehbehinderungen. Darüber hinaus gibt es laufende Modellprojekte zur Entwicklung und flächendeckenden Implementierung von spezifischen IFD-Hilfen für Personen mit anderen Behinderungsbildern, wie z.B. Menschen aus dem Autismus-Spektrum oder Personen mit erworbener Hirnschädigung.

Über die inhaltlichen Schwerpunkte und Veränderungen innerhalb der Arbeit der rheinischen IFD hat die Verwaltung dem LVR-Sozialausschuss in seinen Sitzungen im Februar 2013 und Februar 2014 ausführlich berichtet (Vorlagen Nr. 13/2683 und 13/3433). Im Februar 2014 wurde auch die Finanzierung der rheinischen IFD angepasst (Nr. 13/3433).

Die in den genannten Berichten dargestellten Trends haben sich seit dem Jahr 2014 kontinuierlich fortgesetzt:

- Starker Anstieg der Nachfrage und Auslastung in den beiden sogenannten Übergangsfeldern „Schule-Beruf“ (KAoA-STAR) und „Werkstatt für behinderte Menschen – allgemeiner Arbeitsmarkt“ („LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“).
 - Dieser Trend geht einerseits auf den flächen- und bedarfsdeckenden Ausbau des Programms „KAoA-STAR“ zurück – dieses Programm ist mittlerweile mit Abschluss einer landesweiten Verwaltungsvereinbarung regulärer Bestandteil der NRW-Übergangssysteme „Kein Abschluss ohne Anschluss“

(Verwaltungsvereinbarung zwischen MAGS NRW, MSB NRW, RD der BA NRW, LWL und LVR).

- Andererseits hat der LVR mit seinen Programmen „Übergang 500 Plus“ (bis Ende 2017) und dem seit 2018 laufenden Programm „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ seine Aktivitäten zum Übergang von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verstärkt und den IFD in diese Aktivitäten zunehmend eingebunden.
- Kontinuierlicher Anstieg des Unterstützungsbedarfs von Menschen mit Schwerbehinderung, die im allgemeinen Arbeitsmarkt einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen bzw. erhöhter Beratungsbedarf von Arbeitgebern zum Umgang mit Beschäftigten mit einer Schwerbehinderung. Hier weist die Kapazitätsauslastung der IFD-Fachkräfte durchgängig Werte von deutlich über 100% aus – dies auch unter Berücksichtigung und Steuerung der durchschnittlichen Betreuungsdauer.
- Leichter, aber kontinuierlicher Rückgang der IFD-Beauftragungen durch Träger der Arbeitsvermittlung und durch Rehabilitationsträger. Dieser leicht rückläufige Trend spiegelt sich auch bundesweit in der IFD-Statistik der BIH wieder – in einigen Bundesländern gibt es teilweise gar keine IFD-Beauftragungen durch andere Kostenträger mehr. Im Rheinland haben sich diese Beauftragungen durch Rehabilitationsträger und Träger der Arbeitsvermittlung seit dem Jahr 2014 annähernd halbiert (2014: 918 – 2019: 470)

1.1. Aktuelle Entwicklungen

Neben den o.g. seit Jahren zu beobachtenden Trends, haben weitere Entwicklungen Auswirkungen auf die Arbeit, die Auslastung und die Organisation der rheinischen IFD. Diese Entwicklungen sind im Wesentlichen:

- Zunahme der Beauftragungen von Fachdienstlichen Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren. Das LVR-Inklusionsamt hat in den letzten Jahren zusammen mit den IFD kontinuierlich daran gearbeitet, die Qualität der Fachdienstlichen Stellungnahmen, die durch die IFD erstellt werden, zu verbessern. Die deutliche Zunahme der Beauftragungen von Fachdienstlichen Stellungnahmen, z.B. zur Klärung der Frage, wie groß bei einem schwerbehinderten Beschäftigten der behinderungsbedingte Unterstützungsbedarf ist, zeigt, dass diese Stellungnahmen mittlerweile in vielen Verwaltungsverfahren (Entscheidung über Leistungen an Arbeit nach § 27 SchwbAV oder im Budget für Arbeit) eine wichtige Entscheidungsgrundlage darstellen.
Durchschnittlich muss pro Fachdienstlicher Stellungnahme mit einem Recherche- und Bearbeitungsaufwand von ca. 20 Stunden kalkuliert werden – dies entspricht – bei einer Anzahl von 938 Fachdienstlichen Stellungnahmen im Jahr 2019 – einem Aufwand von ca. 11 Vollzeitäquivalenten.

- Zunahme von Arbeitgeberanfragen nach einzelfallunabhängiger Beratung. Zu den Aufgaben des IFD gehört neben der einzelfallbezogenen Arbeit auch die Information und Beratung von Arbeitgebern im Zusammenhang mit allen Fragen der Beschäftigung von Menschen mit einer Schwerbehinderung. Diese Anfragen nehmen in den letzten Jahren kontinuierlich zu, da Arbeitgeber zunehmend im Rahmen der Fachkräftesicherung die Arbeit so organisieren, dass Menschen mit Behinderung länger wertschöpfend im Betrieb eingesetzt werden können. In diesem Zusammenhang werden von vielen Arbeitgebern die Informationen und innerbetrieblichen Schulungsmöglichkeiten der IFD sehr geschätzt. Diese auch einzelfallunabhängigen Betriebsberatungen sollen – in Zusammenarbeit mit dem LVR-Inklusionsamt und den örtlichen Fachstellen für Menschen mit Behinderung im Betrieb – ausgebaut werden, da dies auch im Rahmen der Prävention nach § 3 SGB IX eine neue Aufgabe der Integrationsämter und damit auch des LVR-Inklusionsamtes ist.
- Die Zunahme der im Rahmen der Berufsorientierung begleiteten Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Förderung an Förderschulen und insbesondere im gemeinsamen Lernen verändert die Anforderungen an die IFD in besonderer Weise. Während die Bereiche Berufsbegleitung und Vermittlung von klassischer Einzelfallarbeit mit den Personen mit einer Schwerbehinderung und ihren Arbeitgebern geprägt sind, erfolgt die Berufsorientierung durch die Angebote einzelner standardisierter Elemente der Berufsorientierung (analog dem modularen Aufbau des Landesprogramms KAOA), die oftmals auch in Gruppen organisiert werden müssen. Dies erfordert neue Wege der Arbeitsorganisation innerhalb der IFD – auch außerhalb des klassischen „Betriebsgeschäftes“, wie z.B. Terminorganisation und –Absprachen mit mehreren Schulen, Eltern, Schülerinnen und Schülern, u.a.

1.2. Die Finanzierung der Integrationsfachdienste

Die Finanzierung der rheinischen Integrationsfachdienste wurde auf Basis der Vorlage Nr. 13/3433 zum Jahr 2014 neu geregelt. In dieser Vorlage verpflichtete sich das LVR-Inklusionsamt regelmäßig durch Prüfung der jährlichen Verwendungsnachweise festzustellen, ob die Finanzierung die in den IFD entstehenden notwendigen Kosten deckt. Diese Anforderung ergibt sich auch aus § 27a SchwbAV.

Die aktuelle IFD-Finanzierung besteht aus zwei Teilen:

- Spitzabrechnung der Bruttopersonalkosten der IFD-Fachkräfte und
- Pauschale Finanzierung der Geschäftsführungs-, Sach-, Verwaltungs- und Raumkosten i.H.v. 33.000 EURO pro voller Fachkraftstelle.

Im Rahmen der jährlichen Prüfung der IFD-Verwendungsnachweise ist in den letzten Jahren festzustellen, dass die Pauschale für die Gemeinkosten nicht mehr überall die notwendigen IFD-Kosten deckt und bei allen IFD-Trägern auch keine Möglichkeit zur Rücklagenbildung mehr besteht. IFD-Träger können aus der bestehenden Finanzierung in einem definierten Rahmen Rücklagen bilden, um diese im Folgejahr, z.B. für Neuanschaffungen von Ausstattung (EDV, Büroausstattung, usw.) zweckentsprechend aufzulösen.

Festzustellen ist insbesondere bei kleineren IFD-Trägern mit wenig Fachkraftstellen (5 Personalstellen oder weniger), dass die Pauschalen nicht mehr zur Finanzierung eines eigenen Beratungsstandortes ausreichen. Bei größeren IFD ist dieses Problem nicht so gravierend. In größeren IFD-Standorten reicht die Gesamtsumme aller Pauschalen zur Deckung der Gesamtkosten, da viele Kosten bei wachsendem Bedarf nicht linear mit der Anzahl an Personalstellen pro IFD, sondern nur relativ steigen, z.B.: vervierfacht sich die Miete zwischen einer Beratungsstelle mit 5 Personalstellen und 20 Personalstellen nicht, sondern ist etwas doppelt bis dreimal so hoch.

2. Planungen zur Weiterentwicklung der IFD-Strukturen im Rheinland

Um den unterschiedlichen Entwicklungen und regionalen Besonderheiten aller IFD gerecht zu werden, hat das LVR-Inklusionsamt – neben der Kennzahlenanalyse (Auslastung, durchschnittliche Betreuungsdauer / Durchlauf, Zahl der Fachdienstlichen Stellungnahmen, u.v.a.m.) – auch Gespräche mit den regionalen IFD über Weiterentwicklungsmöglichkeiten geführt und insgesamt 4 Maßnahmen zur Weiterentwicklung erarbeitet.

2.1. Flexibilität innerhalb der IFD-Aufgabenbereiche

Bislang sind die Personalstellen innerhalb eines IFD trennscharf nach Aufgabenbereich (Sicherung, Vermittlung, Übergang Schule-Beruf) und Behinderungsart zugeordnet. Diese Aufgaben- und Behinderungszuordnung soll grundsätzlich auch so bleiben.

Um den IFD bei schwankender Auslastung (z.B. WfbM-Zuweisungen, Erstellung Fachdienstlicher Stellungnahmen, Abarbeiten von Erstgesprächen) mehr Flexibilität hinsichtlich des Personaleinsatzes einzuräumen, kann im Einvernehmen mit der regionalen IFD-Koordination des LVR-Inklusionsamtes temporär von der trennscharfen Zuordnung abgewichen und das IFD-Personal flexibel eingesetzt werden.

Die Entscheidung hierüber obliegt der IFD-Koordination des LVR-Inklusionsamtes. Der zeitliche Umfang kann bis zu 3 Monaten betragen – eine Verlängerungsoption um weitere 3 Monate ist möglich.

Eine dauerhafte Stellenverlagerung über Aufgabenbereiche oder behinderungsspezifische Zuständigkeiten hinweg ist nicht möglich.

2.2. „Fachassistenz“ für Aufgaben im Bereich Berufsorientierung

Aufgrund der Besonderheit der IFD-Arbeit im Bereich der Berufsorientierung, die sich durch die elementbezogene Gestaltung der Arbeit kleinschrittiger darstellt, kann eine Entlastung der IFD-Fachkräfte um organisatorische und verwaltungstechnische Arbeiten durch eine „Fachassistenz“ zielführend sein.

Den IFD, die im Bereich Berufsorientierung tätig sind, kann eine Finanzierung dieser zusätzlichen Ressource durch eine Zusatzzahlung im Rahmen der Pauschale ermöglicht werden.

Diese ist zweckgebunden für die organisatorische Einbindung einer zusätzlichen Resource (z.B. studentische Hilfskraft für Organisations- und Informationsaufgaben) – dies muss gegenüber dem LVR-Inklusionsamt inhaltlich und abrechnungstechnisch nachgewiesen werden (welche Person und welche Aufgaben werden dadurch zusätzlich in die IFD-Arbeit im Bereich Berufsorientierung eingebunden?).

Eine Verwendung dieser „Zusatzzahlung“ zur Refinanzierung der ohnehin vorhandenen IFD-Verwaltungskräfte ist ausgeschlossen.

Die IFD-Träger sind aufgefordert, entsprechende Konzepte zu erarbeiten und mit dem LVR-Inklusionsamt abzustimmen. Über die Gewährung und die Höhe der Zusatzzahlung entscheidet das LVR-Inklusionsamt. Die Höhe dieser zusätzlichen Kosten kann nicht genau kalkuliert werden – daher wird mit einem durchschnittlichen Mehrbedarf in Höhe von 170.000 EURO gerechnet (10.000 EURO pro IFD).

2.3. Stellenaufstockung im IFD – insgesamt 22 Personalstellen

Nach der Analyse der Kennzahlen und der regionalen Besonderheiten (Größe und Struktur der Region, Anzahl der Kooperationspartner (z.B. Förderschulen und Schulen des gemeinsamen Lernens, Werkstätten), Größe des IFD-Standortes, u.a.) kann festgestellt werden, dass die Personalausstattung der IFD nicht in allen Regionen und allen Aufgabenbereichen bedarfsdeckend ist.

Insgesamt wurde ein Personalmehrbedarf von insgesamt 22,0 Personalstellen identifiziert. Hierfür sind jährliche Kosten in Höhe von 1,83 Mio. EURO erforderlich.

Dieser Personalmehrbedarf verteilt sich nicht gleichermaßen auf alle IFD und alle Aufgabenbereiche, sondern wird bedarfsgerecht den unterschiedlichen Regionen und Aufgabenbereichen zugeordnet. Es kann aber festgestellt werden, dass in allen Regionen Personalaufstockungen zur dauerhaften Sicherung eines flächen- und bedarfsdeckenden IFD-Angebotes dringend erforderlich sind.

2.4. Erhöhung der Gemeinkostenpauschalen für die 1. bis 5. IFD-Personalstelle pro Träger

Wie unter 1.2. dargestellt, ist die Finanzierung der IFD, die letztmalig im Jahr 2014 angepasst wurde, nicht mehr in allen IFD kostendeckend. Besonders betroffen sind hier Träger mit eher kleinem IFD-Personalbestand – größere Träger können i.d.R. noch kostendeckend arbeiten, sind aber nicht mehr in der Lage Rücklagen für Ersatzinvestitionen zu bilden.

Daher wird vorgeschlagen, die Gemeinkostenpauschale bei jedem IFD-Träger für die ersten 5 Personalstellen um jeweils 6.000,- EURO anzuheben. Hierfür sind jährliche Kosten in Höhe von ca. 650.000,- EURO erforderlich.

3. Beschlussvorschlag

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Maßnahmen zur Weiterentwicklung der rheinischen IFD, wie unter Punkt 2. dargestellt. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes und umfasst für das Jahr 2020 Kosten in Höhe von 1,41 Mio. EURO und jährliche Folgekosten in Höhe von 2,65 Mio. EURO. Die Mehrkosten sind in der Haushaltsplanung der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes enthalten.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Vorlage Nr. 14/4005

öffentlich

Datum: 31.03.2020
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Ugur

Schulausschuss	04.05.2020	Kenntnis
Sozialausschuss	05.05.2020	Beschluss
Ausschuss für Inklusion	04.06.2020	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland- Zugänge, Gestaltung und Verbleib

Beschlussvorschlag:

Der Förderung des Forschungsvorhabens "Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland- Zugänge, Gestaltung und Verbleib" aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von insgesamt 851.160 € wird gemäß Vorlage Nr. 14/4005 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Dem LVR ist wichtig:
Jugendliche an Förder-Schulen
sollen nach der Schule auch einen Beruf erlernen.



Der LVR bezahlt jetzt dafür eine Untersuchung.

Zwei Hochschulen sollen das herausbekommen:
Wie finden junge Menschen
mit Behinderungen einen Beruf?



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
den Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Durch Konzepte der Berufsorientierung (KAoA-Star), der Beratung (Fachberater inklusive Bildung bei einer Kammer, Peer Counseling) und der personenorientierten Unterstützung am Ausbildungs- und Arbeitsplatz (Unterstützte Beschäftigung, Budget für Arbeit/Ausbildung) erfolgen im Rheinland auf Initiative des LVR bzw. mit seiner Beteiligung seit einigen Jahren gezielte Bemühungen, den Übergang von der Schule in den Beruf bzw. die Möglichkeiten einer betrieblichen Ausbildung und Beschäftigung für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen zu verbessern.

Das geplante Forschungsprojekt geht nun empirisch der Frage nach, wie sich die Bildungs- und Beschäftigungsverläufe von schwerbehinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie ihnen Gleichgestellten im Rheinland gestalten. Im Fokus stehen jene Schulabgänger*innen, denen als Ergebnis der Potentialanalyse als Standardelement der beruflichen Orientierung im Rahmen von KAoA-STAR die Voraussetzungen und Fähigkeiten zugeschrieben werden, eine berufliche Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen. Die Bildungs- und Beschäftigungssituation soll für eine (Schul-)Kohorte von schwerbehinderten/gleichgestellten Schulabgänger*innen sowohl quantitativ als auch qualitativ in einem Längsschnitt untersucht werden. Dabei soll die Situation der Jugendlichen zu insgesamt drei Zeitpunkten (nach Praktikum, in der betrieblichen (Aus-) Bildung und Beschäftigung, Verbleib) mit unterschiedlichen Fragestellungen in den Blick genommen werden.

Bei dem Forschungsprojekt handelt es sich um ein Verbundprojekt, welches durch die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und durch die Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt wird.

Die Gesamtkosten des Forschungsprojektes belaufen sich auf 851.160 € und werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Die Projektlaufzeit ist Juli 2020 bis Dezember 2023.

Zur Darstellung des Projektfortschritts erfolgen zum Ende des 1. Quartals 2022 ein Zwischenbericht sowie ein Statusmeeting mit dem LVR in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2022. Der Verlauf des Projektes sowie erste Forschungsergebnisse aus dem Zwischenbericht werden zudem im Rahmen eines Werkstattgespräches ausgewählten Teilnehmenden vorgestellt.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln), Z4 (den inklusiven Sozialraum mitgestalten), Z9 (Menschenrechtsbildung systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und trägt zur Bewusstseinsförderung in den tertiären Bildungseinrichtungen im Rheinland bei.

Begründung der Vorlage Nr.14/4005:

I. Hintergrund und Fragestellungen

Die Norm der inklusiven Bildung ist seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 24) stark in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt. Dies gilt für öffentlich-politische und fachwissenschaftliche Diskurse ebenso wie für die Praxis von Bildungseinrichtungen. Im Fokus stehen dabei Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und hierauf bezogene Bemühungen um eine quantitative Ausweitung und fachliche Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts. Wenig(er) Auseinandersetzung gibt es bislang hinsichtlich des Verbleibs der Schulabgänger*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. des Übergangs in die berufliche (Aus-) Bildung und Beschäftigung.

Im Rheinland erfolgen auf Initiative des LVR bzw. mit seiner Beteiligung seit einigen Jahren gezielte Bemühungen, den Übergang von der Schule in den Beruf bzw. die Möglichkeiten einer betrieblichen Ausbildung und Beschäftigung für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen zu verbessern: durch neue Konzepte der Berufsorientierung (KAoA-Star), der Beratung (Fachberater inklusive Bildung bei der Kammer, Peer Counseling) und der personenorientierten Unterstützung am Ausbildungs- und Arbeitsplatz (Unterstützte Beschäftigung, Budget für Arbeit/Ausbildung).

Das geplante Forschungsprojekt geht empirisch der Frage nach, wie sich die Bildungs- und Beschäftigungsverläufe von schwerbehinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie ihnen Gleichgestellten im Rheinland gestalten. Im Fokus stehen jene Schulabgänger*innen, denen als Ergebnis der Potentialanalyse als Standardelement der beruflichen Orientierung im Rahmen von KAoA-STAR die Voraussetzungen und Fähigkeiten zugeschrieben werden, eine berufliche Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen. Sie erhalten bereits während der Schulzeit und darüber hinaus Förderung und Unterstützung durch verschiedene Maßnahmen (s.o.). Die Angebote sollen den Zugang zu beruflicher (Aus-)Bildung und Beschäftigung ermöglichen, gestalten und verstetigen. Die Bildungs- und Beschäftigungssituation soll für eine (Schul-)Kohorte von schwerbehinderten/gleichgestellten Schulabgänger*innen sowohl quantitativ als auch qualitativ in einem Längsschnitt untersucht werden. Dabei soll die Situation der Jugendlichen zu insgesamt drei Zeitpunkten (nach Praktikum, in der betrieblichen (Aus-) Bildung und Beschäftigung, Verbleib) mit unterschiedlichen Fragestellungen in den Blick genommen werden.

- Zielvorstellungen und Zugänge in die berufliche (Aus-)Bildung und Beschäftigung nach Praktikum
- Gestaltungsbedingungen und Erfahrungen in der betrieblichen (Aus-)Bildung und Beschäftigung: ca. 1 Jahr nach Schulabschluss
- Verbleib: Zum Ende der betrieblichen (Aus-)Bildung und Beschäftigung

Aus einer notwendigen mehrperspektivischen Betrachtung der komplexen Prozesse werden jeweils sowohl die strukturellen Handlungs- und Entscheidungsspielräume (während des Übergangs, am Aus-bildungs-/Arbeitsmarkt und in den Unterstützungssystemen) als auch die individuellen Erfahrungen, subjektiven Wahrnehmungen und Deutungen der Jugendlichen beleuchtet.

Die leitende Frage lässt sich für die empirische Untersuchung in folgende Fragstellungen untergliedern:

- Welche der verschiedenen Wege beruflicher (Aus-)Bildung und Beschäftigung schlagen die Schulabgänger*innen nach Ende der Schulzeit ein? Wie bzw. auf welche Weise gelingen oder scheitern Zugänge zu betrieblicher (Aus-)Bildung und Beschäftigung (unter dem Einfluss z.B. von Information, Beratung, Vermittlung, Rekrutierungs- und Einstellungsverhalten der Arbeitgeber, Kooperation & Koordination der Leistungsträger)? Welche Rolle spielt das Berufspraktikum?
- Wie bewerten die Jugendlichen/jungen Erwachsenen ihre Erfahrungen in den Betrieben? Welche Kontextfaktoren und Gestaltungsbedingungen werden aus Sicht der beteiligten Akteure (Leistungsträger, Arbeitgeber, Auszubildende/Beschäftigte, Eltern) als Gelingensfaktoren oder Barrieren für eine erfolgreiche (betriebliche) Berufsausbildung sowie Eingliederung in den Arbeitsmarkt erlebt?
- Wie nachhaltig erweist sich die inklusive berufliche (Aus-)Bildung und Beschäftigung? Wie gelingt oder scheitert der Verbleib auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt?

II. Projektorganisation und Finanzierung

Bei dem Forschungsprojekt handelt es sich um ein Verbundprojekt, welches durch die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und durch die Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt wird. Die Gesamtkosten des Forschungsprojektes belaufen sich auf 851.160 € und werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.

III. Projektlaufzeit und Projektphasen

Die Projektlaufzeit ist Juli 2020 bis Dezember 2023.

In dem 1. Projektjahr (2020) erfolgt durch die einschlägigen Literaturdatenbanken die systematische Analyse und Auswertung des aktuellen Forschungsstands zu den Übergängen zwischen Schule, Ausbildung und Beruf allgemein sowie spezifisch zur (inklusive) beruflichen (Aus-)Bildung und Beschäftigung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung. Zeitgleich werden im Rahmen einer Aktenanalyse die Kriterien für die Weichenstellung für eine Zuweisung in die WfbM oder in die betriebliche (Berufs-)Ausbildung untersucht.

In dem 2. Projektjahr (2021) werden sowohl in quantitativer Hinsicht mittels Fragebögen als auch in qualitativer Hinsicht mittels Interviews etwa 6 Monate nach den Block- bzw. Langzeitpraktika die jeweiligen Bildungs- und Beschäftigungsverläufe erfasst.

In dem 3. Projektjahr (2022) etwa 6 Monate nach Ende der Schulzeit erfolgt ebenfalls in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht die zweite Erfassung der Bildungs- und Beschäftigungssituation. Im Fokus steht hier der Verlauf von vollzogenen Übergängen.

In dem 4. Projektjahr (2023) findet die Dritte und letzte Erfassung der Bildungs- und Beschäftigungssituation statt. Die schwerbehinderten bzw. gleichgestellten Jugendlichen und jungen Erwachsenen befinden sich dann im zweiten betrieblichen Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsjahr. Thematisch befasst sich die Befragung (quantitativ und qualitativ) mit dem aktuellen Verbleib und den beruflichen Zukunftsplänen und -perspektiven.

IV. Berichte

Zur Darstellung des Projektfortschritts erfolgen zum Ende des 1. Quartals 2022 ein Zwischenbericht sowie ein Statusmeeting mit dem LVR in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2022. Der Verlauf des Projektes sowie erste Forschungsergebnisse aus dem Zwischenbericht werden zudem im Rahmen eines Werkstattgespräches ausgewählten Teilnehmenden vorgestellt. Es sollen verschiedene (insbesondere nichtwissenschaftliche) Akteure aus

dem Projektfeld eingeladen werden, um mit ihnen (praxisbezogen) über erste Erkenntnisse zu diskutieren und um insbesondere ihre Perspektiven für die weitere Forschung aufnehmen zu können. Die Konzeptionierung des Werkstattgespräches und die Auswahl der Personen (z.B. aus Verwaltung, Bildungs-, Berufs- und Beratungspraxis, Interessenvertretung) erfolgt in enger Abstimmung mit dem LVR.
Der Abschlussbericht ist mit Projektende fällig.

V. Beschlussvorschlag

Der Förderung des Forschungsvorhabens "Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland- Zugänge, Gestaltung und Verbleib" aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von insgesamt 851.160 € wird wie zuvor dargestellt zugestimmt.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Vorlage Nr. 14/4010

öffentlich

Datum: 24.04.2020
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Ries

Schulausschuss	04.05.2020	Kenntnis
Sozialausschuss	05.05.2020	Beschluss
Ausschuss für Inklusion	04.06.2020	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Modellprojekt „Mensch-Roboter-Kollaboration - Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte“

Beschlussvorschlag:

Der Förderung des Modellprojektes „Mensch-Roboter-Kollaboration - Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte“ aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von 372.000,00 € wird, wie in der Vorlage Nr. 14/4010 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:

Menschen mit Behinderungen
sollen gute Arbeitsplätze finden.



Daher gibt der LVR Geld an Firmen.
Damit sollen besondere Arbeitsplätze entstehen.



Die Firma „Ford“ baut Autos und bekommt jetzt Geld
für einen Roboter. Dieser Roboter unterstützt
Menschen mit Behinderung. Dann können auch
Menschen mit Behinderung Autos bauen.



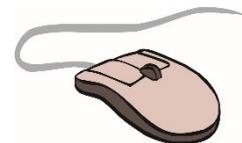
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Die Ford-Werke GmbH hat beim LVR-Inklusionsamt einen Antrag auf Förderung eines Modellprojektes „Mensch-Roboter-Kollaboration – Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte“ gestellt. Kooperationspartner des Modellprojektes ist das Institut für Getriebetechnik, Maschinendynamik und Robotik (IGMR) der RWTH Aachen.

Ziel des Projektes ist es, durch die technische Umgestaltung von existierenden Arbeitsplätzen Einsatzmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung zu schaffen und Arbeitsplätze langfristig zu sichern. Zu diesem Zweck sollen innovative Technologien zum Einsatz kommen, um die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigter Menschen zu unterstützen.

Eine Möglichkeit zur technischen Unterstützung des Menschen im Arbeitsprozess besteht in der Ausstattung von Arbeitsplätzen mit robotischen Hilfssystemen im Rahmen der sogenannten Mensch-Roboter-Kollaboration. Hierbei arbeiten Mensch und Roboter interaktiv und ohne trennenden Schutzzaun in einem gemeinsamen Arbeitsbereich, wobei die körperliche Unversehrtheit des Menschen durch sensorgestützte Schutzsysteme und eine intelligente Steuerungselektronik gewährleistet wird.

Als Pilot wird im Motorenwerk der Ford-Werke GmbH ein Arbeitsplatz in der Motormontage mit einem kollaborationsfähigen Roboter ausgestattet, sodass Beschäftigte mit Behinderung dort mit Unterstützung des Roboters arbeiten können. Durch die Kooperation mit dem IGMR der RWTH Aachen, die die wissenschaftliche Begleitung sicherstellen, werden die gewonnenen Erkenntnisse auf andere Arbeitsplätze in der Automobilbranche, aber auch in andere Branchen transferiert.

Hieraus lässt sich das Zukunftsszenario einer optimalen, unterstützenden Arbeitsteilung zwischen Mensch und Roboter unter Ausschluss von Gefahren entwickeln, welches trotz sicherheitstechnischer Einschränkungen und verminderter Leistungsfähigkeit vermehrt mit der konventionellen Automatisierung konkurriert.

Für das LVR-Inklusionsamt verspricht der zu erwartende und zu veröffentlichende Erkenntnisgewinn einen deutlichen Nutzen, um die Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung zu erweitern und neue technische Entwicklungen zur Förderung der Inklusion zu nutzen.

Die Projektdauer ist auf 19 Monate (01.06.2020 – 31.12.2021) angelegt. In diesem Zeitraum fallen bei den beiden Projektträgern Kosten in Höhe von 372.000,00 € an.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln), Z9 (Menschenrechtsbildung systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4010:

Die Arbeitswelt unterliegt einem stetigen Wandel. Im Laufe dieses Wandels fallen Arbeitsplätze und Tätigkeiten weg, dafür entstehen wiederum neue Branchen, Arbeitsplätze und Tätigkeiten. Dies betrifft auch die Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung.

Durch die zunehmende Digitalisierung vieler Arbeitsprozesse und den Einsatz von robotischen Systemen vollzieht sich dieser Wandel der Arbeitswelt immer schneller.

Automatisierungstechnik wird bislang aufgrund des starken ökonomischen Drucks in der industriellen Fertigung überwiegend eingesetzt, um menschliche Arbeit zu ersetzen oder um schwere manuelle oder gefährliche Tätigkeiten zu erleichtern. Weiterhin kann diese Technologie auch genutzt werden, um die individuellen Einsatzmöglichkeiten durch gezielte technische Unterstützung zu erweitern.

Dieser Ansatz bietet Chancen, um auch für Menschen mit Behinderung Arbeitsplätze und Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erschließen. Auch solche, die bislang ohne die Nutzung dieser technischen Möglichkeiten nicht erreichbar waren. Insbesondere Mensch-Roboter-Kollaborationen bieten ganz neue Tätigkeitsfelder und Arbeitsplätze auch für Menschen mit Behinderung.

Jedoch fehlt es derzeit sowohl von Seiten der Forschung als auch aus der Praxis an Beispielen solcher Arbeitsplätze und Einsatzmöglichkeiten. Praxisbeispiele sind aber eminent wichtig, um anderen Unternehmen Anreize und Impulse zur Schaffung entsprechender Arbeitsplätze im eigenen Unternehmen zu bieten.

Dieses Ziel verfolgt das Modellprojekt „Mensch-Roboter-Kollaboration – Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte“ der Ford-Werke GmbH und dem Institut für Getriebetechnik, Maschinendynamik und Robotik (IGMR) der RWTH Aachen.

Bei der Ford-Werke GmbH wird ein Arbeitsplatz im Motorenwerk im Bereich der Motormontage mit einem kollaborationsfähigen Roboter ausgestattet. Ziel ist es, dass an diesem Arbeitsplatz Beschäftigte mit Behinderung die Tätigkeit mit Unterstützung des Roboters ausüben können. Das Institut für Getriebetechnik, Maschinendynamik und Robotik (IGMR) der RWTH Aachen übernimmt die wissenschaftliche Begleitung des Modellprojektes.

Das LVR-Inklusionsamt verspricht sich von dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn einen deutlichen Nutzen, um die Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung durch Techniken der Arbeit 4.0 zu erweitern und neue technische Entwicklungen zur Förderung von Inklusion zu nutzen. Das LVR-Inklusionsamt stellt vertraglich mit den Ford-Werken GmbH und der RTWH Aachen sicher, dass die im Projekt gewonnenen Ergebnisse vom LVR-Inklusionsamt genutzt und in entsprechender Weise veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in Form von Broschüren, Vorträgen und/oder Pressemitteilungen ist ein wichtiger Teil der Forschungsarbeit des LVR-Inklusionsamtes, wie die Projekte „Next Generation“ oder „Inkludierte Gefährdungsbeurteilung“ zeigen.

Für das Modellprojekt sowie die begleitende Evaluation liegen detaillierte und schlüssige Konzepte vor.

1 Ford-Werke GmbH

Am 18. August 1925 wurde in Berlin die Ford Motor Company Aktiengesellschaft gegründet. Seitdem wurden über 40 Millionen Ford-Fahrzeuge in Deutschland gefertigt – und jedes Jahr kommen 800.000 Fahrzeuge dazu.

Seit 1930 ist Köln-Niehl Stammsitz und seit 1998 auch der Sitz der Ford-of-Europe-Verwaltung, die von hier aus alle europäischen Märkte betreut. Das Ford-Werk in Köln-Niehl gilt als europäisches Spitzenwerk für effiziente und produktive Fertigung. Neben der Ford Fiesta-Fertigung ist in Köln-Niehl auch die Motoren-, Getriebe- sowie die Schmiede- und Druckguss Produktion zu Hause.

Zum Jahresende 2018 arbeiteten bei Ford Deutschland insgesamt 23.546 Mitarbeitende aus circa 90 Nationen an den Standorten Köln, Saarlouis, Aachen und Lommel. Mit insgesamt 1.962 gemeldeten Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung entspricht dies einer SB-Quote von 8,31 %.

Gemäß der Betriebsvereinbarung zur Integration schwerbehinderter Mitarbeitenden sieht es das Unternehmen als Verpflichtung, Menschen mit Behinderung Chancen im Berufsleben zu bieten, Beschäftigung in den Betrieben zu fördern und zu erhalten und sie als Mitarbeitende im Unternehmen zu integrieren.

Wenn Unternehmen und Betriebe Menschen mit Behinderung beschäftigen, lohnt sich das für alle: Betroffene Mitarbeitende bekommen die Chance, ihre Fähigkeiten im Betrieb weiter unter Beweis zu stellen und leisten so ihren Beitrag zum wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens. Die Arbeitgeber behalten wiederum gut qualifizierte Mitarbeitende und stabilisieren bestehende Arbeitsplätze.

Das Motorenwerk am Standort Köln

Das Kölner Motorenwerk der Ford-Werke GmbH startete die Produktion im Jahre 1962 und produziert heutzutage täglich circa 1.090 1,0l-Motoren im Zweischicht-Betrieb. Insgesamt beschäftigt das Motorenwerk 987 Mitarbeitende, von diesen wiederum haben 159 Mitarbeitende eine anerkannte Schwerbehinderung, was einer Quote von 16,1 % entspricht. Für diesen Kreis der Mitarbeitenden wurden bereits 59 Arbeitsplätze adäquat eingerichtet und gestaltet.

Für das Motorenwerk hat das Thema Ergonomie eine sehr große Bedeutung. Deshalb wurde im September 2014 ein Fitnessbereich aufgebaut, der den Mitarbeitenden ermöglicht, einen Bewegungsausgleich gegenüber der monotonen, täglichen Arbeit zu schaffen. Das Ergonomie-Team arbeitet kontinuierlich in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitssicherheit an der Optimierung der Arbeitsplätze, um den Mitarbeitenden zu entlasten. Dabei gilt besonderes Augenmerk der Einhaltung von ergonomischen Werten z.B. für die Arbeitshöhe, die Belastungsgrenzen oder aber der Vermeidung des Umganges mit karzinogenen Stoffen. Die Einführung von Leichtbaurobotern in kooperativer oder kollaborativer Anwendung soll eine Optimierung der Arbeitsbedingungen zusätzlich unterstützen, ohne den Mitarbeitenden zu gefährden.

2. Projektbeschreibung Ford-Werke GmbH

2.1 Zielsetzung

Um den Rahmen der Einsatzmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung zu erweitern und Arbeitsplätze auch langfristig zu sichern, sollen neue Technologien und technische Entwicklungen genutzt werden. Sie sollen die Umsetzung einer „Mensch-Roboter-Kollaboration“ gestalten, bei welcher Roboter und leistungsgewandelte Mitarbeitende zusammenarbeiten.

Das in diesem Zusammenhang geplante Projekt soll als Pilotprojekt dienen, um wichtige Erkenntnisse im Umgang mit dieser Technik zu gewinnen und deren Akzeptanz zu fördern. Im Fokus steht dabei die Entwicklung einer zeitgemäßen, dauerhaften Arbeitsplatzsituation, um aktuell und zukünftige Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung bereitstellen zu können.

Ziel des Projekts ist, zu evaluieren, wie der Einsatz von „Mensch-Roboter-Kollaboration“ sinnvoll, wirtschaftlich, zukunftsorientiert und vor allem ohne Beeinträchtigung oder gar Gefährdung des beteiligten Menschen umgesetzt werden kann.

2.2 Definition „Kollaboration“

Im ursprünglichen Sinne bedeutet Kollaboration, sich mit dem Feind zu verbünden. In der Industrie bezieht sich der Begriff auf die Zusammenarbeit eines Menschen mit einem Roboter. Der Begriff wird sehr inflationär verwendet. Die Ford-Werke GmbH unterteilt die Zusammenarbeit von Mensch und Roboter in die fünf Grade: Zelle, Koexistenz, Synchronisiert, Kooperation und Kollaboration. Dabei beschreibt die Kollaboration die am wenigsten eingeschränkte Zusammenarbeit zwischen Mensch und Roboter, das heißt die unmittelbare Zusammenarbeit von Menschen mit Robotern in direkter Interaktion durch den Einsatz moderner und einfach zu bedienender Leichtbauroboter. Beide arbeiten gemeinsam und gleichzeitig in einem Arbeitsraum an einem Produkt.

2.3 Anwendungsfall

Nachfolgend wird die Tätigkeit in der Motormontage der Ford-Werke GmbH beschrieben, die mit einem kollaborationsfähigen Roboter ausgestattet werden soll.

2.3.1 Prozessbeschreibung bisher

Der aktuelle Arbeitsablauf beinhaltet folgende Arbeitsschritte:

1. Die Mitarbeitenden nehmen nacheinander einzeln zwei sog. VCT-Magnetspulen auf, setzen sie in einen sog. Beöler und beölen diese durch ein kurzes Runterdrücken.
2. Die Mitarbeitenden pressen die VCT-Magnetspulen in die Bohrung am Motor (mit einer Presskraft von ca. 100 Nm) von Hand ein.
3. Sie setzen drei Schrauben an der Spule ein und verschrauben diese.
4. Sie setzen eine seitliche Schraube ein und verschrauben diese.

Aufgrund der sich wiederholenden hohen Belastung für Daumen- und Handgelenk an diesem Arbeitsplatz ist ein dauerhafter Einsatz für Mitarbeitende grundsätzlich zu vermeiden. Der Einsatz von Menschen mit Behinderung und Personen mit einem gewandelten Leistungsprofil, insbesondere von Menschen mit körperlichen Auswirkungen

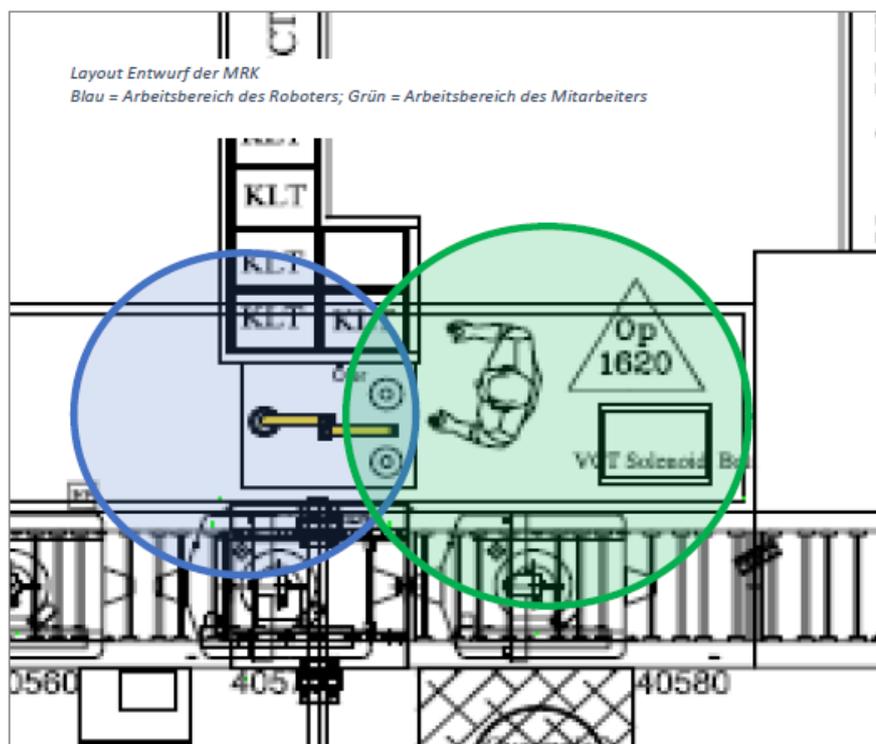
(z.B. Muskel-Skelett-Auswirkungen: hier Hand-Arm-Bereich) im Zusammenhang mit überwiegend stehender Tätigkeit, ist in diesem Bereich besonders schwierig. Es bedarf einer entsprechenden Veränderung der Arbeitsbedingungen mit dem Ziel, den Arbeitsplatz ergonomischer zu gestalten, Belastungen zu reduzieren, Erkrankungen vorzubeugen, Ausfalltage zu vermeiden und die Zufriedenheit der Beschäftigten zu erhöhen.

2.3.2 Prozessbeschreibung geplant

Der neue Arbeitsablauf soll wie folgt aussehen:

1. Die Mitarbeitenden nehmen zwei VCT-Magnetspulen auf, setzen sie in zwei Beöler und beölen diese.
2. Der zu installierende kollaborative Roboter (Kobot) nimmt die VCT-Magnetspulen nacheinander aus dem Beöler und presst diese passgenau in den Motor ein.
3. Die Mitarbeitenden setzen und verschrauben im Anschluss insgesamt sechs Schrauben.

Aus sicherheitsrelevanten Gründen und zur Einhaltung der Taktzeit sieht eine mögliche Umsetzung wie folgt aus:



2.3.3 Analyse / Beurteilung

Vor, während und nach der Projektdurchführung werden alle Daten, Fakten, Erkenntnisse aus dem Projekt gesammelt, analysiert, beurteilt und bewertet, um die zu erwartenden Vorteile des Kobots wissenschaftlich zu belegen und den Arbeitsplatz langfristig zu etablieren.

Dabei wird u.a. analysiert und betrachtet werden:

- Neubewertung der Belastungen aus ergonomischer Sicht (ergonomische Belastung von Daumen- und Handgelenk wird reduziert, Analyse neuer Belastungen)
- Eignungsbewertung des gewählten Modells KUKA iiwa
- Bewertung der Kosten des Arbeitsplatzes
- Bewertung der Arbeitstakte
- Bewertung der Arbeitssicherheit

2.4 Mensch-Roboter-Kollaboration

2.4.1 Der Mensch

Die Gestaltung eines Arbeitsplatzes geschieht immer nach den ergonomischen Richtlinien der Ford-Werke GmbH. Um den Einsatz von leistungseingeschränkten Mitarbeitenden an dem beschriebenen Arbeitsplatz zu ermöglichen, werden folgende Analysetools genutzt:

- Fähigkeitsprofil der Mitarbeitenden
- Anforderungsprofil
- Profilvergleich mit MARIE
- Ergonomic Workelement Sheet
- Auslastungsberechnung

Eine Vorabanalyse hat gezeigt, dass es Mitarbeitende im Motorenwerk gibt, die dem Anforderungsprofil entsprechen. Zudem wurde eine Auslastungsberechnung durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden weiterhin wertschöpfend arbeiten.

Die anschließende, vollständige Analyse wird zum Beginn des Projektes mit den genannten Tools durchgeführt, um im Anschluss mit der Firma thyssenkrupp System Engineering GmbH ein vollständiges Konzept auszuarbeiten.

2.4.2 Der Roboter

Eine der gängigsten Herstellerlösungen eines kollaborationsfähigen Leichtbauroboters auf dem aktuellen Markt ist der LBR iiwa 14 R820 von Kuka. Er nutzt intelligente Steuerungstechnik, empfindsame Sensoren und modernste Softwaretechnologien. Dank seiner direkten Gelenkmomenten-Sensoren stoppt er bei Berührung und kann jederzeit mit einer Handbewegung angehalten werden.

2.5 Sicherheitsanforderungen

Für die Implementierung eines kollaborationsfähigen Robotersystems müssen zum einen die allgemeingültigen A- und B-Level-Normen (bspw. Europäische Maschinenrichtlinie 2006/42/EC, DIN EN ISO 13849-1:2008) und zum anderen die anwendungsspezifischen C-Level-Normen (DIN EN ISO 10218-1 und -2, ISO/TS 15066) eingehalten werden. Zudem gilt es sich nach den Richtlinien wie den DGUV-Informationspapieren zu richten. Für die Umsetzung im Motorenwerk müssen ebenfalls die ford-internen Richtlinien (FAS08-131) eingehalten werden.

3. Wissenschaftliche Begleitung durch die RWTH-Aachen

Zur wissenschaftlichen Begleitung des beschriebenen Projektvorhabens wird eine Methodik zur inklusiven Gestaltung von Mensch-Roboter-Arbeitsplätzen entwickelt und umgesetzt. Das IGMR der RWTH Aachen führt eine systematische Analyse vorhandener Arbeitsprozesse zur Identifikation von Unterstützungsbedarfen und technischen Hilfsmitteln durch. Zudem verfügt das IGMR über eine umfangreiche, fachliche Expertise der technischen Konzeption und Ausgestaltung von Mensch-Roboter-Arbeitsplätzen.

Um die beschriebene Methodik zu realisieren, wird das IGMR im Rahmen des vorliegenden Projekts eine wissenschaftliche Begleitung gewährleisten. Diese umfasst die folgenden Aufgabenpakete:

AP 1: Teilnahme an Team und Beiratssitzungen

- Wissenschaftliche Begleitung
- Vor- und Nachbereitung

AP 2: Wissenschaftliche Prozessanalyse zur Identifikation von Unterstützungsbedarfen:

- Ermittlung individueller Fähigkeitsprofile
- Ermittlung von prozesseitigen Anforderungsprofilen
- Identifikation von Hilfsmitteln auf Basis des Profilvergleichs

AP 3: Unterstützung bei der technischen Konzeption/Auslegung und Implementierung des Mensch-Roboter-Arbeitsplatzes

- Konzeption/Auslegung
- Auswahl/Konstruktion der notwendigen Komponenten
- Programmierung
- Technische Inbetriebnahme

AP 4: Mitwirkung bei der wissenschaftlichen Veröffentlichung der Projektergebnisse

AP 5:

- Entwicklung eines Strategiepapiers: Umsetzung von Mensch-Roboter-Arbeitsplätzen zur Unterstützung bzw. Förderung leistungsbeeinträchtigter Beschäftigter der Ford-Werke GmbH
- Schulung von Mitarbeitenden beim LVR und Ford-Werke GmbH im Hinblick auf kollaborative Robotik und Assistenzsysteme
- Benchmarking der entwickelten Mensch-Roboter-Arbeitsplätze gegenüber manueller bzw. automatisierter Fertigung.

4. Kosteneinschätzung

Im Rahmen des Modellprojektes zur Umsetzung der Mensch-Roboter-Kollaboration bei der Ford-Werke GmbH fallen bei den beiden Projektträgern insgesamt Kosten in Höhe von **372.000,00 €** an:

Personal- / Sachkosten Ford-Werke GmbH	Kosten
Kaufteile (Roboter und Zubehör)	132.000,00 €
Engineering 2D / 3D	24.000,00 €
Schutzeinrichtungen	30.000,00 €
Software-Engineering	35.000,00 €
Inbetriebnahme beim Kunden	30.000,00 €
Weitere Arbeiten (z.B. Bereitstellung von Energiequellen, interne Inbetriebnahme)	40.000,00 €
Summe	291.000,00 €

Personal-/ Sachkosten RWTH Aachen	Kosten
Wissenschaftliche Mitarbeitende	70.188,40 €
Wissenschaftliche Hilfskräfte	6.298,95 €
Reisekosten	4.500,00 €
Summe (gerundet)	81.000,00 €

Summe	327.000,00 €
--------------	---------------------

5. Benefit für Menschen mit Behinderung / den LVR

Für Menschen mit Behinderung werden durch die Roboter-Unterstützung Einsatzmöglichkeiten erweitert und Arbeitsplätze langfristig gesichert. Sie können durch den Roboter viel selbständiger ihre Arbeit erledigen, da ihre Leistungseinschränkungen durch den Roboter ausgeglichen werden. Sie erhalten die Möglichkeit, einer höherwertigeren Tätigkeit als bisher nachzugehen.

Für das LVR-Inklusionsamt verspricht der zu erwartende Erkenntnisgewinn einen deutlichen Nutzen, um die Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung zu erweitern und neue technische Entwicklungen als Inklusionsfördernis zu nutzen. Die Entwicklungen der sog. Industrie 4.0 können dann als Chance für den inklusiven Zugang am Arbeitsmarkt genutzt werden.

Mitarbeitende des LVR-Inklusionsamtes (insb. der Technische Beratungsdienst) werden durch die RWTH Aachen zu kollaborativer Robotik für die Arbeitsplatzsicherung schwerbehinderter Menschen geschult. Somit wird das Beratungsportfolio des Technischen Beratungsdienstes im Hinblick auf Arbeit 4.0 ausgebaut.

6. Beschlussvorschlag

Der LVR-Sozialausschuss beschließt das Modellprojekt „Mensch-Roboter-Kollaboration - Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte“ in Höhe von 372.000,00 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wie zuvor dargestellt und vorbehaltlich weiterer Gespräche mit der Ford-Werke GmbH über eine mögliche finanzielle Beteiligung.

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

Vorlage Nr. 14/4014

öffentlich

Datum: 07.04.2020
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Hr. Bauch, Hr. Rohde

Schulausschuss	04.05.2020	Kenntnis
Sozialausschuss	05.05.2020	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Fortentwicklung des LVR-Budgets für Arbeit

Kenntnisnahme:

Die Ausführung zur Fortentwicklung des LVR-Budgets für Arbeit werden gemäß Vorlage Nr. 14/4014 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2018 hat der LVR beschlossen, diese o.g. Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten der LVR-Fachbereiche Eingliederungshilfe und des LVR-Inklusionsamtes in einem gemeinsamen Programm unter den Namen „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ zu bündeln (Nr. 14/2065). Alle dargestellten Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten beziehen sich auf Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und sog. Andere Leistungsanbieter gem. § 60 SGB IX – auch wenn diese nicht explizit erwähnt werden.

Das Programm „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ besteht grundsätzlich aus zwei Teilen, die im Folgenden dargestellt werden.

Im Teil I des „LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion“ sind diejenigen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten enthalten, die dem unmittelbaren Wechsel aus dem Arbeitsbereich einer WfbM in betriebliche Ausbildung oder Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dienen oder nach Schulabschluss eines behinderten Schülers / einer behinderten Schülerin – trotz einer empfohlenen WfbM-Aufnahme – als Alternative zur WfbM-Aufnahme eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen. Darin enthalten ist das gesetzliche Budget für Arbeit gem. § 61 SGB IX als Leistung der Eingliederungshilfe und ergänzende Leistungen aus der Ausgleichsabgabe.

Seit der Einführung des Programms „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ wurden im Teil I insgesamt 357 IFD-Aufträge erteilt und 205 Budgets für Arbeit bewilligt.

Der zweite Teil des „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ besteht aus gesetzlichen und freiwilligen Leistungen des LVR-Inklusionsamtes – in Fortsetzung der seit 1990 bestehenden Förderprogramme „Aktion Integration I bis IV“ sowie „aktion5“. Die in diesen Programmen bewährten Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten werden hierdurch fortgeführt. Mit dem Teil II des Programms wird die Eingliederung von besonders betroffenen schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellte Menschen im Sinne des § 192 Abs. 2 und 3 SGB IX in den allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert.

Im zweiten Teil des Programms konnten im Zeitraum 2018 und 2019 2.123 Arbeitnehmende (798 weiblich / 1.325 männlich) und Arbeitgebende erreicht werden.

Insgesamt kann seit der Einführung des Programms „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ zum 01.01.2018 festgestellt werden, dass das Programm angenommen wird. Die von der Verwaltung für die Jahre 2018 und 2019 prognostizierten Fallzahlen wurden erreicht.

Diese Vorlage berührt unmittelbar die Zielrichtungen 2 (Personenzentrierung) und 12 (Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen) sowie mittelbar alle Zielfelder des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4014:

Seit dem Jahr 2008 haben die LVR-Fachbereiche Eingliederungshilfe und das LVR-Inklusionsamt gemeinsame Modellprojekte zur Förderung des Übergangs aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durchgeführt. Die Umsetzung erfolgte durch Personal des LVR-Inklusionsamtes.

Nach einem dreijährigen Modell „Kombinierte und finanzielle und fachdienstliche Leistungen zur Unterstützung der Integration von Werkstattbeschäftigten in Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes“ (2008-2010, Nr. 12/2336) und das Folgemodell „Übergang 500 Plus“ (Nr. 13/759) folgte zum 01.01.2018 das Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage des Budgets für Arbeit (§ 61 SGB IX).

Neben den vorgenannten Modellprojekten führte das LVR-Inklusionsamt seit dem Jahr 1990 regionale Arbeitsmarktprogramme zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch (Aktion Integration I – IV, aktion5). Ausrichtung der aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanzierten Programme war immer auch die Unterstützung der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden beim Wechsel von der Schule oder einer WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2018 – hier wurde insbesondere das Budget für Arbeit mit dem § 61 SGB IX als neue gesetzliche Leistung der Eingliederungshilfe eingeführt - hat der LVR beschlossen, diese o.g. Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten der LVR-Fachbereiche Eingliederungshilfe und des LVR-Inklusionsamtes in einem gemeinsamen Programm unter den Namen „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ zu bündeln (Nr. 14/2065). Alle dargestellten Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten beziehen sich auf Werkstätten für behinderte Menschen und sog. Andere Leistungsanbieter gem. § 60 SGB IX – auch wenn diese nicht explizit erwähnt werden.

Mit einer weiteren Änderung des SGB IX ist zum 01.01.2020 ein neuer, mit dieser o.g. Förderung in mittelbarem Zusammenhang stehender gesetzlicher Fördertatbestand „Budget für Ausbildung“ (§ 61a SGB IX) in Kraft getreten. Dies nimmt die Verwaltung zum Anlass über das bisherige LVR-Budget für Arbeit und seine Fortentwicklung zu berichten.

1. Ablauf einer WfbM-Aufnahme

Das Aufnahmeverfahren in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) teilt sich in mehrere Abschnitte auf:

- Im Teilhabeplanverfahren nach SGB IX und auf der Basis der abgestimmten Verfahrensvereinbarung der beteiligten Kostenträger in NRW kann eine WfbM-Aufnahme bewilligt werden. Auch vor dem Hintergrund der neuen gesetzlichen Regelungen haben alle beteiligten Leistungsträger (beide Landschaftsverbände, Rentenversicherungsträger und Agentur für Arbeit) in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erneut den sogenannten „NRW-Weg“ bekräftigt, der auch Menschen mit sehr hohen bzw. sehr besonderen Unterstützungsbedarfen die Aufnahme in die WfbM ermöglicht.

- Die Aufnahme in die WfbM beginnt nach § 57 SGB IX immer mit einem dreimonatigen Eingangsverfahren. Anschließend folgt der Berufsbildungsbereich, der i.d.R. 24 Monate dauert. Der Kostenträger hierfür sind i.d.R. die Agentur für Arbeit oder Rentenversicherungsträger
- Im Anschluss daran kann eine (auch dauerhafte) Übernahme in den Arbeitsbereich der WfbM (§ 58 SGB IX) erfolgen. Da dieser Wechsel auch mit einem Wechsel des Leistungsträgers verbunden ist – für den Arbeitsbereich ist der Träger der Eingliederungshilfe zuständig – wird bereits zu Beginn des Teilhabeplanverfahrens das Vorliegen einer sog. wesentlichen Behinderung als Voraussetzung für die Aufnahme in den Arbeitsbereich geprüft.

2. Das „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“

Seit dem 01.01.2018 gibt es mit dem § 61 SGB IX die gesetzliche Grundlage, den direkten Übergang aus dem Arbeitsbereich der WfbM in sozialversicherungspflichtige Arbeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt aus Mitteln der Eingliederungshilfe zu fördern.

Der LVR hat mit dem „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ beschlossen, diese gesetzliche Fördermöglichkeit mit weiteren – sich bis dahin in den Modellprojekten bewährten - Unterstützungsmöglichkeiten zu flankieren und diese in einem gemeinsamen Programm zusammengeführt. Dieses Programm wird von den Fachbereichen LVR-Eingliederungshilfe und dem LVR-Inklusionsamt gemeinsam durchgeführt.

Das Programm „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ besteht grundsätzlich aus zwei Teilen, die im Folgenden dargestellt werden.

2.1. Aufbau des „LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion“ – Teil I

Im Teil I des „LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion“ sind diejenigen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten enthalten, die dem unmittelbaren Wechsel aus dem Arbeitsbereich einer WfbM in betriebliche Ausbildung oder Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dienen oder nach Schulabschluss eines behinderten Schülers / einer behinderten Schülerin – trotz einer empfohlenen WfbM-Aufnahme – als Alternative zur WfbM-Aufnahme eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen.

Alle im folgenden dargestellten Varianten des gesetzlichen und freiwilligen Budgets beinhalten

- IFD-Beratung und –Vermittlung, einschließlich der Arbeitgeberberatung, Vermittlung einer Rentenberatung, Erstellung einer fachdienstlichen Stellungnahme für die Verwaltungsentscheidung und Anleitung und Begleitung am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz;
- Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber oder Ausbildungsbetrieb;
- Ggfs. Jobcoaching, Arbeitsassistenz, o.a. – bei ergänzendem individuellem Bedarf.

Mit der Einführung des „LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion“ werden auch die noch laufenden Förderungen aus dem Vorgängerprogramm „Übergang 500 Plus“ bei Auslaufen

der Alt-Bewilligungen in das neue Programm und die unterschiedlichen Fördervarianten überführt.

2.1.1. Gesetzliches Budget für Arbeit

Das gesetzliche Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX sieht nur Leistungen für Personen vor, die im Sinne des § 58 SGB IX entweder im Arbeitsbereich einer WfbM sind oder die einen Anspruch auf unmittelbare Leistungen im Arbeitsbereich hätten (also ohne Durchlaufen des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereiches) und die unmittelbar eine sozialversicherungspflichtige Arbeitsstelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt antreten.

Diese Personen haben dann ein gesetzlich verankertes Rückkehrrecht in die WfbM, d.h. sie gelten auch während der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weiterhin als voll erwerbsgemindert. Daher wird für sie auch kein Beitrag zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung abgeführt.

2.1.2. Freiwilliges LVR-Budget für Arbeit

Wie unter 2.1. dargestellt, wird der LVR auch weiterhin ein freiwilliges Budget für Arbeit als WfbM-Alternative ermöglichen. Dieses sieht vor, dass für Schulabgänger*innen mit Behinderung, für die erstens eine WfbM-Empfehlung der Agentur für Arbeit ausgesprochen wurde und die zweitens eine wesentliche Behinderung (als Voraussetzung für eine Aufnahme in den Arbeitsbereich) haben, ein Budget für Arbeit ermöglicht wird, wenn ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschlossen werden kann.

2.1.3. Freiwilliges Budget für Ausbildung

Neben der Vermittlung aus dem Arbeitsbereich der WfbM in Arbeit haben die Modellprojekte der Jahre 2008-2017 gezeigt, dass auch erfolgreiche Vermittlungen aus dem Arbeitsbereich der WfbM in betriebliche Ausbildung möglich sind. Dies wurde vom Gesetzgeber zum 01.01.2018 nicht berücksichtigt, sodass der LVR in seinem Programm „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ diese Variante als freiwilliges Budget für Ausbildung fortführt.

Bei einer Vermittlung einer Person aus dem Arbeitsbereich einer WfbM in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis – auch Fachpraktikerausbildungen (ehemalige Helfer- oder Werker-ausbildungen) - ist auch weiterhin ein LVR-Budget für Ausbildung möglich.

2.2. Aufbau des „LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion“ – Teil II

Der zweite Teil des „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ besteht aus gesetzlichen und freiwilligen Leistungen des LVR-Inklusionsamtes – in Fortsetzung der seit 1990 bestehenden Förderprogramme „Aktion Integration I bis IV“ sowie „aktion5“.

Die in diesen Programmen bewährten Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten werden hierdurch fortgeführt.

Mit dem Teil II des Programms wird die Eingliederung von besonders betroffenen schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen im Sinne des § 192 Abs. 2 und 3 SGB IX in den allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert.

Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Unterstützung schwerbehinderter Menschen,

- die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln,
- die aus Förderschulen oder aus dem gemeinsamen Lernen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln oder sich darauf vorbereiten,
- die arbeitssuchend sind und über eine seelische Beeinträchtigung verfügen,
- bei denen eine Autismus-Diagnose besteht.

Die Förderbausteine des Teil II des Programms „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ sind:

- Einstellungsprämie – Arbeitgebende, die eine schwerbehinderte Person, insbesondere der o.g. Zielgruppen auf einen Arbeitsplatz mit voller Sozialversicherungspflicht einstellen, können eine einmalige Einstellungsprämie erhalten,
- Ausbildungsprämie - Arbeitgebende, die eine schwerbehinderte Person, insbesondere der o.g. Zielgruppen auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz einstellen, können eine einmalige Ausbildungsprämie erhalten,
- Budgetleistungen - Die Hinführung von schwerbehinderten Personen der benannten Zielgruppe auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kann durch Budgetleistungen, die am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtet sind, gefördert werden (z.B. berufsvorbereitende und berufsbezogene Qualifizierungen, Jobcoaching, berufsrelevante Aspekte der Behinderungsverarbeitung),
- Leistungen nach § 26a SchwbAV - Arbeitgebende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht beschäftigungspflichtig sind (weniger als 20 Beschäftigte) und die einen besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen zur Berufsausbildung einstellen, können Zuschüsse zu den Gebühren der Ausbildung (z.B. Prüfungsgebühren) erhalten,
- Leistungen nach § 26b SchwbAV - Arbeitgebende, die behinderte Jugendliche oder junge Erwachsene, die für die Zeit der betrieblichen Ausbildung gem. § 151 Abs. 4 SGB IX gleichgestellt sind, zur Berufsausbildung einstellen, können Prämien und Zuschüsse erhalten,
- IFD-Berufsbegleitung nach § 55 SGB IX - Arbeitgebende, die einen schwerbehinderten Menschen im Anschluss an die Phase der individuellen betrieblichen Qualifizierung der Unterstützten Beschäftigung sozialversicherungspflichtig beschäftigen und die beschäftigten Menschen mit einer Schwerbehinderung haben einen Anspruch auf Berufsbegleitung gem. § 55 SGB IX. Mit der Berufsbegleitung wird der IFD beauftragt.

3. Bislang erreichte Personen und Arbeitgeber

Im Folgenden wird über die bewilligten Anträge bzw. die erreichten Personen und ihre Arbeitgeber und Ausbildungsbetriebe im Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2019 aufgeschlüsselt nach den dargestellten Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten berichtet.

3.1. „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ – Teil I

Seit der Einführung des Programms „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ zum 01.01.2018 wurden im Teil I insgesamt 357 IFD-Aufträge erteilt und 205 Budgets für Arbeit bewilligt.

Davon entfielen auf:

- Beauftragungen des IFD zur Vermittlung von WfbM-Beschäftigten: 357 (97 weiblich / 260 männlich)
- Gesetzliche Budget für Arbeit (2.1.1.): 139 (33 weiblich / 106 männlich)
- Freiwilliges Budget für Arbeit (2.1.2.): 52 (13 weiblich / 39 männlich)
- Freiwilliges Budget für Ausbildung (2.1.3.): 14 (7 weiblich / 7 männlich)

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die Eingliederungshilfe erst im Spätsommer 2018 gesetzlich geregelt wurde; dies hat in 2018 zu einem leichten Rückgang der Inanspruchnahme geführt.

3.2. „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ – Teil II

Im zweiten Teil des Programms konnten im Zeitraum 2018 und 2019 2.123 Arbeitnehmende (798 weiblich / 1.325 männlich) und Arbeitgebende erreicht werden.

Aufgeschlüsselt auf die einzelnen Förderarten sind dies:

- Einstellungsprämie – 1.542 (577 weiblich / 965 männlich)
- Ausbildungsprämie – 197 (64 weiblich / 133 männlich)
- Budgets – 100 (33 weiblich / 67 männlich)
- § 26a SchwbAV – 55 (17 weiblich / 38 männlich)
- § 26b SchwbAV – 215 (101 weiblich / 114 männlich)
- § 55 SGB IX – 14 (6 weiblich / 8 männlich).

4. Aktuelle Entwicklungen und Weiterentwicklung

4.1. Gesetzliches Budget für Ausbildung gem. § 61a SGB IX

Mit Wirkung zum 01.01.2020 ist mit dem § 61a SGB IX ein gesetzliches Budget für Ausbildung in Kraft getreten. Dieses kann aber von dem unter 2.1.3. dargestellten freiwilligen Budget für Ausbildung des LVR klar abgegrenzt werden.

Das gesetzliche Budget für Ausbildung gem. § 61a SGB IX richtet sich an Beschäftigte einer WfbM im Berufsbildungsbereich. Folgerichtig ist für dieses gesetzliche Budget für

Ausbildung gem. § 61a SGB IX der Rehabilitationsträger, i.d.R. die Agentur für Arbeit (als Leistungsträger des Berufsbildungsbereiches) zuständig.

Das unter 2.1.3. dargestellte LVR-Budget für Ausbildung richtet sich an Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM in betriebliche Ausbildung wechseln.

Somit ändert die Einführung des gesetzlichen Budgets für Arbeit nichts an unter 2.1.3. dargestellten Angeboten, da es sich bei beiden Förderungen um unterschiedliche Adressaten handelt.

4.2. Weiterentwicklung des „LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion“

Insgesamt kann seit der Einführung des Programms „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ zum 01.01.2018 festgestellt werden, dass das Programm angenommen wird. Die von der Verwaltung für die Jahre 2018 und 2019 prognostizierten Fallzahlen wurden erreicht.

Im Sinne eines inklusiven Arbeitsmarktes und der Beratung der Arbeitgebenden aus einer Hand nutzt der LVR für die Beratung, Vermittlung und unterstützende Bedarfsermittlung bei den Übergängen die vorgehaltene Infrastruktur der Integrationsfachdienste. Bei Bedarf erfolgt auch die Anleitung und Begleitung in der Regel durch den Integrationsfachdienst. Mit Abschluss des Landesrahmenvertrages wurde darüber hinaus auch weiteren Anbietern die Möglichkeit eröffnet, unter gleichen qualitativen Voraussetzungen die Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz zu übernehmen.

Die Verwaltung hat zur Einführung und Flankierung des Programms umfangreiche Schulungen für LVR-Mitarbeitende und externe Partner (IFD, Kammerberater*innen) durchgeführt, sowie schriftliche und digitale Informationen veröffentlicht. Die Begleitung des Programms durch Informationsmaterialien und Öffentlichkeitsarbeit wird fortgesetzt.

In den nächsten Jahren sollte eine kontinuierliche, moderate Steigerung der Fallzahlen möglich sein und wird auch angestrebt.

Die Verwaltung wird weiterhin im Rahmen von Kennzahlenabfragen und Zielvereinbarungen regelmäßig über den Verlauf berichten.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Lewandowski

Vorlage Nr. 14/4011

öffentlich

Datum: 27.03.2020
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Glücks

Schulausschuss	04.05.2020	Kenntnis
Sozialausschuss	05.05.2020	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage Nr. 14/4011 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	515.442 €	Aufwendungen:	515.442 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	515.442 €	Auszahlungen:	515.442 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			rd. 180.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung des Inklusionsbetriebs und der Inklusionsabteilung der

- Lebenshilfe Essen gGmbH
- Pro Mobil Integra gGmbH

sowie des Erweiterungsvorhabens des Inklusionsbetriebs

- carpe diem GBS mbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 396.800 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis 118.642 € für das Jahr 2020 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 20 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4011

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite 3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite 3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite 3
2. Einleitung	Seite 4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite 4
2.2. Stand der Bewilligungen	Seite 5
3. Gründung der Inklusionsbetriebe	
3.1. Lebenshilfe Essen gGmbH	Seite 6
3.2. Pro Mobil Integra gGmbH	Seite 9
4. Erweiterung der carpe diem GBS mbH	Seite 13

Anlage – Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung und Erweiterung neuer und bestehender Inklusionsbetriebe umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
Lebenshilfe Essen gGmbH	Essen	Hausmeisterservice, IT-Service, Büroservice	4	80.000
Pro Mobil Integra gGmbH	Velbert	Hotel, Facility Service	5	96.800
carpe diem GBS mbH	Mettmann, Würselen, Düren	Inklusionsabteilungen Hauswirtschaft	11	220.000
Beschlussvorschlag gesamt			20	396.800

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	ab 05.2020	2021	2022	2023	2024
Arbeitsplätze	20	20	20	20	20
Zuschüsse § 217 SGB IX in €	33.600	50.400	50.400	50.400	50.400
Zuschüsse § 27 SchwbAV in €	85.042	130.114	132.717	135.371	138.078
Zuschüsse gesamt in €	118.642	180.514	183.117	185.771	188.478

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 141 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.300 Arbeitsplätzen, davon 1.785 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2020 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt. Das LVR-Inklusionsamt hat die bestehenden Förderkonditionen unverändert beibehalten und konnte in den Jahren 2016 bis 2019 den Ausbau von Inklusionsbetrieben um 382 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vollständig aus Mitteln des Bundesprogramms finanzieren. Die laufenden Zuschüsse für diese Personen werden für die Dauer von fünf Jahren aus Mitteln des Bundesprogramms getragen und danach in die Regelfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übergehen. Mit Ablauf des Jahres 2019 sind die Mittel des Bundesprogramms vollständig gebunden, so dass keine weiteren Arbeitsplätze aus diesen Mitteln gefördert werden können.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2020

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
rheinarbeit gGmbH	Bornheim	Inklusionsbetrieb Garten-/ Landschaftsbau	6	Soz 14/3875
DHL Airways GmbH	Köln	Inklusionsabteilung Logistikdienstleistungen	9	
Nickut Catering GmbH	Burscheid	Inklusionsabteilung Speisenproduktion	2	
GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH	Bergheim	Garten-/ Landschaftsbau	2	
autark Rhein-Wupper gGmbH	Velbert	Inklusionsbetrieb Verwaltungsdienstleistungen	2	
BQG Hephata gGmbH	Mönchen- gladbach	Fahrdienst, second hand, handwerkliche Dienstleistungen	3	
Genesis gGmbH	Solingen	Gemeinschaftsverpflegung	2	
Lebenshilfe Essen gGmbH	Essen	Hausmeisterservice, IT-Service, Büroservice	4	Soz 14/4011
Pro Mobil Integra gGmbH	Velbert	Hotel, Facility Service	5	
carpe diem GBS mbH	verschiedene	Inklusionsabteilungen Hauswirtschaft	11	
Bewilligungen im Jahr 2020 gesamt			46	

3. Neugründung von Inklusionsbetrieben

3.1. Lebenshilfe Essen gGmbH

3.1.1 Zusammenfassung

Die Lebenshilfe Essen gGmbH ist ein Tochterunternehmen des Lebenshilfe Essen e.V., der seit dem Jahr 1961 in Essen u.a. ambulante und stationäre Wohnangebote für Menschen mit Behinderung, einen ambulanten Pflegedienst sowie zwei Kindertagesstätten betreibt und heute mehr als 360 Personen beschäftigt. Es ist nun geplant, ein Inklusionsunternehmen mit den Geschäftsfeldern Hausmeisterservice, IT-Service und Büro-Service zu gründen und dort neun Arbeitsplätze zu schaffen, davon vier für Personen der Zielgruppe. Im Rahmen des Gründungsvorhabens wird ein Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX von 80.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

3.1.2. Die Lebenshilfe Essen gGmbH

Der Lebenshilfe Essen e.V. plant, in einem inklusiven Tochterunternehmen unterstützende Dienstleistungen für den Unternehmensverbund zu bündeln. Die Dienstleistungen Hausmeisterservice, IT-Service und Büro-Service sollen zunächst dem Unternehmensverbund zur Verfügung gestellt werden. In einem zweiten Schritt sollen sämtliche Dienstleistungen auch am Markt angeboten werden. Geschäftsführer des Inklusionsunternehmens sowie des Gesellschafters sind Herr Lothar Reuschel und Herr Jörg Woltermann-Hoffrichter. Einer der Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe ist als Ausbildungsplatz im Bereich Bürokommunikation angelegt.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze der Personen der Zielgruppe werden in allen drei Dienstleistungsbereichen angesiedelt sein. Im Büro-Service werden je nach persönlicher Qualifikation Tätigkeiten in der Buchhaltung, Lagerverwaltung, Materialbestellung, Postbearbeitung sowie in der Telefonzentrale angesiedelt sein. Der Hausmeisterservice wird Leistungen wie das Renovieren und Instandhalten der Liegenschaften, die Pflege der Grünanlagen und die Wartung des Fuhrparks erbringen. Im IT-Service werden Tätigkeiten wie die Datensicherung, das Anlegen von Benutzerprofilen oder die Einrichtung der Hardware anfallen. Die Arbeitsplätze sind als Voll- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung orientiert sich an den Arbeitsvertragsbedingungen des paritätischen Wohlfahrtsverbandes (AVB Parität). Die psychosoziale Betreuung wird durch den Betriebsleiter, einen Betriebswirt mit Ausbildung zum Heilerziehungspfleger, sichergestellt.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Inklusionsunternehmens gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 10.03.2020 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens und der Chancen und Risiken führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens:

- Die Auslastung des Inklusionsbetriebs kann aufgrund des Bedarfs innerhalb des Unternehmensverbundes des Lebenshilfe Essen e.V. von Beginn an gewährleistet werden, eine anfängliche, kostenintensive Markterschließung ist nicht notwendig.
- Die Beschäftigtenstruktur ermöglicht es, sowohl eine marktgerechte Konditionengestaltung als auch eine zufriedenstellende Rentabilität des Gründungsvorhabens zu realisieren. Das Verhältnis von Fach- und Hilfskräften wie auch das Verhältnis von Beschäftigten mit und ohne Behinderung bietet die Möglichkeit, auch angesichts der Marktdaten bzw. der Daten relevanter Vergleichsbetriebe ein ansprechendes Leistungspotenzial nutzen zu können.
- Risiken ergeben sich durch die Notwendigkeit einer zumindest annähernd markt-konformen Leistungsfähigkeit der Beschäftigten. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass beim vorliegenden Konzept in besonderem Maße durch die Personalauswahl und die arbeitsbegleitende Betreuung eine Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und somit des betrieblichen Erfolgs gewährleistet werden kann.
- Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Planung ist anzumerken, dass die Kosten-/Umsatzstruktur aufgrund der Personalstruktur teilweise von den Personalkosten der Branche abweicht, es werden aber ausreichende Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow realisiert, der die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter ermöglicht. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass Planabweichungen und Verzögerungen und somit temporäre Zahlungsmittelabflüsse auftreten, die Zahlungsfähigkeit bleibt jedoch in jedem Fall erhalten.

Es kann insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe ausgegangen werden. Die Förderung des Vorhabens ist daher u.E. zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 10.03.2020)

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung des Inklusionsunternehmens macht die Lebenshilfe Essen gGmbH für die Neuschaffung von vier Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 102.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für verschiedene Kleingeräte und Maschinen für den Hausmeisterservice (14 T €), zwei Transportfahrzeuge (26 T €), Werkzeuge (12 T €), einen Rasentraktor (6 T €), die Einrichtung von Büroarbeitsplätzen (34 T €) sowie Software (10 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 78 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 22.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 05.2020	2021	2022	2023	2024
Personen	4	4	4	4	4
PK (AN-Brutto)	60.640	92.778	94.634	96.527	98.457
Zuschuss § 217 SGB IX	6.720	10.080	10.080	10.080	10.080
Zuschuss § 27 SchwbAV	18.192	27.834	28.390	28.958	29.537
Zuschüsse Gesamt	24.912	37.914	38.470	39.038	39.617

3.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Inklusionsunternehmens Lebenshilfe Essen gGmbH mit vier Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 80.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 24.912 € für das Jahr 2020 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.2. Pro Mobil Integra gGmbH gGmbH

3.2.1. Zusammenfassung

Die Pro Mobil Integra gGmbH ist ein Tochterunternehmen des pro mobil e.V., der seit 1969 im Kreis Mettmann tätig ist. Der Unternehmensverbund hält u.a. ambulante und teilstationäre Wohnangebote, Kindertagesstätten, einen ambulanten Pflegedienst und eine KoKoBe vor und ist Verbundpartner von drei Integrationsfachdiensten. Die Pro Mobil Integra gGmbH beabsichtigt, im Rahmen einer Inklusionsabteilung ein Hotel in Velbert zu eröffnen sowie verschiedene hauswirtschaftliche und handwerkliche Dienstleistungen für den Unternehmensverbund erbringen. In der Inklusionsabteilung sollen zehn Arbeitsplätze geschaffen werden, davon fünf für Personen der Zielgruppe. Das Unternehmen beantragt einen Investitionszuschuss von 96.800 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4.).

3.2.2. Die Pro Mobil Integra gGmbH

Die Pro Mobil Integra gGmbH wurde im Jahr 2003 gegründet und ist für den Personenkreis der Menschen mit einer geistigen Behinderung oder Körperbehinderung Verbundpartner der Integrationsfachdienste Wuppertal, Solingen/Remscheid und Essen. Geschäftsführerin des Unternehmens wie auch des Gesellschafters ist Frau Margit Benemann. Die Pro Mobil Integra gGmbH beabsichtigt, das „Alte Pastorat“ in Velbert-Heiligenhaus, das derzeit von einer Stiftung saniert und umgebaut wird, anzumieten und dort ein Hotel mit 13 Zimmern vorwiegend für Geschäftsreisende sowie Messe- und Tagungsgäste aus Düsseldorf zu eröffnen. Zusätzlich sollen verschiedene Dienstleistungen wie Gebäudereinigung, Bewirtung und Verpflegung, Veranstaltungsvorbereitung sowie der Hausmeister- und Gartenservice für den Unternehmensverbund erbracht werden.

3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigten der Zielgruppe des § 215 SGB IX werden insbesondere Tätigkeiten wie das Reinigen der Hotelzimmer und der Allgemeinflächen, die Besetzung der Rezeption, das Vorbereiten des Frühstücks, das Ein- und Ausräumen der Spülmaschine, das Pflegen der Grünflächen sowie Pflege- und Wartungsarbeiten in den Liegenschaften des Unternehmensverbunds übernehmen. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung orientiert sich am jeweiligen Branchentarif. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung soll durch die Betriebsleitung erfolgen, die im Rahmen eines Kooperationsvertrags von sozialpädagogisch qualifiziertem Personal des Gesellschafters unterstützt wird.

3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags der Pro Mobil Integra gGmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 18.03.2020 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Auf Basis einer modifizierten Umsatz-, Kosten- und Gewinnplanung lassen sich folgende Stärken und Schwächen des Konzeptes bzw. der einzelnen Geschäftsbereiche sowie Chancen und Risiken des Marktes herausstellen:

- Die Serviceleistungen bieten aufgrund der vom Gesellschafter bzw. eines Schwesterunternehmens vergebenen Aufträge sowie vertraglich vereinbarten Konditionen ein planbares Umsatzpotenzial. Es ist davon auszugehen, dass mit den vorhandenen Beschäftigten das Auftragsvolumen bewältigt werden kann und ein positiver Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird.
- Als Wettbewerbsvorteile bzw. Stärken des Hotels können der Standort mit seiner zentralen Lage innerhalb der Stadt Heiligenhaus und die zu erwartende verbesserte Verkehrsanbindung hervorgehoben werden. Die umliegenden Messestädte Düsseldorf und Essen sowie die Stadt Wuppertal bieten zudem das Potenzial, den dortigen Nachfrageüberhang zu nutzen. Eine Schwäche ist sicher in der geringen Anzahl der Zimmer zu sehen, die eine rentable Bewirtschaftung schwierig gestaltet.
- Hinsichtlich der Marktsituation ist anzumerken, dass die Übernachtungen in NRW kontinuierlich steigen und die Städte Düsseldorf und Essen von dieser Entwicklung überdurchschnittlich profitierten. Gleichzeitig erreicht aber die Ausweitung des Bettenangebots in Düsseldorf und Essen aufgrund neuer Hotels eine kritische Größenordnung, insbesondere da auch in den kommenden Jahren neue Hotelprojekte realisiert werden. Bereits heute verschärft sich die Wettbewerbssituation durch zusätzliche Zimmer. Das Preisniveau und die Auslastung stehen trotz konstanter Nachfragesteigerung unter Druck.
- Der regionale bzw. lokale Markt ist dadurch gekennzeichnet, dass die Auslastung der Hotels im Kreis Mettmann unter dem Durchschnitt in NRW liegt und die Stadt Heiligenhaus zudem noch die geringste Auslastung im Kreis aufweist. Aufgrund der Wettbewerbsentwicklungen in den umliegenden Messestädten ist u.E. nicht zu erwarten, dass die Auslastung und das Preisniveau künftig steigen.

Unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten, der relativ geringen Anzahl der Zimmer sowie angesichts des notwendigen Personalbedarfs kann u.E. kein positiver Deckungsbeitrag mit dem Geschäftsbereich „Hotel“ erzielt werden, der Deckungsbeitrag des Geschäftsbereichs „Service“ kann jedoch für einen Ausgleich sorgen.

Zusammenfassend kann bei günstigen Rahmenbedingungen die Summe der Deckungsbeiträge zu einem positiven Ergebnis führen, vor dem Hintergrund der Marktsituation sowie angesichts unvermeidbarer anfänglicher Reibungsverluste in der Koordination können negative Jahresergebnisse und ein Mittelabfluss nicht völlig ausgeschlossen werden.

Mittel- bis langfristig bieten die Aufgaben innerhalb des Unternehmensverbundes im Kontext künftiger Erweiterungen des Geschäftsbereichs „Service“ ein Umsatzpotenzial, welches mit zusätzlichem Personal in den Jahren nach der Gründung ausgeschöpft werden kann und mithilfe dessen innerhalb der folgenden Jahre stabile Überschüsse erwirtschaftet werden können.

Die Inklusionsabteilung ist von Beginn an insofern wirtschaftlich tragfähig, als dass sich der Gesellschafter verbindlich verpflichten kann, dafür Sorge zu tragen, dass die Pro Mobil Integra gGmbH so geleitet und finanziell ausgestattet wird, dass sie während der Förderdauer stets in der Lage sein wird, ihre sämtlichen fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen (Patronatserklärung). Vor diesem Hintergrund kann von einer langfristigen Sicherung der

fünf Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung ausgegangen werden. Unter der Prämisse einer noch vorzulegenden Patronatserklärung sowie einer regelmäßigen Überprüfung der Geschäftsentwicklung anhand einer Quartals-BWA wird die Förderung des Gründungsvorhabens empfohlen.“ (FAF gGmbH vom 18.03.2020)

Das LVR-Inklusionsamt wird eine Patronatserklärung anfordern und das Übersenden einer Quartals-BWA zur Auflage des Bewilligungsbescheids machen.

3.2.5. Bezuschussung

3.2.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung und Anerkennung einer Inklusionsabteilung macht die Pro Mobil Integra gGmbH für die Neuschaffung von fünf Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 242.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für die Ausstattung der Hotelzimmer (97 T €), die Ausstattung von Rezeption und Frühstücksraum (93 T €) sowie Maschinen und Geräte für die Hauswirtschaft (52 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 96.800 € bezuschusst werden, dies entspricht 40 % der Gesamtinvestition. Zur Finanzierung des verbleibenden Betrags werden Mittel der Stiftung Wohlfahrtspflege beantragt und erforderliche Eigenmittel eingebracht. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft.

3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 05.2020	2021	2022	2023	2024
Personen	5	5	5	5	5
PK (AN-Brutto)	68.366	104.600	106.692	108.826	111.002
Zuschuss § 217 SGB IX	8.400	12.600	12.600	12.600	12.600
Zuschuss § 27 SchwbAV	20.510	31.380	32.008	32.648	33.301
Zuschüsse Gesamt	28.910	43.980	44.608	45.248	45.901

3.2.6. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung der Pro Mobil Integra gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von fünf neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX von 96.800 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 28.910 € für das Jahr 2020 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies unternehmens- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion sowie der Förderung durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4. Erweiterung der carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH

4.1. Zusammenfassung

Die carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH (carpe diem GBS mbH) mit Sitz in Wermelskirchen ist seit dem Jahr 1998 in der Altenpflege tätig und betreibt an bundesweit 32 Standorten Altenpflegeheime. Seit dem Jahr 2014 wurden Helfertätigkeiten im nicht-pflegerischen Bereich an zehn Standorten im Rheinland sukzessive in Inklusionsabteilungen gebündelt, bis heute wurden so 59 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe geschaffen. Aufgrund der zunehmenden Auslastung der bestehenden Standorte Mettmann und Würselen kann dort nach dem Vorbild der im Unternehmen vorhandenen Inklusionsabteilungen jeweils eine Inklusionsabteilung mit drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe geschaffen werden. Auch am neuen Standort in Düren, der Mitte 2020 eröffnet werden soll, soll eine Inklusionsabteilung mit fünf Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe aufgebaut werden. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens sollen insgesamt elf zusätzliche Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. §§ 215 ff. SGB IX geschaffen werden, es wird ein Investitionszuschuss von 220.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.4.).

4.2. Die carpe diem GBS mbH

Die carpe diem GBS mbH hat sich als privater Träger der Altenhilfe mit einem differenzierten Angebot aus u.a. 2.200 stationären Pflegeplätzen, 950 ambulant betreuten Wohnungen und 460 Plätzen in Tagespflegeeinrichtungen etabliert. Derzeit sind im Unternehmensverbund etwa 3.000 Personen beschäftigt, geschäftsführender Gesellschafter der Gruppe ist Herr Jan Schreiter. Im Jahr 2014 wurde am Standort Bensberg begonnen, Helfertätigkeiten im nicht-pflegerischen Bereich in Küche, Reinigung, Wäscherei und Hausmeisterservice sowie leichte Betreuungsaufgaben in einer Inklusionsabteilung zu bündeln. Aufgrund des Erfolgs des Konzeptes wurde dieses an inzwischen zehn Standorten im Rheinland, in Euskirchen, Jüchen/Rommerskirchen, Bensberg, Dabringhausen/Wermelskirchen, Haan, Mülheim an der Ruhr, Voerde, Velbert, Neukirchen-Vluyn und Hellenthal umgesetzt. Die Abteilungen wurden einhergehend mit der Auslastung der Standorte immer wieder um zusätzliche Arbeitsplätze erweitert.

4.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

In den Inklusionsabteilungen werden an allen Standorten nicht-pflegerische Tätigkeiten wie die hauswirtschaftliche Versorgung im stationären Pflegebereich, Unterhaltsreinigung, Wäscherei, Küche, Haustechnik und Fahrdienst gebündelt. Es sind Helfertätigkeiten bei der Zubereitung und Verteilung von Speisen, bei der Unterhaltsreinigung und in der Wäschepflege zu verrichten. Bei Bedarf soll das Fachpersonal bei Patientenfahrten und der sozialen Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner unterstützt werden. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung der Beschäftigten orientiert sich an Stelleninhalt und Berufserfahrung und liegt über dem gesetzlichen Mindestlohn. Die psychosoziale Betreuung wird durch eine qualifizierte Fachkraft am jeweiligen Standort sichergestellt und von der zentralen Personalabteilung gesteuert und begleitet.

4.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Vorhabens hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 17.02.2020 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung ist zu sagen, dass die carpe diem GBS mbH nach wie vor im Wachstum begriffen ist und in den vergangenen Jahren den Gesamtumsatz stetig steigern konnte. In 2018 konnte ein Umsatzzuwachs verzeichnet und eine gute Umsatzrendite erzielt werden. Das Unternehmen verfügt über eine sehr gute Eigenkapitalbasis, liquide Mittel sind in hohem Maße vorhanden. Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage kann abschließend als sehr positiv beschrieben werden. (...)

Die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze korreliert mit dem Wachstum des Unternehmens durch die Ausweitungen in den bestehenden Einrichtungen und die Eröffnung neuer Standorte. (...)

Im Hinblick auf die Marktgegebenheiten ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Branche Altenpflege aufgrund der demographischen Entwicklung um einen Wachstumsmarkt handelt, der einer starken Dynamik ausgesetzt ist. Es existiert derzeit eine stabile Nachfragesituation mit steigender Tendenz. Gleichzeitig zeigt sich der erhöhte Wettbewerb in der wachsenden Anzahl von Pflege- und Betreuungseinrichtungen.

Einflussfaktoren in der Altenpflege, die die Wettbewerbsstrukturen maßgeblich beeinflussen, sind zum einen die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Pflegeversicherung mit der Fokussierung auf ambulante Versorgungsstrukturen und zum anderen der sich inzwischen deutlich abzeichnende Fachkräftemangel.

Der Unternehmensverbund konnte sich den wettbewerbsbestimmenden Einflüssen bisher erfolgreich stellen. In den Senioren-Parks wird in der Regel das gesamte Spektrum von der ambulanten bis zur vollstationären Pflege angeboten und das Unternehmen verfügt über weitreichende Erfahrungen im künftig noch an Bedeutung zunehmenden Segment der Pflege von dementiell erkrankten Menschen.

Angesichts der Marktchancen und -risiken sowie auf Basis der bisherigen Entwicklung des Unternehmens kann aus heutiger Sicht eine weitere erfolgreiche Markterschließung sowie ein kontinuierliches Wachstum angenommen werden. Es ist insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der zu schaffenden Arbeitsplätze für Personen mit Schwerbehinderung auszugehen. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 17.02.2020)

4.5. Bezuschussung

4.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung und Erweiterung der Inklusionsabteilungen macht die carpe diem GBS mbH für die Neuschaffung von elf Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 282.000 € geltend. Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung am Standort Düren werden Investitionskosten von 127.000 € entstehen. Darin enthalten sind die Kosten für Maschinen und Geräte für die Wäscherei (58 T €), einen für den Rollstuhltransport umgerüsteten Kastenwagen (51 T €) sowie drei Geräte zur Vakuumierung von Abfall (18 T €). Für den Standort Mettmann werden Investitionskosten von 77.000 € geltend gemacht. Darin enthalten sind die Kosten für einen für den Rollstuhltransport umgerüsteten Kastenwagen (51 T €), eine Industriewaschmaschine (8 T €) so-

wie drei Geräte zur Vakuumierung von Abfall (18 T €). Für die Gründung der Inklusionsabteilung am Standort Würselen werden Investitionskosten von 78.000 € anfallen. Darin enthalten sind die Kosten für ein für den Rollstuhltransport umgerüstetes Lieferfahrzeug (31 T €), Maschinen und Geräte für die Wäscherei (13 T €), drei Geräte zur Vakuumierung von Abfall (18 T €) sowie Maschinen und Geräte zur Ausstattung der Küche (16 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 220.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 78 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 62.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 05.2020	2021	2022	2023	2024
Personen	11	11	11	11	11
PK (AN-Brutto)	154.468	236.336	241.063	245.884	250.802
Zuschuss § 217 SGB IX	23.100	27.720	27.720	27.720	27.720
Zuschuss § 27 SchwbAV	46.340	70.901	72.319	73.765	75.241
Zuschüsse Gesamt	69.440	98.621	100.039	101.485	102.961

4.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung der carpe diem GBS mbH an den Standorten Mettmann, Würselen und Düren mit insgesamt elf Arbeitsplätzen. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 220.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 69.440 € für das Jahr 2020 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Anlage zur Vorlage Nr. 14/4011:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss

gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt. Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.3. LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.3.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.3.2 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

TOP 11 Anfragen und Anträge

TOP 12 Bericht aus der Verwaltung

TOP 13 Verschiedenes